

**zu Tagesordnungspunkt 2**  
**„Abschlussbericht des Begleitausschusses sowie Beschlussvorlagen“**  
**Zwölfte Tagung der 12. Landessynode**  
**23. bis 26. November 2015**

**Übersicht der Dokumente:**

	Seite
Vorbemerkungen des Begleitausschusses	1
Beschlussvorlagen:	
• Korridor „Gebäude und Liegenschaften“	5
• Korridor „Theologisches Personal“	46
• Korridor „Sonderhaushalte“ (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)	79
• Korridor „Diakonie“ (ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte“)	119
• Korridor „Verwaltung“ (Perspektivausschuss Mitarbeitende)	129

**Bitte beachten:**

Von der Veröffentlichung der in den Texten genannten Anlagen wird abgesehen, da diese nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt sind.

## Volkskirche qualitativ weiter entwickeln

Das vorliegende Dokument ist das Ergebnis der Ausschuss- und Arbeitsgruppenarbeit von Frühjahr 2013 bis zur Herbstsynode 2015, das im Auftrag der Landessynode und des Rates der Landeskirche erarbeitet wurde.

Das ursprünglich als Posterioritätenprozess<sup>1</sup> angelegte Verfahren wurde im Verlauf nicht nur fiskalisch-ökonomisch, sondern inhaltlich-aufgabenkritisch wesentlich mit bestimmt – und so aufbauend für die zukünftigen Aufgaben ausgerichtet.

In rund 125 – inklusive der teils auch mehrtägigen Klausurtagungen – sowie weiteren Vorbereitungstreffen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit insgesamt 90 Mitgliedern und überschlüssig 250 Zuarbeitenden wurde haupt- und ehrenamtlich viel Zeit, nicht selten über ein übliches Maß hinaus, qualifiziert und zielorientiert investiert, um fristgerecht die Erwartungen erfüllen zu können. Das ist gelungen. Dafür gebührt allen Personengruppen und Bereichen großer Dank.

Die Beschlüsse der Frühjahrssynode 2013 wurden differenziert entfaltet und die Neufassung der Beschlussvorschläge begründet und erläutert. Anlagen zur tieferen Einarbeitung und Nachvollziehung sind beigelegt.

Der Reformprozess der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat bereits eine längere Wegstrecke hinter sich und wird entfaltet bis in das Jahr 2026/28.

Die Schrift „**Bezeugung des Evangeliums**“ (1997) dokumentiert die Perspektive kirchlichen Handelns auch unter dem Gesichtspunkt und der Fragestellung:  
„Sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sollte selbstverständlich sein.“ (S. 121)  
In welcher Weise kann (oder könnte) die Kirche ihren Auftrag unter den sich verändernden Bedingungen unserer Lebenswelt erfüllen? Diese Überlegungen beziehen sich auch auf die Zukunft und haben deshalb im besonderen Maße den Charakter eines Wagnisses.“ (S. 3)

Am 9. Mai 2003 beschloss die Landessynode:

„Der vom **Struktur- und Entwicklungsausschuss I** in Gang gesetzte Beratungs- und Entscheidungsprozess zur Reform der Gemeinden, Kirchenkreise, Regionen und landeskirchlichen Einrichtungen soll ... fortgesetzt werden. Ziel bleibt, die Bezeugung des Evangeliums zu stärken, die Effektivität und Effizienz kirchlicher Arbeit zu erhalten und zu steigern, die Mitgliederwerbung zu fördern und die Einnahmesituation unserer Kirche zu verbessern.“<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Was ist nachrangig? Welche Arbeitsbereiche können aufgegeben werden?

<sup>2</sup> Reformprozess der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Abschlussbericht des Struktur- und Entwicklungsausschusses II mit dem Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Herbst 2006, S. 7).

Der Abschlussbericht des **Struktur- und Entwicklungsausschusses II** (2006) fokussiert die Stärkung des evangelischen Profils in Hinsicht auf

- Gottesdienstliches Leben
- Seelsorgerliche Begleitung / pastorale Präsenz vor Ort
- Evangelische Bildung
- Missionarisches Handeln
- Diakonisches Handeln
- Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit
- Stärkung der Mittleren Ebene.

Im Jahr 2009 werden Grundsätze für künftige Strukturveränderungen festgelegt. Am 13. März 2009 hat der **Rat der Landeskirche** folgenden **Beschluss** gefasst:

„Zur Orientierung der in den Kirchenkreisen geführten bzw. noch zu führenden Strukturprozesse legt der Rat der Landeskirche fest:

1. Die Anzahl der Pfarrstellen je Kirchenkreis soll im Jahr 2017 mind. 25 und max. 40 betragen.
2. Bei der Neuordnung von Kirchenkreisen sind die Grenzen von Landkreisen und Kommunen zu berücksichtigen.
3. Die Strukturveränderungen sollen bis zum Ende des Jahres 2015 herbeigeführt sein. Nach Ablauf dieses Zeitraumes behält sich der Rat der Landeskirche vor, die noch nicht vollzogenen Veränderungen bis spätestens 2017 der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Verantwortungsbereich der Kirchenkreisämter soll sich auf max. zwei Kirchenkreise beschränken und nach Möglichkeit mit dem Verantwortungsbereich einer Landkreisverwaltung deckungsgleich sein.“

Unter sich verändernden gesellschaftlichen, demografischen und finanziellen Rahmenbedingungen hat die **Landessynode** am **13. Mai 2011** folgenden **Beschluss** gefasst:

„Die Landessynode soll durch die Festlegung von Prioritäten / Posterioritäten „strategische“ Rahmenbedingungen für die künftige Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Landeskirche setzen.“

Am 21. November 2011 beschloss die Landessynode einen **Verfahrensvorschlag zur Posterioritätendiskussion**:

1. „Die Landessynode beauftragt den Rat der Landeskirche, zur Vorlage einer Festlegung von Posterioritäten einen Ausschuss aus zwölf Mitgliedern einzurichten. Acht Mitglieder dieses Ausschusses werden von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt, vier vom Rat der Landeskirche.
2. Zur Frühjahrs- und Herbstsynode 2012 werden der Landessynode Zwischenberichte gegeben.
3. Der Ausschuss legt zur Frühjahrssynode 2013 seinen Abschlussbericht vor.“

Weitere Beschlüsse der Landessynode zum Verfahrensvorschlag:

„Der Posterioritätenprozess ist aus Effektivitäts- und Zeitgründen von einer externen Moderation zu begleiten.“

Der **Bericht zum Reformprozess in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck** (2012)<sup>3</sup> bestärkt die Sicherung der kirchlichen Präsenz in der Fläche, die Mission und Mitgliedergewinnung, die Förderung des Ehrenamtes, die kirchliche Profilierung und Verortung diakonischer Arbeit und die Förderung neuer Einnahmequellen.

Der aufgrund des Beschlusses der Landesynode vom November 2011 eingerichtete **Zukunftsausschuss**, begleitet durch die Unternehmensberatung Contract, hat Anfang 2012 seine Arbeit aufgenommen und am Ende Beschlussvorschläge vorgelegt, die in der Frühjahrssynode 2013 synodal gefasst wurden. Nach der Arbeit des Zukunftsausschusses wurde der **Begleitausschuss** berufen, dem die Kommunikations-, Koordinations- und Netzarbeit des Prozesses nach der Frühjahrssynode oblag – mit den sechs Ausschüssen und Arbeitsgruppen:

- Theologisches Personal (PEP)
- Gebäude und Liegenschaften
- Sonderhaushalte
- Tagungsstätten und Freizeitheime (Unterausschuss „Sonderhaushalte“)
- Diakonie
- Perspektivsausschuss Mitarbeitenden (PAM) – Verwaltung

Vernetzungen, Verknüpfungen und Abhängigkeiten wurden ausschussübergreifend in den Blick genommen. Die Ausschuss- und Arbeitsgruppenvorsitzenden trafen sich zu notwendigen Absprachen mit dem Begleitausschuss.

Der Begleitausschuss hat darüber hinaus in Person der Begleiter/in und des Geschäftsführers Informationsaustausch gewährleistet und für die Zusammenschau Sorge getragen.

Regelmäßig wurde in den Sitzungen des Rates der Landeskirche Bericht erstattet – in der Regel über den Geschäftsführer. Die Landessynode wurde über die Einbringungsreden und den jeweils aktuellen Sachstandsbericht durch den Vorsitzenden des Begleitausschusses regelmäßig auf dem Laufenden gehalten.

Die Ergebnisse der Ausschüsse und Arbeitsgruppen wurden in redaktionellen Einzelsitzungen zusammengestellt, durch den Begleitausschuss gesichtet und votiert und in einer Endredaktion mit Hilfe des Büros unabhängiger Geschäftsstellen zu einem Gesamtdokument zusammengefügt. Die hierin enthaltenen Anlagen wurden im Original übernommen.

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Klausurtagung am 6. Oktober 2015 die Beschlussvorschläge für die Landessynode verabschiedet, dabei wurde die Stellungnahme des Landeskirchenamtes vom 25. August 2015 berücksichtigt.

---

<sup>3</sup> Berichterstatte Martin Happel

In seiner letzten Sitzung vor der Synodaltagung wird der Rat der Landeskirche am 13. November 2015 noch ausstehende Fragen (v.a. Korridor „Verwaltung“ Perspektiv-ausschuss Mitarbeitende, aufgabenkritische Vorschläge) bearbeiten und den Mitgliedern der Landessynode das Ergebnis umgehend zukommen lassen.

Die fünf Arbeitsbereiche (die Ergebnisse des Unterausschusses Tagungsstätten und Freizeit-heime sind im Sonderhaushaltsausschuss integriert) beginnen jeweils mit der Voranstellung des aktuellen Beschlussvorschlages in Fettdruck und – zum direkten Nachvollziehen – dem kursiven Abdruck des Wortlautes des Beschlusses aus dem Jahre 2013. Es folgen die Erläuterungen und Begründungen und schließlich die personellen und finanziellen Aspekte.

Der Prozess steht unter dem Anspruch, Posterioritäten zu identifizieren und Einsparungen zu definieren und dabei die inhaltliche und qualitative Arbeit nicht zu vernachlässigen bzw. ansatzweise neu zu denken und zu befördern. Dabei können konkrete Zahlen genannt werden, anderes ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar und wieder anderes wird sich nach vollzogenen Strukturveränderungen finanziell auswirken.

Der Charakter des Prozesses ist positiv angelegt und auf Zukunft ausgerichtet.

**Begleitausschuss:**

Direktor a. D., Dozent Dr. Hans Helmut Horn  
Pfarrer Dr. Volker Mantey (Vorsitzender)  
Pfarrer Ingo Schäfer  
Dozentin Dr. Isabel Schneider-Wölfinger (Stellvertretende Vorsitzende)  
Diplom-Ökonom Günter Ungermann

Pfarrer Wolfgang Kallies (Geschäftsführer)

1 **Mitglieder der Arbeitsgruppe Gebäude und Liegenschaften**

2  
3 Kirchenkreisamtsleiter Peter Botte (Hanau)  
4 Pfarrer Reinhard Brand (Referatsleiter Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste)  
5 Kirchenkreisamtsleiter Andreas Koch (Eschwege und Witzenhausen)  
6 Kirchenrechtsoberrat Timo Koch (Geschäftsleitung Baudezernat)  
7 Kirchenverwaltungsoberrat Jörn Kring (Referatsleiter Bau- und Gebäudeverwaltung,  
8 Liegenschaften)  
9 Dipl.-Ing. Kerstin Reißmann-Priester (Referatsleiterin Bauberatung, techn. Gebäudemanagement)  
10 Pfarrer Ingo Schäfer (Springstille, Begleitausschuss)  
11 Pfarrer Uwe Steuber (Marienkirche Gelnhausen)  
12 Oberlandeskirchenrätin Ute Stey (Liegenschaftsdezernentin)  
13 Dekanin Gisela Strohmriegl (Rotenburg)  
14 Propst Helmut Wöllenstein (Waldeck und Marburg)  
15 Dekan Burkhard zur Nieden (Marburg)  
16  
17 Pfarrer Wolfgang Kallies (Geschäftsführer im Begleitausschuss)  
18 VBW Simone Meyer (Referat Bau- und Gebäudeverwaltung, Liegenschaften - Protokoll)

19  
20 **Vorbemerkungen**

21  
22 Die Arbeitsgruppe Gebäude und Liegenschaften kam zu 17 Sitzungen zusammen.  
23 Die Beschlüsse bezüglich des Korridors Pfarrhäuser wurden seitens des PEP-Ausschusses  
24 abschließend bearbeitet. Die AG Gebäude und Liegenschaften hat hier, da auch bauliche  
25 Fragestellungen berührt waren, Vorarbeiten geleistet und diese dem PEP-Ausschuss zur  
26 Verfügung gestellt. Zwischen beiden Ausschüssen wurde ein gemeinsames Ergebnis erzielt.

27  
28 Der Beschluss zur Straffung des Gebäudemanagements wurde dem PAM-Ausschuss  
29 zugewiesen. In zwei Sitzungen mit den Vertretern der AG Gebäude und Liegenschaften  
30 wurde hier ein Konsens erzielt.

31  
32 Für den Bau- und Liegenschaftsbereich sind Einsparungen vor allem durch die Reduktion  
33 der Gebäudeanzahl und der damit dann wegfallenden Bauunterhalts- und  
34 Bewirtschaftungsmittel zu erzielen. Aufgrund der Priorität der Kirchen kann dies nur in den  
35 Bereichen der Pfarr- und Gemeindehäuser sowie bei sonstigen Gebäuden geschehen.  
36 Weiteres nennenswertes Einsparpotenzial kann im Bereich der Kirchen realisiert werden,  
37 wenn der Schwerpunkt baulicher Maßnahmen die Bereiche der Instandsetzung und  
38 Instandhaltung (Gebrauchsfähigkeit) ist. Sinnvolle Maßnahmen zur Ausgestaltung einer  
39 Kirche müssen, soweit sie noch ausgeführt werden sollen, durch externe Finanzmittel  
40 abgebildet werden. In diesem Zusammenhang ist die meist vorliegende Denkmaleigenschaft  
41 einer Kirche zu beachten.

42  
43 Der Gebäudebestand innerhalb der Landeskirche beträgt aktuell: 1089 Kirchen / 553  
44 Pfarrhäuser/ 555 Gemeindehäuser bzw. -zentren / 186 Gebäude für Tageseinrichtungen für  
45 Kinder / 421 sonstige Gebäude/Nebengebäude incl. der landeskirchlichen Gebäude. In  
46 Summe: 2.804.

## Korridor „Gebäude und Liegenschaften“

1 In den letzten acht Jahren wurden 87 Gebäude veräußert, darunter 50 Pfarrhäuser und elf  
2 Gemeindehäuser und 26 sonstige Gebäude. Im gleichen Zeitraum wurden 14 Pfarrhäuser  
3 neu errichtet. Es erfolgte ein Ersatzneubau eines Gemeindehauses (drei weitere sind in  
4 Planung). In vier Fällen wurden Gebäude oder größere Gebäudeteile abgerissen.  
5

1 **1. Die Kirchengebäude**

2  
3 **1.1 Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6  
7 **Die Kirchen behalten ihre exponierte Stellung als Blickpunkte und Zeugnisse**  
8 **lebendigen Glaubens in den Dörfern und Städten. Der Erhalt und die Sicherung der**  
9 **Kirchen haben Priorität.**

10  
11 **1.2 Beschlusstext 2013:**

12 *B1: Die Kirchen behalten ihre exponierte Stellung als Blickpunkte und Zeugnisse gelebten*  
13 *Glaubens in den Dörfern und Städten. Der Erhalt und die Sicherung der Kirchen haben hohe*  
14 *Priorität.*

15  
16 **1.3 Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

17 Die AG Gebäude und Liegenschaften macht diesen Beschluss zur Grundlage der weiteren  
18 Bearbeitungen für den Korridor Kirchen. Die Grundaussage ist tragend.

19  
20 Die im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes an die Kirchengemeinden und  
21 Kirchenkreise gewährten Mittel zum Bauunterhalt der Kirchen sind weiterhin im Grundsatz  
22 vorzuhalten. Diese Mittel ergänzend wird der größte Teil der vom Landeskirchenamt  
23 treuhänderisch für die Kirchengemeinden verwalteten Baumittel für Kirchengebäude  
24 eingesetzt.

25 Jedoch sind die Beschlüsse Nr. 9.1 sowie 10.1 (B2 d und B2 e) zu beachten, die die  
26 Aufgabe von Kirchengebäuden ermöglichen. Zudem ist dem Beschluss zu B 1 a besonderes  
27 Augenmerk zu widmen, der sich mit der baulichen Seite einer Kirche befasst.

28  
29 **1.4 Personelle Auswirkungen:**

30 Zunächst keine, da die bauliche und verwaltungsgemäße Betreuung weiterhin  
31 sicherzustellen ist.

32  
33 **1.5 Finanzielle Auswirkungen:**

34 Zunächst keine, vgl. aber die Beschlüsse zu 2.1, 9.1, 10.1 (B 1 a, B 2 d und B 2e)

35  
36 **1.6 Umsetzung Zeitplan:**

37 Überprüfung der Priorisierung im Jahr 2026.

38

1 **2.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **1. Maßnahmen zur Reparatur und Sicherung der Gebrauchsfähigkeit werden auch**  
6 **künftig aus Kirchensteuermitteln finanziert und bilden grundsätzlich den Umfang einer**  
7 **Baumaßnahme an einer Kirche ab.**

8  
9 **2. Maßnahmen zur Ausgestaltung werden – mit Ausnahme der Kirchengebäude-**  
10 **kategorie A – nicht mehr durch Kirchensteuermittel finanziert. Hierfür sind andere**  
11 **Finanzierungsmöglichkeiten zu finden.**  
12

13 **2.2 Beschlusstext 2013:**

14 *B1 a: Es gilt der Grundsatz der nachhaltigen Reparatur und der Sicherung der*  
15 *Gebrauchsfähigkeit vor der Ausgestaltung.*  
16

17 **2.3 Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

18 Die angedachten finanziellen Einsparungen sind nur realisierbar, wenn einerseits die Anzahl  
19 der Gebäude reduziert wird, andererseits eine Konzentration auf die notwendigen baulichen  
20 Maßnahmen an einer Kirche erfolgt.

21 Nur diese werden aus Kirchensteuermitteln künftig finanziert. Dagegen können sinnvolle  
22 Maßnahmen zur Ausgestaltung von Kirchenräumen ausgeführt werden, wenn sie örtlich oder  
23 durch anderweitige Finanzierungsquellen finanziert werden können.  
24

25 Der Abbau des seit Jahrzehnten bestehenden Sanierungsstaus macht es erforderlich, eine  
26 Abschmelzung der kirchensteuerfinanzierten Baumittel nur im Einklang mit diesem zu sehen.  
27

28 Eine generelle Aussage, welche Mittel durchschnittlich für die Instandsetzung einer Kirche im  
29 Sinne der Gebrauchsfähigkeit und der nachhaltigen Reparatur einzusetzen sind, kann  
30 aufgrund der individuellen Beschaffenheit (Größe, Sanierungsstand, bauliche Qualität,  
31 Qualität der bisher erfolgten Reparatur, Denkmalschutzeigenschaft, etc.) nur schwer  
32 getroffen werden. Gleiches gilt für den Anteil, der auf die Ausgestaltung eines  
33 Kirchenraumes entfällt.  
34

35 Nachfolgend werden Definitionen bzgl. der notwendigen baulichen Maßnahmen einerseits  
36 und der Ausgestaltung des Innenraumes andererseits dargestellt, die Grundlage für künftige  
37 Baumaßnahmen sein können.  
38

39 **Grundsätzliche Überlegungen für den Bauunterhalt von Kirchen**

40  
41 **1. Denkmalschutzeigenschaften der meisten Kirchen**  
42

43 Die meisten Kirchen (964 von 1089) stehen unter Denkmalschutz, ungeachtet der Kirchen,  
44 die in den nächsten Jahren unter Denkmalschutz gestellt werden könnten. Aufgrund des  
45 Hess. und des Thür. Denkmalschutzgesetzes und den Staatsverträgen mit beiden  
46 Bundesländern, sind die denkmalpflegerischen Vorgaben weiterhin zu beachten und  
47 umzusetzen. Die Landeskirche nimmt für ihren Bereich die Aufgaben der unteren  
48 Denkmalbehörde wahr. Damit obliegen ihr Privilegien, aber auch Verpflichtungen.  
49

1 2. Weitere gesetzliche Vorgaben

2  
3 Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Behandlung von Kirchen sind  
4 weiterhin einzuhalten, insbesondere:

- 5  
6 - Vorgaben der Landesbauordnungen in Hessen und Thüringen (HBO und ThürBO)  
7 - Technische Prüfverordnungen (v.a. TÜV / BUV)  
8 - VO für gesundheitsgefährdende Stoffe  
9 - VO für Asbest  
10 - Arbeitssicherungsvorschriften  
11 - Vorgaben der Berufsgenossenschaften

12  
13 3. Bauliche Vorgaben

14  
15 Baufachlich ist unter Berücksichtigung der unter 1 und 2 genannten Vorgaben zunächst die  
16 Instandsetzung mit allen gebäudeerhaltenden und sichernden Maßnahmen durchzuführen,  
17 um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Maßnahmen der Ausgestaltung (siehe unter 3 b)  
18 sind davon nicht umfasst. Konkret bedeutet dies, dass die Instandsetzung in mehreren  
19 Bauabschnitten erfolgt. Maßnahmen der Ausgestaltung sind in einem weiteren Bauabschnitt  
20 durchführbar und von den vorherigen trennbar.

21  
22 **a) Grundsätze der Instandsetzung und Sicherung der Gebrauchsfähigkeit /**  
23 **Nachhaltige Reparatur (des Bestandes; keine Neubauanteile).**

24  
25 **aa) AUSSEN**

26  
27 **a1) Tragkonstruktion**

- 28 - Fundamente  
29 - Sicherung der tragenden Bauteile mit Umfassungswänden  
30 - Dachkonstruktion

31  
32 **b1) Gebäudehülle**

- 33 - Mauerwerk  
34 - Fachwerkkonstruktion  
35 - Fenster, Türen  
36 Dacheindeckung  
37 - Gebäude- und Oberflächenentwässerung

38  
39 **c1) Zuwegung**

40 Verkehrssicherheit der Zuwegung zum und auf dem Grundstück der Kirche

41  
42 **d1) Barrierefreiheit**

43 Notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit (vgl. Inklusion als  
44 kirchenpolitische Vorgabe) für den Zugang zu der Kirche

1 **bb) INNEN**

2  
3 **a1) Haustechnische Anlagen**

4 Heizung, abgestimmt auf das Gebäude und dessen Nutzung, unter Berücksichtigung der  
5 Bauphysik.

6  
7 **b1) Elektrik gem. den techn. Vorgaben / VDI**

8 **c1) Beseitigung von Unfallgefahren (Treppen, Böden)**

9 **d1) Notwendige Sicherung an Innenraumschale und Ausstattung**

10 **e1) Sicherung der Gebrauchsfähigkeit von Orgeln und Glocken**

11  
12 **cc) INSTANDHALTUNG**

13 Nach den Maßnahmen der Instandsetzung folgen notwendige Maßnahmen zur  
14 Instandhaltung im Rahmen des Gebäudeunterhaltes (Gebäudepflege) zur Vermeidung  
15 weiterer Instandsetzungsmaßnahmen.

16  
17 **b) Maßnahmen, die jenseits der Instandsetzung und notwendiger Instandhaltung nicht**  
18 **mehr durch Kirchensteuermittel finanziert werden**

19  
20 Mittel für die folgenden, baufachlich sinnvollen, aber letztlich wünschenswerten Maßnahmen  
21 sind anderweitig aufzubringen. Dies kann durch eigenes kirchengemeindliches Engagement,  
22 Einwerbung von Drittmitteln (Denkmalpflege / Regionale Förderprogramme / KiBa /sonstige  
23 Stiftungen / Spenden) oder über die Stiftung Kirchnerhaltungsfonds geschehen.

- 24  
25 • Innenrenovierungen und Inneninstandsetzungen bei schadensfreier Bausubstanz  
26 • Restaurierung von Wandmalereien  
27 • Neuinstallation von Leuchten, Lautsprecheranlagen, soweit nicht technisch notwendig  
28 • Erneuerung von Fußböden  
29 • Restaurierung bzw. Neuanschaffung von künstlerischen Verglasungen, sakralem  
30 Mobiliar, Stühlen, Bänken, usw.  
31 • Restaurierung Kunstgut (Prinzipalstücke, Orgelprospekte bei Orgelmaßnahmen)  
32 • Ersatz von Stahlglockenstühlen durch Holzglockenstühle  
33 • Umgestaltung von Außenanlagen

34  
35 Die Konsequenz, nur noch notwendige Maßnahmen mittels Kirchensteuern zu finanzieren,  
36 eröffnet die Möglichkeit einer Mitteleinsparung in diesem Bereich von ca. 25 %.

37  
38 **c) Ausnahmen von den genannten Grundsätzen bei Gebäuden, Gebäudeteilen oder**  
39 **Ausstattungsgegenständen, die unter Denkmalschutz stehen**

40  
41 Abweichungen gelten grundsätzlich bei Kulturdenkmälern. Hier sind die Vorgaben der  
42 Denkmalpflege in der Umsetzung einer Maßnahme zu beachten. Dies kann je nach  
43 Wertigkeit der Denkmaleigenschaft bedeuten:

- 44 1. Komplette denkmalpflegerische Maßnahme  
45 2. Sicherung der denkmalrelevanten Teile, ohne deren Restaurierung

46  
47 Sobald die Kategorisierung der Kirchen (Beschlüsse Nr. 5.1, 6.1, 7.1 (B 2, B2 a, B2 b)  
48 erfolgt, ist zu entscheiden, wie sich dies auf die bauliche Behandlung auswirkt.

49

## Korridor „Gebäude und Liegenschaften“

1 Vorgeschlagen wird:

2

3 **Kirche Kategorie A:** Bauunterhaltung, auch für die Ausgestaltung

4

5 **Kirche Kategorie B:** Notwendige Bauunterhaltung durch Instandsetzung, aber ohne  
6 Ausgestaltung

7

8 **Kirche Kategorie C:** Nur Sicherung der Gebrauchsfähigkeit, mit reduziertem Umfang der  
9 Instandhaltung in den Bereichen Heizung, Orgel, etc.

10

11 **2.4 Personelle Auswirkungen:**

12 Nicht zu beziffern

13

14 **2.5 Finanzielle Auswirkungen:**

15 Ca. 25 % objektbezogenes Einsparpotenzial bei Baumaßnahmen an Kirchen. „Weiterleitung“  
16 der ersparten Mittel an andere Baumaßnahmen.

17

18 **2.6 Umsetzung Zeitplan:**

19 Ab Beschlussfassung. Danach sind diese Grundsätze verbindlich zu formulieren. Eine  
20 Überprüfung der Grundsätze unter Einbeziehung der finanziellen Rahmenbedingungen  
21 erfolgt durch das Landeskirchenamt alle sechs Jahre (Zusätzliche Anregung des BGA).

1 **3.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**  
4

5 **Bauprojekte werden grundsätzlich als Maßnahmegenehmigung bewilligt. Die hierfür**  
6 **notwendigen Unterlagen definiert das Vermögensaufsichtsgesetz. Das Beratungs- und**  
7 **Genehmigungsverfahren ist im Ablaufplan für Baumaßnahmen festgehalten. Eine**  
8 **Schärfung in operativen Detailvorgängen erfolgt im Rahmen des Beschlusses zur**  
9 **Straffung des Gebäudemanagements.**

10  
11 **3.2 Beschlusstext 2013:**

12 *B1 b: Die Prüfung und Genehmigung von Baumittelanträgen erfolgt nach festgelegten und*  
13 *verbindlichen Standards.*  
14

15 **3.3 Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

16 Als Baumittelantrag im Sinne dieses Beschlusses gilt der sog. Antrag auf Maßnahmen-  
17 genehmigung (gelbes Formular). Die Genehmigung von Baumaßnahmen i. S. d.  
18 § 11 VAufsG erfolgt nach § 15 ff VAufsG und RdVfg. A 1270/12-R 702-0 vom 14.06.2012  
19 unter folgenden Bedingungen:

- 20 • Abstimmungsprozess mit dem Referat Bauberatung (Erstberatung, denkmalfachliche  
21 Abstimmung, Finanzierungsgespräch, Staatliche Genehmigungen) ist erfolgt.
- 22 • Kostenberechnung nach DIN 276 Stufe 2 liegt vor.
- 23 • Baufachliche Stellungnahme des Referats Bauberatung liegt vor.
- 24 • Genehmigter Architektenvertrag bis einschl. LP 9 liegt vor.
- 25 • Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung durch die zuständige Stelle, wenn die  
26 vorgeannten Bedingungen erfüllt sind.
- 27 • Bzgl. des Finanzierungsplanes sind die Gesamtkosten durch die einzelnen Rechtsträger  
28 in folgender Reihenfolge aufzubringen:
  - 29 • Drittmittel
  - 30 • Eigenmittel des Eigentümers (i. d. R. Kirchengemeinde)
  - 31 • Baulastfonds
  - 32 • Baumittelfonds des Kirchenkreises und
  - 33 • Landeskirchliche Baumittel
- 34 • Dabei ist die Wertgrenze nach §§ 30 und 32 FZuwG ebenso zu beachten, wie die  
35 Zweckbindung der Baumittel für zuweisungsberechtigte Gebäude (Kirchen, Pfarrhäuser,  
36 Gemeindehäuser, Kita).
- 37 • Es findet keine feste Quotierung der Zuweisung der ldk. Mittel statt, da diese im Rahmen  
38 der finanziellen Möglichkeiten stets eine Fehlbetragsfinanzierung darstellt  
39 (Nachrangigkeit der Mittel gem. § 32 FZuwG).

40  
41 Mit der Einführung des Gebäudemanagements sind die Ablaufverfahren bei  
42 Baumittelanträgen neu geordnet worden. Dies gilt neben dem Verfahren auch für die  
43 Beratungstätigkeit der landeskirchlichen Bauberatung durch die Architektinnen und  
44 Architekten sowie der Gebäudemanagerinnen und -manager. Damit verbunden war die  
45 Einführung verbindlicher Standards für kirchliche Baumaßnahmen. So wurde das bisher  
46 gewerkeweise notwendige Genehmigungsverfahren auf sog. Maßnahmegenehmigungen  
47 umgestellt. Je Maßnahme wird nur noch ein kirchlicher Bauantrag gestellt.

1 Das formale Gerüst wird als zielführend beschrieben, inhaltliche Schärfungen oder  
2 Veränderungen sind Gegenstand des Beschlusses zum Korridor Verwaltung, Beschluss B6,  
3 der dem PAM Ausschuss zugewiesen wurde.  
4

### 5 **3.4 Personelle Auswirkungen**

6 Der administrative Aufwand für Antragstellung und -bearbeitung in den Kirchenkreisämtern  
7 und im Landeskirchenamt wurde durch Einführung dieses Verfahrens im Rahmen des  
8 Gebäudemanagements so um rd. 30 % reduziert (weniger Anträge zur Baumittelverteilung,  
9 weniger Genehmigungsanträge durch Verfahren der Maßnahmegenehmigung).

10 Im Vergleich zur Einführung des Gebäudemanagements zum 01.01.2010 erfolgte eine  
11 Reduzierung um ca. 300 Anträge p. a. zu je 20 Arbeitsstunden Aufwand auf allen Ebenen.  
12

### 13 **3.5 Finanzielle Auswirkungen**

14 Bei entsprechender möglicher Personalreduktion ca. 300.000 € (vgl. 3.4) jährlich seit 2010.  
15

### 16 **3.6 Umsetzung Zeitplan**

17 Dieser Beschluss ist aus Sicht der AG mit der Ausarbeitung zum Verfahren für  
18 Baumittelanträge bearbeitet (Ablaufplan, RdVfg. zur Maßnahmegenehmigung).  
19

1 **4.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **1. Die Stiftung Kirchenerhaltungsfonds soll ihren Förderschwerpunkt nicht erweitern.**

6  
7 **2. Eine regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich „Spendenwesen und**  
8 **Fundraising“ zur zuverlässigen Einwerbung von Drittmitteln für Baumaßnahmen findet**  
9 **statt.**

10  
11 **4.2 Beschlusstext 2013:**

12 *B1 c: Das Modell Kirchenerhaltungsfonds ist als alternatives Finanzierungsmodell für den*  
13 *Bereich der nachhaltigen Reparatur und der Sicherung der Gebrauchsfähigkeit zu erweitern.*

14  
15 **4.3 Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

16 Die Stiftung Kirchenerhaltungsfonds (KEF) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung, die der  
17 Aufsicht des Rates der Landeskirche unterliegt.

18 Zweck ist, die „Unterstützung der Kirchengemeinden in Pflege und Unterhaltung ihrer  
19 denkmalgeschützten Kirchengebäude einschließlich der Ausstattungsstücke, soweit diese  
20 Kirchen nicht aus besonderen zweckbestimmten Vermögen, Haushaltsmitteln des jeweiligen  
21 kirchlichen Rechtsträgers oder aus Baulastverpflichtungen Dritter unterhalten werden  
22 können“. Mit dieser Schwerpunktsetzung fördert sie seit mehr als einem Jahrzehnt  
23 Innenrenovierungen und Ausgestaltungen der Kircheninnenräume (inkl. Orgel).

24  
25 Diese oft baufachlich als wünschenswert einzustufenden Maßnahmen bilden in der Regel  
26 den Abschluss eines Gesamtsanierungskonzeptes, nachdem die Instandsetzung  
27 abgeschlossen ist. Entsprechende Erläuterungen finden sich zum Beschluss 2.1 (B 1a)). Im  
28 Umkehrschluss soll die Stiftung weiterhin die Ausgestaltung gemäß des bisherigen  
29 Stiftungszwecks fördern.

30  
31 Eine Erweiterung des Stiftungszwecks würde die Fördermöglichkeiten finanziell übersteigen  
32 und wird daher nicht vorgeschlagen.

33  
34 Eine nachhaltige Veränderung des Sanierungsstaus wäre ebenfalls nicht zu erwarten, liegen  
35 die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel bei rd. 0,5 Mio. € und damit bei einem mittleren  
36 Maßnahmenvolumen (Bauabschnitt) zweier Kirchengebäude pro Jahr. Die Stiftung bildet  
37 damit das Instrument, die Ausgestaltung von Innenräumen durch örtliche Anstrengungen  
38 weiterhin zu ermöglichen. Angeregt wird, wie bspw. im Kirchenkreise Eschwege, eigene  
39 regionale Förderstiftungen zu gründen.

40  
41 Der Tätigkeitsbericht Fundraising beinhaltet die strategischen Grundüberlegungen für das  
42 Fundraising in unserer Kirche, das Leistungsangebot und die Dokumentation der Nachfrage  
43 für die Gemeinden sowie der (nicht-) materiellen Erfolge. Der Bericht soll die strategische  
44 Qualität des Fundraising für unsere Landeskirche unterstützen und die Integration in das  
45 Gesamtgeschehen kirchlicher Baumaßnahmen fördern.

46  
47 **4.4 Personelle Auswirkungen**

48 Kein personeller Mehraufwand  
49

1 **4.5 Finanzielle Auswirkungen**

2 Keine

3

4 **4.6 Umsetzung Zeitplan:**

5 Ab Beschlussfassung Herbstsynode 2015

6

1 **5.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Zu den Beschlüssen Kirchengebäude 5.1, 6.1, 7.1 (B 2 / B2 a / B2 b):**  
4 **Die AG Gebäude und Liegenschaften fasst diese Beschlüsse zusammen. Die**  
5 **Ergebnisse werden unter 7.1 (B 2 b) dargestellt.**  
6

7 **5.2 Beschlusstext 2013:**

8 *B2: Kirchengemeinden und Kirchenkreise müssen grundsätzlich prüfen, wie das Verhältnis*  
9 *von Gottesdienstbesuch, Nutzung und regionaler Bedeutung des Gebäudes zur finanziellen*  
10 *Belastung aussieht.*  
11

12 **5.3 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

13 Ausführungen unter 7.1  
14

15 **5.4 Personelle Auswirkungen**

16 Ausführungen unter 7.1  
17

18 **5.5 Finanzielle Auswirkungen**

19 Ausführungen unter 7.1  
20

21 **5.6 Umsetzung Zeitplan**

22 Ausführungen unter 7.1  
23

1 **6.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **s. Ausführungen unter 7.1**  
4

5 **6.2 Beschlusstext 2013:**

6 *B2 a: Bei der Nutzung der Kirchengebäude werden regionale und saisonale Schwerpunkte*  
7 *und Erlebnisräume deutlicher berücksichtigt. Dabei ist an besondere gottesdienstliche und*  
8 *jahreszeitliche Relevanz zu denken. Andererseits sind z. B. die Bereiche Musik, Historie,*  
9 *Touristik, Freizeit, Literatur, Kunst und Schwerpunkte in der Generationenarbeit zu*  
10 *bedenken.*  
11

12 **6.3 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

13 Ausführungen unter 7.1  
14

15 **6.4 Personelle Auswirkungen**

16 Ausführungen unter 7.1  
17

18 **6.5 Finanzielle Auswirkungen**

19 Ausführungen unter 7.1  
20

21 **6.6 Umsetzung Zeitplan**

22 Ausführungen unter 7.1  
23  
24

1 **7.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **Zur besseren Steuerung der Mittelvergabe sind Kirchen unter Beachtung ihrer**  
6 **Nutzung zu kategorisieren. Die Kategorisierung erfolgt durch die Kirchenkreise**  
7 **anhand eines verbindlichen Kriterienkataloges und soll in der lfd. Wahlperiode dem**  
8 **Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt werden.**

9  
10 **7.2 Beschlusstext 2013:**

11 *B2 b: Eine Kategorisierung der Kirchengebäude (vgl. Gebäudebedarfsplan) mit dem Ziel*  
12 *einer besseren Steuerung der Mittelvergabe wird angeregt.*

13  
14 **7.3 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

15 Es wurde ein Kriterienkatalog entwickelt, der in einem Kirchenkreisvorstand exemplarisch  
16 unter Modellbedingungen bewertet wurde. Dabei wurden die Beschlüsse zu 5.1 und 6.1 (B2  
17 und B2 a) in den Katalog integriert. Der Kriterien sollen dem Ziel dienen, zu einer  
18 Kategorisierung von Kirchen zu gelangen. Dabei sollen bzgl. der Zeitschiene anstehende  
19 Kirchenkreisfusionen ebenso bedacht werden, wie die Bildung von Kooperationsräumen.

20  
21 **1 Zustand (Die Angaben unter 1 dienen weniger der Gewichtung, sondern sind**  
22 **grundsätzliche Informationen)**

23  
24 **1.1 Baulicher Zustand**

25 Beschreiben Sie den baulichen Zustand der Kirche und geben Sie an, wann die letzte  
26 umfassende Renovierung erfolgt ist.

27 Gibt es eine aktuelle Ermittlung der Kosten bzgl. anstehender oder bereits begonnener  
28 Renovierungsmaßnahmen?

29  
30 **1.2 Ressourcen**

31 Benennen Sie bitte, welche Ressourcen (Rücklagen, Engagement der Kirchengemeinde,  
32 Rechte und Verpflichtung Dritter) für künftige Baumaßnahmen zur Verfügung stehen.

33  
34 **1.3 Brandversicherungswert**

35 Bitte tragen Sie den Brandversicherungswert der Kirche ein.

36  
37 **2 Symbolwert**

38  
39 **2.1 Kulturgeschichtliche Bedeutung**

40 Steht die Kirche unter Denkmalschutz?

41 Nennen Sie wertvolle Ausstattungsgegenstände, die mit der Kirche fest verbunden sind  
42 (z. B. Prinzipalstücke, Orgel, Wandbemalung).

43 Ist die Kirche in ihrem gegenwärtigen Zustand repräsentativ für eine bestimmte  
44 baugeschichtliche Epoche? Ist sie mehreren baugeschichtlichen Epochen zuzuordnen?

45  
46 **2.2 Kirchengeschichtliche Bedeutung**

47 Sind mit der Kirche besondere kirchengeschichtliche, auch ortskirchengeschichtliche  
48 Ereignisse verbunden?

49

1 2.3 Ortsbildprägung

2 Wodurch wird das Ortsbild durch das Kirchengebäude geprägt (Lage im Ort, Sichtbarkeit,  
3 Aufnahme des Gebäudebildes im Ortswappen o.dgl.)?  
4

5 **3 Nutzung**  
6

7 3.1 Gottesdienstliche Nutzung

8 Wie oft finden Gottesdienste (im Jahr) statt?

9 Wie oft wird die Kirche für Kasualien aus der eigenen Gemeinde und überregional genutzt?

10 Welche weitere gottesdienstliche Nutzung gibt es?  
11

12 3.2 Kirchengemeindliche Nutzung

13 Wie nutzt die Kirchengemeinde die Kirche über den Gottesdienst hinaus (Winterkirche)?

14 Sind Gemeinderäume in das Gebäude integriert?  
15

16 3.3 Kulturelle Nutzung

17 Wie wird die Kirche kulturell genutzt (z. B. musikalische Veranstaltungen, freie

18 Chorgemeinschaften, Musikschulen, Ausstellung)?  
19

20 3.4 Sonstige Schwerpunkte

21 Welche sonstigen Schwerpunkte sind mit der Kirche verbunden (z. B. Pilgerkirche,

22 Radwegekirche, Kirche für zentral öffentliche Gedenkveranstaltungen, Nutzung für zentrale

23 Veranstaltungen im Kirchenkreis)?  
24

25 3.5 Platzkapazität

26 Schätzen Sie die durchschnittliche Auslastung der Sitzplätze bei Gottesdiensten, bei

27 kulturellen Veranstaltungen, bei sonstiger Nutzung.  
28

29 **4 Zukunftsentwicklung**  
30

31 4.1 Gemeindegliederzahl

32 Wie hat sich die Zahl der Gemeindeglieder in den letzten zehn Jahren entwickelt?

33 Gibt es benennbare Gründe zur Annahme, dass sich diese Entwicklung fortsetzen oder

34 verändern wird?  
35

36 4.2 Entwicklung des Gottesdienstbesuchs

37 Was lässt sich über die Entwicklung des Gottesdienstbesuchs im Verhältnis zur Entwicklung

38 der Gemeindegliederzahl sagen?  
39

40 4.3 Weitere Nutzungsentwicklung

41 Welche weiteren Nutzungsmöglichkeiten über die unter 3 beschriebenen gibt es zukünftig für

42 das Gebäude?  
43

44 4.4 Umgebung des Kirchengebäudes

45 Wie sieht die Umgebung des Kirchengebäudes aus? Sind ausreichend Parkplätze

46 vorhanden? Ist Barrierefreiheit gegeben?  
47  
48

1       **5        Einzugsgebiet**

2  
3       5.1     Demografische Entwicklung

4       Wie hat sich die Wohnbevölkerung im Einzugsgebiet der Kirche in den letzten zehn Jahren

5       entwickelt?

6       Gibt es benennbare Gründe zur Annahme, dass sich diese Entwicklung fortsetzen oder

7       verändern wird?

8  
9       5.2     Entfernung zum nächsten Kirchengebäude

10      Wie weit ist das nächste Kirchengebäude entfernt und wie ist zu erreichen (ÖPNV, zu Fuß,

11      Auto)?

12  
13      Diese Kriterien zugrunde legend, sollen die Kirchengebäude in Kategorien eingeteilt werden.

14      Dabei können die einzelnen Kriterien gewichtet und – sofern möglich – bepunktet werden.

15      Hilfreich ist auch eine kartografische Darstellung der Lage der Kirchen im Kirchenkreis.

16      Im Ergebnis wird es (Arbeitsbegriffe!) „Regionalkirchen“, „Lokalkirchen“ und

17      „Okkassionalkirchen“ geben, denen ein abgestufter Umfang an baulichen Maßnahmen als

18      Obergrenze zur Verfügung steht.

19      Mit dieser Kategorisierung kann der Kirchenkreis perspektivisch die Kirchen identifizieren,

20      die, ähnlich dem Gebäudebedarfsplan für Gemeindehäuser, als gesetzte Kirchen gelten.

21      Damit verbunden ist eine Einordnung, in welchem Umfang die Kirchen, je nach Kategorie,

22      baulich instandgehalten werden:

23  
24      Kategorie A („Regionalkirche“):

25      Bauunterhaltung incl. Ausgestaltung

26  
27      Kategorie B („Lokalkirche“):

28      Notwendige Bauunterhaltung

29  
30      Kategorie C („Okkassionalkirche“):

31      Nur substanzerhaltende Bauunterhaltung

32  
33      Angeregt wird, die möglichen Kooperationsräume in den Kirchenkreisen

34      (Organisationsstruktur) bei der Kategorisierung zu berücksichtigen.

35  
36      **7.4     Personelle Auswirkungen**

37      keine

38  
39      **7.5     Finanzielle Auswirkungen**

40      Gezielterer Einsatz der zur Verfügung stehenden Bauunterhaltungsmittel. Vermeidung von

41      finanziellen Fehlsteuerungen durch Investitionen.

42  
43      **7.6     Umsetzung Zeitplan**

44      Entwicklung eines Verfahrensvorschlages durch das Landeskirchenamt und Behandlung des

45      Themas in den Kirchenkreisen ab 2016.

1 **8.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Siehe Ausführungen zu 18.1 (B 3) Gemeindehäuser**  
4

5 **8.2 Beschlusstext 2013:**

6 *B2 c: Bei der möglichen, wirtschaftlich sinnvollen Integration von Gemeinderäumen in den*  
7 *Bestand der Kirchen ist die Einzigartigkeit des Raumes und des Gebäudes zu beachten.*  
8

9 **8.3 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

10 Siehe Ausführungen zu 18.1 (B3).  
11

12 **8.4 Personelle Auswirkungen**

13 Siehe Ausführungen zu 18.1 (B3).  
14

15 **8.5 Finanzielle Auswirkungen**

16 Siehe Ausführungen zu 18.1 (B3).  
17

18 **8.6 Umsetzung Zeitplan**

19 Siehe Ausführungen zu 18.1 (B3).  
20

1 **9.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **Der Verkauf von Kirchen sollte in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht werden.**  
6

7 **9.2 Beschlusstext 2013:**

8 *B2 d: Der Verkauf von ständig nicht genutzten Kirchen muss im Einzelfall ermöglicht werden.*  
9

10 **9.3 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

11 Der Verkauf von Kirchen ist nach dem Vermögensaufsichtsgesetz möglich. Die  
12 Genehmigung wird durch das Landeskirchenamt erteilt.

13 Bislang sind nur sehr wenige Kirchen verkauft worden, meist wurden sie aufgrund  
14 wachsender Parochie durch Neubauten ersetzt. Im eher ländlich geprägten Raum der  
15 Landeskirche wird der Verkauf einer Kirche eher der Ausnahmefall bleiben. Eine realistische  
16 Folgeverwertung wird in den urbanen Kirchengemeinden möglich sein. Glücklicherweise  
17 herrschen hier nicht die Verhältnisse vor, wie etwa im Ruhrgebiet, wo vermehrt Kirchen  
18 veräußert und einer anderen, häufig komplett säkularen, Nutzung zugeführt werden. Dem  
19 Verkauf einer Kirche als, vor dem Abriss, fast ultima ratio, muss zwingend der Prozess einer  
20 erweiterten Nutzung vorangehen. Gleichwohl sind Verkauf oder Abriss vor einer  
21 undeutlichen Nutzung die besseren Wege.  
22  
23

24 **9.4 Personelle Auswirkungen**

25 (keine)  
26

27 **9.5 Finanzielle Auswirkungen**

28 Laufende Bauunterhaltung Im Mittel: 6.500 € je Gebäude pro Jahr / Verkaufserlös: Im  
29 Einzelfall, wenn realisierbar.  
30

31 **9.6 Umsetzung Zeitplan**  
32

1 **10.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **1. Die Handreichung „Wenn kirchliche Gebäude zum Verkauf stehen“ der EKHN wird**  
6 **als Referenztext genutzt.**

7  
8 **2. Die Handreichung soll um ein Begleitpapier ergänzt werden, das eine**  
9 **Orientierungshilfe zum Thema Umnutzung oder zum Verkauf einer Kirche beschreibt.**  
10 **Das „Zentrum Oekumene“ wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Baudezernat und**  
11 **dem Referat für Gemeindeentwicklung das Begleitpapier zu entwerfen.**  
12

13 **10.2 Beschlusstext 2013:**

14 *B2 e: Es muss eine Handreichung entwickelt werden, die die theologischen, baulichen und*  
15 *juristischen Kriterien im Falle einer Umnutzung oder eines Verkaufs beschreibt.*  
16

17 **10.3 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

18 Grundsätzlich sollte zunächst eine erweiterte Nutzung einer Kirche in den Blick genommen  
19 werden, bevor über Umnutzungen oder einen Verkauf nachgedacht wird. Kirchen sind  
20 sowohl in ihrer architektonischen Gestalt als auch in ihrer gottesdienstlichen Nutzung und  
21 Symbolhaftigkeit wichtiger Bestandteil der Kommunikation des Evangeliums. Dennoch ist  
22 angesichts der absehbaren Entwicklungen davon auszugehen, dass künftig nicht mehr alle  
23 existierenden Kirchen bestimmungsgemäß genutzt werden können. Der bauliche Zustand ist  
24 dabei nur ein Teil der Problemanalyse. Es wird dazu kommen, dass Kirchengemeinden über  
25 Umnutzungen oder einen Verkauf nachdenken müssen, um ihre vielfältigen Aufgaben  
26 weiterhin erfüllen zu können.  
27

28 Zahlreiche Ausarbeitungen anderer Landeskirchen der VELKD und katholischer Bistümer  
29 sind im letzten Jahrzehnt zu den Themen Umnutzung und Verkauf von Kirchen erschienen.  
30 Folgende Texte wurden u.a. behandelt:  
31

- 32 • „Wenn kirchliche Gebäude zum Verkauf anstehen“, Handreichung des Zentrums  
33 Oekumene der EKHN, 2010
- 34 • „Zur Zukunft der Kirchen“, Bistum Hildesheim, 2009
- 35 • „Verkauf und Entwidmung von gottesdienstlich genutzten Gebäuden“, Beschluss der  
36 Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland, 2005
- 37 • "Unsere Kirche, unsere Kirchen" Eine Praxishilfe zur Nutzung und Umnutzung von  
38 Kirchengebäuden, Evangelisch-lutherische Kirche in Braunschweig, 2011  
39

40 Es wird empfohlen, die Ausarbeitung der EKHN auch für den Bereich unserer Landeskirche  
41 als Referenztext für den Verkauf – so er denn durch den Kirchenvorstand beschlossen ist –  
42 kirchlicher Gebäude vorzusehen. Dabei soll der Text eine Hilfestellung für die  
43 Kirchengemeinden sein.

44 Zusätzlich wird empfohlen, einen Begleittext als Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, der die  
45 Spezifika unserer Landeskirche aufgreift und darstellt. Dies gilt vor allem für den Bereich der  
46 Umnutzung einer Kirche, die zwingend vor der Abgabe (Verkauf) sehr intensiv zu prüfen und  
47 zu verwirklichen ist.

48 Ausgewählte gute Ausarbeitungen anderer Kirchen werden ebenfalls als Quellennachweis  
49 angegeben.

## Korridor „Gebäude und Liegenschaften“

1 Folgende Punkte sollen in ein Begleitpapier, welches ab 2016 zu entwickeln sein wird,  
2 aufgenommen werden:

- 3 • Sorgfältige Gebäudestrukturanalyse aller kirchlichen Gebäude in der  
4 Kirchengemeinde. Die Bedeutung einer Kirche ist höher zu gewichten als die anderer  
5 Gebäude.
- 6 • Die gemeindlichen Aufgaben und Potenziale sind zu berücksichtigen.
- 7 • Im Vorfeld Beratung durch Propst oder Pröpstin, vor allem in den nicht rechtlichen  
8 Fragestellungen.
- 9 • Aspekte der internen und externen Kommunikation (ggfs. Einbindung der  
10 Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit bzw. Dekanin/Dekan und/oder Propst/Pröpstin)
  - 11 - zunächst gegenüber der Kirchengemeinde, nicht nur der Gottesdienst-  
12 bzw. Kerngemeinde
  - 13 - gegenüber der Bevölkerung
  - 14 - gegenüber der Presse / den Medien.
- 15 • Übersicht, an wen ein Kirchengebäude veräußert werden kann.
- 16 • Genaue Prüfung, welche Möglichkeiten einer anderen Nutzung vor einem Verkauf  
17 gegeben sind:
  - 18 - gemeinsame Nutzung eines Kirchengebäudes mit anderen Gemeinden
  - 19 - Erhaltung der Bauphysik, damit ein Gebäude nicht zerfällt
  - 20 - Prüfung des möglichen örtlichen Engagements für den Erhalt („Bauverein“)
  - 21 - Integration von Gemeinderäumen unter Aufgabe des bestehenden  
22 Gemeindehauses.
- 23 • Soweit möglich, juristische Sicherung der „Würde des Gebäudes“ bei einem Verkauf  
24 an Dritte.
- 25 • Abriss einer Kirche vor undeutlicher Nutzung.
- 26 • Verpflichtung, vor dem Verkauf kirchliche Symbole wie Prinzipalstücke, etc. entweder  
27 an andere Kirchengemeinden zu veräußern oder zurückzubauen, damit potenzielle  
28 Käufer diese nicht zweckentfremden können.

29  
30 Es wird angeregt, dass der Rat der Landeskirche die Liturgische Kammer beauftragt, eine  
31 agendarische, mindestens aber liturgisch definierte Form der „Außerbetriebnahme“ einer  
32 Kirche zu entwickeln und den Kirchengemeinden zur Verfügung zu stellen.

### 34 **10.4 Personelle Auswirkungen:**

35 keine

### 37 **10.5 Finanzielle Auswirkungen:**

38 Siehe Beschluss 9.1 (B 2d).

### 40 **10.6 Umsetzung Zeitplan:**

41 Ab 2016 im Zusammenarbeit mit dem Zentrum Oekumene und der Liturgischen Kammer.

42

1 **11.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 wird aufgehoben.**  
6

7 **11.2 Beschlusstext 2013:**

8 *B2 f: Die Landeskirche initiiert ein Projekt, in dem überzeugende Ansätze zur kreativen*  
9 *Nutzung von Kirchengebäuden („Best-Practice-Beispiele“) ausgezeichnet werden. Die*  
10 *Finanzierung erfolgt aus einem Sonderbauprogramm.*  
11

12 **11.3 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

13 Ein solches Projekt wird nicht empfohlen. Dem vor allem personellen Aufwand für  
14 Ausschreibung, Begleitung und Auswahl der Projekte steht inhaltlich kein ausreichender  
15 Nutzen gegenüber. Gute Ansätze zur kreativen Nutzung von Kirchengebäuden können,  
16 aufgrund der überschaubaren Größe der Landeskirche, auch anderweitig bekannt gemacht  
17 werden.  
18

19 Gelungene Beispiele können durch die vorhandenen Medien (Intranet, blick in die Kirche,  
20 etc.) der landeskirchlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auch die Stiftung  
21 Kirchenerhaltungsfonds könnte hier eine Plattform sein.  
22

23 Zudem besteht für die Kirchengemeinden die Möglichkeit, sich an nationalen Projekten zu  
24 beteiligen. Die Stiftung KiBa hält bspw. folgendes Projekt vor:  
25 <http://www.ekd.de/kiba/2501.html> .  
26

27 Die EKD Plattform <http://www.geistreich.de> bietet die Möglichkeit zum Austausch kirchlichen  
28 Erfahrungswissens.  
29

30 **11.4 Personelle Auswirkungen**

31 keine  
32

33 **11.5 Finanzielle Auswirkungen**

34 keine  
35

36 **11.6 Umsetzung Zeitplan**

37 Ab Beschlussfassung Herbstsynode 2015

1 **2. Pfarrhäuser**

2

3 **Siehe Korridor „Theologisches Personal“**

4

5 Hier hat die AG Gebäude und Liegenschaften einen Vorschlag erarbeitet, der im PEP-Ausschuss  
6 ausgeführt ist.

7

1 **3. Gemeindehäuser**

2  
3 **12.1 Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6  
7 **Die Anzahl der Gemeindehäuser und Gemeinderäume ist zu reduzieren. Basis der**  
8 **Reduzierung sind die Gebäudebedarfspläne der jeweiligen Kirchenkreise.**

9  
10 **12.2 Beschlusstext 2013:**

11 *B1: Die Anzahl der Gemeindehäuser und Gemeinderäume ist zu reduzieren.*

12  
13 **12.3 Inhaltliche Erläuterung**

14 Eine Reduktion der Anzahl der Gemeindehäuser kann rechtlich nur durch die  
15 grundbuchlichen Eigentümer erfolgen, wird aber gefordert.

16 Der Landeskirche und dem Kirchenkreis stehen zur weiteren Steuerung dieses Prozesses  
17 die Finanzmittel und die beschlossenen Gebäudebedarfspläne zur Verfügung. Dazu wurde  
18 mit Einführung des Gebäudemanagements die Zuweisung zum Bauunterhalt und zu den  
19 Bewirtschaftungskosten zu 100 % auf den Kirchenkreis übertragen. Dieser ist nach § 5 AVO-  
20 FZuwG verpflichtet, einen sog. Gebäudebedarfsplan in der Kreissynode zu verabschieden  
21 (siehe Ausführungen zu 14.1 B1 b). Mit diesem Verfahren wurde der Einstieg in die Aufgabe  
22 oder Umnutzung der Gemeindehäuser eingeleitet. Sie ist fortzuführen. Derzeit bestehen  
23 noch 555 Gemeindehäuser mit einer Gesamtfläche von 140.000 qm, was bereits einer  
24 Reduktion von 40.000 qm Fläche entspricht.

25  
26 **12.4 Personelle Auswirkungen**

27 siehe 14.1

28  
29 **12.5 Finanzielle Auswirkungen**

30 siehe 14.1

31  
32 **12.6 Umsetzung Zeitplan**

33 Gebäudebedarfspläne waren bis zum 31.12.2010 aufzustellen (§ 5 AVO-FZuwG).

1 **13.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **Gemeindehäuser sollen nur vorgehalten werden, wenn örtlich der Bedarf dazu besteht**  
6 **und die zur Bauunterhaltung und Bewirtschaftung notwendigen Mittel aufgebracht**  
7 **werden können.**

8  
9 **13.2 Beschlusstext 2013:**

10 *B1 a: Das Vorhalten von Gemeindehäusern und Gemeinderäumen orientiert sich am Bedarf*  
11 *des kirchlichen Lebens und an den finanziellen Möglichkeiten.*  
12

13 **13.3 Inhaltliche Erläuterung**

14 Dem Bedarf des kirchlichen Lebens soll bei der Aufstellung des Gebäudebedarfsplanes  
15 Rechnung getragen werden (vgl. RdVfg. A 2197/09-R700-2 vom 21.09.2009).

16 Nutzungsintensität und Auslastung sollen bei der Aufstellung der Pläne ebenso eine Rolle  
17 spielen wie die Größe und Entwicklung der Kirchengemeinde.

18  
19 Der Bedarf des kirchlichen Lebens wird bei der Finanzausweisung durch die  
20 Gemeindegliederzahl abgebildet. In diesem Rahmen erhalten die Kirchenkreise eine  
21 budgetierte Bauunterhaltungs- und Bewirtschaftungskostenzuweisung, die an eine  
22 Bedarfsversammlungsfläche von 200 qm je 1.700 Gemeindeglieder angelehnt ist.  
23

24 Wenn die Kirchengemeinde mit den ihr vom Kirchenkreis zugewiesenen Mitteln das  
25 Gemeindehaus nicht mehr betreiben kann, muss der ggf. notwendige Rückbau oder Verkauf  
26 von ihr als grundbuchlichen Eigentümer betrieben werden. Dies gilt, sofern er die Mittel für  
27 die Bewirtschaftung und zum Bauunterhalt nicht aus anderen (nicht Kirchensteuer) Mitteln  
28 aufbringen kann.  
29

30 Ggf. sind Kooperationen in den Blick zu nehmen (vgl. 17.1).  
31

32 **13.4 Personelle Auswirkungen**

33 siehe 14.1 (B 1b)  
34

35 **13.5 Finanzielle Auswirkungen**

36 siehe 14.1 (B1 b)  
37

38 **13.6 Umsetzung Zeitplan**

39 Gebäudebedarfspläne waren bis zum 31.12.2010 aufzustellen (§ 5 AVO-FZuwG).  
40  
41

1 **14.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **An der konsequenten Umsetzung der Gebäudebedarfspläne für Gemeindehäuser wird**  
6 **festgehalten.**  
7

8 **14.2 Beschlusstext 2013:**

9 *B1 b: Die Maßgaben des Gebäudebedarfsplanes sind umzusetzen.*  
10

11 **14.3 Inhaltliche Erläuterung/Begründung Bedarfsplan**

12 Im Gebäudebedarfsplan wird festgelegt, welche Gemeindehäuser künftig noch mit  
13 Kirchensteuermitteln unterstützt werden. Leitend ist dabei eine kirchenpolitisch gesetzte  
14 Finanzausweisungsquote, die je 1.700 Gemeindegliedern 200 qm Nutzfläche zulässt. Dieser  
15 Bedarf wurde im Rahmen der vierjährigen Erprobungsphase zum Gebäudemanagement  
16 ermittelt.

17 Dies führt seit 2010 (Einführung Gebäudemanagement) zu einer Reduktion des Kirchen-  
18 steueraufwandes für Bauunterhalt und Bewirtschaftung der Gemeindehäuser von jährlich  
19 500.000 €. Diese Ersparnis ist unabhängig von der tatsächlichen Gebäudereduzierung, da  
20 die Mittel den Kirchenkreisen ab 2010 auf dieser Basis budgetiert zugewiesen werden.  
21

22 Über die Umsetzung wacht der Kirchenkreisvorstand. Die Landessynode hat in ihrer Früh-  
23 jahrstagung darüber beraten und eine Empfehlung ausgesprochen. Aufgrund dieser tritt das  
24 Bau- und Liegenschaftsdezernat regelhaft bzgl. der Fortschreibung der Pläne an die Kirchen-  
25 kreisvorstände heran. Die Kirchenkreissynoden sind aufgerufen, die Gebäudebedarfs-  
26 planung regelmäßig anzupassen.  
27

28 **14.4 Personelle Auswirkungen**

29 Bei Aufgabe der Gemeindehäuser durch Verkauf infolge des Gebäudebedarfsplanes, Entfall  
30 des Stundenaufwandes für Reinigung (i. d. R. als Teil des Küsterdienstes)  
31

32 **14.5 Finanzielle Auswirkungen**

33 500.000 € pro Jahr seit 2010. Einzeleffekte durch Verkaufserlöse nicht mehr berücksichtigter  
34 Gemeindehäuser; im Mittel 160.000 € pro Objekt.  
35

36 **14.6 Umsetzung Zeitplan**

37 Gebäudebedarfspläne waren bis zum 31.12.2010 aufzustellen (§ 5 AVO-FZuwG) und sind  
38 regelhaft fortzuschreiben.  
39  
40

1 **15.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **Eine über das bereits eingeführte Verfahren hinausgehende Kürzung der**  
6 **Bauunterhaltungsmittel für Gemeindehäuser soll bis auf Weiteres nicht erfolgen.**  
7

8 **15.2 Beschlusstext 2013:**

9 *B1 c: Für die Finanzierung der Gemeindehäuser stehen weiterhin Mittel nach § 30 Abs. 2*  
10 *FZuwG und § 32 Abs. 1 FZuwG Bauunterhaltung sowie § 31 Abs. 2 FZuwG Bewirtschaftung*  
11 *zur Verfügung. Die Steuerung dieser Mittel für Bauunterhalt und -bewirtschaftung erfolgt über*  
12 *die Kirchenkreise nach Maßgabe des Gebäudebedarfsplanes.*

13 *Es wird ein Prüfauftrag erteilt, ob die Mittel für den Bauunterhalt ab dem Jahr 2017 um 50*  
14 *Prozent gekürzt werden und die Mittel für den Bauunterhalt ab dem Jahr 2026 entfallen*  
15 *können.*  
16

17 **15.3 Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

18 Gemeindehäuser, Gemeindezentren und Gemeinderäume (in Pfarrhäusern) wurden vor  
19 Einführung des Gebäudemanagements (alte Sachkostenzuweisung) mit insgesamt jährlich  
20 2,5 Mio. € gefördert. Aus zentralen Mitteln wurden durchschnittlich (2011 – 2014) für die in  
21 den Gebäudebedarfsplänen stehenden Gemeindehäuser 193.000 € aufgewendet.  
22 Durch die Umstellung der Zuweisung bei Einführung des Gebäudemanagements wurde die  
23 Bauunterhaltungszuweisung auf nunmehr 1.000.984 € und die Bewirtschaftungs-  
24 kostenzuweisung auf 1.019.230 € reduziert. Neu hinzugekommen ist eine  
25 Personalkostenzuweisung (536.440 €) für zwei Std. Reinigung/Woche der Gemeindehäuser.  
26

27 In Folge der Quotierung der Zuweisung (1.700 Ggl./200 qm Versammlungsfläche) wird  
28 aufgrund der Gemeindegliederentwicklung zu erwarten sein, dass die Zuweisungen um 16 %  
29 (PK-Zuw. unberücksichtigt) bis zum Jahr 2026 sinken werden (= 420.000 €).  
30

31 Solange die Gemeindehäuser als zuweisungsberechtigte Gebäude (Kernbestand kirchlicher  
32 Gebäude) bestimmt werden, ist eine weitere Reduzierung der für sie zur Verfügung  
33 stehenden Finanzmittel fachlich nicht zu verantworten. Die Bausubstanz müsste  
34 zwangsweise (mangels Mitteln) vernachlässigt werden. Will man eine größere, als die oben  
35 beschriebene Einsparung erreichen (ohne das Grundvermögen zu schädigen), muss der  
36 Beschluss der Synode dahingehend lauten, die Gemeindehäuser komplett aufzugeben. Ein  
37 solcher Beschluss würde die beschwerliche, lang andauernde und mit vielen Verletzungen in  
38 den Gemeinden verbundene Arbeit der Kirchenkreise an den Gebäudebedarfsplänen ad  
39 absurdum führen.  
40

41 **15.4 Personelle Auswirkungen**

42 keine  
43

44 **15.5 Finanzielle Auswirkungen**

45 Die mit dieser Regelung künftig zu erzielenden Einsparungen liegen bei 16 % im Jahre 2026  
46 gegenüber dem Jahr 2009 (alte Sachkostenzuweisung). Weitere Mittel können nur einge-  
47 spart werden, wenn man Gemeindehäuser künftig gar nicht mehr aus Kirchensteuermitteln  
48 fördert; also ihre Aufgabe beschließt.  
49

1 **15.6 Umsetzung Zeitplan**

2 Da das bestehende Verfahren nicht geändert werden soll, Umsetzung sofort.

3

1 **16.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **Ein Anreizsystem wurde durch die Veränderung von § 35 der Ausführungsverordnung**  
6 **zum Vermögensaufsichtsgesetz (Beschluss des Landeskirchenamtes vom 11.03.2014)**  
7 **geschaffen. Kein weitergehender Beschluss erforderlich.**

8  
9 **16.2 Beschlusstext 2013:**

10 *B1 d: Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, hinsichtlich der Schaffung von Anreizen für*  
11 *den Verkauf nicht mehr benötigter Gemeindeg Häuser die Ausführungsbestimmungen des*  
12 *Vermögensaufsichtsgesetzes entsprechend zu überprüfen und anzupassen und dies in der*  
13 *Herbstsynode 2013 in der Beschlussfassung vorzulegen.*

14  
15 **16.3 Inhaltliche Erläuterung**

16 Die Gebäude stehen i. d.R. im Eigentum der Pfarrei (zu 80 %) bzw. im Eigentum der  
17 Kirchengemeinde. Es obliegt dem grundbuchlichen Eigentümer die Entscheidung, wie er mit  
18 einem nicht mehr benötigten Gebäude umgehen möchte.

19  
20 Als Anreiz insbesondere bei der Veräußerung von Pfarreiland wurden die Bestimmungen  
21 des § 35 AVO-VAufsG geändert, sodass im Ergebnis ein größerer Anteil des Verkaufserlöses  
22 in der Kirchengemeinde verbleibt. Insoweit hat die Landessynode im Frühjahr 2014  
23 hier bereits diesem Anreizsystem für die Kirchengemeinden zustimmend zur Kenntnis  
24 genommen.

25  
26 Es wird die Veräußerung nicht mehr benötigter Gemeindeg Häuser empfohlen. Mit dieser  
27 Praxis ist es gelungen, in den letzten acht Jahren über 80 Gebäude, davon elf Gemeindeg  
28 Häuser, zu veräußern und weitere einer anderen Nutzung zuzuführen (Kooperationen).

29  
30 **16.4 Personelle Auswirkungen**

31 keine

32  
33 **16.5 Finanzielle Auswirkungen**

34 Die Finanzzuweisung ist im Rahmen der Gebäudebedarfsplanung budgetiert (Zuweisung  
35 zum Bauunterhalt). Eine Ersparnis erfolgt bei Veräußerung daher nicht.

36 Den Kirchengemeinden steht jedoch der anteilige Verkaufserlös einmalig zur Verfügung (im  
37 Mittel 50 % des Gesamterlöses). Bei einem mittleren Verkaufspreis von 160.000 € ergibt sich  
38 ein Reinerlös für die Kirchengemeinden von z. Zt. 11 x 80.000 € = 880.000 €. Der gleiche  
39 Betrag ist dem Treuhandvermögen der Pfarreien zugeflossen.

40  
41 **16.6 Umsetzung Zeitplan**

42 Die Änderung der AVO-VAufsG wurde am 30.04.2014 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.  
43  
44

1 **17.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **Die gemeinsame Nutzung für kirchliche Räume mit anderen Partnern ist regelhaft zu**  
6 **prüfen. Auf kommunale Gebietskörperschaften ist in diesem Sinne im Rahmen der**  
7 **Regionalentwicklung aktiv zuzugehen.**

8  
9 **17.2 Beschlusstext 2013:**

10 *B2: Kooperationsverträge zur Raumnutzung sollen mit Nachbargemeinden, Kommunen,*  
11 *anderen Kirchen oder Gemeinden und Vereinen verstärkt angestrebt werden.*  
12

13 **17.3 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

14  
15 Vgl. Korridor Verwaltung, Punkt 9

16  
17 Neben den Kirchengemeinden stehen häufig auch die Kommunen vor der Herausforderung,  
18 wie mit dem Bestand an (Dorf-) Gemeindehäusern künftig umzugehen sein wird. Auch in  
19 diesem Bereich sind v.a. in den Siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Gebäude  
20 errichtet worden, die heute nicht mehr mit der Einwohneranzahl korrelieren; mithin  
21 Überkapazitäten auch dort bestehen.

22  
23 Sofern kirchliche Räume nicht ausgelastet sind oder aufgegeben werden müssen, ist es sehr  
24 sinnvoll, nach Partnern zu suchen. Auf die Konsequenzen aus den Gebäudebedarfsplänen  
25 der Kirchenkreise sei hier ebenfalls hingewiesen. Dies war mit der Einführung dieser Pläne  
26 intendiert.

27  
28 Grundsätzlich kommen, nicht wertend, folgende Kooperationen in Betracht:

- 29  
30
- 31 • Im Kirchspiel bzw. der Gesamtkirchengemeinde oder mit der nächst gelegenen  
32 Ev. Kirchengemeinde
  - 33 • Mit der Diakonie (bzw. auch der Caritas)
  - 34 • Mit der benachbarten katholischen Kirchengemeinde
  - 35 • Mit weiteren ACK Kirchen
  - 36 • Mit Gemeinden fremder Sprache und Herkunft (vgl. dazu der Text der Kammer für  
37 Mission und Ökumene)
  - 38 • Mit der kommunalen Gebietskörperschaft
  - 39 • Mit Vereinen und Verbänden
  - 40 • Wenn baulich und kirchenpolitisch möglich, mit gewerblicher Nutzung.

41 Folgende Varianten der Kooperation bestehen:

- 42  
43
- 44 • Überlassung kirchlicher oder kommunaler Räume an den jeweils anderen Partner in Form  
45 von punktueller oder dauerhafter Anmietung.
  - 46 • Vertraglich geregelte Nutzungen über lange Zeiträume.
  - 47 • Dinglich gesicherte Rechte (etwa Nießbrauchrecht), die im schuldrechtlichen Bereich  
48 durch Kostenübernahmen oder Erstattungen geregelt sind. Hier wird mitunter auch die  
49 Bauunterhaltung vertraglich erfasst.

1 Derartige Kooperationen sind sehr zu begrüßen. Zu prüfen ist allerdings in jedem Einzelfall,  
2 wie genau die Zusammenarbeit aussehen soll. Dies hängt letztlich auch von der  
3 existierenden Zusammenarbeit vor Ort und der Bereitschaft, Dinge gemeinsam zu tun, ab.

4  
5 Es ist darauf zu achten, dass eine vertragliche Zusammenarbeit vereinbart wird, die  
6 insbesondere folgende Punkte beinhaltet:

- 7  
8 • Aufteilung der Betriebs- und Nebenkosten / eventuelle Kautionen oder  
9 Sicherheitsleistungen  
10 • Falls einschlägig, Regelungen über den Bauunterhalt  
11 • Regelungen über die Verkehrssicherungspflicht  
12 • Regelungen über das Hausrecht  
13 • Regelungen über Pflege- und sonstige Arbeiten (Mähen, Winterdienst, etc.)  
14 • Haftungsregelungen bei Schadensfällen

15  
16 Das Landeskirchenamt berät bei der Abfassung von derartigen Verträgen. Ebenfalls berät  
17 das Landeskirchenamt bei schuldrechtlichen oder notariell zu beurkundenden Verträgen  
18 über eine gemeinsame Nutzung von Gebäuden. Diesbezüglich sei auf die Rundverfügung  
19 zur Überlassung kirchlicher Räume A598/10-R764 vom 09.03.2010 hingewiesen, die als  
20 Anlage beigefügt ist.

21  
22 Kooperationen zwischen Kirchengemeinden und Nachbarkirchengemeinden sowie mit  
23 Kommunen existieren zahlreich im Gebiet der Landeskirche. In den Blick sind auch die  
24 Ansätze der Kooperationsräume zu nehmen.

25  
26 Exemplarisch sind vier Beispiele dokumentiert.

27  
28 1.Kooperation der Elisabeth-Kirchengemeinde Mengersberg, Kirchenkreis Ziegenhain und der  
29 politischen Gemeinde Neustadt über die gemeinsame Nutzung des Gemeindehauses

30  
31 Das Gemeindehaus wird seit 2011, vertraglich geregelt, der politischen Gemeinde zur  
32 Mitnutzung überlassen. Diese zahlt dafür eine jährliche Miete.

33  
34 2.Kooperation der Evangelischen Kirchengemeinde Cornberg, Kirchenkreis Rotenburg und  
35 der Katholischen Kirchengemeinde Bebra über die gemeinsame Nutzung der Kirche in  
36 Cornberg

37  
38 Die evangelische Kirchengemeinde Cornberg hat das Gemeindezentrum, das als  
39 Gotteshaus diente, fast vollständig aufgegeben und strebt einen Verkauf an. Seit dem  
40 01.05.2011 finden die evangelischen Gottesdienste in der katholischen Kirche statt. Dafür  
41 zahlt die evangelische Kirche 65 % der Bewirtschaftungskosten. Im Vergleich dazu stehen  
42 65 % der Nutzungskapazitäten zur Verfügung.

43  
44 3.Kooperation der Evangelischen Kirchengemeinde Ottrau, Kirchenkreis Ziegenhain und  
45 dem Verein Miteinander-Füreinander Ottrau e.V. über die Nutzung der ehemaligen  
46 Pfarrwohnung bzw. des Pfarrbüros

47  
48 Die evangelische Kirchengemeinde Ottrau hat dem Verein Miteinander-Füreinander Ottrau  
49 e.V. für 25 Jahre das Nutzungsrecht übertragen. Eine Mitbenutzung des Gemeinderaums

1 inkl. Nebenräume ist möglich. Die Umbaukosten trägt der Verein, dadurch wurde für die  
2 Dauer von 25 Jahren auf eine Nutzungsentschädigung verzichtet. Schönheitsreparaturen  
3 sowie Instandhaltungskosten trägt der Verein.

4  
5 4. Kooperation der Evangelischen Kirchengemeinde Remsfeld, Kirchenkreis Fritzlar-  
6 Homberg und der Gemeinde Knüllwald über die Mitnutzung des Gemeindezentrums

7  
8 Das Gemeindezentrum ist im Besitz der politischen Gemeinde. Die evangelische  
9 Kirchengemeinde Remsfeld hat mit der politischen Gemeinde einen Nutzungsvertrag für  
10 zunächst 20 Jahre geschlossen. Dafür zahlt die Kirchengemeinde eine monatliche  
11 Pauschale. Die Kosten für Schönheitsreparaturen und Instandhaltung trägt die politische  
12 Gemeinde.

13  
14 Ein gelungenes Beispiel für die gemeinsame Regionalentwicklung, auch in Zusammenarbeit  
15 mit der Ev. Kirche hat der Werra-Meißner Kreis 2014 veröffentlicht:

16  
17 [http://www.werra-meissner-](http://www.werra-meissner-kreis.de/fileadmin/Downloads_und_Grafiken/L6_Fachbereiche_und_Einrichtungen/DE_Stab_Demografie/Demografie/Materialien/Bericht_DGH_oeff_Einrichtungen_WMK.pdf)  
18 [kreis.de/fileadmin/Downloads\\_und\\_Grafiken/L6\\_Fachbereiche\\_und\\_Einrichtungen/DE\\_Stab](http://www.werra-meissner-kreis.de/fileadmin/Downloads_und_Grafiken/L6_Fachbereiche_und_Einrichtungen/DE_Stab_Demografie/Demografie/Materialien/Bericht_DGH_oeff_Einrichtungen_WMK.pdf)  
19 [\\_Demografie/Demografie/Materialien/Bericht\\_DGH\\_oeff\\_Einrichtungen\\_WMK.pdf](http://www.werra-meissner-kreis.de/fileadmin/Downloads_und_Grafiken/L6_Fachbereiche_und_Einrichtungen/DE_Stab_Demografie/Demografie/Materialien/Bericht_DGH_oeff_Einrichtungen_WMK.pdf)

20  
21 **17.4 Personelle Auswirkungen:**

22 Nicht zu beziffern.

23  
24 **17.5 Finanzielle Auswirkungen:**

25 Nur im Einzelfall zu beziffern. Angestrebt werden sollte eine Reduzierung der Belastung  
26 kirchengemeindlicher Haushalte entweder durch Einsparungen an Unterhalt und  
27 Bewirtschaftung durch Abgabe von Gemeindehäusern oder durch Einnahmesteigerung  
28 durch erweiterte Nutzung weiterhin vorzuhaltender Gemeindehäuser durch Kooperationen,  
29 Vermietung, etc.

30  
31 **17.6 Umsetzung Zeitplan**

32 Ständig. Ein Bericht über erfolgte Kooperationen wird alle sechs Jahre durch das  
33 Landeskirchenamt erstellt.

1 **18.1 Beschlussvorschlag:**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **Die Integration von Gemeinderäumen in Kirchen erfolgt nach definierten Kriterien.**  
6 **Das Landeskirchenamt wird gebeten, bis zum 31.12.2016 einen entsprechenden**  
7 **Kriterienkatalog zu veröffentlichen.**

8  
9 **18.2 Beschlusstext 2013:**

10 *B3: Für die mögliche Integration von Gemeinderäumen in den Bestand von Kirchen wird ein*  
11 *verbindlicher Kriterienkatalog entwickelt.*

12  
13 **18.3 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

14 Die AG Gebäude und Liegenschaften bewertet die beiden Beschlüsse 8.1 und 18.1(B 2c  
15 Kirchen und B 3 Gemeindehäuser) zusammen.

16  
17 Soll eine Kirche einer erweiterten Nutzung durch den Einbau von Gemeinderäumen  
18 zugeführt werden, entstehen grundlegende Effekte:

19  
20 1. Das Gebäude wird einer weiteren Nutzung zugeführt, damit es erhalten bleibt, wo unter  
21 Umständen zur eigentlichen Erhaltung als gottesdienstlich genutzte Kirche nötige  
22 Finanzmittel fehlen. Umgekehrt wird ein Gemeindehaus aufgegeben.

23  
24 2. Dafür sind zwingend bauliche Maßnahmen notwendig, die ihrerseits mit Kosten ein-  
25 hergehen, um den Einbau der Räume in eine Kirche vorzunehmen.

26  
27 Zu prüfen ist im Vorfeld, ob die Kirche weiterhin eine gottesdienstliche Nutzung erfährt oder  
28 ob der Kirchenraum teilweise oder ganz einer anderen (gemeindlichen) Nutzung zugeführt  
29 werden kann.

30 Vor Einbau von Gemeinderäumen ist von einer instandgesetzten Kirche auszugehen.

31  
32 In der notwendigen Konzeptionsphase ist zu ermitteln, welche Räume mit welcher Nutzung  
33 in eine Kirche eingebaut werden sollen und können. Damit wird auch die gewünschte  
34 Nutzung festgelegt.

35  
36 Daher sollten bei der Integration von Räumen sowohl das Nutzungs- und Finanzierungs-  
37 konzept als auch die architektonische Lösung nachhaltig sein. Der architektonische Eingriff  
38 sollte möglichst minimal sein, aus funktionalen, finanziellen als auch denkmalpflegerischen  
39 Gründen. Der mögliche Rückbau in denkmalgeschützten Kirchen muss Grundsatz sein. Des  
40 Weiteren sind in die Betrachtung und Bewertung auch die Möglichkeiten anderer nicht  
41 kirchengemeindlicher Räume im näheren Umfeld einzubeziehen, um Synergieeffekte  
42 ausschöpfen zu können (Schulen, etc.).

43  
44 In der Analyse ist zu betrachten, welche Ersparnis durch die Aufgabe oder den Verkauf des  
45 bisherigen Gemeindehauses, auch in Relation zum bestehenden Gebäudebedarfsplan des  
46 jeweiligen Kirchenkreises, erzielt werden kann. Neben dem Verkaufserlös des  
47 Gemeindehauses selbst, der zum Einbau in eine Kirche beitragen kann, kann künftig die  
48 Zuweisung für das ehemalige Gemeindehaus entfallen. Allerdings ist der Einbau von

1 Räumen in eine Kirche häufig mit hohen Kosten sowie starken Eingriffen in die Substanz und  
2 den bisherigen Raum inklusive Akustik, Technik, Einrichtung, Orgel verbunden.  
3 Auch die Möglichkeiten von externer Nutzung (Vereine, andere Kirchengemeinden, etc.)  
4 sollte geprüft werden, um Einnahmen erzielen zu können.

5  
6 Insgesamt ist hier ein Blick über die Kirchengemeinde hinaus unter Einbeziehung  
7 struktureller Aspekte des Ortes notwendig, um eine nachhaltige Entscheidung treffen zu  
8 können.

9  
10 Grundsätzlich kann eine Kirche komplett oder teilweise durch bauliche Maßnahmen als  
11 Gemeinderaum umfunktioniert werden.

12  
13 Soweit die Kirche weiter als Kirche genutzt wird, muss die ursprüngliche Zweckbestimmung  
14 Vorrang vor jeder weiteren Nutzung haben. Der Grundcharakter und die Einzigartigkeit eines  
15 Kirchengebäudes sind weitestgehend beizubehalten.

16 Die Prinzipalstücke sind entsprechend ihrer Bedeutung zu achten.

17 Wertvolle Ausstattungsgegenstände sind zu sichern und vor unbefugter Nutzung zu  
18 schützen.

19 Denkmalpflegerische Vorgaben und Abstimmungen sind zu beachten und im Vorfeld  
20 abzuklären, ebenso Vorgaben des Klimaschutzkonzeptes.

21  
22 **Kriterium: Die eigentliche Zweckbestimmung der Kirche, soweit weiterhin als solche**  
23 **genutzt, hat oberste Priorität.**

#### 24 **Reversibilität**

25  
26 Es sollte darauf geachtet werden, dass Um- oder Einbauten stets reversibel zu planen und  
27 auszuführen sind, insbesondere bei denkmalgeschützten Kirchen.

28  
29 **Kriterium: Auf eine Reversibilität ist im Regelfall zu achten, insbesondere, wenn die**  
30 **Kirche auch dauerhaft als Kirche genutzt wird.**

#### 31 **Rechtliche Vorgaben:**

32 Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Denkmalpflege und Bauordnungsvorschriften.  
33 Weiterhin sind Vorgaben des Brandschutzes oder eventuell auch der Versammlungsstät-  
34 tenverordnung zu prüfen.  
35

36  
37 **Kriterium: Prüfung etwaiger rechtlicher Vorgaben im Vorfeld.**

#### 38 **Bauliche Anforderungen**

39 Bei einer Grundfläche von max. 200 qm ist ein Einbau von Gemeinderäumen nicht sinnvoll,  
40 weil die Restfläche für die kirchliche Nutzung dadurch unverhältnismäßig verkleinert wird. In  
41 diesem Fall sollte die Gesamtfläche allgemein für eine gemeindliche Nutzung bedacht  
42 werden. Der Kirchenraum muss in diesem Sinne ertüchtigt werden, soweit es machbar ist;  
43 ansonsten ist zu prüfen, ob durch etwaige Anbauten gemeindliche Räume realisiert werden  
44 können.  
45

46 Sollte eine Empore von mehr als 35 qm vorhanden sein, ist ein Gemeinderaum eher unter  
47 dieser einzubauen; nur im Einzelfall kann ein Einbau auf der Empore zielführend sein.

1 **Kriterium: Bei einer Größe des Kirchenraumes von unter 200 qm sollen keine**  
2 **Gemeinderäume eingebaut werden. Eventuelle Räumlichkeiten können angebaut**  
3 **werden.**

4  
5 **Kriterien zur Integration von Räumen in eine Kirche, wenn ein Einbau von Räumen**  
6 **möglich ist:**

- 7 a) Einbau eines Windfangs wegen möglicher Zegerscheinungen.  
8 b) Errichtung eines barrierefreien Eingangs, soweit nicht schon vorhanden.  
9 c) Einbau einer barrierefreien Unisextoilette, soweit dies nicht anderweitig darstellbar ist.  
10 d) Vorhalten von benötigtem Lagerraum.  
11 e) Versorgungseinrichtung, soweit notwendig.  
12 f) Einbau notwendiger techn. Einrichtungen (Abwasser, Wasser).  
13 g) Flexibler Einbau durch Raumteilern, sofern möglich; ansonsten fester Einbau  
14 h) Raumakustik ist zu prüfen. Insbesondere bei Maßnahmen wie unter g) besteht die  
15 Gefahr, dass die Gesamtakustik des Raumes leidet.  
16 i) Die Funktion der Orgel in Verbindung mit unter g) und h) genannter Aspekte ist zu  
17 beachten.  
18 j) Heizung / Lüftung: Heizsystem flächig, vorrangig Fußbodenheizung. Möglichst  
19 geringes Delta zwischen Nutzungs- und Dauertemperatur.  
20 Hier ist vor jeder Nutzungsänderung eine Untersuchung anzustellen.

21  
22 **k) Brandschutz:**

23 Bei dem Einbau von Räumen sind die notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu prüfen und  
24 im Regelfall ein Brandschutzkonzept zu entwickeln,

25  
26 **Kriterium: Ein Brandschutzkonzept ist zu entwickeln.**

27  
28 **l) Bodenbeläge:**

29  
30 **Kriterium: Die Materialität der vorhandenen Bodenbeläge ist in der Regel**  
31 **beizubehalten. Denkmalpflegerische Aspekte haben Vorrang.**

32  
33 **h) Beleuchtung:**

34 Bei der veränderten Nutzung sind höhere Beleuchtungsstärken notwendig. Dies kann den  
35 Charakter des eigentlichen Kirchenraumes beeinträchtigen und ist dringend zu beachten.  
36 Dies ist bei den technisch notwendigen Voruntersuchungen und bei der Prüfung der  
37 entstehenden Kosten einzubeziehen.

38  
39 **18.4 Personelle Auswirkungen**

40 Keine

41  
42 **18.5 Finanzielle Auswirkungen**

43 Verkaufserlöse bei der Aufgabe des Gemeindehauses sind unter Beachtung von § 35  
44 AVO VAufsG als Investition für den Einbau in eine Kirche zu verwenden.

45 Es wird angeregt die Abschreibungspraxis für Kirchen auch durch den Einbau von  
46 Gemeinderäumen nicht zu verändern.

47  
48 **18.6 Umsetzung Zeitplan**

49 bis 31.12.2016 Veröffentlichung des Kriterienkataloges.

1 **4. Landeskirchliche Gebäude**

2  
3 **19.1 Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6  
7 **Die landeskirchlich vorgehaltenen Dienstwohnungen für Pfarrerinnen und Pfarrer in**  
8 **einer funktionalen Pfarrstelle werden grundsätzlich aufgegeben. Entsprechende Miet-**  
9 **oder Verkaufserlöse sind der Baurücklage zuzuführen.**

10  
11 **19.2 Beschlusstext 2013:**

12 *B1: Die Zahl der landeskirchlichen Dienstwohnungen ist erheblich zu reduzieren. Als*  
13 *Kriterien für die Aufgabe sollen die unbedingte Notwendigkeit für kirchliche Belange und die*  
14 *Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Objektes gelten. Es ist zu prüfen, ob Verkaufserlöse dem*  
15 *Kirchenerhaltungsfonds zugeführt werden können.*

16  
17 **19.3 Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

18 Derzeit bestehen 19 Dienstwohnungen im landeskirchlichen Immobilienbestand, unter  
19 anderem für Pfarrerinnen und Pfarrer in einer funktionalen Pfarrstelle. Mit ihrer Aufgabe  
20 könnte auch eine Reduzierung der landeskirchlich vorgehaltenen Immobilien einhergehen.  
21 Dies ist aber nicht zwingend. Es kann auch bedeuten, dass die Dienstwohnungen dann in  
22 einem zivilrechtlichen Mietverhältnis wieder vermietet werden, ggf. an den genannten  
23 Personenkreis. Die Immobilien an sich blieben dann im Eigentum der Landeskirche.

24  
25 Die Notwendigkeit sonstiger Dienstwohnungen (Hausmeister) ist im Einzelfall zu überprüfen.  
26 Das Festhalten am Eigentum soll nur erfolgen, wenn durch die Vermietung die laufende  
27 Bauunterhaltung (p. a. 0,8 % des Neubauwertes) und eine zusätzliche Rendite erreichbar ist.

28  
29 Die landeskirchlichen Dienstwohnungen werden aus Finanzmitteln der Landeskirche  
30 erworben und instandgesetzt. Evtl. Verkaufserlöse müssen auch wieder in diesen Teil des  
31 Haushaltes zurückfließen. Die Zurverfügungstellung solcher Mittel als Zustiftung in den  
32 Kirchenerhaltungsfonds ist nicht sachgerecht, da die Zinserträge dem kirchen-  
33 gemeindlichen Teil des Haushaltes zufließen. Zudem wäre der zu erreichende Effekt  
34 aufgrund des Zinsniveaus überschaubar. Die Zuführung würde in den Grundstock fließen; für  
35 die Baumaßnahmen stünden nur die Zinsen daraus zur Verfügung. Die freiwerdenden Mittel  
36 sind dringend der Bauunterhaltungsrücklage der Landeskirche zuzuführen, um die  
37 verbleibenden Objekte adäquat baulich betreuen zu können.

38  
39 **19.4 Personelle Auswirkungen**

40 keine

41  
42 **19.5 Finanzielle Auswirkungen**

43 Durch eine marktübliche Vermietung der bisherigen Dienstwohnungen als Mietwohnung  
44 kann der Ertrag gegenüber der einbehaltenen wohnungsbezogenen Bestandteile des  
45 Ortzuschlages steuerlichen Mietwerte um 95.000 € gesteigert werden. Mittelfristig könnte  
46 dann auch die Zuweisung zum lfd. Bauunterhalt (z.Zt. 47.410,00 €) eingespart werden, da  
47 die Wohnungen sich selbst aus Mieten finanzieren sollen.

48 Gesamtersparnis: 140.000,00 €

49

1 **19.6 Umsetzung Zeitplan**

Eine Umsetzung des Beschlusses sollte im Einzelfall gebäudebezogen bei einem anstehenden Stellenwechsel oder auf Antrag des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin erfolgen.

2

3

1 **5. Liegenschaften**

2  
3 **20.1 Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6  
7 **Eine zentrale Liegenschaftsverwaltung für die Aufgabenbereiche Sonderverträge,**  
8 **Erbbaurechte, Ankauf/Verkauf/Tausch wird in Kassel errichtet.**

9  
10 **20.2 Beschlusstext 2013:**

11 *B1: Es ist zu prüfen, ob eine zentrale Liegenschaftsverwaltung eingerichtet werden kann und*  
12 *wirtschaftlich sinnvoll ist. Die unterschiedlichen Regionen sind dabei besonders zu beachten.*

13  
14 **20.3 Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

15 Vgl. Korridor Verwaltung, Aufgabenkritik

16  
17 Die Landessynode hat sich diesen Prüfungsauftrag als Vorschlag des Zukunftsausschusses  
18 zu eigen gemacht. Bei der Einbringung wurde darauf verwiesen, dass Praxisbeispiele aus  
19 anderen Landeskirchen und Bistümern das Entwicklungspotential von insbesondere  
20 Pfarreivermögen belegen. Bei Verpachtung, Erbbaurechten und dem An- und Verkauf von  
21 Grundstücken soll ein effektiveres und ertragreicheres Ergebnis erzielt werden.

22 Die Arbeitsgruppe Gebäude und Liegenschaften hat in mehreren Sitzungen die potentiellen  
23 Vor- und Nachteile einer (zentralen) Liegenschaftsverwaltung (ZLV) eingehend erörtert und  
24 gewichtet. Entscheidend für sie war, dass eine ZLV die Vergleichbarkeit und transparente  
25 Übersicht sowie die größere Steuerungsmöglichkeiten des Grundvermögensbestandes über  
26 die Grenzen der Parochie hinaus (Arrondierung) und damit verbundene höhere Rendite-  
27 möglichkeiten ermöglicht. Dies geschieht durch mehr Spezialisierung und Professionalität  
28 der Mitarbeitenden und ist gleichzeitig mit einer Reduzierung der Verwaltungstätigkeit im  
29 Kirchenvorstand/Pfarramt sowie dem Wegfall einer Verwaltungsebene (Kirchenkreisamt)  
30 verbunden.

31 Daher hat die AG beschlossen, die inhaltlichen Aufgabenbereiche – Erbbaurechtsver-  
32 waltung, Sonderverträge sowie den An- und Verkauf von Flächen – auf eine ZLV zu  
33 übertragen.

34  
35 Zur Wahrung der örtlichen Nähe wurde gleichzeitig vorgeschlagen, die Verpachtung  
36 weiterhin über die Kirchenkreisämter ausführen zu lassen. Voraussetzung ist, dass diese  
37 nach den vorgegebenen Regelungen und der in der vom LKA herausgegebenen Hand-  
38 reichung beschriebenen Verfahren erfolgt. Auf freiwilliger Basis besteht für Kirchengemeinden  
39 die Möglichkeit, nach entsprechender Entscheidung des Kirchenvorstandes die  
40 Pachtverwaltung auf die ZLV übertragen.

41  
42 Eine zentrale Liegenschaftsverwaltung (ZLV) soll folgende Ziele verfolgen:

- 43  
44 • Entlastung des Gemeindepfarramtes und des Kirchenvorstandes von Fragen der  
45 Grundstücksvermögensverwaltung.
- 46  
47 • Optimierung der bisherigen Verwaltungsverfahren durch eine fachlich und  
48 dienstleistungsorientierte Stelle (ZLV), die alle liegenschaftsrelevanten Themen unter  
49 Beachtung des Letztentscheidungsrechts der Eigentümer bearbeitet.

- Erschließung neuer Geschäftsfelder und Einnahmemöglichkeiten.
- Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung, Ankauf, Verkauf, Tausch, Erbbaurechte, Sondernutzungsverträge wie Windkraft und Mobilfunk) aller Grundstücke innerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, ausgenommen bleiben die mit Pfarrdienstwohnungen und Kirchen bebauten Grundstücke.

### Aufgaben einer ZLV

#### **Sonderverträge**

Die ZLV dient als fachkompetenter und alleiniger Ansprechpartner für Fragen sog. Sonderverträge (Windkraft, Mobilfunk,...). Externe Investoren können sich unabhängig vom geplanten Standort der Anlagen innerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck an eine zuständige Stelle wenden. Das gegeneinander „Ausspielen“ von Kirchengemeinden bei Vergütungsverhandlungen (Mieten) und Vertragsgestaltungen kann durch dieses einheitliche Auftreten von Kirche verhindert werden. Unerlässlich bleibt es, die Kirchengemeinden vor Ort frühzeitig in Verhandlungen einzubinden. Während bei Pfarreivermögen die ZLV kraft Grundordnungsänderung handeln können soll, wird sie in allen anderen Fällen die Verträge unterschriftsreif für die Eigentümer vorbereiten.

#### **Erbbaurechte**

Im Bereich der Erbbaurechte hat sich aufgrund der komplexen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten gerade im Rahmen der sog. Anpassungsklauseln eine einheitliche juristisch unterstützte Bearbeitung bewährt (s. dazu auch Ausführungen zu Ziffer 20.5). Aufgrund der auf die Kirchenkreise bezogen recht kleinen Fallzahl der Erbbaurechte ist eine dezentrale Spezialisierung hier unwirtschaftlich. Sie wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Weiterbildungsaufwand in den Kirchenkreisämtern verbunden.

#### **Ankauf/Verkauf/Tausch**

Aktuell wird die Vermögensverwaltung in diesem Bereich nur passiv wahrgenommen. Kirchenvorstände reagieren auf Kaufanfragen; zeigen selbst jedoch kaum Bemühungen auf Ankauf oder Arrondierung von Grundstücken.

Im Rahmen der ZLV soll hier die ZLV auch aktiv in Veränderungen des Vermögensbestandes eingreifen dürfen. Hier bietet die Möglichkeit, über Parochiegrenzen hinweg Flächen zu verändern, wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten. Durch Arrondierung, Vergrößerung der zu verpachtenden Schläge oder dem Tausch landwirtschaftlicher Flächen mit Bauerwartungsland oder gar Bauland wird hier eine Renditesteigerung gesehen.

Auch wenn die ZLV bezogen auf Pfarreivermögen eigenverantwortlich handeln kann, fällt dennoch eine Aufteilung des Verkaufserlöses zwischen dem grundbuchlichen Eigentümer (der Pfarrei) und der ZLV analog den Regelungen des § 35 AVO-VAufsG an. Auch hier soll das Entscheidungsrecht der Kirchenvorstände als Eigentümer der Grundstücke vor Abschluss der Verträge verankert werden (Gesetz über die Errichtung einer ZLV), um Bedenken gegenüber den Käufern oder der künftigen Nutzung der Liegenschaften in die Beratung mit einfließen lassen zu können.

1 Bei Kirchen- und Küstereivermögen können die Vertragsverhandlungen auf die ZLV  
2 übertragen werden. In solchen Fällen werden zuvor mit dem Kirchenvorstand Zielvorgaben  
3 definiert (Verkaufserlös, Kaufpreis, usw.), innerhalb derer die ZLV dann frei (bis zur  
4 Unterschriftsreife) verhandeln kann.

5  
6 Flurbereinigung/Umlegung/Stadtentwicklungsmaßnahmen  
7 Die in diesem oft rechtlich komplexen Rahmen vertraglich zu vereinbarenden  
8 Verabredungen fallen sämtlich in den Bereich „Ankauf/Verkauf/Tausch“. Es gelten die dort  
9 gemachten Ausführungen.

#### 10 11 **Pacht**

12 Durch die Änderung von § 18 Vermögensaufsichtsgesetz sind innerhalb unserer  
13 Landeskirche seit dem 01.01.2010 alle landwirtschaftlichen Grundstücke der Kirchen-  
14 gemeinden oder der ortskirchlichen Stiftungen bei einer Neuverpachtung öffentlich  
15 auszuschreiben. Diese Verpflichtung knüpft an die grundlegende Aufgabe aus der  
16 Grundordnung Art. 13 Abs. 4, dass die Kirchengemeinden verpflichtet sind, das ihr  
17 anvertrautes Vermögen gewissenhaft zu verwalten und bestehende Vermögensrechte zu  
18 wahren haben, an. Folglich sind auch bei der Verpachtung ortsübliche und angemessene  
19 Pachtzinsen zu erwirtschaften. Gleichzeitig soll ein offenes und transparentes Verfahren bei  
20 der Vergabe der Pachtgrundstücke erreicht werden. Das Verfahren ist durch Rundverfügung  
21 A 1371/10-R 612 vom 14. Juni 2010 vorgeschrieben. Dieses wird durch die vom LKA  
22 herausgegebene Handreichung zur Verpachtung von Kirchenland konkretisiert und  
23 weiterentwickelt.

24  
25 Der Bereich Verpachtung wird zurzeit sehr unterschiedlich intensiv in den Kirchenkreisen  
26 bearbeitet. Zum einen führen die Kirchenvorstände Verpachtungen komplett selbständig  
27 durch, zum anderen erfolgt die öffentliche Ausschreibung ausschließlich über das KKA. Aber  
28 auch eine weitgehende alleinige Beteiligung des KV mit Unterstützung des KKA ist an der  
29 Tagesordnung. Die so zergliederte Praxis soll auf jeden Fall dahingehend vereinheitlicht  
30 werden, dass die Vergabe von Pachtflächen nach einheitlichen Standards geschieht  
31 (Handreichung zur Verpachtung von Kirchenland). Unter diesen Voraussetzungen soll die  
32 Pachtverwaltung wegen der örtlichen Nähe weiterhin vom den KKA durchgeführt werden  
33

#### 34 **20.4 Personelle Auswirkungen**

35 Mit der Errichtung einer ZLV, auch wenn Verpachtung ausgenommen wird, kann eine  
36 Verringerung des Gesamtpersonalbedarfs erreicht werden. Die Arbeitsgruppe hält es für  
37 realistisch, dass hier die Einsparquote von ca. 20 % erreicht werden kann und zwar  
38 insgesamt bei Landeskirchenamt und Kirchenkreisämtern.

39  
40 Für die Vermögensaufsicht über Grundstücksgeschäfte bleibt § 18 VAufsG maßgebend.  
41 Hierzu wird ein Stellenanteil von 0,5 Stellen Sachbearbeitung im Landeskirchenamt als  
42 Aufsichtsbehörde (nicht ZLV) vorgehalten (zzgl. Stellenanteil Dezernatsleitung). Das Vier-  
43 Augen-Prinzip bleibt somit gewährleistet. Die ZLV schließt Verträge, das Landeskirchenamt  
44 führt die Aufsicht.

45  
46 Der Personalbedarf in der ZLV ist abhängig von den ihr übertragenen Aufgaben. Er ist im  
47 Rahmen der Erarbeitung eines Entwurfs des Gesetzes über die Errichtung einer ZLV  
48 erstmals zu ermitteln und fortzuschreiben.

1 Zurzeit muss in jedem Kirchenkreisamt ein Stellenanteil für die Liegenschaftssach-  
2 bearbeitung vorgehalten werden. Diese Stellenanteile sind ohne eine Datenabfrage nicht  
3 exakt zu beziffern. Sie sind zudem kaum zu ermitteln, da die betroffenen Kolleginnen und  
4 Kollegen auch andere Aufgaben wahrnehmen. Die Stellenanteile verteilen sich zurzeit auf 27  
5 Köpfe. Bei einer Übernahme dieser Aufgaben durch die ZLV ist mit einer Stellensparnis  
6 von mindestens 20 % zu rechnen, mithin ca. 60.000 € p.a. (=1,5 VZÄ).

7  
8 Der Personalbedarf der Aufsichtsbehörde nach dem VAufsG (Landeskirchenamt) verringert  
9 sich ebenfalls wegen der zuvor beschriebenen Reduzierung von Schnittstellen und der  
10 Standardisierung von Verträgen (diese Reduzierung ist Teil der oben genannten  
11 Reduzierung von insgesamt 20 %). Im Landeskirchenamt kann der Stellenumfang für die  
12 Vermögensaufsicht um ca. 20.000 € p.a. (= 0,5 VZÄ) reduziert werden.

## 14 **20.5 Finanzielle Auswirkungen**

15 Beispiele für Erlössteigerungen:

### 17 a. Erbbauzinsanpassung

18  
19 Durch das zentral vom Landeskirchenamt aus initiierte und größtenteils selbst durchgeführte  
20 Projekt zur Anpassung der Erbbauzinsen in rund 800 Altverträgen konnten die jährlichen  
21 Erbbauzinseinnahmen von 2009 404.000 € auf nunmehr 603.000 € (2015) jährlich gesteigert  
22 werden. Durch die erfolgte Vereinbarung von entsprechenden Anpassungsklauseln sind die  
23 Erbbauzinsen nunmehr regelhaft an die allgemeine Preisentwicklung gebunden. Die zu  
24 erwartende Ertragssteigerung liegt demnach bei durchschnittlich 1,5 % jährlich, sofern die  
25 Anzahl der Erbbaurechte nicht noch weiter ansteigt.

### 27 b. Effekt der öffentlichen Ausschreibung der Pachtflächen

28  
29 Zurzeit werden durch die Verpachtung von Pfarreivermögen jährlich ca. 1,1 Mio. €  
30 erwirtschaftet. Durch die seit 2010 vorgeschriebene Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung  
31 der Pachtflächen konnten diese Erträge im Mittel um 40 % gesteigert werden. Es wird davon  
32 ausgegangen, dass der gleiche Effekt bei den Kirchen- und Küstereiländereien eingetreten  
33 ist. Lagen die Erträge zuvor im Mittel bei 92 €/ha, können derzeit im Mittel 130 €/ha erzielt  
34 werden.

35  
36 Bei einer weiteren Arrondierung der Flächen und damit verbundenen Vergrößerung der zu  
37 verpachtenden Schläge sind bis zu 250 €/ha zu erzielen. Diese Arrondierung kann nur  
38 erfolgen, wenn Flächenankäufe und Flächentausch über Gemarkungsgrenzen hinweg  
39 betrieben werden können. Hier wird ein mittelfristig zu hebendes Potential von jährlich mehr  
40 als 1,1 Mio.€ gesehen.

41  
42 Ein weiterer erheblicher Vorteil ist die Gleichbehandlung in der Öffentlichkeit. Dies bedeutet  
43 mehr Transparenz und größere Akzeptanz und wird zur Arbeitserleichterung und weniger  
44 Konflikten führen.

1 c. Grundstücksverwaltung  
2

3 Durch eine aktive Liegenschaftsverwaltung können landeskirchenweit landwirtschaftliche  
4 Grundstücke, die eine günstige Lage haben, erworben werden und mittel- und langfristig zu  
5 einer Renditesteigerung führen. Dies gilt sowohl bei einem Verkauf, wenn Bau- oder  
6 Gewerbegebiete entstehen, als auch bei weiterer landwirtschaftlicher Verwendung durch  
7 stetig steigende Pachterträge. Weiterhin gibt es heute noch nicht im Einzelnen bekannte  
8 Möglichkeiten zu außergewöhnlicher Ertragssteigerung.  
9

10 d. Eigener Haushalt als rechtlich selbstständige Anstalt oder Stiftung  
11

12 Organisatorisch wird die ZLV als Dienstleister rechtlich selbständig (Stiftung oder Anstalt  
13 öffentlichen Rechtes) mit eigenem Haushalt und eigenem kirchlich besetzten  
14 Aufsichtsgremium geführt.  
15

16 e. Ausschüttung und Ertrag  
17

18 Das bestehende Treuhandvermögen der Pfarreien wird in die ZLV überführt  
19 (Finanzvermögen und Liegenschaften) und von dort verwaltet. Dies bietet sich an, da nach  
20 wie vor kirchliche Vermögensverwaltung überwiegend zugunsten der Pfarrbesoldung  
21 betrieben wird und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden.

22 Durch eine buchhalterische Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge (die durch das SG  
23 Rechnungswesen erfolgt), kann die Wirtschaftlichkeit einer ZLV transparent dargestellt  
24 werden.  
25

26 Denkbar ist ein Aufsichtsgremium in Form eines Aufsichtsrates, der die eingesetzte  
27 Geschäftsführung überwacht, die Jahresabschlüsse entgegennimmt, den Wirtschaftsplan  
28 verabschiedet und über die Höhe der Ausschüttung befindet. Eine Besetzung aus allen  
29 Ebenen der Landeskirche ist daher unerlässlich.  
30

31 Die Aufgaben könnten als Anstalt des öffentlichen Rechts oder Stiftung wahrgenommen  
32 werden.  
33

34 Die kirchlichen Eigentümer sollen beim Einbringen ihrer Grundstücke durch Verkauf Anteile  
35 an der ZLV erhalten. Diesen Anteilen stehen jährliche Ausschüttungen gegenüber, die  
36 zweckfrei im kirchengemeindlichen Haushalt eingesetzt werden können (Ausschüttung).  
37

38 **20.6 Umsetzung Zeitplan**

39 Beschluss über ein Kirchengesetz zur Errichtung einer Liegenschaftsverwaltung in der  
40 Landessynode 11/2017.  
41

42 Anpassung der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Treuhandvermögens der Pfarreien (RS  
43 Nr. 610) ebenfalls in 11/2017.  
44

45 Die per 01.04.2014 modifizierte Beteiligung der Kirchengemeinde bei der Veräußerung von  
46 Grundstücken hat weiter Bestand (§ 35 AVO-VAufsG).  
47

1 **Verlässliche Strukturen für künftige Herausforderungen**  
2 **Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**  
3 **als Volkskirche qualitativ weiter entwickeln**  
4

5 Im Frühjahr 2013 hat die Landessynode beschlossen, dass die Zahl der Pfarrstellen ab 2018  
6 bis zum Jahr 2026 weiter gravierend reduziert werden muss. Der dazu gefasste Beschluss  
7 lautet:

8  
9 *„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist eine Kirche nahe bei den Menschen.*  
10 *Deshalb wird ein flächendeckendes Netz pfarramtlicher Versorgung erhalten, das im Jahr*  
11 *2026 mindestens 400 Gemeindepfarrstellen und mindestens 150 funktionale Pfarrstellen*  
12 *umfasst.“*  
13

14 Der hohen Zahl von zu reduzierenden Pfarrstellen korrespondiert eine hohe Zahl von Pen-  
15 sionierungen im selben Zeitraum.

16 Inzwischen gibt es Prognosen, dass im Jahr 2026 selbst 550 vorhandene und dotierte volle  
17 Pfarrstellen aufgrund einer geringeren Zahl von zur Verfügung stehenden Pfarrerinnen und  
18 Pfarrern nicht besetzt werden können.

19  
20 Die vorliegende Ausarbeitung des PEP-Ausschusses macht unter den von der Landessyno-  
21 de 2013 beschlossenen Vorgaben Vorschläge, wie in Zukunft der Dienst der Pfarrerinnen  
22 und Pfarrer in der Volkskirche verlässlich gestaltet werden kann.

23  
24 Dazu dienen die Ausführungen zur „Aufgabenkritik im Pfarrberuf“, zur Bildung von „Koopera-  
25 tionsräumen“, zu den „Funktionspfarrstellen“ und zur Ausgestaltung der „Pfarrstellenpools in  
26 den Kirchenkreisen“ einschließlich der „Bemessung von Pfarrstellen“.

27  
28 Allen Vorschlägen liegt ein neuer Zugang zur Gestaltung des pfarramtlichen Dienstes zu-  
29 grunde. Während bisher gefragt wurde, welche vorhandenen Aufgaben von Pfarrerinnen und  
30 Pfarrern wahrzunehmen und mit welcher Bemessung sie gerecht zu bewerten und zu vertei-  
31 len sind, wird in Zukunft von folgenden Fragen auszugehen sein:

- 32
- 33 • Wie viele Pfarrstellen stehen im Kirchenkreis zur Verfügung?
  - 34 • Welche Aufgaben können die Pfarrerinnen und Pfarrer übernehmen und erledigen?
  - 35 • Wie viele Ehrenamtliche stehen im Kirchenkreis zur Verfügung?
  - 36 • Welche anderen haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden stehen für den pastoralen  
37 Dienst und für die anderen kirchlichen Handlungsfelder zur Verfügung?
- 38

39 Nach einer solchen Analyse wird es die Aufgabe in den Kirchengemeinden, in den Koopera-  
40 tionsräumen und in den Kirchenkreisen sein, festzulegen, welche Aufgaben realistischer  
41 Weise übernommen werden können und für welche Aufgaben und in welchem Umfang Pfar-  
42 rerinnen und Pfarrer eingesetzt werden müssen bzw. können. Dabei soll flächendeckend  
43 eine verlässliche seelsorgliche Versorgung in Pfarrbezirken gewährleistet werden.

44 Aus dieser Perspektive heraus werden Konzepte für die Gottesdienstarbeit, für die Arbeit mit  
45 Konfirmanden, für gemeindliche und übergemeindliche Aufgaben sowie für funktionale  
46 Dienste in den Kirchengemeinden, Kooperationsräumen und Kirchenkreisen zu entwickeln  
47 sein.

1 In den anstehenden Prozessen kommen neue Steuerungsaufgaben auf die Kirchenkreise  
2 zu, die unter Umständen mit den Rechten der Kirchenvorstände, so z. B. das Recht über  
3 Gottesdienstorte und -zeiten zu entscheiden, in Konflikt geraten können und vermittelt wer-  
4 den müssen.

5  
6 Der Bildung von Pfarrstellenpools wird aus qualitativen Gründen zugestimmt. Pfarrstellen-  
7 pools dienen der basisnahen Verteilung von Pfarrstellen unter Berücksichtigung gemeindli-  
8 cher und funktionaler Bedürfnisse.

9 Einsparvorteile sind mit der Errichtung von Stellenpools per se nicht zu erzielen.

10 Außerdem besteht die Befürchtung, dass dadurch das Pfarrstellenanpassungsverfahren  
11 komplexer wird.

12 Die Bildung von Stellenpools führt dazu, dass es keine landeskirchenweit einheitliche Be-  
13 messungsformel für Gemeindepfarrstellen mehr geben wird. Einen gleichwertigen Umfang  
14 der Pfarrstellen haben die Stellenpläne der Kirchenkreise und das Genehmigungserfordernis  
15 des Landeskirchenamtes sicherzustellen.

16  
17 Für die Verteilung in die Pfarrstellenpools der Kirchenkreise stehen neben den Z- und K-  
18 Aufträgen nur wenige funktionale Pfarrstellen zur Verfügung. Trotzdem bieten die Stellen-  
19 pools die Chance zu dem notwendigen Perspektivwechsel in der Gestaltung pfarramtlichen  
20 Dienstes an den unterschiedlichen „kirchlichen Orten“.

21  
22 Die vorliegenden Empfehlungen gehen dabei davon aus, dass Dienstbeschreibungen (so-  
23 wohl in Form von Dienstordnungen als auch von Dienstanweisungen) den Dienst von Pfarre-  
24 rinnen und Pfarrern auch in Zukunft leistbar und attraktiv machen und in den Kooperations-  
25 räumen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Vereinbarkeit von Dienst und Frei-  
26 zeit sowie von Dienst und Familie ermöglichen.

27  
28 Der hier nur angedeutete Perspektivwechsel für die zukünftige Arbeit von Pfarrern und  
29 Pfarrern verlangt und ermöglicht ein neues, vernetztes Denken und Handeln der Pfarrern-  
30 nen und Pfarrer, der Ehrenamtlichen in den Leitungsgremien auf allen Ebenen und der Mit-  
31 arbeitenden in allen anderen Arbeitsfeldern der Kirche.

32  
33 Dieses neue Denken und Handeln einzuüben, ist die zentrale Aufgabe für die Zukunft, die  
34 auch durch Ausbildungs-, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in der Evangelischen  
35 Kirche von Kurhessen-Waldeck aufgenommen werden muss.

36  
37 Die folgenden Beschlussempfehlungen wurden von dem Ratsausschuss für Personalent-  
38 wicklungsplanung (PEP VII) erarbeitet.

39  
40 Zu dem Ausschuss gehören als Mitglieder:

- 41  
42 Bernd Böttner (Vorsitzender)  
43 Claudia Brinkmann-Weiß  
44 Dieter Fritz  
45 Dr. Gernot Gerlach  
46 Dr. Manuel Goldmann  
47 Nicola Haupt  
48 Marita Natt  
49 Burkhard zur Nieden

## Korridor „Theologisches Personal“

- 1 Matthias Nöding
- 2 Dr. Rainer Obrock
- 3 Heike Preising
- 4 Gisela Strohriegl (stellvertretende Vorsitzende)
- 5 Günter Ungermann
- 6
- 7 In dem Ausschuss haben als Gäste mitgearbeitet:
- 8
- 9 Andreas Rohnke, Projektmanagement Pfarrstellenplanung
- 10 Dr. Isabel Schneider-Wölfinger, Begleitausschuss
- 11 Henning Pörmann, Matthias Risch, Pfarrvertretung
- 12
- 13 Dietmar Dunkel, Protokoll
- 14
- 15

1 1. Aufgabenkritik im Gemeindepfarramt

2  
3 1.1 **Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6  
7 **Den Ausführungen zur Aufgabenkritik im Gemeindepfarramt wird im Grundsatz von**

8 **der Landessynode zugestimmt.**

9 **Der Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt leiten die erforderlichen Maß-**

10 **nahmen zur Schaffung von Assistenzstellen für Verwaltung i. S. der genannten Vor-**

11 **schläge alsbald in die Wege.**

12 **Das Landeskirchenamt schafft den rechtlichen Rahmen für den Erlass von Dienst-**

13 **ordnungen.**

14  
15 **Beschlüsse der Landessynode vom April 2013:**

16  
17 **5. Aufgaben im Pfarramt**

18 *I. Orientiert an der grundlegenden Funktion der öffentlichen Kommunikation*

19 *des Evangeliums werden die Aufgaben des Gemeindepfarramtes kritisch*

20 *überprüft. Dabei sind zu berücksichtigen*

21 *1. die unterschiedlichen Bedürfnisse und Kontaktflächen volkscirchlicher*

22 *Religiosität,*

23 *2. die Erfordernisse der regionalen Situation*

24 *3. die zu erwartenden Veränderungen bis 2026.*

25 *Der nötige Freiraum für theologische und geistliche Aufgaben des Pfarramtes*

26 *ist strukturell zu unterstützen.*

27  
28 *II. Vorliegende Untersuchungen werden genutzt, um zu erheben, welche Faktoren besonde-*

29 *re Belastungen darstellen und durch welche Interventionsmaßnahmen diese reduziert wer-*

30 *den können.*

31  
32 *III. Doppelstrukturen sind aufzulösen.*

33  
34 *IV. Die Gewinnung von Ehrenamtlichen, ihre Aus- und Fortbildung und fachliche und seel-*

35 *sorgliche Begleitung wird verbindlicher Inhalt der Pfarrerausbildung.*

36  
37 *V. „Die Kompetenz zur Zusammenarbeit soll in Aus- und Fortbildung gefördert werden (und*

38 *zwar die Zusammenarbeit aller in der Kirche verantwortlichen und handelnden Personen:*

39 *Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche).“*

40 **1.2 Inhaltliche Erläuterungen:**

41 In Bezug auf Punkt 5 (I-V) hat der PEP-Ausschuss eine Aufgabenkritik zu den im Gemeindepfarramt anfallenden Aufgaben vorgenommen und ist dabei zu folgenden Feststellungen und Vorschlägen gelangt:

44 Aus dem Beschluss der Landessynode vom 27. April 2013 ergibt sich das Ziel, die Arbeit der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer inhaltlich auf die grundlegenden Aufgaben und zeitlich auf ein vertretbares Maß an Arbeit zu konzentrieren.

1 1.2.1 Der PEP-Ausschuss geht nicht von der Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neube-  
2 stimmung, sondern von einer qualitativen Weiterentwicklung des Pfarramtes aus. Auch wenn  
3 die Erwartungen der Gemeindemitglieder, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (de-  
4 mografische Entwicklung, finanzielle Ressourcen, Regionalentwicklung) und das Selbstver-  
5 ständnis der Pfarrerinnen und Pfarrer (Wunsch nach einer Vereinbarkeit von Beruf und Pri-  
6 vatleben) einem Wandel unterliegen, ändert sich die grundsätzliche theologische Konzeption  
7 des Gemeindepfarramtes nicht (siehe dazu den Beschluss der Landessynode vom  
8 28.4.2004 zu „Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin in der modernen Gesellschaft“, Didas-  
9 kalia 53, S. 70f.)

10 Diese Konzeption ist dabei insofern nicht einheitlich, als in Kurhessen-Waldeck unterschied-  
11 liche Profilierungen des Gemeindepfarramtes vertreten werden, die im Kern auf zwei Grund-  
12 typen zurückzuführen sind: Dem Modell, das dem Pfarramt auch Managementanteile sowie  
13 administrative Leitungsaufgaben in größerem Umfang zuordnet, steht ein Modell gegenüber,  
14 das den spezifisch pastoralen Anteil am Leitungshandeln v.a. im gottesdienstlichen, im seel-  
15 sorglichen und im pädagogischen Bereich selbst verortet sieht, die administrativen Zustän-  
16 digkeiten dagegen grundsätzlich anderen Leitungsverantwortlichen zuordnet. In dieser Plura-  
17 lität wirkt u.a. die besondere konfessionelle Prägung der Landeskirche weiter. Die folgenden  
18 Überlegungen zur pastoralen Aufgabenkritik versuchen daher nicht, zugunsten des einen  
19 oder anderen Modells zu entscheiden; vielmehr geht es ihnen darum, im Bewusstsein des  
20 hier bestehenden Spannungsfeldes konkrete Schritte einer Aufgabenkritik des Pfarramts zu  
21 benennen.

22 1.2.2 Das Gemeindepfarramt unterliegt einer großen Gestaltungsfreiheit. Art und Umfang  
23 pastoraler Arbeit werden maßgeblich durch die örtlichen Verhältnisse bestimmt (z. B. Anzahl  
24 der Gemeindemitglieder, Kirchengemeinden und Predigtstellen, die geografische Situation,  
25 gemeindliche Einrichtungen, Kooperationsräume, örtliche und regionale Besonderheiten und  
26 Herausforderungen usw.). Es ist daher nicht möglich, einen einheitlichen für alle Gemeinde-  
27 pfarrstellen geltenden Aufgabenkatalog mit einer abschließenden Auflistung aller pfarramtli-  
28 chen Tätigkeiten zu erstellen.

29 Ebenso lässt sich feststellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarramt im Rah-  
30 men ihres Auftrags zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung allgemein für eine  
31 Vielfalt von Aufgaben in ihren Gemeinden verantwortlich sind. Denn sie nehmen eine Lei-  
32 tungsaufgabe geistlich wahr. Als grundlegende Arbeitsbereiche lassen sich Gottesdienste  
33 (einschl. Kasualien), Seelsorge, Bildung (Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Er-  
34 wachsenenbildung), Diakonie, Ökumene, Gemeindeleitung, Repräsentationen und Verwal-  
35 tungsaufgaben benennen. Diese Aufgaben sind in den Kirchengemeinden, Kirchspielen,  
36 Kooperationsräumen mit den Kirchenvorständen und Mitarbeitenden zu gestalten.

37 1.2.3 Pfarrerinnen und Pfarrer müssen die in ihrem Gemeindepfarramt anfallenden Aufgaben  
38 nicht alle selbst erledigen, tragen aber die Verantwortung dafür. Mitverantwortlich für die  
39 Aufgabenkritik vor Ort sind die Kirchenvorstände, die sich dieser Aufgabe in den Kircheng-  
40 meinden, Kirchspielen und Kooperationsräumen stellen müssen.

41 Das Gemeindepfarramt benötigt einen verlässlichen Rahmen. Dieser wird bei der konkreten  
42 Festlegung der Aufgaben im Gemeindepfarramt und der Organisation von Entlastungsstruk-  
43 turen durch Dienstbeschreibungen gesetzt, an denen die mit der Dienstaufsicht in Kirchen-  
44 kreis und Landeskirche Beauftragten mitzuwirken haben.

45 Dabei kann es sich um generelle Vorgaben (Dienstordnung), aber auch Einzelanweisungen  
46 (Dienstanweisung) für einen bestimmten Personenkreis handeln.

1 Da sich die Arbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern nicht wöchentlich gleichmäßig auf das gan-  
2 ze Jahr verteilt, muss es ihnen selbst überlassen bleiben, ihren Dienst zeitlich zu gestalten  
3 und einzugrenzen. Sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer als auch Dienstvorgesetzte und Kir-  
4 chenvorstände achten in je eigener Verantwortung darauf, Überlastungssituationen durch zu  
5 hohe Arbeitszeiten zu vermeiden.

6 Diese Eigenverantwortlichkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die fehlende Planbarkeit in  
7 bestimmten Arbeitsbereichen (z.B. Seelsorgegespräche, Beerdigungen) stehen einer festen  
8 Dienstzeitregelung durch die Landeskirche als Dienstgeber entgegen.

9 1.2.4 Entlastungen sind in allen Bereichen der pfarramtlichen Tätigkeit in unterschiedlichem  
10 Umfang möglich. Bestehende Unterstützungssysteme (z. B. durch haupt- und ehrenamtliche  
11 Mitarbeitende) sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Am wirkungsvollsten ist eine Entlas-  
12 tung des Gemeindepfarramts im Bereich der Verwaltungsaufgaben möglich; diese sollten  
13 nach Möglichkeit abgegeben oder delegiert werden (z. B. allgemeine Organisation, Bauange-  
14 legenheiten, Liegenschaften, Friedhöfe, Personalverantwortung).

15 Insbesondere Dienstleistungen des Kirchenkreisamtes sollen das Pfarramt effektiv entlasten,  
16 ohne in die Entscheidungsbefugnisse der Leitungsgremien (Pfarrerinnen, Pfarrer und KV)  
17 einzugreifen.

18 Das erfordert eine Veränderung des Profils und der Aufgabenbeschreibung des Kirchen-  
19 kreisamtes (Überprüfung und Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in  
20 der EKKW vom 29. April 2005 (RS 590), vgl. Empfehlung des PAM-Ausschusses im Rahmen  
21 des Landessynodalbeschlusses 2013).

22 1.2.5 Die Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb  
23 einer Kirchengemeinde, eines Kirchspiels und eines Kooperationsraumes gehört zu einer  
24 glaubwürdigen Bezeugung des Evangeliums und ist ebenso wie eine gut organisierte  
25 Dienstgemeinschaft mit allen Mitarbeitenden des Dienstbereiches Voraussetzung für die  
26 bestmögliche Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes.

### 27 **1.3 Umsetzungsempfehlungen**

28 Der PEP-Ausschuss kommt aufgrund dieser grundsätzlichen Feststellungen zu folgenden  
29 Beschlussvorschlägen:

30 Vorhandene Entlastungsstrukturen und Unterstützungssysteme für den pfarramtlichen Dienst  
31 müssen wahrgenommen und ausgebaut werden.

32

33 Dazu gehören:

34 1.3.1 Der Erlass von Dienstanweisungen, in denen für einen bestimmten Zeitraum verbind-  
35 lich die Übernahme der im Gemeindepfarramt wahrzunehmenden Aufgaben innerhalb einer  
36 Kirchengemeinde, eines Kirchspiels oder eines Kooperationsraumes geregelt wird.

37 Dies schließt Regelungen über einen regelmäßigen dienstfreien Tag in jeder Woche ein.

38 Die Dienstanweisungen beziehen sich in einem Kooperationsraum aufeinander; sie werden  
39 von der Dekanin oder dem Dekan nach Anhörung der Kirchenvorstände erlassen.

40 1.3.2 Die Errichtung von Kooperationsräumen von mehreren Kirchengemeinden und mit  
41 mehreren Pfarrstellen im Gesamtumfang von mindestens drei vollen Dienstaufträgen in den  
42 Kirchenkreisen.

43 Dabei ist folgendes Verständnis leitend: Ein Kooperationsraum ist ein verbindlich verabrede-  
44 ter Gestaltungsraum von mehreren Kirchengemeinden in einer definierten Region eines Kir-

1 chenkreis, der den Rahmen für einen Freiraum zur Förderung des kirchlichen Lebens  
2 durch die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden, Kirchspiele, Pfarrämter und der haupt-  
3 und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in einer ländlichen Region bzw. eines städtischen Quar-  
4 tiers bietet. Näheres regeln eine Änderung der Grundordnung und ein Kirchengesetz mit ei-  
5 ner Muster-Kooperationsvereinbarung des Landeskirchenamtes.  
6 Nach ausführlicher Prüfung rät der PEP-Ausschuss, dem Kooperationsraum keine Kompe-  
7 tenzen für die Schaffung übergemeindlicher Pfarrbezirke zu geben.

8 1.3.3 Die Wahrnehmung von Verkündigungsaufgaben (Gottesdienste) durch weitere Mitar-  
9 beitende:

10 Es ist anzustreben, dass es mindestens in jeder Kirchengemeinde bzw. jedem Kirchspiel mit  
11 nur einer Pfarrstelle Pfarrerinnen und Pfarrer mit Predigtauftrag, Lektorinnen, Lektoren, Prä-  
12 dikantinnen oder Prädikanten gibt.

13 1.3.4 Pfarrstellen auf Kirchenkreisebene für mittel- und langfristige Vertretungen.

14 1.3.5 Pfarrhäuser, die den Ansprüchen zeitgerechten Wohnens entsprechen und eine klare  
15 Trennung von Dienst- und Wohnbereich ermöglichen.

16 Eine angemessene Ausstattung der Pfarrämter mit der für die Wahrnehmung der pfarramtli-  
17 chen Aufgaben erforderlichen Kommunikationstechnik ist unerlässlich.

18 1.3.6 Die Überzeugung und Motivation ehrenamtlicher Gemeindemitglieder zur Übernahme  
19 pfarramtlicher Aufgaben:

20 Ehrenamtliche müssen verstärkt für die Übernahme von Teilaspekten der Leitungsverantwor-  
21 tung und bestimmter Arbeitsbereiche vorbereitet und ausgebildet werden. Dies gilt nicht nur  
22 für den gottesdienstlichen und seelsorglichen Bereich (Prädikantinnen und Prädikanten, Lek-  
23 torinnen und Lektoren), sondern auch für andere Aufgaben (Bauen, Finanzen, Öffentlich-  
24 keitsarbeit usw.). Für diese besondere Zurüstung Ehrenamtlicher hat die Landeskirche die  
25 erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

26 Zur Stärkung dieses ehrenamtlichen Engagements ist ggf. ein neues verantwortungsvolles  
27 Ehrenamt zu schaffen (z. B. wie in anderen Landeskirchen das Amt „Kurator“ oder „Kirchen-  
28 meister“).

29 1.3.7 Entlastungen im Verwaltungsbereich durch Assistenzkräfte (Sekretariate) möglichst in  
30 Entsprechung zum Kooperationsraum, und zwar jeweils im Umfang einer halben Assistenz-  
31 stelle für fünf Pfarrstellen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten.

32 1.3.8 Die Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben durch dafür qualifizierte Mitarbeiten-  
33 de der Kirchenkreisämter.

34 Dies erfordert eine entsprechende fachliche und finanzielle Ausstattung der Kirchenkreisäm-  
35 ter.

36 1.3.9 Überprüfung mit dem Ziel der Reduzierung der Erteilung von Beauftragungen nach  
37 Artikel 58 Absatz 2 Grundordnung (Aufgaben, die über den Bereich der eigenen Gemeinde  
38 hinausgehen).

39 1.3.10 Notwendige Entlastungs- und Förderungsmaßnahmen, vor allem Maßnahmen zur  
40 geistlichen Stärkung für die Führung des Pfarramtes.

41 Dazu sind insbesondere der Erhalt des pastoralpsychologischen Dienstes durch die Landes-

## Korridor „Theologisches Personal“

1 kirche, der Ausbau der spirituellen Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern (Sabbattage,  
2 Exerzitien usw.) sowie die Weiterentwicklung der Fort- und Weiterbildungsangebote des  
3 Predigerseminars und des Religionspädagogischen Institutes erforderlich.

### 4 **1.4 Personelle Auswirkungen**

5 Zur Schaffung von Entlastungen im Bereich der Verwaltung wird für je fünf Gemeindepfarr-  
6 stellen (voller Dienstumfang) eine Assistenzstelle mit halbem Dienstumfang errichtet.

### 7 **1.5 Finanzielle Auswirkungen**

8 Für die Assistenzstellen in der Verwaltung fallen Mehrkosten in Höhe von ca. 2 Mio. € jähr-  
9 lich an.

10

1 **2. Kooperationsräume**

2  
3 **2.1 Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6  
7 **Als neue Organisationsform zur Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemein-**  
8 **den, Pfarrämtern und des kirchlichen Lebens werden von mehreren Kirchengemein-**  
9 **den zur gegenseitigen Unterstützung Kooperationsräume gebildet.**

10  
11 **Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, einen verbindlichen rechtlichen Rahmen zu**  
12 **schaffen.**

13 **Beschlüsse der Landessynode vom April 2013:**

14 **3. Gemeindepfarrstellen:**

15 **Kooperationsräume und übergemeindliche Seelsorgebezirke**

16 *VII. Als neue Organisationsform für gemeindliche und kirchliche Strukturen in der Regi-*  
17 *on wird die Bildung von gemeindeübergreifenden Kooperationsräumen dringend*  
18 *empfohlen.*

19 **2.2 Inhaltliche Erläuterungen:**

20 **2.2.1 Abgrenzung**

- 21 (1) Eine Kirchengemeinde ist als Körperschaft mit dem Kirchenvorstand und dem Haushalt-  
22 recht gemäß Grundordnung Art. 8 – 42 geregelt.
- 23 (2) Ein Gesamtverband bzw. Zweckverband ist ein Zusammenschluss von zwei oder meh-  
24 reren Kirchengemeinden und definiert in einer kirchenaufsichtlich genehmigten Satzung  
25 den Zweck, die inhaltlichen Aufgaben, die Leitungsorgane und die finanzielle Ausstat-  
26 tung dieses Zusammenschlusses.
- 27 (3) Kirchspiele / Großkirchspiele sind Zusammenschlüsse, die zum Zweck der pfarramtli-  
28 chen Versorgung der Kirchengemeinden gebildet werden.

29  
30 **2.2.2. Definition eines Kooperationsraumes**

31 Ein Kooperationsraum ist ein verbindlich verabredeter Gestaltungsraum von mehreren Kir-  
32 chengemeinden in einem Kirchenkreis, der den Rahmen zur Förderung des kirchlichen Le-  
33 bens durch die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden, Kirchspiele, Pfarrämter und ihrer  
34 haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bietet.

35 Es wird zwischen dem so definierten Kooperationsraum und anderen Formen von Koopera-  
36 tion im Sinne von zeitlich begrenzten Projekten unterschieden.

37 **2.2.3 Ziel eines Kooperationsraumes**

- 38 ➤ Der Kooperationsraum fördert Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Pfarrämtern  
39 und das kirchliche Leben in einer definierten Region.
- 40 ➤ Durch Regelungen, Absprachen und eine gemeinsame Planung in den verabredeten  
41 Bereichen der Kooperation werden Schwerpunktsetzungen und Profilierungen ermög-  
42 licht.
- 43 ➤ Damit werden ein sachgemäßer, förderlicher Einsatz vorhandener und zusätzlicher Res-  
44 sourcen (z. B. im Verwaltungsbereich) ermöglicht und Entlastungen geschaffen.

1 2.2.4 Verfahrenseckpunkte zur Bildung von Kooperationsräumen

2 Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet unter Berücksichtigung vorhandener Kooperationen Vor-  
3 schläge zur Bildung von Kooperationsräumen im Kirchenkreis.

4 Dabei sind Besonderheiten der Sozialräume mit ihrer Infrastruktur, der kirchlichen und ge-  
5 sellschaftlichen Ausprägungen und der kommunalen Gebietskörperschaften bzw. der städti-  
6 schen Quartiere und weitere Faktoren, zu beachten.

7 Es wird eine Bearbeitung des Themas in der Pfarrkonferenz, in Kirchenvorständen und in  
8 regionalen Kirchenvorstandstreffen empfohlen.

9

10 Die beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu den Vorschlägen  
11 angehört.

12

13 Das Anhörungsverfahren zur Bildung von Kooperationsräumen eines Kirchenkreises wird  
14 vom Kirchenkreisvorstand geplant, durchgeführt und evaluiert.

15

16 Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens beschließt der Kirchenkreisvorstand die Einrich-  
17 tung von Kooperationsräumen, die sich daraufhin konstituieren.

18

19 Die Bildung von Kooperationsräumen kann unterstützt werden durch

- 20 ➤ Gemeindeberatung (Landeskirchenamt, IPOS)
- 21 ➤ das Referat „Gemeindeentwicklung“ des Landeskirchenamtes
- 22 ➤ Fortbildungsangebote des Predigerseminars
- 23 ➤ Supervision (Pastoralpsychologischer Dienst)
- 24 ➤ EKD-Zentrum für Mission in der Region

25 2.2.5 Arbeitsweise eines Kooperationsraumes

26 Grundsätzlich gilt:

27 1. Die Identität der Kirchengemeinde wird erhalten.

28 Gemeinsames Handeln setzt neue Möglichkeiten kirchlichen Lebens frei.

29

30 2. Pfarrerinnen, Pfarrer, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende arbeiten in den Nachbar-  
31 schaften und bleiben auf die Kirchengemeinde, das Kirchspiel bezogen.

32

33 Aufgaben:

34 1. Durch die Zusammenarbeit bereichern sich die beteiligten Kooperationspartner gegensei-  
35 tig und ermöglichen Profilierungen des kirchlichen Lebens, förderlichen Einsatz von vor-  
36 handenen und zukünftigen Ressourcen und Entlastungen.

37

38 2. Projekte, die einzelne Kirchengemeinden nicht durchführen können oder die aufgrund von  
39 neuen Herausforderungen und Impulsen aufgegriffen werden sollen, werden gemeinsam  
40 entwickelt, verabredet, getragen, vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet.

41 **2.3 Vorschläge für die Umsetzung**

42 2.3.1 Schaffung eines rechtlichen Rahmens

43 Für die Einrichtung von regionalen Kooperationsräumen hat der PEP-Ausschuss einen ers-  
44 ten Entwurf für ein Kirchengesetz erarbeitet (s. Anlage 1):

45

46

1 2.3.2 Maßnahmen

2

3 Weitere Maßnahmen sind zur Verbesserung der Rahmenbedingungen erforderlich:

4 • Einbindung der ehrenamtlich in der Verkündigung Tätigen in die Dienstbesprechungen gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes (Entwurf)

5 • Weiterentwicklung des Berufsbildes von Diakoninnen und Diakonen

6 • Umsetzung der Aufgabenkritik

7 • Konzeptionelle Neuausrichtung der kirchlichen Verwaltung (Kirchenkreisämter)

8 • Schaffung von Angeboten zur Förderung der Zusammenarbeit und des regionalen Denkens

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

*„Die Kompetenz zur Zusammenarbeit soll in Aus- und Fortbildung gefördert werden (und zwar die Zusammenarbeit aller in der Kirche verantwortlichen und handelnden Personen: Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche)“* Beschluss der Landessynode vom 25./26.04.2013: Korridor „Theologisches Personal“ Punkt 5.V, S. 7)

- Schaffung von Assistenzstellen im Bereich der Verwaltung (Empfehlung des PEP-Ausschusses eine halbe Personalstelle je fünf Pfarrämter).

1 **3. Prüfauftrag: „Gemeindeübergreifende Seelsorgebezirke“**

2  
3 **3.1 Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6  
7 **Zur Gewährleistung der pfarramtlichen Versorgung bedarf es über die bestehenden**  
8 **Pfarrbezirke hinaus keiner weiteren Organisationsform.**

9 **Beschluss der Landessynode vom April 2013:**

10  
11 3. Gemeindepfarrstellen:

12 Kooperationsräume und übergemeindliche Seelsorgebezirke

13 *VII. Als neue Organisationsform für pfarramtliche Versorgung wird die Einrichtung von*  
14 *gemeindeübergreifenden Seelsorgebezirken geprüft.*

15 **3.2 Erläuterungen**

16 3.2.1 Beachtung von Artikeln der Grundordnung

- 17 • Mit dem Begriff „Seelsorgebezirke“ sind „Pfarrbezirke“ im Sinne der Grundordnung  
18 gemeint.  
19 • Artikel 60: Errichtung von Pfarrbezirken bei mehreren Pfarrstellen in einer Kirchen-  
20 gemeinde

21 Bei mehreren Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde sind Pfarrbezirke einzurichten. Dazu ist  
22 die Zustimmung des Kirchenvorstands und des Kirchenkreisvorstands erforderlich. Kommt  
23 keine Einigung zustande, kann der Kirchenkreisvorstand die Einteilung in Pfarrbezirke vor-  
24 nehmen. Dazu sind Pfarrer und Kirchenvorstand anzuhören.

- 25 • Artikel 61: Zuständigkeit der Gemeindepfarrer in ihren Kirchengemeinden und Pfarr-  
26 bezirken

27 Grundsätzlich obliegen die Seelsorge und die Durchführung von Amtshandlungen den Ge-  
28 meindepfarrern/innen.

29 Absatz (2) regelt die Übernahme von Amtshandlungen durch andere Pfarrer/innen in Verbin-  
30 dung mit § 28 PfdG.EKD und § 11 AG.EKKW.PfdG.EKD (Parochialrecht).

31 Wünschen Gemeindeglieder die Durchführung von Amtshandlungen durch eine/n andere/n  
32 Pfarrer/in, bedarf es der Zustimmung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständi-  
33 gen Gemeindepfarrers (Dimissoriale).

34 **3.2.2 Inhaltliche Erwägungen**

- 35 • Die Festlegung von Pfarrbezirken über Gemeindegrenzen hinweg ist nach gültigem  
36 Recht im Rahmen von Kirchengemeinden und Kirchspielen gesetzlich geregelt.  
37 • Mit der Festlegung von Pfarrbezirken wird der Dienstauftrag von Pfarrerinnen und  
38 Pfarrern in parochialen Strukturen geregelt.  
39 • Eine Übertragung der Kompetenzen zur Einteilung in Pfarrbezirke und zur Regelung  
40 pfarramtlicher Kernaufgaben auf die Ebene eines Kooperationsraums steht im Wider-  
41 spruch zum Bild des Gemeindepfarramts, das den derzeitigen Regelungen in Grund-  
42 ordnung und Pfarrdienstgesetz zugrunde liegt. Danach wird das Pfarramt einem fes-  
43 ten Pfarrbezirk, in der Regel in einer Parochie zugeordnet, in dem Gemeindepfarr-  
44 erinnen und Gemeindepfarrer umfassend für die seelsorgliche Versorgung der Ge-  
45 meindeglieder verantwortlich sind.

## Korridor „Theologisches Personal“

- 1       • Bezugsgröße für die seelsorgliche Versorgung sind die Kirchengemeinde und das  
2       Kirchspiel. Daher können diese Formen gewählt werden, um Pfarrbezirke anders als  
3       bisher zu regeln. Darüber hinaus kann der Bischof, soweit es aus Gründen der Pfarr-  
4       stellenplanung erforderlich ist, an gemeindeexterne Pfarrerinnen oder Pfarrer Z-  
5       Aufträge erteilen, die auch seelsorgliche Aufgaben in einem Pfarrbezirk der Gemein-  
6       de beinhalten können (§ 2 Abs. 3 Besetzungsg); davon könnte ggf. künftig stärker  
7       Gebrauch gemacht werden.

8

9       Es erscheint weder notwendig noch zweckmäßig, zusätzlich in einem Kooperationsraum  
10      (gemeindeübergreifende) Pfarrbezirke errichten zu können.

11      Es ist ratsam, den Kooperationsräumen nicht Kompetenzen für die Schaffung „übergemeind-  
12      licher Seelsorgebezirke“ zu geben.

13

14

1 **4. Funktionspfarrstellen:**

2  
3 **4.1 Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6  
7 **Bis zum Jahr 2026 wird die Zahl der landeskirchlichen Pfarrstellen um rund 80 Voll-**  
8 **zeitstellen reduziert (vgl. Anlage 2).**

9  
10 **Der Bischof wird gebeten, die vorgeschlagene Reduzierung der landeskirchlichen**  
11 **Pfarrstellen durch die erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen bis 2026**  
12 **umzusetzen.**

13  
14 **Beschlüsse der Landessynode vom Frühjahr 2013:**

15  
16 *2. Funktionspfarrstellen*

- 17 *I. Alle landeskirchlichen Pfarrstellen werden überprüft. Dem Grundsatz folgend, dass*  
18 *ganze Gemeindepfarrstellen anzustreben sind und dies mit der Neustrukturierung*  
19 *möglich sein wird, werden bei der Durchsicht der landeskirchlichen Pfarrstellen die*  
20 *Zusatzaufträge und kombinierten Pfarrstellen verstärkt in den Blick genommen und*  
21 *entsprechende Kürzungen vorgeschlagen.*
- 22
- 23 *II. Insbesondere soll im Bereich der Klinikseelsorge und der Altenheimseelsorge der*  
24 *Anteil an fremdfinanzierten Stellen erhöht werden.*
- 25
- 26 *III. Ein Hauptarbeitsgebiet, das erhalten bleiben soll, ist die Diakonie. Jedoch sind hier*  
27 *in struktureller Hinsicht Zusammenlegungen und Schwerpunktsetzungen unerlässlich.*
- 28
- 29
- 30 *IV. Verlagerungen auf oder Zusammenlegungen mit anderen Ebenen, wie z. B. der*  
31 *EKD oder deren Gliedkirchen, sind anzustreben.*

32 **4.2 Inhaltliche Erläuterungen**

33 **4.2.1. Ausgangspunkt**

34 Die Aufgabe des PEP-Ausschusses bestand vor allem darin, im Zeitraum von 2010 bis 2026  
35 Vorschläge für die Reduzierung der Zahl der landeskirchlichen Pfarrstellen zu erarbeiten.

36  
37 Zur Gewinnung von Kriterien für diese Aufgabenstellung wurde zunächst eine Modellrech-  
38 nung durchgeführt, wonach eine Einsparvorgabe zwischen 30 und 50 Pfarrstellen (volle  
39 Dienstaufträge) ermittelt wurde.

40  
41 Voll refinanzierte Pfarrstellen (vor allem im Bereich der Schulen) wurden von den Überle-  
42 gungen ausgenommen.

43  
44 In dem Modell der „Kirchlichen Orte“ der Kieler Theologin Uta-Pohl-Patalong fand der PEP-  
45 Ausschuss eine geeignete theoretische Grundlage, die es ermöglicht, volkskirchliche Prä-  
46 senz in einer sich immer stärker ausdifferenzierenden Gesellschaft zu gewährleisten.

1 Zentrales Kriterium für die Einsparvorschläge wurde demnach die Ermöglichung der Kom-  
2 munikation des Evangeliums an den verschiedenen „Kirchlichen Orten“ (Schule, Kranken-  
3 häuser, Altenheime u.a. kirchliche Arbeitsfelder).

#### 4 **4.2.2. Einsparvorschläge**

5 Ausgehend von diesen Prämissen entwickelte der PEP-Ausschuss Vorschläge zur Einspa-  
6 rung von landeskirchlichen Pfarrstellen, die zum Teil bereits umgesetzt werden (z. B. Strei-  
7 chung von Zusatz-Aufträgen für Blindenseelsorge).

8 Insgesamt werden Vorschläge für Einsparungen im Umfang von 79,47 Vollzeitstellen vorge-  
9 legt (s. Anlage 2). Das vorgegebene Einsparziel würde mit der Umsetzung der Vorschläge  
10 voll erfüllt.

11

12 Für die Weiterarbeit regt der PEP-Ausschuss eine Vernetzung der Arbeitsfelder von landes-  
13 kirchlichen Pfarrstellen mit der Arbeit in den Gemeinden und Regionen an.

14

#### 15 **Anmerkung zur Liste der Einsparvorschläge (Anlage 2)**

16 Die Kürzungsvorschläge orientieren sich an der Vorgabe der Landessynode, die Zahl der  
17 landeskirchlichen Pfarrstellen um 25 % auf 150 Pfarrstellen zu kürzen. Berechnungsgrundla-  
18 ge dafür ist die Gesamtzahl der Funktionspfarrstellen, inklusive refinanzierter Stellenanteile;  
19 da Letztere von den Kürzungen ausgenommen sind, ergeben sich bei den übrigen Pfarrstel-  
20 len zum Teil stark überproportionale Einsparungen.

21

22 Stichtag für die Unterscheidung von vorliegenden und neu verhandelten Refinanzierungen ist  
23 das Jahr 2010. Refinanzierte Pfarrstellen vor dem Stichtag werden mitgezählt. Durch  
24 Refinanzierungen, die nach dem Stichtag zustande gekommen sind, erhöht sich das  
25 Einsparpotenzial.

#### 26 **4.3 Umsetzung der Vorschläge**

27 Stellenanteile für Z- und K-Aufträge sowie einzelne hauptberufliche landeskirchliche  
28 Pfarrstellen (Altenheimseelsorge u. a.) werden mit begründeten Ausnahmen in die  
29 Stellenpools übertragen (vgl. Stellenpools in Kirchenkreisen).

30 Andere landeskirchliche Pfarrstellen werden aufgehoben bzw. wurden bereits aufgehoben.

#### 31 **4.4 Personelle Auswirkungen**

32 Zur Umsetzung der Einsparvorschläge muss in insgesamt 153 Fällen eine Veränderung der  
33 Pfarrstellen vorgenommen werden.

#### 34 **4.5 Finanzielle Auswirkungen**

35 Durch die Umsetzung der Einsparvorschläge können insgesamt rund 8. Mio. € eingespart  
36 werden (bei jährlichen Personalkosten für eine Pfarrstelle von 100.000,00 € brutto ein-  
37 schließlich Beihilfe- und Versorgungsleistungen u. a.).

38

39

1 **5. Errichtung von Stellenpools in den Kirchenkreisen**

2  
3 **5.1 Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6  
7 **5.1.1 Zur basisnahen Stellenplanung werden Stellenpools auf der Ebene der Kirchen-**  
8 **kreise geschaffen.**

9  
10 **5.1.2 Zur Berechnung der notwendigen Pfarrstellen wird mit Wirkung vom 01.01.2018**  
11 **eine neue Pfarrstellenbemessung eingeführt.**

12 **In die Pfarrstellenzuweisung an die Kirchenkreise fließen als einzige Parameter**  
13 **die Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis (mit einer Gewichtung von 85 %)**  
14 **und der Fläche des Kirchenkreises (mit einer Gewichtung von 15 %) ein.**

15 **Des Weiteren werden (*rechnerisch*) funktionale Stellenanteile (bisherige Z- und**  
16 **K-Pfarrstellen) und bestimmte landeskirchliche Pfarrstellen den Kirchenkreisen**  
17 **zugewiesen (vgl. Erläuterungen 5.2.2.2e).**

18  
19 **5.1.3 Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird im Zeitraum von 2018 bis 2028 entspre-**  
20 **chend der Entwicklung der Mitgliederzahl angepasst (Relationsformel). Am Ende**  
21 **dieses Zeitraumes soll ein flächendeckendes Netz pfarramtlicher Versorgung**  
22 **mindestens 400 Gemeindepfarrstellen umfassen.**

23  
24 **5.1.4 Zur Verteilung der Pfarrstellen innerhalb eines Kirchenkreises erstellt der Kir-**  
25 **chenkreisvorstand im Abstand von fünf Jahren auf der Grundlage der Pfarrstel-**  
26 **lenzuweisung einen Pfarrstellenplan. Hierbei können weitere Parameter Berück-**  
27 **sichtigung finden. Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises bedarf der Genehmi-**  
28 **gung durch das Landeskirchenamt.**

29  
30 **5.1.5 Zur Umsetzung des beschriebenen Verfahrens werden die Dekaninnen und De-**  
31 **kane durch die Aufhebung der Zuteilung von Pfarrbezirken entlastet. Außerdem**  
32 **werden die Dekanatssekretariate mit einer Vollzeitstelle Sachbearbeitung ausge-**  
33 **stattet.**

34  
35 **5.1.6 Der Rat der Landeskirche bzw. das Landeskirchenamt veranlassen auf der**  
36 **Grundlage der unter 5.2.2. beschriebenen Verfahrensvorschläge die erforderli-**  
37 **chen Maßnahmen.**

38  
39 Erläuterungen und Anmerkungen des Landeskirchenamtes zu 5. „Errichtung von Stellen-

40 pools“: s. Anlage 3

41  
42 **Beschlüsse der Landessynode vom April 2013:**

43 *1. Pfarrstellen insgesamt*

44 *I. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist eine Kirche nahe bei den Menschen.*  
45 *Deshalb wird ein flächendeckendes Netz pfarramtlicher Versorgung erhalten, das im Jahr*  
46 *2026 400 Gemeindepfarrstellen und mindesten 150 funktionale Pfarrstellen umfasst.*

1 *II. Die Anzahl der Pfarrstellen ist der Kirchenmitgliederzahl anzupassen. Die aktuell in der*  
2 *Umsetzung befindlichen Pfarrstellenanpassungsmaßnahmen werden unter den derzeit gülti-*  
3 *gen Bedingungen bis 2017 abgeschlossen. Um den unter I. genannten Zielkorridor zu errei-*  
4 *chen, werden in den Jahren 2018 bis 2026 weitere Pfarrstellen abgebaut.*  
5 *Dazu werden bis zum Jahr 2018 entsprechende Strukturen geschaffen und die bisher gel-*  
6 *tende Relationsformel so verändert und der Entwicklung der Kirchenmitgliederzahl ange-*  
7 *passt, dass sie auch weiterhin die mathematische Grundlage für die Bemessung der Anzahl*  
8 *der Pfarrstellen bilden kann.*

9  
10 *III. Das Verhältnis von Gemeindepfarrstellen zu von der Landeskirche finanzierten funktiona-*  
11 *len Pfarrstellen kann zunächst unverändert bleiben, ist jedoch im weiteren Verlauf der Pfarr-*  
12 *stellenanpassung zu überprüfen und soll mittelfristig 4 : 1 betragen.*

### 13 3. Gemeindepfarrstellen

14 *I. Die Berechnung der notwendigen Pfarrstellen in den Kirchengemeinden und Kirchenkrei-*  
15 *sen ist durch veränderte Modelle zu erreichen. Dabei muss auch das Punktesystem der*  
16 *Pfarrstellenbemessungszahl überprüft werden.*

17  
18 *II. Die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen erfolgt ab 2018 zum Stellenpool des Kirchen-*  
19 *kreises, Anstellungsträger bleibt die Landeskirche.*

20  
21 *III. Die Zuordnung der Stellen innerhalb der Kirchenkreise erfolgt durch ein zu entwickeln-*  
22 *des System, in dem der Anspruch der einzelnen Gemeinden ebenso berücksichtigt wird*  
23 *wie die Anforderungen und Ansprüche der Kirchenkreise.*

24  
25 *IV. Der Stellenpool des Kirchenkreises umfasst zunächst so viele Stellen, wie sie aus der*  
26 *Summe der Pfarrstellenbemessungszahlen aller Gemeinden des Kirchenkreises errech-*  
27 *net werden. Ferner könnte ein zusätzlicher Bedarf durch besondere Arbeitsschwerpunk-*  
28 *te entstehen.*

29  
30 *V. Der Rat der Landeskirche ermittelt, welche personellen Ressourcen und Kompetenzen*  
31 *in den Kirchenkreisen für die Übernahme der Personalverantwortung benötigt werden und*  
32 *welche Kosten dadurch entstehen.*

33  
34 *VI. Ein Teil der landeskirchlichen Pfarrstellen wird dem Stellenpool der Kirchenkreise zu-*  
35 *geordnet. Der Rat der Landeskirche beauftragt einen Ausschuss, der überprüft, welche*  
36 *landeskirchlichen Pfarrstellen aufgrund inhaltlicher Kriterien, losgelöst von Personen, zu-*  
37 *künftig dem Stellenpool von Kirchenkreisen zuzuordnen sind. Dabei wird geprüft, wo dies*  
38 *nicht sinnvoll durchführbar erscheint und die Zuordnung auf der landeskirchlichen Ebene*  
39 *belassen werden sollte. Weiterhin wird geprüft, welchen Kirchenkreisen die landeskirchli-*  
40 *chen Stellen zugeordnet werden sollten.*

## 41 **5.2 Empfehlungen zur Umsetzung:**

### 42 5.2.1 Errichtung von Pfarrstellenpools in Kirchenkreisen

43 Aus dem Beschluss der Landessynode im Frühjahr 2013 ergibt sich:

44

45 5.2.1.1 Die Errichtung von Pfarrstellenpools in Kirchenkreisen ist ab 2018 vorzusehen.

## Korridor „Theologisches Personal“

1 Die Errichtung von Pfarrstellenpools soll der gleichmäßigen Verteilung von Pfarrstellen so-  
2 wohl auf die Kirchenkreise (durch die Zuteilung von Budgets durch die Landeskirche) als  
3 auch innerhalb der Kirchenkreise (durch den Beschluss von Stellenplänen) dienen.

4 Die Zuständigkeiten der Ebenen „Landeskirche“, „Kirchenkreis“ und „Kirchengemeinde“ sind  
5 klar zu regeln und voneinander abzugrenzen.

6 5.2.1.2 Die Erarbeitung und der Beschluss von Stellenplänen in den Kirchenkreisen sollen  
7 eine basisnahe Verteilung von Pfarrstellen sowie die Berücksichtigung gemeindlicher und  
8 funktionaler Bedürfnisse und Gegebenheiten in den Gemeinden, den Kooperationsräumen  
9 und im Kirchenkreis ermöglichen.

10 5.2.1.3 Die Errichtung von Kirchenkreis-Stellenpools dient der Steuerung und Verteilung von  
11 Gemeindepfarrstellen, von bisherigen Z- und K-Stellenanteilen und von bestimmten landes-  
12 kirchlichen Pfarrstellen auf der Kirchenkreisebene.

13 5.2.1.4 Maßgeblich für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen ist ein im Kirchenkreis  
14 beschlossener Stellenplan, der der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

15 5.2.1.5 Durch die Errichtung von Kirchenkreis-Stellenpools wird die Anstellungsträgerschaft  
16 für Pfarrerinnen und Pfarrer nicht verändert, auch nicht die Zuständigkeit für die Besetzung,  
17 Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen; diese Zuständigkeiten bleiben weiterhin beim  
18 Bischofsamt.

19 Auch die Besetzung von Verfügungsstellen, Versetzungen in den Warte- und Ruhestand und  
20 die Erteilung von Aufträgen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand liegt weiterhin in der  
21 Zuständigkeit des Bischofsamtes.

22 Ebenso bleiben die bisherige zentrale Organisationen der Personalverwaltung und die Zu-  
23 ordnung der Pfarrvertretung bestehen.

24 5.2.1.6 Für die erstmalige Zuweisung der Pfarrstellen in die Kirchenkreisstellenpools ist die  
25 nach dem derzeitigen Pfarrstellenbemessungssystem für den 31.12.2017 festgelegte Zahl an  
26 Gemeindepfarrstellen maßgeblich; dies bedeutet, dass bis einschließlich 2017 das derzeitige  
27 Pfarrstellenbemessungssystem und die von der Synode beschlossene Pfarrstellenanpas-  
28 sung in Kraft bleiben.

### 29 5.2.2 Verfahrensvorschläge

#### 30 5.2.2.1 Pfarrstellenbemessung und Anpassung

31 a) Die Zuordnung der am 31.12.2017 vorhandenen Pfarrstellen in die Stellenpools der Kir-  
32 chenkreise erfolgt zum 01.01.2018.

33

34 b) Gleichzeitig erhalten die Kirchenkreise eine Mitteilung, wie viele Pfarrstellen von der von  
35 der Landessynode festgelegten Gesamtzahl der Pfarrstellen ihnen nach dem neu festgesetz-  
36 ten Verteilmaßstab von Gemeindegliederzahlen (85%) und Fläche (15%) zustehen (siehe  
37 Anlage 4 „Modellrechnung“). Zur Sicherstellung der Anschlussfähigkeit der Bemessungssys-  
38 teme ist in Einzelfällen eine Kappung festzulegen.

39 Die dem Kirchenkreis zustehenden Pfarrstellen sind in einem Pfarrstellenplan (Soll-  
40 Stellenplan) abzubilden, der bis zum 01.01.2020 zu beschließen und bis zum 01.01.2023

1 umzusetzen ist.

2

3 c) Zum 01.01.2023 wird durch die Landeskirche eine aktualisierte Verteilung der Pfarrstellen  
4 auf die Stellenpools der Kirchenkreise vorgenommen.

5 Notwendige Pfarrstellenanpassungen auf Grund des erwarteten Rückgangs der den Kir-  
6 chenkreisen zugeteilten Budgets müssen von den Kirchenkreisen in einem neuen Pfarrstel-  
7 lenplan bis zum 01.01.2025 abgebildet und bis zum 01.01.2028 umgesetzt werden.

8

9 d) Für die Errichtung der Stellenpools in den Kirchenkreisen wird von den durch den Rat der  
10 Landeskirche in 2009 festgelegten Mindest- und Maximalgrößen für Kirchenkreise (25 bzw.  
11 40 Pfarrstellen) ausgegangen.

#### 12 5.2.2.2 Gestaltungsaufgaben der Kirchenkreise

13 Es ist zu klären, welche Gestaltungsmöglichkeiten die Kirchenkreise für die Verteilung der  
14 ihnen zugewiesenen Pfarrstellen und gegebenenfalls Vorschläge zur Errichtung von Pfarr-  
15 stellen mit Funktionalaufträgen haben sollen. Dazu wird Folgendes vorgeschlagen:

16

17 a) Die Kirchenkreise können es bei den beiden Zuweisungskriterien belassen, die für die  
18 Zuweisung von Stellen von der landeskirchlichen Ebene auf die Stellenpools der Kirchen-  
19 kreise maßgebend sind, d. h. die Gemeindegliederzahl und die Fläche.

20

21 b) Die Kirchenkreise können weitere Kriterien entwickeln (z. B. für die Anrechnung funktiona-  
22 ler Dienste), wobei das Hauptkriterium immer die Gemeindegliederzahl zu sein hat. Bei der  
23 Bemessung einer Gemeindepfarrstelle soll die Zahl der Gemeindeglieder mindestens zu  
24 50 % berücksichtigt werden. Vorstellbar ist auch die Festlegung eines Minimums bzw. Maxi-  
25 mums an Gemeindegliedern pro Pfarrstelle.

26 Auf diese Weise können Besonderheiten eines Kirchenkreises berücksichtigt werden.

27

28 c) Die Festlegung von Zahl und Umfang von Predigtstätten innerhalb eines Kirchenkreises  
29 erfolgt unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen in den Kooperationsräumen und  
30 im Kirchenkreis.

31

32 d) In jedem Kirchenkreis soll im Pfarrstellenplan aus dem vorhandenen Stellenbudget eine  
33 Stelle für Vertretungsdienste eingerichtet werden (z. B. für Vertretungen bei längerfristiger  
34 Erkrankung, Studiensemester oder bei Elternzeit von Stelleninhaber/innen).

35

36 e) Folgende Funktionsstellen, die bisher in landeskirchlicher Zuordnung waren, werden  
37 ebenfalls in die Stellenpools der Kirchenkreise überführt und zum Stellenanteil hinzugefügt:

38 • Klinikseelsorge (außer in Häusern der Maximalversorgung und Häusern, die aus-  
39 schließlich über psychiatrische, psychotherapeutische und oder neurologische  
40 Schwerpunktausrichtung haben). Die Zuordnung von refinanzierten Stellen ist geson-  
41 dert zu klären.

42 • Altenheimseelsorge

43 • Klinik- und Kurseelsorge

44 • Studierendenseelsorge

45 • bisherige Kirchenkreispfarrstellen.

46

47 f) Die Stellenpools in den Kirchenkreisen können so konzipiert werden, dass nicht ordinierte  
48 haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende integriert werden können. Auch Mitarbeitende ande-

1 rer kirchlicher Berufe können delegierbare Aufgaben des pastoralen Handelns übernehmen.  
2 Fragen der Anstellungsträgerschaft von nicht ordinierten Mitarbeitenden sind im Blick auf die  
3 Schaffung von gemischten Stellenpools zu klären.

#### 4 5.2.2.3 Verfahren

5 a) Zuständig für den Beschluss des Pfarrstellenplans ist der Kirchenkreisvorstand.  
6

7 b) Die vom Kirchenkreis entwickelten zusätzlichen Verteilungskriterien und die sich daraus  
8 ergebende Verteilung der Pfarrstellen auf der Kirchenkreisebene unterliegen der Genehmi-  
9 gung durch das Landeskirchenamt, um eine Gleichbehandlung innerhalb der Landeskirche  
10 zu gewährleisten.

11  
12 c) Mit dem Pfarrstellenplan (Sollstellenplan) für den Kirchenkreis beschließt der Kirchen-  
13 kreisvorstand unter Berücksichtigung der Kooperationsräume im Benehmen mit den Kir-  
14 chenvorständen über den an den Bischof gerichteten Vorschlag zur Errichtung, Veränderung  
15 und Aufhebung von Pfarrstellen.

16  
17 d) Der genehmigungsfähige Pfarrstellenplan wird der Kreissynode durch den Kirchenkreis-  
18 vorstand zur Kenntnis gegeben.

19  
20 f) Der vom Kirchenkreisvorstand beschlossene und vom Landeskirchenamt genehmigte  
21 Pfarrstellenplan wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### 22 5.2.2.4 Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung von Pfarrstellen

23 Die Zuständigkeit für die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung sämtlicher  
24 Pfarrstellen bleibt beim Bischofsamt. Dies bezieht sich auf die Gemeinde- und Funktional-  
25 pfarrstellen in den Stellenplänen der Kirchenkreise sowie auf die nicht den Kirchenkreisen  
26 zugewiesenen landeskirchlichen Pfarrstellen.

27 Daraus ergibt sich, dass Gemeindepfarrstellen weiterhin alternierend aufgrund einer Wahl  
28 durch die Kirchenvorstände oder durch Bischofsentscheidung besetzt werden. Funktional-  
29 pfarrstellen werden unter vorheriger Beteiligung von Fachgremien besetzt.

30 Die Besetzung von Funktionalpfarrstellen, die zum Stellenpool eines Kirchenkreises gehö-  
31 ren, erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand.

#### 32 5.2.2.5 Ausschreibungen

33 Vor Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle hat der zuständige Kirchenvorstand im Ein-  
34 vernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan ein Gemeinde- und Pfarrstellenprofil zu erstel-  
35 len. Das Gemeinde- und Pfarrstellenprofil enthält auch die mit der Einordnung der Stelle in-  
36 nerhalb des Kooperationsraumes verbundenen Aufgaben.

#### 37 5.2.2.6 Besetzung

38 Die Dekanin oder der Dekan erörtert mit dem Kirchenvorstand im Rahmen des jeweiligen  
39 Besetzungsverfahrens die Bewerbungen im Hinblick auf die Eignung der Bewerberinnen und  
40 Bewerber und die besonderen Verhältnisse und Anforderungen in der Gemeinde und im Ko-  
41 operationsraum.

42

43

1 **5.3. Personelle Auswirkungen:**

2

3 5.3.1 Ausstattung der Mittleren Ebene im Dekanat

4

5 Durch die Errichtung und Steuerung der Stellenpools in den Kirchenkreisen und die gleich-  
6 zeitige deutliche Reduzierung von Pfarrstellen ergeben sich für die Kirchenkreisvorstände  
7 und die Dekaninnen und Dekane neue Aufgaben und stellen sich neue Herausforderungen.

8

9 Um den Anforderungen, die sich aus der Errichtung und Steuerung der Stellenpools erge-  
10 ben, gerecht werden zu können, soll das Dekanat eines Kirchenkreises mit einer hauptamtli-  
11 chen Dekanin oder mit einem hauptamtlichen Dekan besetzt sein. (Zu den Grundaufgaben  
12 des Dekansamtes gehören wie bisher die ephoralen, administrativen und repräsentativen  
13 Aufgaben, die Pfarrbezirke der Dekaninnen und Dekane entfallen).

14

15 Weiterhin ist das Dekanat mit einer vollen Sachbearbeiterstelle auszustatten.

16 In Kirchenkreisen, in denen die Zahl der Pfarrstellen deutlich über der in 2009 festgelegten  
17 Maximalgröße liegt oder in denen eine überdurchschnittliche Zahl an Einrichtungen vorhan-  
18 den ist, kann die genannte personelle Ausstattung entsprechend erweitert werden.

19

20 Die entstehenden Mehrkosten sind zu berücksichtigen.

21 5.3.2 Relationsformel

22 Die von der Synode am 22.11.1994 beschlossene sogenannte Relationsformel legt ein Ver-  
23 hältnis von Kirchenmitgliedern in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu der  
24 Gesamtzahl aller Pfarrstellen (Gemeinde- und Funktionsstellen) fest. Das Verhältnis beträgt  
25 mindestens 1320 Gemeindeglieder pro Pfarrstelle (Synodalprotokoll der 6. Tagung der 9.  
26 Landessynode, S. 458).

27

28 Das Verhältnis von Gemeindepfarrstellen zu Funktionsstellen wurde von der Landessynode  
29 2013 mit 4 : 1 festgelegt.

30

31 Der Synode wird zurzeit keine Änderung der Relationsformel vorgeschlagen.

32 **5.4 Finanzielle Auswirkungen**

33 Durch die Reduzierung der Zahl der Gemeindepfarrstellen werden bis 2026 gegenüber 2010  
34 Einsparungen in Höhe von ca. 12 Mio. € (bei jährlichen Personalkosten für eine Pfarrstelle  
35 von 100.000,00 € brutto einschließlich Beihilfe- und Versorgungsleistungen u. a.) erreicht.

36

1 **6. Pfarrhäuser**

2  
3 Der PEP-Ausschuss dankt der AG „Gebäude und Liegenschaften“ für die fachliche Zuarbeit  
4 zum Bereich Pfarrhäuser.

5 Die Beschlussempfehlungen der AG werden durch den PEP-Ausschuss weitgehend über-  
6 nommen und als Beschlussempfehlungen vorgelegt.

7  
8  
9 **6.1 Beschlussvorschlag:**

10  
11 **Die Landessynode möge beschließen:**

12  
13 **Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zur Residenzpflicht wird bestätigt.**

14  
15 **Beschluss der Landessynode vom April 2013:**

16  
17 *B 1: Die Residenzpflicht bleibt auch unter veränderten Rahmenbedingungen bestehen.*  
18 *Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen. Dabei ist eine größere Flexibilität anzustreben.*

19 **6.1.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

20 An der Residenzpflicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst wird grundsätz-  
21 lich festgehalten. Eine Reduzierung von Pfarrhäusern kann daher nur mit der Reduzierung  
22 der Anzahl von residenzpflichtigen Pfarrstellen einhergehen. Referenzzahl können die ange-  
23 strebten mind. 400 Gemeindepfarrstellen sein. Dann wären ab 2026 auch nur noch mind.  
24 400 Pfarrhäuser für diese Personengruppe vorzuhalten. Im Rahmen der Bearbeitung dieses  
25 Beschlusses wird für die Pfarrhäuser von Dekaninnen und Dekanen sowie Pröpstinnen und  
26 Pröpsten Folgendes angeregt:

27  
28 Häuser für Pröpstinnen und Pröpste sowie Dekaninnen und Dekane sind eigentumsrechtlich  
29 (und damit auch mit der Verantwortung zum Bauunterhalt) einer Kirchengemeinde zugeord-  
30 net, die daneben meist noch mindestens ein weiteres Pfarrhaus zu unterhalten hat. Die Ver-  
31 antwortung für die Häuser jenseits derer, die für die gemeindlichen Pfarrstelleninhaberinnen  
32 und -inhaber vorgehalten wird, erscheint nicht plausibel.

33  
34 a) Propsthäuser:

35 Aufgrund des fehlenden Gemeindeanteils an der Pfarrstelle einer Pröpstin oder eines  
36 Propstes erscheint die Zuordnung des diesbezüglichen Gebäudes (Propsthaus) zu einer  
37 Kirchengemeinde – im Falle des Sprengels Hanau zur Stiftung „Präsenz Hanau“ – und der  
38 damit verbundenen Verantwortung für das Gebäude fragwürdig. Bei dem Propstamt handelt  
39 es sich um ein Unterstützungsamt des Bischofs (Art. 121 GO), also um ein landeskirchliches,  
40 vom Bischofsamt abgeleitetes Pfarramt. Vorgeschlagen wird, die bauliche Verantwortung der  
41 bestehenden Häuser der Landeskirche zu übertragen. Damit wären die betroffenen Kirchen-  
42 gemeinden entlastet.

43  
44 b) Dekanshäuser

45 Das Dekansamt ist gem. Art. 83 GO mit einem Gemeindepfarramt verbunden. In der Praxis  
46 werden Dekaninnen und Dekane weitgehend von diesem Gemeindeanteil entbunden. Somit  
47 stellt sich auch hier die Frage, inwieweit Kirchengemeinden, auf deren Gebiet ein entspre-

1 chendes Haus steht, dafür allein verantwortlich sein sollen. Zu denken wäre an eine Verant-  
2 wortung des Kirchenkreises, etwa dadurch, dass der Kirchenkreis die Mittel des Bauunter-  
3 halts erhält und insoweit eine Aufgabe für alle dazugehörigen Kirchengemeinden wahrnimmt.  
4 Ein gutes Beispiel dafür ist der Kirchenkreis Eschwege, der bereits eine solche solidarische  
5 Finanzierung vorhält.

6  
7 Um Kosten für eine Übertragung der Häuser nicht entstehen zu lassen, wird vorgeschlagen,  
8 eine Dienstbarkeit der Landeskirche für die Propsthäuser und des jeweiligen Kirchenkreises  
9 für die jeweiligen Dekanshäuser einzurichten.

10 Der momentan gewährte Bauunterhalt an die Kirchengemeinden für die Propsthäuser würde  
11 dann entfallen.

12  
13 Der momentan gewährte Bauunterhalt für die Dekanshäuser müsste dann dem Kirchenkreis  
14 zu 100 % – bislang 70 % – zukommen.

15 Das Eigentum der entsprechenden Gebäude verbleibt weiterhin bei der jeweiligen Kirchen-  
16 gemeinde, damit Kosten im Rahmen eines Verkaufes sowie der grundbuchlichen Übertra-  
17 gungen gespart werden können (Grunderwerbssteuer, Notarkosten, Wegfall der Grundsteu-  
18 erbefreiung). Die Landeskirche bzw. der Kirchenkreis sollte eine Art Baupatronat im Sinne  
19 einer Baulast für das entsprechende Gebäude übernehmen.

## 20 21 **6.1.2 Personelle Auswirkungen**

22 Pfarrstellenanpassung

## 23 24 **6.1.3 Finanzielle Auswirkungen**

25 Keine unmittelbaren Auswirkungen

## 26 27 **6.1.4 Umsetzung bis 2026**

28 Regelmäßige Überprüfung des Beschlusses (siehe 6.11)

## 29 30 **6.2 Beschlussvorschlag:**

31  
32 **Die Landessynode möge beschließen:**

33  
34 **Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zum Vorhalten von Pfarrhäusern**  
35 **und Dienstwohnungen wird bestätigt.**

36  
37 **Beschluss der Landessynode vom April 2013:**

38  
39 *B2: Zukünftig werden nur noch dort Pfarrhäuser (oder Dienstwohnungen) vorgehalten, bei*  
40 *denen perspektivisch eine volle Gemeindepfarrstelle bestehen bleibt. Die Vorhaltung*  
41 *von Pfarrhäusern (oder Dienstwohnungen) im Hinblick auf dreiviertel Stellen muss im*  
42 *Einzelfall geprüft werden. Für halbe Pfarrstellen ist kein Pfarrhaus (oder keine Dienst-*  
43 *wohnung) mehr vorgesehen.*

1 **6.2.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

2 Diese Vorgabe ist seit längerer Zeit Praxis im Baudezernat, insbesondere bei der Beurteilung  
3 der Notwendigkeit von Ersatzneubauten wird diesem Grundsatz Rechnung getragen. Die  
4 benannte Einzelfallprüfung erfolgt in Abstimmung mit dem Dezernat Theologisches Personal.  
5 Zur Definition einer vollen Gemeindepfarrstelle siehe Protokoll der Landessynode 11/2008,  
6 S. 570, dort: Ziffer 3 zu „Pfarrhäuser“.

7 Das Vorhalten von Pfarrhäusern bei Dreiviertelstellen ist sicherlich im Einzelfall zu prüfen  
8 und dies ist mit Kriterien zu versehen.

9 Der PEP-Ausschuss votiert dafür, dass bei einer Pfarrstelle mit einem halben Stellenumfang  
10 kein Pfarrhaus mehr vorgehalten wird.

11

12 **6.2.2 Personelle Auswirkungen**

13

14 **6.2.3 Finanzielle Auswirkungen**

15 Kosteneinsparungen für ca. 200 Pfarrhäuser (lfd. Bauunterhaltung und Komplementärmittel)  
16 betragen ca. 700.000,00 € / Jahr.

17

18 **6.2.4 Umsetzung Zeitplan**

19

20 **6.3 Beschlussvorschlag:**

21

22 **Die Landessynode möge beschließen:**

23

24 **Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zur Gebäudebedarfsplanung für**  
25 **Pfarrhäuser wird bestätigt.**

26

27 **Beschluss der Landessynode vom April 2013:**

28

29 *B 2 a: Die Gebäudebedarfsplanung für Pfarrhäuser richtet sich nach der Pfarrstellenan-*  
30 *passung.*

31

32 **6.3.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

33 In Ergänzung zu den Ausführungen zu B2: Die Pfarrstellenbemessungszahl ist zurzeit ele-  
34 mentarer Bezugspunkt für die Art und den Umfang der Sanierungsarbeiten an Pfarrhäusern.  
35 Ersatzneubauten und Grundinstandsetzungen sowie energetische Ertüchtigungen sind nur  
36 bei „sicherer voller“ Pfarrstelle vorzunehmen, bei absehbarer Aufgabe als Pfarrdienstszitz nur  
37 noch Schönheitsreparaturen und Sicherung des Gebäudes.

38 Sollten nach 2026 nur noch 400 Pfarrhäuser bestehen bleiben, so sind diese in die weitere  
39 Gebäudebedarfsplanung einzubeziehen. Dann überflüssige Häuser sollten veräußert wer-  
40 den.

41

42 Die Festlegung des Umfangs einer Pfarrstelle erfolgt im Falle der Einführung von Stellen-  
43 pools in den Kirchenkreisen im Rahmen des Beschlusses des Pfarrstellenplans durch den  
44 Kirchenkreisvorstand.

45

46

1 **6.3.2 Personelle Auswirkungen**

2

3 **6.3.3 Finanzielle Auswirkungen**

4 Abhängig von der Anzahl der aufgegebenen Pfarrhäuser

5

6 **6.3.4 Umsetzung Zeitplan**

7

8 **6.4 Beschlussvorschlag:**

9

10 **Die Landessynode möge beschließen:**

11  
12 **Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zur Auswahl von Standorten der**  
13 **Pfarrhäuser wird bestätigt.**

14

15 **Beschluss der Landessynode vom April 2013:**

16

17 *B2 b: Als Kriterium für die Auswahl des Standortes eines Pfarrhauses, das bestehen bleibt,*  
18 *kann die „Prägnanz“ das Leitmotiv bilden.*

19

20 **6.4.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

21

22 Bislang sind die Kriterien für den Standort eines Pfarrhauses in der RdVfg. A 639/2011-R266  
23 vom 29.03.2011 (s. Anlage 5) festgelegt. Diese erscheinen derzeit ausreichend und greifen  
24 die Prägnanz als Standortfaktor auf.

24

25 **6.4.2 Personelle Auswirkungen**

26

Keine

27

28 **6.4.3 Finanzielle Auswirkungen**

29

Keine

30

31 **6.4.4 Umsetzung Zeitplan**

32

Ständig.

33

34 **6.5 Beschlussvorschlag:**

35

36 **Die Landessynode möge beschließen:**

37  
38 **Pfarrhäuser für halbe Gemeindepfarrstellen sollen aufgegeben und veräußert werden.**  
39 **In begründeten Einzelfällen kann davon abgesehen werden oder eine wirtschaftlich**  
40 **sinnvolle Umnutzung erfolgen.**

41

42 **Beschluss der Landessynode vom April 2013:**

43

44 *B3: Pfarrhäuser, die aufgrund von B 2 nicht mehr vorgehalten werden sollen, müssen kon-*  
45 *sequent veräußert oder wirtschaftlich sinnvoll umgenutzt werden. Anreizsysteme sind zu*  
46 *entwickeln.*

1 **6.5.1 Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

2 Die Pfarrhäuser stehen i. d. R. im Eigentum der Pfarrei (zu 80 %) bzw. im Eigentum der Kir-  
3 chengemeinde. Es obliegt dem grundbuchlichen Eigentümer die Entscheidung, wie er mit  
4 einem nicht mehr als Pfarrhaus benötigten Gebäude umgeht.

5 Die Finanzzuweisung für Pfarrhäuser, die nicht mehr als residenzpflichtige Dienstwohnung  
6 vorgehalten werden, wird im auf den Tag dieser Entscheidung fallenden Doppelhaushalts-  
7 zeitraum nicht mehr gewährt (Zuweisung zum Bauunterhalt).

8  
9 Als (finanziellen) Anreiz insbesondere bei der Veräußerung von Pfarreiland wurden die Be-  
10 stimmungen des § 35 AVO-VAufSG geändert, sodass im Ergebnis ein größerer Anteil des  
11 Verkaufserlöses in der Kirchengemeinde verbleibt. Insoweit hat die Landessynode im Früh-  
12 jahr 2014 hier bereits einem Anreizsystem für die Kirchengemeinden zugestimmt.

13  
14 Das Baudezernat empfiehlt die Veräußerung dieser Häuser. Mit dieser Praxis ist es gelun-  
15 gen, in den letzten acht Jahren über 80 Gebäude, davon knapp 50 Pfarrhäuser, aufzugeben.

16  
17 **6.5.2 Personelle Auswirkungen**

18 Keine

19  
20 **6.5.3 Finanzielle Auswirkungen**

21 vgl. 6.2.3

22 **6.5.4 Umsetzung Zeitplan**

23 Die Beratung der Kirchengemeinden in dieser Richtung ist im Baudezernat bereits Praxis.

24 Auf den Beschluss der Landessynode 11/2008 (Protokoll Seite 570 Ziffer 3 zu „Pfarrhäuser“)  
25 wird verwiesen.

26  
27 **6.6 Beschlussvorschlag**

28  
29 **Die Landessynode möge beschließen:**

30  
31 **Grundsätzlich verbleibt ein Amtsbereich in jedem Pfarrhaus, auch bei Neubauten. Ar-**  
32 **chive können auch anderweitig vorgehalten werden. Ein Raum für ein Pfarramtssekre-**  
33 **tariat soll im Rahmen der Kooperationsräume definiert werden.**

34  
35 **Beschluss der Landessynode vom April 2013:**

36  
37 *B3 a: Amtszimmer und Archive können auch außerhalb von Pfarrhäusern vorgehalten wer-*  
38 *den.*

39  
40 **6.6.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

41 Aufgrund der Größe eines Amtsbereiches (Amtszimmer, Verkehrsflächen, WC sowie ggf.  
42 Sekretariat und Archiv, in der Summe ca. 45 qm) wären bei einem Pfarrhausneubau erhebliche  
43 Kostenreduktionen zu realisieren, wenn diese Räume nicht mehr baulich vorgehalten  
44 werden müssten. Das Baudezernat geht aufgrund vorhandener Erfahrungswerte von einem  
45 Betrag von ca. 70.000,00 € bei dem Neubau eines Pfarrhauses aus, die dann nicht mehr  
46 investiert werden müssten. Bei Bestandsbauten würde im Rahmen der Renovierung bzw.  
47 Sanierung ebenfalls der auf den Amtsbereich bezogene Betrag entfallen können.

1 Andererseits ist zu bemerken, dass ein Amtsbereich erforderlich ist, damit die Pfarrerinnen  
2 oder Pfarrer ihren Amtsgeschäften und ihren seelsorgerlichen Pflichten nachkommen kön-  
3 nen.

4 Dieser ließe sich auch darstellen, wenn die Kirchengemeinde über anderweitige Räumlich-  
5 keiten verfügt, etwa im Bereich eines Gemeindehauses. Damit wäre relativ kostengünstig ein  
6 Amtsbereich vorzuhalten. Im städtischen Kontext ist dies bereits häufig der Fall.

7 Das Amtszimmer ist der Arbeitsplatz von Pfarrerinnen und Pfarrern. Der Dienstherr ist ver-  
8 pflichtet, einen solchen Arbeitsplatz vorzuhalten.

9 Da viele Kasualgespräche und andere dienstliche Gespräche im Amtszimmer geführt wer-  
10 den, ist ein Amtszimmer mehr als ein häusliches Arbeitszimmer i. S. d. EStG, das nicht von  
11 „Publikumsverkehr“ ausgeht.

12 Entfiere der Amtsbereich im Pfarrhaus, müssten dienstliche Gespräche im Wohnbereich  
13 stattfinden, was zu einer weiteren Einschränkung der Pfarrfamilien führen würde.

14 Ein Amtsbereich ist daher auf jeden Fall vorzuhalten, ob es sich dabei um ein Amtszimmer  
15 im Gemeindehaus oder im Pfarrhaus handelt, ist vor Ort zu entscheiden.

16

17 Für die Büro- und Archivräume innerhalb des Amtsbereichs wäre zu überprüfen, ob sie in  
18 den Kooperationsräumen zentral vorgehalten werden können, sodass die anderen Pfarrhäu-  
19 ser baulich davon zu entlasten wären.

20

21 Diesbezüglich regen wir an, den Umfang der im Pfarramt vorzuhaltenden Materialien kritisch  
22 zu überprüfen. Auch damit ist letztlich eine bauliche Reduzierung möglich (Das Wichtigste  
23 passt in einen Tresor und in ein paar Regale.). In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob  
24 nicht schon viel früher Archivgut an das landeskirchliche Archiv abgegeben oder noch lau-  
25 fendes Registraturgut im jeweiligen Kirchenkreisamt aufbewahrt werden kann.

26 Auf die weitere fortschreitende Digitalisierung und Einführung eines Dokumentenmanage-  
27 mentsystems wird hier ebenfalls verwiesen.

28

29 Auch wenn es baulich und finanziell wünschenswert wäre, künftig nicht mehr notwendiger-  
30 weise Amtsräume bei potenziellen Pfarrhausneubauten bzw. größeren Umbauten von be-  
31 stehenden Pfarrhäusern vorzuhalten, kann auf einen Amtsbereich in Pfarrhäusern nicht ver-  
32 zichtet werden.

33 Lediglich durch die Verlagerung der Archivräume aus dem Pfarrhaus kann der unstrittigen  
34 Forderung der Landessynode nachgekommen werden, Kosten im Baubereich zu reduzieren.

35 Das Vorhalten eines Amtsbereichs im Pfarrhaus hängt aufs Engste mit dem Amtsverständnis  
36 zusammen und lässt sich nicht allein aus fiskalischen Gründen herleiten oder verwerfen.

### 37 **6.6.2 Personelle Auswirkungen**

38 Keine

39

### 40 **6.6.3 Finanzielle Auswirkungen**

41 Keine

42

### 43 **6.6.4 Umsetzung Zeitplan**

44

45

1 **6.7 Beschlussvorschlag:**

2  
3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zum Verbleib des Erlöses aus der**  
6 **Veräußerung von Pfarrhäusern wird bestätigt.**

7  
8 **Beschluss der Landessynode vom April 2013:**

9  
10 *B3 b: Der Großteil des Erlöses aus der Veräußerung der Pfarrhäuser kommt den Kirchen-*  
11 *gemeinden zu.*

12 **6.7.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

13 Durch die Veränderung von § 35 der AVO-VAufsG ist dem entsprochen worden (siehe auch  
14 Ausführungen zu Beschluss B3). Die Begrenzung der finanziellen Möglichkeiten gibt hier  
15 oftmals die Zweckbindung des Ursprungsvermögens (ortskirchliche Stiftung Pfarrei) vor.

16 **6.7.2 Personelle Auswirkungen**

17 Keine

18 **6.7.3 Finanzielle Auswirkungen**

19 Keine weiteren

20 **6.7.4 Umsetzung Zeitplan**

21  
22 **6.8 Beschlussempfehlung**

23  
24 **Die Landessynode möge beschließen:**

25  
26 **Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zu den Pfarrhausrichtlinien wird be-**  
27 **stätigt. Die Pfarrhausrichtlinien sichern die Standards zeitgemäßen Wohnens.**

28  
29 **Beschluss der Landessynode vom April 2013:**

30  
31 *B4: Die nach der Stellenanpassung verbleibenden Pfarrhäuser werden nach Mindeststan-*  
32 *dards erhalten. Die Pfarrhausrichtlinien sind zu überprüfen und neu auszurichten.*

33  
34 **6.8.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

35 Der Entwurf einer Neufassung der Pfarrhausrichtlinien befindet sich derzeit im Stellungnah-  
36 meverfahren. Im Entwurf müssen einerseits die Anforderungen an ein zeitgemäßes Wohnen  
37 in Pfarrhäusern, andererseits die finanziellen Aspekte (Kosten) berücksichtigt werden.

38 **6.8.2 Personelle Auswirkungen**

39 **6.8.3 Finanzielle Auswirkungen**

40 **6.8.4 Umsetzung**

41 Mit Verabschiedung der neuen Pfarrhausrichtlinien

1 **6.9 Beschlussvorschlag:**

2  
3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **Der Energiesparfonds wird über das Jahr 2017 hinaus beibehalten. Das gilt auch für**  
6 **einen neu einzurichtenden Haushaltstitel für Inklusion.**

7  
8 **Beschluss der Landessynode vom April 2013:**

9  
10 *B4 a: Das Sonderbauprogramm ist für die bauliche Ertüchtigung und zeitgemäße Moderni-*  
11 *sierung im Sinne der Vergleichbarkeit über das Jahr 2017 hinaus beizubehalten. Inhaltliche*  
12 *und zeitliche Festsetzungen sind zu vereinbaren.*

13 **6.9.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

14 Mit dem Beschluss der Landessynode, dem sog. Energiesparfonds, sowie letzters im Rah-  
15 men des Nachtragshaushaltes 2014 erhöht, liegt ein klares Bekenntnis für ein Sonderbau-  
16 program vor.

17 Ebenfalls hat die Synode mit dem Beschluss über den Nachtrag 2014 ein Bauprogramm für  
18 Inklusionsmittel erstmalig beschlossen.

19  
20 Der auch weiterhin zentral zu verwaltende Energiesparfonds besteht derzeit (2014) in Höhe  
21 von 2.000.000 €

22  
23 Die zentral neu bewilligten Mittel für Inklusion (bislang nur Nachtrag 2014) betragen  
24 500.000 €

25 Komplementär wurden den Kirchengemeinden Mittel in Höhe von 850.000 € zugewiesen, die  
26 vorrangig für Inklusionsmaßnahmen einzusetzen sind.

27  
28 Diese Sonderbauprogramme (zentral in Höhe von 2.500.000 €) und regional in Höhe von  
29 850.000 € werden vorrangig für Pfarrhäuser verwendet; in Einzelfällen auch für andere zu-  
30 weisungsberechtigte Gebäude. Dies wird künftig insbesondere für die barrierefreie Erschlie-  
31 ßung von Gemeindefhäusern und Kirchen gelten.

32 Mit beiden Programmen könnten in den nächsten Jahren die zeitgemäße Modernisierung –  
33 vor allem energetisch und bauliche Ertüchtigung weiter betrieben werden. Natürlich handelt  
34 es sich, wegen der Begrenztheit der Mittel, nur um Zuschüsse für anstehende Baumaßnah-  
35 men an Pfarrhäusern. Sowohl im Hinblick auf die Energiekosten der Pfarrhäuser als auch auf  
36 die Attraktivität von Pfarrstellen müssen diese Mittel weiterhin vorgehalten werden.

37 Aufgrund der anzustrebenden Vergleichbarkeit der Pfarrhäuser innerhalb der Landeskirche,  
38 natürlich bei aller Individualität der vorhandenen Gebäude, sollte zwingend eine zentrale  
39 Verwaltung dieser Mittel vorgesehen werden.

40  
41 Beide Bausonderprogramme sollen dauerhaft im Rahmen der zentral für die Kirchengemein-  
42 den landeskirchlich verwalteten Mittel fortgeführt werden.

43  
44 **6.9.2 Personelle Auswirkungen**

45 Keine

46 **6.9.3 Finanzielle Auswirkungen**

1 Reduzierung der Betriebskosten für Pfarrhäuser

#### 2 **6.9.4 Umsetzung**

3 Das Sonderprogramm soll bis 2026 bestehen bleiben.

4

#### 5 **6.10 Beschlussvorschlag:**

6

##### 7 **Die Landessynode möge beschließen:**

8

9 **Anmietung oder Ankauf von Pfarrhäusern sollen bei zu hohem Sanierungs- und Investitionsbedarf regelhaft vor einer Sanierung oder einem Neubau geprüft und ggfs. realisiert werden.**

10

11

12

##### 13 **Beschluss der Landessynode vom April 2013:**

14

15 *B4 b: Bei hohem Sanierungs- und Investitionsbedarf sind Alternativen (Anmietung u. a.) zu bedenken.*

16

17

#### 18 **6.10.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

19 Das Baudezernat hinterfragt Sanierungskosten immer auf ihre Sinnhaftigkeit. Wenn die Sanierungskosten den Neubaukosten einer Pfarrdienstwohnung nahe kommen, werden Alternativen zur Sanierung geprüft.

20 Dies gilt auch vor dem Hintergrund, die hohen baulichen Volumina historischer Pfarrdienstwohnungen an die heutigen Standards (unter 1.100 cbm) anzupassen.

21 Dabei sind vor einem Antrag auf Ausnahme vom Neubaustopp (LaSyn 11/1994) vom Kirchenvorstand als Eigentumsvertreter immer Angaben zu folgenden Punkten zu machen, die sich auch in einem evtl. Antrag auf Ausnahme vom Neubaustopp wiederfinden:

- 22 • Zukunftsfähigkeit der Pfarrstelle.
- 23 • Kann ein als Pfarrdienstwohnung geeignetes Gebäude (Entspricht es den Pfarrhausrichtlinien?) angekauft und mit vertretbaren Mitteln saniert werden?
- 24 • Gibt es die Möglichkeit eine Pfarrdienstwohnung unter Beachtung der Pfarrhausrichtlinien langfristig anzumieten?

25

26 Solange in den Pfarrhäusern noch Amtsräumlichkeiten (vgl. Beschluss: B 3 a) vorzuhalten sind, gestaltet sich die Anmietung oder auch der Ankauf häufig schwierig, da mit dem dann weiterhin notwendigen Raumbedarf kaum adäquate Immobilien oder Wohnungen am Markt zu finden sind. Es geht letztlich nicht um Einfamilienhäuser, sondern um Gebäude, die die Vorgaben des Amtsbereiches darstellen können, also über das normale Raumprogramm eines Hauses hinausgehen.

27 Zudem ist zu bedenken, dass anzukaufende Gebäude, gerade in den ländlichen Regionen unserer Landeskirche, häufig einen hohen Sanierungs- und Investitionsbedarf aufweisen, sodass weitere Mittel neben dem Kaufpreis einzusetzen sind. Typischerweise fallen diesbezüglich Investitionen in den technischen Bereichen eines Gebäudes an.

#### 42 **6.10.2 Personelle Auswirkungen**

43 Keine

1 **6.10.3 Finanzielle Auswirkungen**

2 **6.10.4 Umsetzung Zeitplan**

3

4 **6.11 Beschlussvorschlag:**

5

6 **Die Landessynode möge beschließen:**

7

8 **Der Rat der Landeskirche überprüft alle fünf Jahre die Notwendigkeit einer Residenz-**  
9 **pflicht.**

10

11

12 **Beschluss der Landessynode vom April 2013:**

13

14 *B5: Die Frage der Residenzpflicht ist regelmäßig zu überprüfen.*

15 **6.11.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

16 Der PEP-Ausschuss bestätigt ausdrücklich die in der Studie „Das Amt des Pfarrers und der  
17 Pfarrerin in der modernen Gesellschaft“ getroffenen Feststellungen zur Residenzpflicht und  
18 den Beschluss der Landessynode vom 28.04.2004: „In der Regel ist deshalb Residenzpflicht  
19 gegeben. Über Bedingungen und Konsequenzen der Residenzpflicht muss ausführlich  
20 nachgedacht werden.“

21 Angesichts sich verändernder personeller und finanzieller Rahmenbedingungen für kirchli-  
22 ches Handeln sowie gesellschaftlicher Veränderungen ist die Frage der Sinnhaftigkeit und  
23 der Realisierung der Residenzpflicht immer wieder neu zu stellen.

24 Daher empfiehlt der PEP-Ausschuss eine regelhafte Überprüfung der Residenzpflicht alle  
25 fünf Jahre.

26 **6.11.2 Personelle Auswirkungen**

27 Keine

28 **6.11.3 Finanzielle Auswirkungen**

29 **6.11.4 Umsetzung Zeitplan**

30 Erneute Überprüfung der Residenzpflicht im Jahr 2020.

31

32

1 **6.12 Beschlussvorschlag**

2  
3 **Die Landessynode möge beschließen:**

4  
5 **Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltens soll als ein verlässlicher Titel**  
6 **für den Bauunterhalt des Pfarrhauses verwendet werden.**

7  
8 **Als Alternative zu einer Auszahlung des wohnungsbezogenen Bestandteils des**  
9 **Grundgehaltens an die Kirchengemeinden kann die Auszahlung des wohnungsbezoge-**  
10 **nen Bestandteils des Grundgehaltens an die Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Einführung**  
11 **der Pflicht zur Zahlung einer Dienstwohnungsvergütung erwogen werden** (siehe auch  
12 Korridor „Verwaltung“, aufgabenkritische Vorschläge Nr. 1 ).

13  
14 **Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, nach Abwägung der Alternativen der Lan-**  
15 **dessynode bis zum Jahr 2017 eine Beschlussvorlage vorzulegen.**

16  
17 **Beschluss der Landessynode vom April 2013:**

18  
19 *B6: Es ist zu überprüfen, ob der wohnungsbezogene Bestandteil des Pfarrgehaltens an die*  
20 *Kirchengemeinden zum Aufbau eines verlässlichen Haushaltstitels bzw. als Gegenwert für*  
21 *die Vermietung ausgezahlt werden kann.*

22 **6.12.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

23 Die Kirchengemeinden werden als Gebäudeeigentümer damit in die Lage versetzt, weitaus  
24 größere Eigenmittel für anstehende Sanierungen zu erwirtschaften, wenn als Äquivalent zu  
25 einer Miete der wohnungsbezogene Bestandteil des Gehaltens an die Kirchengemeinden  
26 ausgezahlt würde. Durch den Verzicht der Anforderung des Ortszuschlages bei Aufgabe von  
27 Pfarrhäusern „halber Stellen“ (A 2123/11 - R 203-30 vom 25.10.2011; s. Anlage 6) wurde  
28 diese mögliche Tendenz bereits aufgezeigt. Der Verbleib der Mittel „am Gebäude“ entsprä-  
29 che der Praxis der Schönheitsreparaturpauschale, welche weiterhin in Vorhaltung und Ver-  
30 wendung getrennt von den dann zur Bauunterhaltung zur Verfügung stehenden Mitteln zu  
31 sehen ist.

32 Allerdings ist dieser Haushaltstitel derzeit nicht vorhanden und müsste anhand der Anzahl  
33 der Pfarrhäuser und der Höhe des Bestandteils ermittelt werden. Da die Staatsleistungen  
34 des Landes Hessen in ihrer Berechnungshöhe auch diese Mittel berücksichtigen, ist eine  
35 tatsächliche Veranschlagung im landeskirchlichen Haushalt sachgerecht.

36  
37 Die kirchlichen Baumittel könnten dann um den Anteil gekürzt werden, der momentan an die  
38 Kirchenkreise und Kirchengemeinden zugewiesen wird. Dies entspräche einer Summe von  
39 1.612.419,00 €. Voraussetzung wäre, dass dann in Summe nicht weniger Mittel zur Verfü-  
40 gung stehen als bisher (Sicherung der laufenden Bauunterhaltung).

41  
42 Über den Baubereich hinaus sind aber noch folgende Aspekte zu bedenken:

- 43  
44 1. Wie ist rechtlich mit der bisher zu entrichtenden Schönheitsreparaturpauschale umzuge-  
45 hen (Mittelverwendung s.o.)?

- 1 2. Es stellt sich die Frage nach einer Differenzierung des wohnungsbezogenen Bestandteils  
2 des Grundgehalts aufgrund der Lage und des Zustands eines Pfarrhauses.  
3
- 4 3. Steuerliche Aspekte für die Pfarrerschaft (Verhältnis ortsübliche Miete / zu versteuernder  
5 Mietwert zu dem ausgezahlten wohnungsbezogenen Bestandteil).  
6
- 7 4. Steuerliche Aspekte für die Kirchengemeinde als Eigentümerin:  
8 a) bei Auszahlung an die Kirchengemeinde im Rahmen einer Zuweisung  
9 b) bei Auszahlung an den Pfarrstelleninhaber als Einnahme  
10 (Umsatzsteuergrenzen sind zu prüfen).  
11
- 12 5. Die Auszahlung des wohnungsbezogenen Bestandteils des Grundgehalts an Pfarrerrinnen  
13 und Pfarrer und die damit verbundene Einführung einer Dienstwohnungsvergütung (wie  
14 z. B. in der Hannoverschen Landeskirche) würde die notwendige Transparenz gegenüber  
15 den Finanzbehörden sowie Pfarrerrinnen und Pfarrern schaffen. Auseinandersetzungen  
16 über die Höhe des steuerlichen Mietwertes mit den Finanzbehörden könnten damit ver-  
17 mieden werden.  
18 Die Dienstwohnungsvergütung käme der Kirchengemeinde zugute, die damit notwendige  
19 Rücklagen zur baulichen Unterhaltung des Pfarrhauses bilden könnte.  
20 Die landeskirchlichen Baumittel wären entsprechend zu reduzieren.

#### 21 **6.12.2 Personelle Auswirkungen**

22 Keine

#### 23 **6.12.3 Finanzielle Auswirkungen**

24 Verlagerung von ca. 3,168 Mio. Euro bei 400 verbleibenden Pfarrhäusern ab 2026 aus dem  
25 landeskirchlichen in den gemeindlichen Teil des Haushalts.

#### 26 **6.12.4 Umsetzung Zeitplan**

27  
28  
29

1 **1.-3.0 Beschlussvorschlag**  
2

3 **Die Landessynode möge beschließen:**  
4

5 **Die Landessynode bestätigt die nachfolgenden aufgeführten Beschlüsse vom 26. April**  
6 **2013 und schreibt deren mit Einführung der Doppik bereits begonnenen Umsetzung**  
7 **fort.**

8 **Insbesondere sind Evaluation und Aufgabenkritik in regelmäßigen Intervallen einmal**  
9 **pro Synodalperiode neu zu veranlassen und dafür Prüfkriterien (Qualitätsmanagement)**  
10 **weiterzuentwickeln.**

11  
12 **Eine „Nutzerbefragung“ (Gemeinden, Kirchenkreise, Zielgruppen etc.) bezüglich sämtlicher**  
13 **zentral vorgehaltener Dienstleistungen, Beratungs- und Kompetenzstellen kirchlicher**  
14 **Spezialarbeitsbereiche ist regelmäßig einmal pro Synodalperiode, vorzunehmen.**  
15 **Dabei sollten u. g. exemplarische Prüffragen aufgenommen und weiterentwickelt werden.**

16  
17 **Neue Projekte in kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern sind zukünftig befristet**  
18 **und mit zeitlich festgelegter Evaluierungsverpflichtung aufzulegen.**

19 **Einsparziele und Kürzungsvorgaben sind im Verhältnis zu den Haushaltsansätzen und**  
20 **Stellenplänen des Bezugsjahres 2010 darzustellen. Danach erfolgte (z.T. befristete) Auf-**  
21 **stockungen des Personals und Bereitstellung von weiteren Finanzzuweisungen sind zu-**  
22 **sätzlich einzusparen.**

23 **Die Vorlage ausstehender bzw. die Fertigstellung bislang lediglich fragmentarisch vor-**  
24 **gelegter Konzepte für die Neuausrichtung einzelner kirchlicher Arbeitsfelder, die früher**  
25 **in Sonderhaushalten dargestellt wurden, ist zeitnah sicherzustellen (spätestens bis 2017)**  
26 **und deren Bewertung bzw. Umsetzung zu veranlassen auf der Basis synodaler Einspar-**  
27 **beschlüsse. Es ist zu prüfen, ob die regelmäßigen Dezernatsberichte geeignet sind, die**  
28 **jeweiligen Ergebnisse der Synode vorzulegen.**

29  
30 **1.-3.1 Beschlüsse zu dem Korridor „Sonderhaushalte“, Frühjahrssynode 2013**  
31

32 *1. Alle Arbeitsbereiche, die in der bisherigen Haushaltssystematik noch im Bereich „Sonder-*  
33 *haushalte“ dargestellt sind, sind einer Aufgabenkritik zu unterziehen.*

34 *2. Neue Projekte in kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern, die bisher zum Teil in Son-*  
35 *derhaushalten dargestellt wurden, sind zukünftig befristet aufzulegen. In regelmäßigen Ab-*  
36 *ständen ist die Arbeit zu evaluieren, auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und gegebenen-*  
37 *falls nicht fortzuschreiben. Die so frei werdenden Mittel stehen so immer wieder für aktuelle-*  
38 *re Herausforderungen zur Verfügung.*

39 *3. Eine deutlich verbesserte Transparenz und Vereinheitlichung der Darstellung der Sonder-*  
40 *haushalte wird erwartet. Sämtliche Personalkosten, auch die des theologischen Personals,*  
41 *sind den jeweiligen Arbeitsbereichen zuzuordnen. Die Einsparungen in diesen Bereichen*  
42 *müssen auch in den zukünftig doppisch aufgestellten Haushalten sichtbar werden.*

43 *Für die folgenden Sonderhaushalte (4-20) gilt eine Kürzung von 25 % bis 2026. Die inhaltli-*  
44 *chen Arbeiten, die notwendig sind, um die Punkte 1 bis 3 umzusetzen, werden an einen Aus-*  
45 *schuss delegiert. Dieser Ausschuss wird vom Rat der Landeskirche eingesetzt. Es werden in*  
46 *diesen Ausschuss Synodale und aus dem Zukunftsausschuss Personen, die die Kontinuität*  
47 *sicherstellen, entsandt; Fachleute können hinzugezogen werden. Von der Kürzungsvorgabe*  
48 *von 25 % sind die Bereiche der Sonderhaushalte ausgenommen, für die langfristige Synodal-*  
49 *beschlüsse bereits getroffen sind.*

50 *Dieser Ausschuss heißt Sonderhaushaltsausschuss.*  
51

1 **1.-3.2 Erläuterung und Begründung**

2

3 Der **Arbeitsauftrag** des ShA ergibt sich aus dem oben zitierten Beschluss der Landessynode  
4 vom 26. April 2013.

5 Aus Zeitgründen hat die Landessynode seinerzeit die Vorschläge des Zukunftsausschusses  
6 zum Korridor „Sonderhaushalte“ nicht einzeln beraten. Die Zuständigkeit für die Sonder-  
7 haushalte der Tagungsstätten und Freizeitheime sowie des Diakonischen Werkes wurden ei-  
8 gens dafür eingerichteten (Unter-) Ausschüssen übertragen.

9 Eine Sonderstellung nehmen ebenfalls die ehemals durch Sonderhaushalt dargestellten Ar-  
10 beitsbereiche des PTI und der Weltmission/Ökumene ein, für die durch Synodalbeschlüsse  
11 (Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangeli-  
12 schen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)) langfristige vertragliche Regelungen bereits  
13 getroffen wurden.

14

15 Die Beratung der einzelnen in Sonderhaushalte bzw. der dahinter stehenden Arbeitsbereiche  
16 orientierte sich an den Anregungen des Zukunftsausschusses (vorgelegt auf der Frühjahrs-  
17 synode 2013), allerdings ohne diese in allen Fällen (komplett) zu übernehmen.

18

19 Der ShA ist bei seinen Beratungen und Einsparempfehlungen von den Haushaltsansätzen und  
20 Stellenplänen des Bezugsjahres 2010 ausgegangen. Danach erfolgte (z. T. befristete) Auf-  
21 stockungen des Personals und Bereitstellung von weiteren Finanzzuweisungen sind zusätzlich  
22 einzusparen.

23

24 Der ShA bezieht seine Vorschläge und Stellungnahmen ausschließlich auf die Arbeitsberei-  
25 che, die im o.g. Synodenbeschluss zum Korridor „Sonderhaushalte“ am 26. April 2013 unter  
26 den lfd. Nummern 4 – 20 aufgeführt waren.

27

28 Die gleichzeitige Bearbeitung bestimmter Arbeitsfelder durch weitere Ausschüsse (z. B. PEP-  
29 Ausschuss) ist dokumentiert.

30

31 Kurzfristig neu entwickelte und vorgelegte Konzepte wurden vom ShA zur Kenntnis genom-  
32 men, erörtert, kommentiert und aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz in ei-  
33 nigen Fällen bewusst ausführlich dokumentiert.

34

35 Die Vorlage noch ausstehender bzw. die Fertigstellung bislang lediglich als Vorentwurf prä-  
36 sentierter Konzepte für die Neuausrichtung einzelner kirchlicher Arbeitsfelder ist nach Auf-  
37 fassung des ShA zeitnah sicherzustellen und deren Bewertung bzw. Umsetzung zu veranlas-  
38 sen auf der Basis synodaler Einsparbeschlüsse.

39 Dies betrifft u. a. das Predigerseminar, das Studienhaus in Marburg, die Ev. Akademie, die  
40 Kirchenmusik, Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft und das Freizeitheim Elbenberg  
41 (Stand September 2014).

42 Die für einzelne Handlungsfelder vorgelegten Teilkonzepte in den Arbeitsbereichen „Bil-  
43 dung“ (Erwachsenenbildung, Kinder- und Jugendarbeit, Wirtschaft-Arbeit-Soziales, Famili-  
44 enbildungsstätten) und Gemeindeentwicklung/Missionarische Dienste“ (Aus- und Fortbildung  
45 der LektorInnen, KV-Arbeit, Besuchsdienst, Offene Kirche und Küsterarbeit, missionarische  
46 Projekte, Haus- und Bibelkreise, Bibelgesellschaft, Kirche unterwegs) sind je Arbeitsbereich  
47 zu einem Gesamtkonzept zusammenzufassen, intern zu verknüpfen, aufeinander abzustimmen  
48 und weiter zu entwickeln.

49

50 Der ShA hat bei seinen Beratungen und Konzeptsichtungen u.a. folgende **grundsätzliche**  
51 **Feststellungen und Merkmale** der ehemals in „Sonderhaushalten“ dargestellten kirchlichen  
52 Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen identifiziert:

Korridor „Sonderhaushalte“  
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)

- 1 • Die im ShA betrachteten kirchlichen Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen sind voll-  
2 umfänglich den identifizierten Kernbereichen volkskirchlichen Handelns zuzuordnen:  
3 Verkündigung und Seelsorge, Diakonie, Mission und Ökumene sowie Bildung und Erzie-  
4 hung.
- 5 • Die Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen sind in der Regel multiprofessionell und auf  
6 den Aufgabenbereich spezialisiert bzw. kompetenzorientiert aufgestellt, überregional or-  
7 ganisiert bzw. in zentralkirchlicher Trägerschaft. Die Konzentration und zentrale Steu-  
8 erung hat sich bewährt.
- 9 • Eine wichtige Aufgabe in der diakonischen, ökumenischen und missionarischen Dimensi-  
10 on der Volkskirche kommt den kirchlichen Diensten und Einrichtungen zu, die spezielle  
11 Aufgabe in einer differenzierten Gesellschaft wahrnehmen sollen (z. B. Erwachsenenbil-  
12 dung, Jugend, Gemeindeaufbau, Wirtschaft und Arbeitswelt, Religionspädagogisches  
13 Institut (RPI), Zentrum Oekumene, Ev. Akademie, Bildungsstätten und Tagungsheime,  
14 kirchenmusikalische Institutionen u. a. m). Diesem Ziel dient auch die Sonderseelsorge  
15 (Beratungsdienste, an besonderen gesellschaftlichen Gruppen, in diakonischen Einrich-  
16 tungen). Neben den von der Landeskirche getragenen Institutionen erfüllen diesen Auftrag  
17 auch kirchliche Werke und Einrichtungen in eigener Rechtsform und Trägerschaft (Dia-  
18 konie, Ausbildungshilfe, Diasporawerke, Jugendverbände, Weltmission etc.).
- 19 • Die kirchlichen Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen haben im Wesentlichen eine  
20 dienende (unterstützende, qualifizierende, konzeptionelle, beratende und weitere) bzw.  
21 dienstleistende Funktion für die Gliederungsebenen der Volkskirche (Sprengel, Kirchen-  
22 kreise, Regionen), vorrangig für die Gemeinden (z. B. Arbeitsstelle für Kindergottes-  
23 dienst, Kirchenmusik, RPI, Zentrum Oekumene, Arbeitsstelle Migration, Ehrenamtsförde-  
24 rung, Bildungszentrum 2. Lebenshälfte, Gemeindeaufbau und Erwachsenenbildung usw.).  
25 Hier werden Aufgaben, die (Parochie und Kirchenkreis) gar nicht personell, inhaltlich und  
26 materiell örtlich getragen und erledigt werden könnten, gebündelt und konzentriert über-  
27 nommen und nachfragenden Gemeinden als Beratung und Dienstleistung angeboten.
- 28 • Einige Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen haben eine stellvertretende und die Kir-  
29 chengemeinden entlastende Funktion (Sonderseelsorge in Kliniken, Kur- und Altenhei-  
30 men, Studentenpfarrämter, Gehörlosen- und Blindenseelsorge).
- 31 • Andere Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen haben eine gesamtkirchliche Ausbil-  
32 dungsfunktion (Predigerseminar, RPI, KMF, Studienhaus etc.), um die Qualifikation,  
33 Fortbildung und Gewinnung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Landeskirche  
34 zu gewährleisten. Da die zukünftige volkskirchliche Gestalt der Kirche vor allem von per-  
35 sonellen Ressourcen abhängt, ist die permanente Qualifikation und Zurüstung sowohl der  
36 Pfarrerinnen und Pfarrer wie der Mitarbeiter anderer Professionen und der ehrenamtlich  
37 Mitarbeitenden unerlässlich.
- 38 • Einige ehemals in „Sonderhaushalten“ dargestellten kirchlichen Spezialarbeitsbereiche  
39 und Einrichtungen übernehmen subsidiär gesellschaftliche Aufgaben (z. T. auch als Trä-  
40 ger) im sozialdiakonischen, pädagogischen und schulischen Bereich (z. B. Kindertages-  
41 stätten und Schulen). So sollten z. B. Evangelische Schulen als „Kirche am Wege“ erfahr-  
42 bar sein und durch ihre Lebensbegleitung „auf Zeit“ parochiale Angebote sinnvoll ergän-  
43 zen. Derartiges weit über die Parochie hinaus in die Gesellschaft hineinwirkendes volks-  
44 kirchliches Handeln hat der Kommunikation des Evangeliums in Wort und Tat zu dienen.
- 45 • Einige kirchliche Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen nehmen stellvertretend am  
46 gesellschaftlichen Diskurs teil (Akademie, Öffentlichkeitsarbeit, DW) und bringen die  
47 kirchliche Position zu gesellschaftlich relevanten Themen ein (gesellschaftspolitisches  
48 Mandat). Es entstehen themen- und interessenorientierte Gemeinden am Weg und auf  
49 Zeit.

Korridor „Sonderhaushalte“  
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)

1 Aus diesen Feststellungen hat sich der ShA für die Beurteilung der volksskirchlichen Spezial-  
2 arbeitsbereiche einschließlich der vorgelegten Konzepte und Aufgabenbeschreibungen u. a.  
3 von folgenden **Prüffragen** leiten lassen:

- 4 • Was kommt in den Gemeinden an?
- 5 • Werden Interessen, Bedürfnisse, Problemstellungen und Bedarf der Parochien von den  
6 funktionalen Diensten wahrgenommen und im Handlungskonzept bedarfsorientiert be-  
7 rücksichtigt?
- 8 • Wie funktioniert die Kommunikation und gegenseitige Wahrnehmung („Dienstleister –  
9 Nutzer“)? Sind Feedback-Strukturen und Kommunikationsformen für regelmäßige Auf-  
10 gabenkritik und Evaluation der „Dienstleistungen“ hinreichend entwickelt und regelhaft  
11 eingeführt?
- 12 • Wo ist ein gesonderter Arbeitsauftrag (z. B. für Funktionspfarrstellen) aufgrund besonde-  
13 rer Qualifikation und professioneller Kompetenzen gerechtfertigt? Welche dieser Dienste  
14 können/sollten auch von den Gemeinden wahrgenommen werden (auch unter Inklusions-  
15 gesichtspunkten)? Welche (Nach-) Qualifikation der MitarbeiterInnen ist dazu Vorausset-  
16 zung?
- 17 • Ist ein evangelisches/diakonisches Profil erkennbar?
- 18 • Agiert die Volkskirche in den in die Gesellschaft hineinwirkenden Spezialarbeitsberei-  
19 chen und Institutionen um der Kommunikation des Evangeliums und um der anvertrauten  
20 Menschen willen durch die Wahrnehmung eines sozialethischen Wächteramtes, Anwalt-  
21 schaft der Schwachen, Einsatz für das Leben, den Frieden, die Gerechtigkeit und Bewah-  
22 rung der Schöpfung, und als moralische und prophetische Instanz ...? Spricht sie für die  
23 Stummen? (Spr. 31,8)
- 24 • Werden Menschen erreicht, die nicht schon eine hohe Bindung an ihre Ortsgemeinde ha-  
25 ben?
- 26 • Wie wird konzeptionell mit dem strukturellen Dilemma umgegangen, dass die Anforde-  
27 rungen vielfältiger, die Ressourcen aber geringer werden? (Frage nach Kooperationsbe-  
28 reitschaft; Frage nach Ausbildung von Multiplikatoren, ...).
- 29 • Wie kann bei geringer werdenden Ressourcen Kirche nach wie vor gesellschaftlich-  
30 kulturell präsent bleiben?

31

32 **Dem Sonderhaushaltsausschuss (ShA) gehören an:**

33

34 Joachim <b>Beumler</b>	Regionaldirektor der EKK/Ev. Bank
35 Bärbel <b>Fehr</b>	Vors. d. Mitarbeitervertretung im LKA (bis 31.03.2015)
36 Dr. Lutz <b>Friedrichs</b>	Pfarrer, Landeskirchenamt
37 Thomas <b>Funk</b>	Pfarrer
38 Hans-Friedrich <b>Hofacker</b>	Dipl. Kaufmann, stellv. Vorsitzender des ShA
39 Dr. Robert <b>Kuhn</b>	Universitätskanzler
40 Erwin <b>Ritte</b>	Leiter Finanzreferat, LKA, Schriftführer des ShA (bis 30.06.2015)
41	
42 Dr. Marcell <b>Saß</b>	Universitätsprofessor
43 KR Fritz-Eckhard <b>Schmidt</b>	Dekan, Vorsitzender des ShA
44 Hartmut <b>Schneider</b>	Mitglied der Landeskirchlichen MAV
45 Dr. Eberhard <b>Stock</b>	Oberlandeskirchenrat
46 Katrin <b>Wienold-Hocke</b>	Pröpstin
47	
48 sowie als ständige Gäste	
49 Wolfgang <b>Kallies</b>	Pfarrer, GF Begleitausschuss
50 Dr. Volker <b>Mantey</b>	Pfarrer, Vors. des Begleitausschusses

51

1 **4. Beauftragte für den Kindergottesdienst**

2  
3 **4.0 Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

- 6  
7 **1. Eine von vier halben Stellen für die Beauftragten für den Kindergottesdienst fällt**  
8 **spätestens bis zum 31.12.2021 weg.**  
9  
10 **2. Die Hauptarbeitsstelle in Hofgeismar bleibt erhalten.**  
11  
12 **3. Die Publikationsarbeit ist jährlich auf ihre Effizienz zu überprüfen** (siehe 4.2.1-3.  
13 **Satz 2).**

14  
15 **4.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**

16  
17 *Kooperation mit anderen Landeskirchen und der EKD sind anzustreben.*  
18 *Ziel kann sein, diesen Dienst auf Sprengelebene in einem reduzierten Umfang vorzuhalten.*

19  
20 **4.2 Inhaltliche Erläuterung**

21  
22 **4.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung**

23  
24 Umsetzung von angedachter Sprengelreduzierung auch im Bereich des Kindergottesdienstes.  
25 Für den Kindergottesdienst wird zudem vorgeschlagen, entweder auf Publikationen der Evan-  
26 gelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu verzichten oder diese auch anderen Landeskir-  
27 chen kostenpflichtig zur Verfügung zu stellen und damit die Publikation finanziell zu stabili-  
28 sieren.

29  
30 **4.2.4+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

31  
32 Eine von vier halben Pfarrstellen fällt mit der angedachten Reduzierung von vier auf drei Spre-  
33 ngel – spätestens jedoch bis 2021 – weg. Die **Gesamteinsparung** beläuft sich bei 25 % Vorgabe  
34 auf **61.000,00 €** (50.000,00 €Personal und 11.000,00 €Sachkosten).  
35  
36  
37  
38

1 **5 Kirchenmusik: Posaunenwerk, Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte**  
2 **(KMF in Schlüchtern), Landeskirchenmusikdirektor**  
3

4 **5.0 Beschlussvorschlag:**  
5

6 **Die Landessynode möge beschließen:**  
7

8 **1. Die Einsparvorgabe in Höhe von 25 % der Personal- und Sachkosten für Kirchenmu-**  
9 **sik im landeskirchlichen Teil des Haushalts wird bis zum Jahr 2026 im Kontext eines**  
10 **Gesamtkonzepts für die Kirchenmusik in der Landeskirche umgesetzt. Dabei sind die**  
11 **u. g. Einsparempfehlungen und Umsetzungsvorschläge a. – f. (siehe unten 5.2.2.+**  
12 **5.2.3.) zu berücksichtigen.**  
13

14 **2. Der Rat der Landeskirche wird mit der Erstellung des Gesamtkonzepts beauftragt,**  
15 **insbesondere mit den notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (u. a. Veränderung**  
16 **der Finanzverfassung, der Anstellungsträgerverhältnisse, Ausbau der KMF zu einem**  
17 **attraktiven Zentrum für Kirchenmusik). In die Erstellung des Gesamtkonzepts sind**  
18 **die von dem möglichen Systemwechsel betroffenen, selbständigen Rechtsträger der**  
19 **Kirchenmusik mit einzubeziehen.**  
20

21 **3. Über das Gesamtkonzept sowie über einen möglichen Ausbau des kirchenmusikali-**  
22 **schen Zentrums (KMF Schlüchtern) entscheidet die Landessynode spätestens bis**  
23 **2019.**

24 **Die Landessynode sollte spätestens bis zum Jahr 2019 entscheiden, ob eine Zen-**  
25 **tralisierung der Kirchenmusik (weitestgehend landeskirchliche Anstellungsträger-**  
26 **schaft bzw. Steuerungshoheit) gewollt ist. Ferner ist bis 2019 eine Entscheidung be-**  
27 **züglich des Ausbaus eines kirchenmusikalischen Zentrums (KMF Schlüchtern) zu**  
28 **treffen.**  
29

30 **Für die Erstellung des Gesamtkonzepts priorisiert die Landessynode das Modell 1. (s.**  
31 **5.2.1)**  
32

33 (Ausführung weiterer Modelle s. Anlage AnlShA-05)  
34

35 **5.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**  
36

37 *a) Um weiter ein breites Spektrum an kirchenmusikalischen Angeboten bereitzuhalten,*  
38 *soll zunächst eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit – auch im Hinblick auf zeitge-*  
39 *nössische Ausblicke – bis zum Frühjahr 2015 erstellt werden. Hier ist der landeskirchliche*  
40 *kirchenmusikalische Ausschuss mit einzubeziehen.*  
41

42 *b) Es gilt, ein gemeinsames Budget für diese drei Haushaltsposten zu erstellen. Kooperatio-*  
43 *nen mit anderen Landeskirchen sind anzustreben. Die Mitfinanzierung der Personalkosten*  
44 *des Leiters der KMF (30 %) durch die EKHN ist ein guter Einstieg. Eine Beteiligung der*  
45 *EKHN an den Gesamtkosten der kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte ist anzustreben.*  
46 *Der ehemalige Zustand (LKMD ist Leiter der KMF) soll geprüft und ggfs. perspektivisch wie-*  
47 *der installiert werden.*  
48

49 *c) Dem entstehenden kirchenmusikalischen Bereich stehen im Jahr 2026 noch maximal 75 %*  
50 *des derzeitigen Ansatzes zur Verfügung. Zusätzliche, zeitlich befristete Projekte sind nach*  
51 *erfolgreicher Konsolidierung bzw. durch externe Co-Finanzierung denkbar.*

1 **5.2 Erläuterung**

2 5.2.1 der Beratungsprozesse einschließlich vorgelegter Konzepte

3

4 Anlässlich des Vorschlags des Zukunftsausschusses (vorgelegt auf der Landessynode im  
5 Frühjahr 2013), ein „gemeinsames Budget“ der kirchenmusikalischen Arbeitsbereiche zu bil-  
6 den, erarbeitete ein Unterausschuss des kirchenmusikalischen Ausschusses der Evangelischen  
7 Kirche von Kurhessen-Waldeck ein kirchenmusikalisches Konzept.

8 Dabei sind die einzelnen Arbeitsbereiche LKMD, KMF Schlüchtern, Posaunenwerk, Kantorat  
9 für Populärmusik, Kinderkantorat und Unterstützung von Chorarbeit in Marburg und Kassel  
10 einer Aufgabenkritik mit dem Anliegen unterzogen worden, künftig nicht mehr von einzelnen  
11 Bereichen, sondern von einem Gesamtkonzept her zu denken.

12 Für die Entwicklung eines solchen Gesamtkonzepts gab es eine Verständigung auf die fol-  
13 gende Grundlinie: **Kirchenmusik soll auch künftig in der Fläche präsent sein, nach wie  
14 vor differenziert „ein breites Spektrum an kirchenmusikalischen Angeboten bereithal-  
15 ten“** (vgl. Vorschlag Zukunftsausschuss, Landessynode Frühjahr 2013) und die Qualifizie-  
16 rung von Neben- und Ehrenamtlichen nicht nur beibehalten, sondern verstärken. Insofern soll  
17 keiner der bisher vorhandenen Arbeitsbereiche aufgegeben werden.

18 Vielmehr gilt es, mit Blick auf die kulturellen und kirchlichen Umbrüche Kirchenmusik trotz  
19 geringer werdender Ressourcen weiterhin plural und stärker als bisher milieuoffen zu denken,  
20 damit sie, wie es in den „Zusätzlichen Ideen, Überlegungen und Anregungen des Zukunftsausschusses“  
21 (Frühjahrssynode 2013) formuliert ist, nicht nur das Singen im Gottesdienst  
22 nachhaltig fördern, sondern auch zum „Türöffner für junge Menschen“ werden kann. Das  
23 alles wird nur leistbar sein, wenn künftig die Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multi-  
24 plikatoren intensiviert wird.

25 Auf der Basis dieser Grundlinie sind drei konzeptionelle Modelle entwickelt worden. Dabei  
26 sollen in Modell 1 die finanziellen Kürzungen unter Einbezug der mittleren (Bezirkskantoren)  
27 und der gemeindlichen Ebene (Gemeindekantoren mit Spezialauftrag) erreicht werden oder,  
28 mit Blick nur auf die landeskirchlichen Stellen, über „Zusammenlegung“ (Modell 2, s. Anl.)  
29 oder „Refinanzierung“ (Modell 3, s. Anl.).

30 In jedem der drei Modelle wird die KMF nicht nur als Unterrichtsort mit entsprechendem  
31 Raumbedarf besonders für die Orgeln der C-Ausbildung vorausgesetzt, sondern auch als Ta-  
32 gungsstätte für die Aus- und Fortbildung. Das System der C-Ausbildung in Wochenkursen  
33 und die Module der Fortbildung setzen ein Tagungshaus voraus.

34 Von drei möglichen Modellen hat sich der Kirchenmusikalische Ausschuss in seiner Sitzung  
35 am 10. April 2014 einstimmig für das „Modell 1: Integration“ ausgesprochen. Es versucht,  
36 auf absehbare Probleme der kirchenmusikalischen Arbeit „systemisch“ mit Blick auf das  
37 Ganze zu reagieren:

- 38 - Soll an dem Anspruch einer flächendeckenden, stilistisch vielfältigen und qualitätsvollen  
39 Kirchenmusik festgehalten werden,  
40 - soll der Gefahr, dass mehr und mehr Kantorenstellen der Gemeinden und Kirchenkreise  
41 (durch Fusionen) im derzeitigen Umbruchprozess gekürzt und gestrichen werden, kon-  
42 struktiv begegnet werden,

43 dann muss ein Modell gefunden werden, dass die drei Ebenen Gemeinde, Kirchenkreise und  
44 Landeskirche eng aufeinander bezieht und miteinander verzahnt. So ist die Idee des „Integra-  
45 tionsmodells“ entstanden.

46 Die Kooperation der kirchenmusikalischen Arbeitsbereiche soll zudem strukturell gestärkt  
47 und in einem „Haus der Kirchenmusik“ (KMF) gebündelt werden.

48 Auf die Darstellung der nicht favorisierten Konzeptionsmodelle wird an dieser Stelle verzich-  
49 tet (siehe Anlagen) und lediglich Model 1 erläutert.

50

Korridor „Sonderhaushalte“  
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)

**1 Modell 1: Integration, zentral (Kirchenmusikalisches Zentrum in der KMF)**

2 Die gesamte Kirchenmusikerbesetzung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
3 wird in den Blick genommen und teilweise an die landeskirchliche Ebene angebunden; insge-  
4 samt werden etwa 25 % der Stellen eingespart, die verbleibenden 75 % werden in der Evange-  
5 lischen Kirche von Kurhessen-Waldeck verteilt. Angebunden sind diese auf KK-Ebene (ein/e  
6 BezirkskantorIn pro KK) und auf LK-Ebene (entsendet Gemeindeglieder mit landeskirchli-  
7 chen Spezialaufgaben, Bezugsgröße ist die Gemeindegliederzahl); fünf Mitarbeitende arbeiten  
8 als Fachleitungen auf landeskirchlicher Ebene (vier Stellen); gemeinsamer Bezugspunkt ist  
9 die KMF; die Fachleitungen sind zum Teil im Kirchenmusikalisches Zentrum (KMF  
10 Schlichtern) verortet.

11

Mitarbeiter		
1. LKMD 100 %	bei LK angestellt	
2. KMF-Leitung 100 %	bei LK angestellt	
3. Landesposaunenwart 100 %	bei LK angestellt	
4. Kantorat für Populärmusik 50 %	bei LK angestellt	
5. Kinder- und Jugendkantorat 50 %	bei LK angestellt	

verknüpft mit mittlerer Ebene		
6. pro Kirchenkreis 1 BZK	bei KK angestellt	
7. pro Kirchenkreis mindestens 1 Gemeindegliederkantorat mit Spezialaufgaben. Bezugsgröße ist die Gemeindegliederzahl. Landeskirchliche Aufträge: Bläser (mindestens 4), Populärmusik (mindestens 1), Kinder, Neue Musik, Sprengelmusikstellen...	bei LK angestellt	

12

13 Nach diesem Modell gäbe es in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck insgesamt  
14 etwa 40 Stellen, Einsparmöglichkeit 13 Stellen (Bezug Stand 2010).

15

16 Das Modell 1 hat die Kirchenmusik der gesamten Evangelischen Kirche von Kurhessen-  
17 Waldeck im Blick, die ausgeglichene Besetzung in den Kirchenkreisen und Sprengeln, die  
18 Vernetzung der Ebenen „Landeskirchliche Leitung“ (Position 1 – 5), „Kirchenmusiker im  
19 Kirchenkreis“ (Position 6) und „Kantoren in der Gemeinde mit landeskirchlichem Auftrag“  
20 (Position 7).

21 Die landeskirchlichen Mitarbeitenden (Position 1 – 5) sind Fachgruppenleiter. Die Gemein-  
22 dekantoren mit etwa 40 % landeskirchlichem Spezialauftrag würden zukünftig nach inhaltli-  
23 chen Kriterien auf dem Gebiet der Landeskirche verteilt. Sie arbeiten in Fachgruppen zusam-  
24 men, entwickeln die landeskirchlichen Aufgabenbereiche und führen diese in Zusammenar-  
25 beit mit den Fachgruppenleitungen durch.

26

27 Die KMF wird mit diesem Arbeitsprozess zum kirchenmusikalischen Zentrum für alle. Für  
28 die Fachgruppenleitungen (Position 1 – 5) sind landeskirchliche Musikaufträge unbedingt  
29 erwünscht.

30 Derzeit gibt es in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 56 Mitarbeitende in An-  
31 stellung als Kirchenmusiker auf zusammengerechnet 50,1 vollen Stellen (LK = 6,5 (7 MA) /  
32 BZK = 27 (28 MA) / Kantor im KK = 2 / Kantorin in Hephata = 1 / Kantorin im Predigersemi-  
33 nar = 1 / Kantoren in Gemeinden = 12,6 (17 MA)).

34

35 **Die Einsparung würde also über den Gesamtbereich Kirchenmusik geschehen.**

Korridor „Sonderhaushalte“  
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)

1 **Nachteile**

- 2 • Kirchenmusik wird stärker von landeskirchlicher Ebene strukturiert.  
3 • Modell greift teilweise in die Autonomie der KK und Gemeinden ein und kollidiert mit  
4 der aktuellen Policy der Stärkung der mittleren und gemeindlichen Ebene.  
5 • Veränderung der Personalstellenzuweisung und Finanzierung der Gemeindeganzstellen  
6 wird nötig bei einer angestrebten Verknüpfung mit überregionalen Spezialaufgaben  
7 und zentraler Anbindung an den LKMD.  
8 • Besetzung der Gemeindeganzstellen aufgrund von ausgeprägten Schwerpunkten  
9 eventuell im Einzelfall nicht leicht  
10 • Nur noch ein Landesposaunenwart

11  
12 **Vorteile**

- 13 • Vernetzung LK mit mittlerer und unterer Ebene deutlich gestärkt durch Arbeit in Fach-  
14 gruppen  
15 • Präsenz der Fachbereiche in Fläche deutlich gestärkt  
16 • Kirchenmusik mit hochkulturellen Zentren und mit Wirken bis in die kleinen Gemeinden  
17 hinein ist gewährleistet  
18 • Je nach prozentualer Aufteilung der Zusatzaufgaben bei Gemeindeganzstellen deutliche  
19 Stärkung der Fachbereiche und der Multiplikatorenarbeit  
20 • Kirchenmusik wird zentral von landeskirchlicher Ebene strukturiert  
21 • Flexibilität durch Anstellungsträger LK – kontrollierte Nachregulierung in der gesamten  
22 Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck möglich  
23 • KK behalten die Hoheit über BZK – diese bleiben beim KK angestellt  
24 • Unsichere Finanzierung über Gemeinden fällt weg, beschlossene Gemeindeganzstellen wer-  
25 den sicherer und attraktiver  
26 • Kirchenmusikalisches Zentrum KMF als Kommunikationszentrum genutzt  
27 • Refinanzierung nicht nötig  
28 • Praktischer künstlerischer Bezug bei allen Kirchenmusikern vorhanden  
29 • Sekretariatskosten etwas geringer

30  
31 **5.2.2 + 5.2.3 Einsparempfehlungen und Umsetzungsvorschläge**

- 32  
33 **a. Der Sonderhaushaltsausschuss** begrüßt die vorfristige Vorlage einer Konzeption für die  
34 Kirchenmusik in unserer Landeskirche und **empfiehlt einmütig die Überprüfung der**  
35 **Umsetzungsmöglichkeiten.** Eine akzeptanzfördernde Beteiligung der Mittleren Ebene  
36 und gemeindlicher Anstellungsträger hauptamtlicher KirchenmusikerInnen sollte zeitnah  
37 nach synodaler Beratung und Zustimmung erfolgen.  
38  
39 **b.** Im Rahmen der Doppik sollen die in ehemals selbständigen Sonderhaushalten dargestell-  
40 ten kirchenmusikalischen Arbeitsbereiche zu einem Haushaltsposten zusammengefasst  
41 werden.  
42  
43 **c.** Die finanzielle Beteiligung der EKHN an den Personalkosten der KMF-Leitung ist ein  
44 guter Einstieg in eine auszubauende Kooperation.  
45  
46 **d.** Der Sonderhaushaltsausschuss empfiehlt, grundsätzlich an dem Vorschlag des Zukunfts-  
47 ausschusses festzuhalten und erwartet spätestens bis 2026 eine kontinuierlich umzuset-  
48 zende Einsparung von 25 % der Personal- und Sachkosten für Kirchenmusik im landes-  
49 kirchlichen Teil des Haushalts. Im gemeindlichen Teil des Haushalts wird dieses Ziel an-  
50 nähernd erreicht über den demografischen Faktor bei der aktuell gültigen Berechnungs-  
51 formel für die Finanzaufweisungen an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie der

Korridor „Sonderhaushalte“  
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)

1 Personalstellenzuweisung für Bezirkskantoren.

2 Bei einer Konsolidierung im Kontext der Umsetzung eines neuen Kirchenmusikkonzepts  
3 ist (u. a. durch den Finanzausschuss) sicherzustellen, dass die Sparvorgaben ausgewogen  
4 und nicht überwiegend durch den gemeindlichen Haushaltsteils erbracht werden.

- 5  
6 e. Die Initiative des kirchenmusikalischen Ausschusses unserer Landeskirche, die Umset-  
7 zung der Konsolidierungsaufgaben mit einer nachhaltigen und zukunftssicheren Neustruk-  
8 turierung der Kirchenmusik auf allen Ebenen unserer Landeskirche zu verbinden, ist an-  
9 zuerkennen, zu würdigen und zu fördern. Kirchenmusik gehört prioritär zum größten  
10 kirchlichen Handlungsfeld, der Verkündigung, und dient somit dem wesentlichen Auftrag  
11 der Kirche, der Kommunikation des Evangeliums in Gottesdiensten und kirchenmusikali-  
12 schen Veranstaltungen. Ein günstiger Verlauf der kirchlichen Einnahmen bzw. erfolgrei-  
13 che Gesamtkonsolidierung sollte zur Überprüfung der Einsparvorgaben für das zentrale  
14 kirchliche Handlungsfeld der Verkündigung (einschl. Kirchenmusik) Anlass geben.

15  
16 **5.2.4+5.2.5 Personelle und finanzielle Auswirkungen für die im landeskirchlichen Teil**  
17 **des Haushaltes zusammengefassten kirchenmusikalischen Aktivitäten:**

18  
19 Der Sonderhaushaltsausschuss erwartet, wie vom Zukunftsausschuss bereits 2013 vorge-  
20 schlagen, eine stufenweise Umsetzung der Einsparung in Höhe von 25 % der Personal- und  
21 Sachkosten für Kirchenmusik im landeskirchlichen Teil des Haushalts bis zum Jahr 2026  
22 (gegenüber den HH-Ansätzen des Jahres 2010: 730.000,00 €): **182.000,00 €**

23 Da diese Konsolidierung nach vorgelegtem Konzept-Modell 1 möglichst im Kontext einer  
24 neuen Konzeption der Kirchenmusik auf allen Ebenen der Landeskirche unter Beteiligung der  
25 verschiedenen Rechts- und Anstellungsträger erfolgen sollte, wird hier auf eine detaillierte  
26 Beschreibung möglicher Stellenplanszenarien verzichtet und den für die Umsetzung des Kon-  
27 zeptes Verantwortlichen übertragen.

28 Im Rahmen der Umsetzung des neuen Kirchenmusikkonzepts könnte es zum Wegfall von  
29 insgesamt 13 hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen kommen.

30 Dies ergäbe ein Einsparpotential von 1.040.000,00 € für alle Ebenen der Landeskirche, wenn  
31 man mit einem durchschnittlichen Aufwand von 80.000,00 € pro Kirchenmusiker ausgeht.  
32 Sachkosten und Verwaltungsaufwand würden sich ebenfalls (auf allen Ebenen) reduzieren.

33  
34 Den Einsparungen im landeskirchlichen Haushaltsteil (182.000,00 €) steht möglicherweise  
35 ein erheblicher Investitionsbedarf für den Ausbau der KMF gegenüber.

36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46 **Anlage:** (AnlShA-05)

47  
48

1 **6. Pädagogisch-Theologisches Institut (jetzt: Religionspädagogisches Institut)**

2  
3 **6.0 Beschlussvorschläge:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6  
7 **1. Die nominale Kürzung von 1 % pro Jahr (ausgehend von 2.680.000,00 € im Jahr**  
8 **2010) wird bis auf Weiteres fortgesetzt.**

9  
10 **2. Die Einsparungen aus der Realisierung der Kooperation mit der EKHN und aus den**  
11 **daraus resultierenden Synergieeffekten sind durch den Finanzausschuss zu evaluie-**  
12 **ren.**

13  
14 **6.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**

15  
16 *Die nominale Kürzung von 1 % wird bis auf Weiteres fortgesetzt. Durch die Realisierung der*  
17 *Kooperation und der daraus resultierenden Synergieeffekte sind deutliche Einsparungen*  
18 *möglich.*

19  
20 **6.2 Inhaltliche Erläuterung**

21  
22 **6.2.1 – 3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung**

23  
24 Nach jetzigem Stand wird der Kooperationsvertrag vom 1. Januar 2015 mit einer Kostentei-  
25 lung von 2/3 durch die EKHN und 1/3 durch die Evangelischen Kirche von Kurhessen-  
26 Waldeck umgesetzt. Die Gebäudekosten für das PTI/RPI werden gemäß Vertrag bei der  
27 Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck liegen, da sich dieses Zentrum im Bereich der  
28 Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befindet. Aufgrund des Abschlusses des Ko-  
29 operationsvertrages mit der EKHN gelten für dieses Arbeitsfeld die darin festgelegten Bedin-  
30 gungen.

31  
32 **6.2.4+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

33  
34 Es wird davon ausgegangen, dass durch die höheren Einsparvorgaben für diesen Koopera-  
35 tionsbereich mindestens die 25 % und somit zwei Pfarrstellen

36 (2 x 100.000,00 € = 200.000,00 €) und

37 ein Betrag von 415.000,00 €

38 eingespart wird.

39 Die vertraglich geregelte Einsparung von **455.000,00 €** wird im Rahmen der Zuweisungsfest-  
40 setzung überwacht.

41  
42  
43  
44

1 **7. Melanchthon-Schule Steinatal, Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim,**  
2 **Martin-Luther-Schule Schmalkalden**

3  
4 **7.0 Beschlussvorschlag:**  
5

6 **Die Landessynode möge beschließen:**  
7

- 8 **1. Einsparungen bei den kirchlichen Zuschüssen, die über das vorgegebene Einsparziel**  
9 **von 25 % hinausgehen, werden zuerst für die Finanzierung eines Erweiterungsbaus**  
10 **und die Anlaufkosten der Katharina-von-Bora-Schule in Oberissigheim (Zweizügig-**  
11 **keit) eingesetzt. Nach Abschluss des Projekts wird, sofern noch Mittel zur Verfügung**  
12 **stehen, mit diesen eine Qualitätsoffensive an allgemeinbildenden Schulen im Hinblick**  
13 **auf den Religionsunterricht und ggf. die Übernahme einer weiteren Schulträgerschaft**  
14 **in Form eines Gymnasiums finanziert.**  
15  
16 **2. Die kirchliche Schulverwaltung wird im Landeskirchenamt spätestens bis zum**  
17 **31.12.2017 zusammengefasst. Bei der Umsetzung der Zentralisierung sind die Kosten**  
18 **der Schulverwaltung um 25 % zu reduzieren.**  
19  
20 **3. Das gemeinsame Budget der drei Schulen ist beizubehalten.**

21  
22 **7.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**  
23

- 24 *a) Innerhalb von zwei Jahren sollen bestehende Konzepte der Arbeit in und an Schulen unter*  
25 *Beteiligung der Bildungskammer und der Schulkammer überprüft und ggf. weiterentwi-*  
26 *ckelt werden. Schulische Bildungsarbeit ist (wie kirchliches Bildungshandeln) eines der*  
27 *Kernhandlungsfelder kirchlicher Arbeit. Bislang liegen jedoch keine Entscheidungen über*  
28 *die Vor- bzw. Nachrangigkeit der priorisierten kirchlichen Handlungsfelder vor, von de-*  
29 *nen eine über- oder unterproportionale Zuweisung künftiger Budgets abgeleitet werden*  
30 *könnten.*

31  
32 *Deshalb liegt auch in diesem Bereich das Einsparziel bei 25 % bis zum Jahr 2026 in line-*  
33 *arer Kürzung von 2% pro Jahr. Kompensiert werden können diese Einsparungen durch*  
34 *die Verschlinkung (Zusammenführung und Auslagerung) der Verwaltung und die Einfüh-*  
35 *rung bzw. Anpassung von Schulgeld. Zudem sollte mit dem staatlichen Schulträger über*  
36 *die finanzielle Beteiligung verhandelt werden. Kooperationen mit dem PTI sind in den*  
37 *Blick zu nehmen.*

- 38  
39 *b) Die Maßgabe, exemplarisch jeweils einen Schultyp vorzuhalten, ist bei hohen Investitio-*  
40 *nen in die jeweiligen Immobilien zu überprüfen. Anzustreben wäre es, in jedem Schultyp*  
41 *(über Grundschule und Gymnasium hinaus) mit einer exemplarischen evangelischen*  
42 *Schule vertreten zu sein. Die dazu benötigten Mittel sollten in dem Konsolidierungspro-*  
43 *zess bis zum Jahr 2026 freigesetzt werden.*  
44

45 **7.2 Inhaltliche Erläuterung**  
46

47 Basis der inhaltlichen Diskussion waren die vorgelegten Zahlen und inhaltlichen Aussagen  
48 zum Schulbereich (Anlage: AnlShA-7-Schulen-1+2).  
49  
50  
51

1 **7.2.1.-3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung**

2  
3 **Zentralisierung Schulverwaltung / Gemeinsames Budget der Schulen**

4 Der Sonderhaushaltsausschuss befürwortet die Zentralisierung der kirchlichen Schulverwaltung. Die damit angestrebte Reduzierung der Kosten muss ebenfalls die Vorgabe von 25 %  
5 erfüllen. Ob die Zentralisierung beim Kirchenkreisamt in Hanau oder beim Landeskirchenamt  
6 in Kassel erfolgt, ist noch offen.

7 Das bereits eingeführte gemeinsame Budget für die drei Schulen ist beizubehalten, um flexibel  
8 auf Herausforderungen bei den einzelnen Schulen reagieren zu können.  
9

10  
11 **Exemplarisches Vorhalten verschiedener evangelischer Schultypen**

12 Neben den Investitionen spielt die Anlauffinanzierung des laufenden Schulbetriebs bei den  
13 unterschiedlichen Schultypen eine wesentliche Rolle. Der Maßgabe, exemplarisch jeweils  
14 einen Schultyp vorzuhalten, schließt sich der Sonderhaushaltsausschuss aufgrund der langen  
15 Vorfinanzierung des laufenden Schulbetriebs von allen Schulformen außer beim Gymnasium  
16 nicht an. Er erachtet bei der Übernahme einer weiteren Schulträgerschaft nur die Eröffnung  
17 bzw. Übernahme eines weiteren Gymnasiums als zielführend, sofern sich eine günstige bauliche  
18 Lösung (z. B. Übernahme eines passenden Schulgebäudes ) ergibt und die Finanzierung  
19 gesichert werden kann.  
20

21 Der Sonderhaushaltsausschuss befürwortet den zweizügigen Ausbau der Katharina-von-Bora-  
22 Schule (Grundschule) in Oberissigheim, da hier die inhaltlichen und immobilientechnischen  
23 Voraussetzungen vorliegen und von einer entsprechenden Nachfrage ausgegangen werden  
24 kann.  
25

26 **Änderung der staatlichen und privaten Rahmenbedingungen**

27 Die Aussagen zu Einsparungen beziehen sich weitgehend auf die Schulen in Hessen, da die  
28 Martin-Luther-Schule in Schmalkalden infolge der guten staatlichen Finanzierung kaum  
29 kirchliche Zuschüsse benötigt.  
30

31 Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz in Hessen wurde am 26.06.2013 rückwirkend zum  
32 01.01.2013 so verändert, dass bis 2022 einheitlich 85 % der laufenden Kosten des Schulbetriebs  
33 (incl. Verwaltungskosten), die für einen Schüler im staatlichen Schulwesen tatsächlich  
34 anfallen, den Ersatzschulen durch Zuschüsse ersetzt werden. Die Anpassung (Erhöhung) der  
35 Zuschüsse erfolgt rückwirkend zum 01.01.2013 in Schritten von 10 % pro Jahr bis 2022.  
36

37 Die ersten Erhöhungen der staatlichen Zuschüsse sind in der Planung 2015 bereits enthalten  
38 (Rückgang des erforderlichen kirchlichen Zuschusses: 150.000,00 €). Bei den Schülerzahlen  
39 werden keine wesentlichen Rückgänge erwartet, da die Nachfrage bei den Privatschulen hoch  
40 ist.  
41

42 Neu einzuführende bzw. zu erhöhende Elternbeiträge kommen zur Verfügungsmasse der  
43 kirchlichen Schulen in Höhe von 200.000,00 €/ Jahr hinzu.  
44

45 **7.2.4.+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

46  
47 Durch die Verbesserung der Ersatzschulfinanzierung und die zusätzlichen Elternbeiträge können die  
48 Einsparvorgaben von 25 % bis 2026 vorzeitig bereits deutlich übertroffen werden.

49 Auf der Basis des Ausgangsjahres 2010 werden ohne zusätzliches Schulgeld **die geforderten**  
50 **Einsparungen von 185.098 € bereits 2021 erreicht.**

51  
52 (Anlage: AnlShA-7-Schulen-Zuschüsse-Tabelle)

Korridor „Sonderhaushalte“  
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)

1 Auch bei Einhaltung der Einsparvorgaben kann durch die höheren staatlichen Zuschüsse und  
2 das Schulgeld der Ausbau der einzügigen Grundschule in Oberissigheim zur Zweizügigkeit  
3 durch die im Schulbereich zur Verfügung stehenden Mittel realisiert werden. Lt. Schulreferat  
4 werden sich durch die Zweizügigkeit die erforderlichen landeskirchlichen Zuschüsse nicht  
5 erhöhen.

6 Das vorhandene Grundstück ermöglicht den Ausbau. Mehrkosten durch die höhere Zahl an  
7 Betreuungsplätzen werden durch Synergieeffekte und Mehrerträge (z. B. Schulgeld) kompen-  
8 siert.

9  
10 Nach Abschluss der Finanzierung des Erweiterungsbaus und der Inbetriebnahme in Oberis-  
11 sigheim sollen, sofern bis 2026 noch Mittel zur Verfügung stehen, diese für eine Qualitätsof-  
12 fensive an allgemeinbildenden Schulen im Hinblick auf den Religionsunterricht und eine  
13 kirchliche Assoziierung in (staatlichen) Schulen sowie ggf. für die Übernahme einer weiteren  
14 Schulträgerschaft in Form eines Gymnasiums verwendet werden.

15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47

48 **Anlage:**  
49 AnlShA-7-Schulen-1  
50 AnlShA-7-Schulen-2  
51 AnlShA-7-Schulen-Zuschüsse-Tabelle  
52

1 **8. Bildung**

2  
3 **8.0 Beschlussvorschläge:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

- 6  
7 **1. Die Arbeitsbereiche „Bildung“ (Erwachsenenbildung, Kinder- und Jugendarbeit,**  
8 **Wirtschaft-Arbeit-Soziales, Familienbildungsstätten) und „Gemeindeentwick-**  
9 **lung/Missionarische Dienste“ (Aus- und Fortbildung der LektorInnen, KV-Arbeit,**  
10 **Besuchsdienst, Offene Kirche und Küsterarbeit, missionarische Projekte, Haus- und**  
11 **Bibelkreise, Bibelgesellschaft, Kirche unterwegs) erarbeiten je ein Gesamtkonzept,**  
12 **das dem Rat der Landeskirche bis zum 31.12.2017 vorzulegen und regelmäßig weiter**  
13 **zu entwickeln ist.**
- 14  
15 **2. Eine „Nutzerbefragung“ (Gemeinden, Kirchenkreise, Zielgruppen etc.) bezüglich**  
16 **sämtlicher zentral vorgehaltener Dienstleistungen, Beratungs- und Kompetenzstellen**  
17 **im Bildungsbereich ist regelmäßig einmal pro Synodalperiode vorzunehmen (vgl.**  
18 **auch S. 1, Z. 12ff).**
- 19  
20 **3. 24 Ganztagsstellen sind um sechs zu reduzieren.**
- 21  
22 **4. Der Bereich Kinder- und Jugendarbeit ist durch eine interne Umschichtung von Stel-**  
23 **len nachdrücklich zu stärken.**
- 24  
25 **5. Die Jugend- und die Konfirmandenarbeit sind stärker zu vernetzen.**
- 26  
27 **6. Den Ergebnissen der jüngsten Kirchenmitgliedschaftsstudie folgend wird eine kirch-**  
28 **liche Offensive im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auf allen Ebenen angeregt.**  
29 **Die personelle und sachliche Ausstattung ist auf der mittleren und gemeindlichen**  
30 **Ebene ab 2018 deutlich zu verbessern, z. B. durch Aufstockung des Personalstellen-**  
31 **budgets (für Jugendreferenten/Gemeindepädagogen) und durch Ergänzung des ge-**  
32 **meindlichen Pfarrstellengrundbudgets um einen Beitrag zur Finanzierung eines wei-**  
33 **teren Gemeindearbeitsschwerpunktes in der Kinder- und Jugendarbeit.**
- 34  
35 **7. Die Zuweisung aus dem gemeindlichen Teil des landeskirchlichen Haushalts im**  
36 **Rahmen der Vorwegentnahme für die Familienbildungsstätten wird nicht gekürzt.**  
37 **Die Landessynode empfiehlt, bis 2020 ein Konzept für die Arbeit der Familienbil-**  
38 **dingsstätten in der Landeskirche vorzulegen, die eine größere flächendeckende Ab-**  
39 **deckung in unserer Landeskirche zum Ziel hat.**

40  
41 **8.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**

- 42  
43 *a) Alle in diesem Sonderhaushalt zusammengeführten Arbeitsbereiche sind einer Aufgaben-*  
44 *kritik zu unterziehen.*
- 45 *b) Verwandte Arbeitsbereiche sind zusammenzulegen. Kooperationen mit anderen Landes-*  
46 *kirchen oder auf der Ebene der EKD sind anzustreben.*
- 47 *c) Die landeskirchliche Bezuschussung im Bildungshaushalt in Höhe von ca. 1,5 Mio. €*  
48 *wird intern den Arbeitsbereichen Erwachsenenbildung, Kinder- und Jugendarbeit, Wirt-*  
49 *schaft, Arbeit und Soziales und der Landwirtschaftlichen Beratungsstelle zugeordnet.*
- 50 *d) Gesellschaftliche und demografische Entwicklungen sind zukünftig bezüglich der Bil-*  
51 *dingsangebote und deren personellen und sächlichen Ausstattungen zu berücksichtigen.*

1 e) *Es wird die Auffassung geteilt, dass eine Kostenreduzierung im Bildungsbereich in Höhe*  
2 *von mindestens 25 % nur durch Personalanpassungen und gegebenenfalls Aufgabe ein-*  
3 *zelner Arbeitsbereiche möglich ist. Bei einer Teilverlagerung der Aufgaben auf die middle-*  
4 *re Ebene wird zusätzlicher Ressourcentransfer zulasten des zentralen Bildungshaushaltes*  
5 *erforderlich.*

## 7 **8.2 Inhaltliche Erläuterung**

### 9 **8.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung**

11 **Die Konzeption für den Bereich Erwachsenenbildung** (AnlShA-08-Bildung-1-3) mit der  
12 Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung, die von den jeweiligen Referatsleitern für die ein-  
13 zelnen Aufgabengebiete erstellten Aufgabenkritiken sowie alle Stellungnahmen der Vorsitzen-  
14 den der Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung, der Jugendkammer und der Arbeitsgemein-  
15 schaft für Ev. Familienbildung (AnlShA-08-Bildung-4) werden zur Kenntnis genommen.

17 Das Referat Erwachsenenbildung hebt hervor, dass es Schnittstelle zwischen Kirche und Ge-  
18 sellschaft ist und sein will. Folgende Punkte sind dabei relevant:

- 19 - Die Menschen brauchen Bindung und Zugehörigkeit, die sie aber nicht mehr unbedingt  
20 bei der Kirche suchen.
- 21 - Die Männer sind im besonderen Maße vom Verlust einer spirituellen Heimat betroffen.
- 22 - Die Bedürfnisse junger Frauen sind im Umbruch.
- 23 - Die sogenannten jungen Alten (50+/60+) werden von allen Seiten umworben.
- 24 - Der demografische Wandel betrifft auch die Familien, insbesondere ihre Struktur und ihre  
25 Lebenswirklichkeit.

27 Unverändert sollen die Schwerpunkte Frauen, Männer, Senioren, Familien beibehalten wer-  
28 den. Um die Einsparvorgaben zu erfüllen, soll eine Konzentration auf die folgenden Ange-  
29 botsformate erfolgen:

- 31 - Adressaten und themenbezogene exemplarische Schwerpunktveranstaltungen  
32 Innovative modellhafte Projekte in den Regionen.
- 33 - Die Netzwerkarbeit mit kirchlichen und fachlichen Gremien .

35 Die Fortbildungsarbeit für und mit Multiplikatorinnen sowie ehrenamtlich beruflich Tätige ist  
36 zu intensivieren.

38 So kann das Referat bis 2026 um zwei volle Stellen reduzieren und somit die 25 %-  
39 Einsparvorgabe erfüllen.

### 41 **Die Konzeption in dem Bereich Kinder- und Jugendarbeit:**

42 Das Referat Kinder- und Jugendarbeit hebt hervor:

- 43 - Die Geschäftsstelle Evangelische Jugend ist eine jugendverbandliche Organisation nach  
44 § 12 SGB 8 und somit anerkannter Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 45 - Die Präsenz in den Regionen wird dadurch sichergestellt, dass jeder Kirchenkreis einem  
46 Mitarbeiter zugeordnet ist und damit als Dienstleister für Gemeinden und Kirchenkreise  
47 unmittelbar ansprechbar ist.
- 48 - Die Fachstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Landeskirchenamt ist die landeskirchliche  
49 Kompetenzstelle für die Kinder- und Jugendarbeit.

50 Hieraus erwachsen folgende wesentliche Aufgaben:

- 51 - Durch die pflichtgemäße Wahrnehmung der Geschäftsaufgaben des Jugendverbandes  
52 werden für alle angeschlossenen Kirchengemeinden, Zweckverbänden und Kirchenkreise

Korridor „Sonderhaushalte“  
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)

1 nicht unerhebliche finanzielle Förderungen für die Ausbildung Ehrenamtlicher, Seminare  
2 für Jugendliche sowie Projekte und internationale Begegnungen aus den Fördertöpfen der  
3 Jugendverbandsarbeit des Landes und des Bundes generiert.

- 4 - Für die Gemeinden und Kirchenkreise wird durch die Qualifizierung der Haupt- und  
5 Ehrenamtlichen, die Entwicklung, Verbreiterung und Umsetzung von Projekten vor Ort  
6 durch Fachapparate, Workshops sowie Studientage maßgeblich mit geprägt.

7  
8 Auch hier handelt es sich um die bisher wahrgenommenen Aufgaben, bei denen es sich auf-  
9 grund der sich wandelnden Herausforderung um eine stetige Anpassung, aber keine grund-  
10 sätzliche andere Ausrichtung handelt. Zudem wird auf die Stellungnahme des Vorsitzenden  
11 der Jugendkammer (AnlShA-08-Bildung-5) verwiesen. Es wird deshalb auch hier vorgeschla-  
12 gen, bis 2026 zwei volle Stellen zu reduzieren und somit die 25-prozentige Einsparvorgabe zu  
13 erfüllen.

14  
15 Das Referat **Wirtschaft, Arbeit, Soziales** steht für

16 Dialog zwischen Kirche und Wirtschaft mit den Hauptzielgruppen in der Arbeitswelt und im  
17 ländlichen Raum. Die Aufnahme des demografischen Wandels, die Veränderungen der Ar-  
18beitswelt und die Gefährdung der Umwelt sind Hauptherausforderungen – das Referat will  
19 Orientierungshilfe, institutionelle Sichtbarkeit und ihren Beitrag zur Mitgliederbindung, Mit-  
20 gliederwerbung leisten.

21  
22 Den Herausforderungen soll durch

- 23 - quantitative Reduzierung, aber gleichzeitig verbesserter Öffentlichkeitsarbeit  
24 - verstärkte Kooperationen, z. B. bei der Sonntagsallianz  
25 - Reduzierung von permanenter Mitarbeit in bestimmten Gruppen und Kreisen durch zeit-  
26 lich begrenzte Projektarbeit  
27 - Neustrukturierung der Beratungsarbeit der Hauptberuflichen – weitergehende Schulung  
28 von Ehrenamtlichen als Multiplikatoren  
29 - andere Struktur für den Arbeitsbereich Kirche und Handwerk  
30 - Regionalisierung der Arbeit der Teilverlagerung auf die mittlere Ebene mit Verankerung  
31 aller vorhandenen Stellen in die jeweiligen Sprengel

32 begegnet werden.

33  
34 Im Bereich Wirtschaft, Arbeit und Soziales wird einem internen Umbau und somit einer Ver-  
35 lagerung der Arbeitsschwerpunkte der gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen.  
36 Insgesamt soll jedoch auch hier das Gesamtportfolio in unterschiedlicher Intensität vorgehal-  
37 ten werden. Es wird deshalb ebenfalls vorgeschlagen, bis 2020 zwei volle Stellen zu reduzie-  
38 ren und somit die 25 %-Einsparvorgabe zu erfüllen.

39  
40 **Familienbildungsstätten** als Teil der Bildungsarbeit

41 Die Aufgaben gehen aus Anl.ShA-08-Bildung-6 hervor. Die Familienbildungsstätten haben  
42 oft nach Taufe und Patenschaft Kontakt zu den Familien. Sie sind meist die Vermittler einer  
43 weitergehenden kirchlichen Sozialisation der Familien. Zudem sind sie Schnittstelle zur Ge-  
44 sellschaft und gehen in die Regionen. Sie haben sich deutlich von der klassischen Mütterpfle-  
45 ge abgesetzt und bieten vermehrt vernetzte Arbeit an, die als Primärkontakt mit der Kirche  
46 ähnlich wichtig sind wie die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft.

47  
48 Die Finanzierung der Familienbildungsstätten ist problematisch. Eine Kürzung von 25 %  
49 würde einen Rückgang von ca. 240.000,00 € um ca. 60.000,00 € auf ca. 180.000,00 € bedeu-  
50 ten, was zur Überprüfung aller Aktivitäten und teilweisen Einschränkung des Angebots füh-  
51 ren würde. Deshalb sollte eine Kürzung von nur 10 % geprüft werden.

52

Korridor „Sonderhaushalte“  
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)

1 Zudem ist zu prüfen, inwieweit die landeskirchliche Zuweisung, die zurzeit sehr unterschied-  
2 lich auf die drei Standorte Kassel, Marburg und Eschwege verteilt ist, perspektivisch gleicher  
3 und gerechter diese Arbeit fördern kann. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieses An-  
4 gebot so nicht flächendeckend in der Landeskirche vorzuhalten ist.

5

6 Es wird empfohlen, bis 2020 ein Konzept für die Arbeit der Familienbildungsstätten in der  
7 Landeskirche vorzulegen, die eine größere flächendeckende Abdeckung zum Ziel hat.

8

9 **8.2.4+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

10

11 Gemäß den Vorschlägen aus den drei Referaten sollen von den insgesamt 24 konzeptionellen  
12 Stellen  $\frac{1}{4}$ , somit sechs, abgebaut werden. Dies bedeutet unter Berücksichtigung der Verwal-  
13 tungs- und Sachkosten eine Reduzierung bis 2026 um **462.000,00 €**  
14 (6 x 60.000,00 € = 360.000,00 € + 102.000,00 € Sachkosten).

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

**Anlage:**

AnlShA-08-Bildung-1-6

1 **9. Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste; Arbeitsstelle für Migration in**  
2 **der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Zentrum für Freiwilligen-,**  
3 **Friedens- und Zivildienst; Beauftragter für Umweltfragen**  
4

5 **9.0 Beschlussvorschläge:**  
6

7 **Die Landessynode möge beschließen:**  
8

9 **1. Das zu erreichende Einsparvolumen von 195.000,00 € ist durch referatsinterne Um-**  
10 **strukturierungen bis 2026 umzusetzen. Das Konzept ist entsprechend zeitnah zu**  
11 **überarbeiten.**  
12

13 **2. Der Stellenanteil im Arbeitsfeld Besuchsdienst wird zunächst nicht reduziert. Bei**  
14 **Eintritt einer Stellenvakanz, spätestens 2026, ist jedoch zu überprüfen, ob die Stelle**  
15 **im Rahmen der Gesamtkonsolidierung erhalten werden kann.**  
16

17 **3. Die Stelle Kirchenvorstandswahl ist zu streichen.**  
18

19 **9.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**  
20

21 *a) Der gesamte Arbeitsbereich ist einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Zu gewährleisten ist*  
22 *in diesem Bereich eine strukturelle Anpassung der Arbeitsbereiche an die gesellschaftli-*  
23 *chen Realitäten.*  
24

25 *b) Innerhalb der nächsten zwei Jahre soll unter Einbeziehung der entsprechenden Gremien*  
26 *ein Konzept erarbeitet werden.*  
27

28 *c) Der Beauftragte für Umweltfragen und Umweltpfarrer sollte nicht mehr in einem eigenen*  
29 *Haushaltsabschnitt dargestellt, sondern dem Baureferat zugeordnet werden.*  
30

31 *d) Die in diesen Sonderhaushalten abgebildeten kirchlichen Arbeitsfelder sollten auf eine*  
32 *Teilverlagerung auf die mittlere Ebene hin überprüft werden.*  
33

34 *e) Linear sind in diesem Bereich bis zum Jahr 2026 jedes Jahr 2 % einzusparen. Zukünftig*  
35 *auf die mittlere Ebene verlagerten Aufgaben muss der Ressourcentransfer folgen.*  
36

37 **9.2 Erläuterung des Beschlussvorschlags**  
38

39 **9.2.1 Erläuterung und Begründung des Beschlussvorschlags**

40 a) Die Arbeitsstelle für Migration in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und  
41 das Zentrum für Freiwilligen- und Zivildienst sind bzw. werden in die Zuständigkeit der  
42 Diakonie Hessen überführt. Deshalb sind sie im Rahmen des Diakoniebudgets zu bespre-  
43 chen.

44 b) Der Beauftragte für Umweltfragen wird entsprechend dem Vorschlag des Zukunftsaus-  
45 schusses zukünftig dem Baureferat zugeordnet.

46 c) Die Kasseler Lektorenpredigten, Haus- und Lesegottesdienst (KALEP) haben eine gute  
47 Verankerung in unserer Landeskirche und werden in erheblichem Umfang genutzt. Die  
48 Druck- und Versandkosten können durch eine weitgehende Umstellung auf Online-  
49 Publikation deutlich reduziert werden. Das Konzept, das die Einbeziehung eines Nutzer-  
50 kreises für die Erstellung der Lektorenpredigten vorsieht, ist ein Alleinstellungsmerkmal  
51 und stimmig.

Korridor „Sonderhaushalte“  
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)

- 1 d) Beim Arbeitsschwerpunkt Kirchenvorstandsarbeit wird die Begleitung der Kirchenvor-  
2 stände insbesondere bei Neukonstituierungen und wesentlichen Veränderungen weiterhin  
3 als dringend notwendige Aufgabe gesehen. Eine Kooperation mit der Ehrenamtsstelle ist  
4 vorzusehen. Zudem werden für die Ehrenamtsstelle auch noch Stellenanteile aus anderen  
5 Dezernaten zur Verfügung gestellt werden, sodass auch hier ein deutlicher Schwerpunkt  
6 bei der Kirchenvorstandsarbeit liegen wird.
- 7 e) Beim Arbeitsschwerpunkt Kirchenvorstandswahlen wird kritisch angemerkt, ob für die  
8 alle sechs Jahre stattfindende Wahl eine Beauftragung zur Begleitung von drei Jahren er-  
9 forderlich ist. Wichtig ist, dass die KV-Wahl durch die Landeskirche immer kirchen-  
10 gemeindebezogen unterstützt wird. Die Kirchenvorstandswahl ist ein wichtiges demokra-  
11 tisches Element unserer Volkskirche. Sie muss auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit  
12 gut begleitet werden.
- 13 f) Bei den Missionarischen Diensten werden nach Wegfall der halben Stelle für die Haus-  
14 und Bibelkreise unterschiedliche Unterstützungsangebote aus der gesamten Landeskirche  
15 für diese Zielgruppe gegeben. Der geplante Studententag des „Forums missionarische Kir-  
16 che“ wird begrüßt.
- 17 g) Bei der Bibelgesellschaft von Kurhessen-Waldeck werden von anderer Stelle noch Sach-  
18 kostenzuschüsse gewährt. Die hier angesiedelte inhaltliche Arbeit soll weiterhin im Um-  
19 fang einer ½ Stelle vorgehalten werden.
- 20 h) Die gemeindefinanzierte halbe landeskirchliche Pfarrstelle für missionarische Dienste soll  
21 im bisherigen Umfang weitergeführt werden.
- 22 i) Bei der Offenen Kirche und Küsterarbeit wird vorgeschlagen, die offene Kirche mit der  
23 Kirchenraumpädagogik in Verbindung zu setzen und hier eine Netzwerkbeziehung herzu-  
24 stellen. Schwerpunkt bilden hier touristische Konzepte, die bereits für die Region Fulda,  
25 Werra und Meißner entwickelt wurden. Die Küsterarbeit soll der Kirchenvorstandsarbeit  
26 zugeordnet und gemeinsam mit ihr betrachtet werden, da immer mehr frei werdende Kü-  
27 sterstellen nicht mehr nebenberuflich besetzt werden können, sondern ehrenamtlich, insbe-  
28 sondere von Mitgliedern des Kirchenvorstands, wahrgenommen werden.
- 29 j) Beim Besuchsdienst setzt sich der ShA ausdrücklich dafür ein, diese Arbeit **nicht** wie vor-  
30 geschlagen um eine halbe Stelle zu reduzieren. Der Besuchsdienst gehört zu den klassi-  
31 schen Bestandteilen der Volkskirche. Er soll gefördert und nicht aufgegeben werden. Die  
32 Besuchsdienstarbeit ist in vielen Gemeinden über die üblichen Pfarrerberesuche hinaus ein  
33 eigenständiger Bereich der Gemeindekonzeption geworden. Neue Zielgruppen werden an-  
34 gesprochen. Gemeinden gewinnen dadurch ein eigenständiges Profil. Engagierte ehrenamt-  
35 liche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen diese Arbeit. Für sie entsprechende Ausbil-  
36 dung und Begleitung vorzuhalten, wird als notwendig angesehen.
- 37 k) Seit Anfang der 70er-Jahre nimmt die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck die  
38 Urlauberseelsorge als eigenständiges Handlungsfeld wahr. „Kirche unterwegs“ hat sich von  
39 einer saisonalen Camping-Seelsorge zur ganzjährigen Freizeitseelsorge weiterentwickelt.  
40 Ein Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Halbinsel Scheid am Edersee. Hier ist angestrebt, we-  
41 gen der oben genannten Veränderung des Freizeitverhaltens eine andere Form von Ge-  
42 meindeleben aufzubauen, welches ganzjährig zur Verfügung steht. Das Konzept geht stär-  
43 ker auf die besonderen Bedürfnisse und Verhaltensmuster der Camper ein, ist aber nur be-  
44 grenzt auf andere Arbeitsgebiete neben Scheid zu übertragen. Eine teilweise ähnliche Situa-  
45 tion findet sich am Bärensee (bei Hanau). „Kirche unterwegs“ am Diemelsee ist nach wie  
46 vor touristenorientiert. Bei den genannten Projekten stehen die Regionalität und die regio-  
47 nale Identität im Vordergrund. Ähnlich wie sich die kirchlichen Aktivitäten im Tierpark  
48 Sababurg komplett auf den Kirchenkreis verlagert haben, sollte auch bei den anderen An-  
49 geboten mittel- und langfristig eine Verlagerung in die regionale Zuständigkeit erfolgen.
- 50  
51

## 9.2.2 Weitere Empfehlungen

- a) Im Hinblick auf das Handlungsfeld Gemeindeentwicklung wird vorgeschlagen, die Vikarsausbildung mit der Prädikanten- und Lektorenausbildung stärker zu vernetzen. Hier ist die Kooperation mit dem Predigerseminar zu intensivieren. Ein neues gemeinsames Curriculum für den Predigtendienst ist anzustreben, das die Zusammenarbeit derer, die Gottesdienste halten, stärken soll. Dieses Zentrum soll das Predigerseminar darstellen und seinen Sitz in Hofgeismar haben. Eine Einsparung von 0,5 Stellen ist im Kontext und in Abstimmung mit dem Predigerseminar und der vorgeschlagenen inhaltlichen Zusammenführung der Arbeit zu erzielen.
- b) Der Sonderhaushaltsausschuss bittet zu prüfen, in welchem Umfang eine Begleitung der Kirchenvorstandswahl erforderlich ist und was auch mit Bordmitteln durchführbar wäre. Die erstmals in 2013 durchgeführte Online-Wahl wird begrüßt, jedoch sollten im Hinblick auf die Sachkosten und den personellen Umfang für die nächste Wahl die Personalkosten (Umfang und Zeitraum der Beauftragung für die Wahl für Vor- und Nachbereitung) und die Sachkosten (insbesondere die Werbungskosten) in den Blick genommen werden. Für die Kirchenvorstandswahlen soll personell keine Parallelstruktur zur Kirchenvorstandsarbeit vorgehalten werden. Vielmehr ist beides miteinander zu verzahnen.
- c) Das vom Referat Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste vorgestellte Konzept (siehe Anl. ShA 09) wurde als stimmig angesehen. Allerdings hat der ShA folgende Probleme zur Kenntnis genommen: 1. Auf die Gleichbehandlung und Vergleichbarkeit der Referate unabhängig von ihrer Dezernatszugehörigkeit sollte im laufenden Konsolidierungsprozess geachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Anzahl der Stellen in Bezug auf das Ausgangsjahr 2010. 2. Verfügungsstellen können, wenn sie gestrichen werden, nicht dem Referat als Einsparung zugerechnet werden; es sei denn, sie waren schon 2010 im Zuweisungsbetrag des Referats enthalten. Eine transparente und konsequent haushalterische Darstellung der Verfügungsstellen ist erforderlich.

## 9.2.4 Personelle Auswirkungen

Folgende Stellen sind zwar inhaltlich mit dem Referat Gemeindeentwicklung verbunden, gehören aber zu anderen Stellenpools und werden auch von dort finanziert:

1,00 Stelle Durchführung der Kirchenvorstandswahl (jeweils befristet auf drei Jahre bis Juli 2014), 0,50 Stelle Pfarrstelle für missionarische Arbeit (zwar im landeskirchlichen Stellenplan geführt, aber gemeindefinanziert) sowie 0,50 Stelle Beauftragung Bibelgesellschaft.

Im Bezugsjahr 2010 hatte das Referat Gemeindeentwicklung laut Stellenplan 9,25 Stellen. Zum Stand 2014 sind es noch acht Stellen.

Das Konzept geht von folgenden Stelleneinsparungen bis 2026 aus:

0,5 Stellen im Sekretariatsdienst (0,25 schon umgesetzt, 0,25 bis 2020),

0,5 Stellen im Bereich der Lektorenausbildung,

0,5 Stellen Kirchenvorstandswahl, sowie

0,5 – 1,00 Stelle beim Besuchsdienst.

## 9.2.5 Finanzielle Auswirkungen

**135.000,00 €** werden maximal eingespart.

20.000,00 € bei KALEP

60.000,00 € im Bereich Besuchsdienst

30.000,00 € im Bereich Lektorenausbildung sowie

25.000,00 € beim Sekretariatsdienst.

**Anlage:** AnlShA-09-Gemeindeentwicklung

1 **10. Pastoralpsychologischer Dienst in den Sprengeln**

2  
3 **10.0 Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6  
7 **1. Externe Mietverhältnisse sind spätestens bis zum 31.12.2017 zu beenden. Der Dienst**  
8 **wird in kirchlichen Räumen vorgehalten.**

9  
10 **2. Die drei vorhandenen Pfarrstellen für Pastoralpsychologie bleiben erhalten.**

11  
12 **10.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**

13  
14 *a) Externe Mietverhältnisse sind zu beenden. Der Dienst wird in kirchlichen Räumen vorge-*  
15 *halten.*

16 *b) Die Personalausstattung sollte mit dem allgemeinen Pfarrstellenanpassungsprozess*  
17 *Schritt halten.*

18  
19 **10.2.1 Erläuterung und Begründung des Beschlussvorschlags**

20 Zwei Anmietungen sind unmittelbar aus dem kirchlichen Bereich, eine Anmietung bei einem  
21 diakonischen Träger und zwei Anmietungen von privat. Deshalb sollte überprüft werden, in-  
22 wie weit der Pastoralpsychologische Dienst vorrangig in landeskirchlichen Liegenschaften  
23 unterkommt. Nachrangig kommt eine Anmietung bei anderen kirchlichen Rechtsträgern (Kir-  
24 chengemeinde, Kirchenkreis, Zweckverbände) oder gegebenenfalls bei diakonischen Einrich-  
25 tungen in Betracht. Es soll keine privaten Anmietungen geben. Alle Mietverhältnisse sind auf  
26 dieser Grundlage auf den Prüfstand zu stellen.

27 Die bis 2016 geplante Reduzierung auf 400 Gemeindepfarrstellen und 150 landeskirchliche  
28 Pfarrstellen muss zu einer entsprechenden prozentualen Reduzierung der pastoralpsychologi-  
29 schen Stellen führen.

30 Eine angedachte Sprengelreduzierung von vier auf drei führt zu einer entsprechenden Redu-  
31 zierung der Stellen der Pastoralpsychologen.

32  
33 **10.2.2 Weitere Empfehlungen**

34 Die Aufgabe dieses Dienstes bei gleichzeitiger Inanspruchnahme externer Angebote wird  
35 nicht befürwortet. Die Reduzierung der Personalstellen soll nicht zur erhöhten Inanspruch-  
36 nahme externer Angebote führen.

37  
38 **10.2.4 Personelle Auswirkungen**

39 2010 standen 3,5 Stellen im Stellenplan.

40  
41 **10.2.5 Finanzielle Auswirkungen**

42 Einsparungen bei Mietverhältnissen

1 **11. Studienhaus Marburg**

2

3 **Beschlussvorschlag:**

4

5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6

7 **Das Studienhaus Marburg ist bis Ende 2016 zu schließen.**

8

9 **11.1. Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses:**

10

11 *a) Linear sind in diesem Bereich bis zum Jahr 2026 jedes Jahr 2 % einzusparen*

12 *b) Innerhalb der nächsten zwei Jahre ist ein Konzept zur Begleitung von Studierenden auch*  
13 *an anderen theologischen Fakultäten zu entwickeln.*

14 *c) Mögliche Kooperationspartner und die Eruiierung anderer Einnahmequellen sollen in den*  
15 *Blick genommen werden*

16 *Insgesamt ist eine stärkere Anbindung an das Predigerseminar (z.B. durch die Nutzung eines*  
17 *gemeinsamen Personalpools) und die Studierendenarbeit vorstellbar.*

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

**Anlage:**

Anl.ShA-11-Studienhaus

AnlSHA-11-Studienhaus-Einsparungen-Tabelle

1 **12. Predigerseminar (A) + Evangelische Akademie Hofgeismar (B)**

2  
3 (A)

4 **12.0 Beschlussvorschlag Predigerseminar (A):**

5  
6 **Die Landessynode möge beschließen:**

7  
8 **1. Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, das Predigerseminar zu einem „Theologischen Zentrum“ (Arbeitsbegriff) weiterzuentwickeln (2016). In die Konzeption des „Theologischen Zentrums“ werden neben der Aus-, Fort- und Weiterbildung und Beratung von Pfarrerinnen und Pfarrern die Lektoren- und Prädikantenausbildung und die Gottesdienst- und Kindergottesdienstberatungsstelle sowie projektbezogen die Kirchenmusik integriert.**

9  
10  
11  
12  
13  
14  
15 **2. Mit der Konzeption des „Theologischen Zentrums“ ist das 25%ige Einsparziel zu erreichen.<sup>1</sup>**

16  
17  
18 (B)

19 **12.0 Beschlussvorschlag Evangelische Akademie (B):**

20  
21 **Die Landessynode möge beschließen:**

22  
23 **1. Ein Gesamtkonzept ist unter Berücksichtigung der zu erzielenden Einsparungen bis zur Inbetriebnahme des Um- und Neubaus dem Rat der Landeskirche vorzulegen.**

24  
25  
26 **2. Die vorgelegten Materialien und Zahlen der internen Maßnahmen zu Entwicklungsaufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements, der Personalreduzierung, den Sacheinsparungen und der Mehreinnahmenakquise sowie Intensivierung von Kooperationen sind unter Berücksichtigung der zu erzielenden Einsparungen zu einem zukunftsfähigen Gesamtkonzept bis zur Inbetriebnahme des Um- und Neubaus weiterzuentwickeln.**

27  
28  
29  
30  
31  
32 **Die angestrebte 25%ige Einsparung (180.388,00 €) ist durch Stellenplanreduzierungen und Materialeinsparungen zu erreichen<sup>2</sup>.**

33  
34  
35 **12.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses (zu A+B)**

36  
37 *a) Linear sind in diesem Bereich bis zum Jahr 2026 jedes Jahr 2 % einzusparen.*

38 *b) Durch eine zeitnah anzustrebende Fusion mit Predigerseminaren und Akademien anderer Landeskirchen sind zusätzliche Synergieeffekte zu erzielen.*

39  
40 *c) Die Zahl der Studienleiterstellen im Predigerseminar ist mit Hinweis auf kleiner werdende Vikarsjahrgänge einer ständigen Anpassung zu unterziehen.*

41  
42  
43  

---

<sup>1</sup> max. Zuweisung 2010: 982.100 € davon 245.525,00 € d.h. max Zuweisung 2026 736.575 € siehe Übersicht zu 12. A) zu erreichen

<sup>2</sup> max. Zuweisung 2010: 721.550 € davon 180.388,00 € d.h. max. Zuweisung 2026 541.162 € siehe Übersicht zu 12. B

1 **12.2 Inhaltliche Erläuterungen (A+B)**

2  
3 Die Konzeption für den Standort Hofgeismar bezieht sich auf die Akademie und das Predigerseminar, aber auch auf die Tagungsstätte. Auf der einen Seite sind sie separat zu betrachten, bilden jedoch gleichzeitig eine Einheit.

6  
7 **Predigerseminar Hofgeismar (A)**

8  
9 **12.2.1– 3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung**

10  
11 Das **Konzept für das Predigerseminar** wird in der Anlage (AnlShA-12-Predigerseminar-1+2) vorgestellt. Das Predigerseminar hat eine gesamtkirchliche Ausbildungsfunktion, um die Qualifikation, Fortbildung und Gewinnung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Landeskirche insbesondere im gottesdienstlichen Handlungsfeld zu gewährleisten. Da die zukünftige volkkirchliche Gestalt vor allem von personellen Ressourcen abhängt, ist die permanente Qualifikation und Zurüstung sowohl der Pfarrerinnen und Pfarrer wie aller im Verkündigungsdienst Mitarbeitender unerlässlich.

18 Die Strukturen und Rahmenbedingungen der gegenwärtigen Arbeit im Predigerseminar sind darauf auszurichten, auch zukünftig motivierte, professionell arbeitende Pfarrerinnen und Pfarrer eigener Prägung in Kurhessen-Waldeck zu haben, die ihre spezifische Qualifikation und Berufung konstruktiv auf andere Dienste und Verantwortlichkeiten in der Gemeinde bezogen sehen und in das kollegiale Miteinander vor Ort einbringen.

23 Bei der voraussichtlichen Entwicklung des theologischen Personals bis 2026 werden in den nächsten zehn Jahren über 100 Pfarrerinnen und Pfarrer fehlen. Deshalb wird die alleinige Ausbildung unserer Pfarramtskandidaten nicht ausreichen. Vielmehr müssen auch externe Pfarramtskandidaten angeworben werden. Diese Arbeit ist zu verstärken. Auch Überlegungen, die Nachwuchsgewinnung von zehn auf 15 Vikare/Vikarinnen pro Jahr zu steigern, wurden vom Sonderhaushaltsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen. Selbst wenn die jetzige Relationsformel beibehalten würde, zeichnet sich heute schon deutlich ab, dass der Verkündigungsdienst auf noch breitere Basis gestellt werden muss. Der schon bisher sehr wertgeschätzte Dienst der Prädikanten und Lektoren, die eine wichtige Aufgabe in der Umsetzung des Verkündigungsauftrags wahrnehmen, muss ausgebaut werden. Die Aus- und Fortbildung von Prädikanten und Lektoren soll gestärkt werden und dies soll beim Predigerseminar eine deutliche Priorisierung erfahren. Verstärktes Augenmerk soll ferner auf interprofessionelle Zusammenarbeit gelegt werden (z. B. Vernetzungen der pastoralen Aus- und Fortbildung mit der Aus- und Fortbildung etwa von Diakoninnen und Diakonen; siehe anliegende Konzeption).

38  
39 Aus diesem Grund werden folgende nächste Schritte vorgeschlagen:

- 40 - Ausbau der berufsorientierten pastoralen Aus- und Fortbildung
- 41 - Aktivierung und Zurüstung weiterer in der Verkündigung tätiger Personen (z. B. Prädikanten)
- 42
- 43 - Theologische Profilierung und Konzentration auf die Kernaufgaben des Pfarrberufs in der pastoralen Aus- und Fortbildung
- 44
- 45 - Anleitung zur kollegialen Gemeindeleitung, auch durch interprofessionelle Arbeit in der Aus- und Fortbildung sowie in der Gottesdienstberatung
- 46
- 47 - Ausbau regionaler Kooperationen

48  
49 Deshalb wird vom Predigerseminar vorgeschlagen, dieses umzubauen zu einem „*Evangelischen Zentrum für Bildung und Beratung*“ (so der vorläufige Arbeitstitel – vgl. Modell C in AnlShA-12-Predigerseminar-1 S15).

1 Die für eine derart tiefgreifende Umgestaltung erforderliche Organisationsentwicklung wird  
2 für eine begrenzte Zeit einen verstärkten Ressourceneinsatz erfordern; eben damit werden  
3 aber aus Sicht des Sonderhaushaltsausschusses solide Voraussetzungen geschaffen, um die  
4 langfristige synodale Sparvorgabe für 2026 für das Predigerseminar auch wirklich zu errei-  
5 chen.

6  
7 **12.2.4+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen**  
8 **Predigerseminar (A)**  
9

10 Aufgrund der zurückgehenden Vikarszahlen ist die Einsparvorgabe von 25 % in Höhe von  
11 **245.500,00 €** einzuhalten, was nach dem bisherigen Verlauf durchaus realistisch erscheint.  
12 Hierin ist auch der Abbau von 1,75 Stellen enthalten.  
13

14  
15  
16 **Anlage:**

17 AnlShA-12-Predigeminar-1+2  
18

---

19  
20 **Evangelische Akademie (B):**  
21

22 **12.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung**  
23

24 Die dem Sonderhaushalt vorgelegten Unterlagen stellen ein noch weiter zu entwickelndes  
25 Konzept für die **Evangelische Akademie Hofgeismar** mit einer zahlenmäßigen Unterlegung  
26 dar. (AnlShA-12-Akademie-1+2).  
27

28 Die Akademie nimmt stellvertretend am gesellschaftlichen Diskurs teil und nimmt die kirch-  
29 liche Position zu gesellschaftlich relevanten Themen ein. Sie hat somit ein gesell-  
30 schaftspolitisches Mandat.  
31

32 Der Akademiestandort Hofgeismar hat seinen Platz in der Landschaft der Evangelischen  
33 Akademien in Deutschland. Dabei sind folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:

- 34 - Anzahl und Inhalt der Formate der durchzuführenden Tagungen aufgrund der Nachfrage,  
35 des Kostendeckungsgrades und des Ausfallrisikos.
- 36 - Die Angemessenheit von Tagungsbeiträgen ist ständig zu überprüfen.
- 37 - Durch die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sind zusätzlich Interessierte zu gewinnen. Hier-  
38 zu gehört auch ein langfristiges Marketingkonzept.
- 39 - Der Freundeskreis als weiteres Standbein ist auszubauen.
- 40 - Erhaltung und Überprüfung sowie gegebenenfalls Aufbau neuer Kooperationen.  
41 Nicht alle Konzepte sind selbst und neu zu entwickeln. Es sollen die aufgriffen werden,  
42 die bereits gut in den Markt eingeführt sind.

43  
44 **12.4+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen**  
45

46 Mit dem Abbau einer theologischen Studienleiterstelle, der Reduzierung von Sekretariat und  
47 Sachbearbeitung sowie Sach- und Materialeinsparungen kann die angestrebte Einsparung von  
48 **180.000,00 €** erreicht werden.  
49

50  
51 **Anlage:**

52 AnlShA-12-Akademie-1+2

1 **13. Evangelische Tagungsstätte Akademie und Predigerseminar**

2

3 **13.0 Beschlussvorschlag:**

4

5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6

7 **Dem u. g. Konzept sowie den Einsparvorschlägen wird zugestimmt. Die Einsparvorgabe**  
8 **ist bis zum Jahr 2020 zu erreichen.**

9

10 **13.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**

11

12 *Im Betrieb des Tagungshotels ist nach Fertigstellung des Umbaus spätestens bis zum Jahre*  
13 *2018 Kostendeckung anzustreben.*

14

15 **13.2 Inhaltliche Erläuterungen**

16

17 **13.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung**

18

19 Das Konzept für den Betrieb der Tagungsstätte nach Abschluss der Umbaumaßnahmen, ein  
20 Organigramm „Evangelische Tagungsstätte Hofgeismar“ als auch das Sparkonzept für die  
21 Tagungsstätte wird vorgestellt (AnlShA-13-Tagungsstätte-1-3).

22

23 **13.2.4 + 5 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

24

25 Nach der Bauzeit als Übergangszeit wird die Umstellung auf einen hotelähnlichen Betrieb  
26 angestrebt. Bestehende und nicht mehr fortzusetzende Arbeitsverhältnisse müssen durch Auf-  
27 löungsverträge beendet werden. Entgeltverträge, die sich an dem öffentlichen Dienst orien-  
28 tieren, werden auch zukünftig eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung darstellen, da sie  
29 erheblich über den Gaststätten- und Hoteltarifverträgen liegen. Trotzdem wird mit einer Neu-  
30 ausrichtung der Tagungsbetrieb in der Lage sein, die vorgegebene Einsparung bzw. eine  
31 schwarze Null für den laufenden Betrieb ohne Park- und Bauunterhaltung zu erreichen.

32

Der erreichte Einsparbetrag wird wegen der Verzögerung bis 2020 bei **61.400,00 €** liegen.

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

**Anlage:**

50

AnlShA-13-Tagungsstätte-1-3

51

1 **14. Jugendbildungsstätte Frauenberg, Evangelisches Freizeitheim Nidenstein,**  
2 **Evangelisches Freizeitheim Elbenberg, Evangelisches Jugendheim Bieber, Evan-**  
3 **gelisches Gemeindebildungszentrum für die zweite Lebenshälfte u.a.**  
4

5 **14.0 Beschlussvorschlag:**  
6

7 **Die Landessynode möge beschließen:**  
8

- 9 **1. Die Tagungsstätte Bad Hersfeld wird mit Schwerpunkt Jugendbildung erhalten und**  
10 **durch Investitionen ertüchtigt, andere Zielgruppen aufnehmen zu können.**  
11  
12 **2. Das Evangelische Freizeitheim Bieber wird spätestens Ende 2017 in einen für die**  
13 **Landeskirche kostenneutralen Betrieb transformiert. Alternativ ist auch eine Veräu-**  
14 **ßerung möglich. Landeskirchliche Investitionen werden ab sofort nicht mehr getätigt.**  
15  
16 **3. Das Evangelische Freizeitheim Brotterode wird mit Schwerpunkt Familienerholung**  
17 **und Bildung erhalten.**  
18  
19 **4. Das Evangelische Freizeitheim Elbenberg bleibt vorerst erhalten und wird mit dem**  
20 **Schwerpunkt Konfirmandenarbeit profiliert. Bis Mitte 2016 ist eine entsprechende**  
21 **Konzeption zu erarbeiten. Die Auslastung des Hauses und die Wirtschaftlichkeit des**  
22 **weiteren Betriebs ist im Jahre 2020 zu überprüfen.**  
23  
24 **5. Die Kirchliche Fort- und Ausbildungsstätte in Kassel (KiFAS) ist bezüglich ihres**  
25 **Fortbestandes im Jahre 2019 erneut zu überprüfen. Ab 2017 soll ihr Betrieb ohne**  
26 **landeskirchliche Zuschüsse auskommen.**  
27  
28 **6. Das Evangelische Freizeitheim Nidenstein soll spätestens Ende 2017 geschlossen**  
29 **werden. Sollten sich vorher andere Verwendungsmöglichkeiten ergeben, sind diese**  
30 **vom Landeskirchenamt zu prüfen und durch den Rat der Landeskirche nach Be-**  
31 **schluss umzusetzen.**  
32  
33 **7. In der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern (KMF) wird die Ver-**  
34 **pflegung bis spätestens Ende 2019 neu geregelt. Hierdurch ist eine Einsparung von**  
35 **ca. 100.000,00 € pro Jahr an landeskirchlicher Zuweisung zu erreichen. Im Rahmen**  
36 **der erforderlichen Investitionen wird, da es sich bei der KMF um eine Ausbildungs-**  
37 **stätte handelt, die „kleine Lösung“ mit einem Investitionsumfang von 300.000,00 €**  
38 **(Sanierungsstau) umgesetzt. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass mit erheb-**  
39 **lich höheren Investitionskosten zu rechnen ist, sollte die KMF zum kirchenmusikali-**  
40 **schen Zentrum nach Modell 1 (siehe Kirchenmusikalische Konzeption unter Sonder-**  
41 **haushalt Nr. 5) ausgebaut werden.**  
42

43 **14.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**  
44

- 45 *a) Es ist ein Ausschuss zu beauftragen, der ein Konzept zur Auflösung der einzelnen Frei-*  
46 *zeitheime erarbeitet. Zu achten ist auch darauf, dass die verbleibenden „exemplarischen“*  
47 *Freizeitheime in einem kommerziellen und konzeptionellen Wettbewerb bestehen können.*  
48 *Einrichtungen in touristisch attraktiven Regionen werden hier im Vorteil sein. Gegeben-*  
49 *enfalls sind hier aus „frei werdenden“ Mitteln Investitionen für Sanierung und Verbes-*  
50 *serung der Ausstattung zu realisieren.*

Korridor „Sonderhaushalte“  
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)

- 1 b) *Bis 2026 wird für diesen Bereich eine Kürzung der bereitzustellenden Mittel um 50 %*  
2 *erwartet.*
- 3 c) *Das Jugendheim Bieber ist aufgrund der geringeren Belegungszahlen und des hohen In-*  
4 *vestitionsbedarfs unter Berücksichtigung der bestehenden Arbeitsverhältnisse zum Ende*  
5 *des nächsten Doppelhaushalts (2014/2015) aufzugeben.*
- 6 d) *Neben den Freizeitheimen bedarf es auch für Tagungshäuser einer zeitnahen Nutzungs-*  
7 *und Konzeptanalyse durch einen Begleitausschuss. In die Überprüfung sind die KiFAS*  
8 *und die KMF mit einzubeziehen. Durch die Veräußerung des EBZ ist ein erster Schritt zur*  
9 *Einsparung getan.*
- 10 e) *Für die Tagungshäuser wird eine schrittweise Kostenminderung von mindestens 50 %*  
11 *erwartet.*

12

## 13 **14.2 Inhaltliche Erläuterung**

14

### 15 **14.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung**

16

17 Der Sonderhaushaltsausschuss hat den Bericht und die Empfehlung des Unterausschusses zur  
18 Überprüfung der landeskirchlichen Freizeitheime und Tagungshäuser vom 17. Juli 2014 in  
19 seiner Sitzung am 24. Juli 2014 entgegengenommen. Empfehlung: s. Anlage AnLSHA-14.

20

### 21 **14.2.4–5 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

22

23 Der erarbeitete Maßnahmenkatalog zieht folgende Einsparungen nach sich:

24 In den landeskirchlichen Zuweisungen (bezogen auf den Haushaltsansatz 2010) ergibt sich als  
25 Einsparung:

- 26 - ab Doppelhaushalt 2014/2015: 85.600,00 € (durch erfolgte Schließung EBZ Bad Orb)  
27 - ab Doppelhaushalt 2018/2019: 219.450,00 € (Schließung Niedenstein, Transformation  
28 Bieber, eingestellte Zuweisung KiFAS)  
29 - ab Doppelhaushalt 2020/2021: 100.000,00 € (durch eingestellte Zuweisung des Beher-  
30 bergungsbetriebs KMF Schlüchtern)  
31 - in der Summe: **450.000,00 €**

32

33 **Damit wurde die synodale Vorgabe von knapp 190.000,00 € um mehr als 100 % über-**  
34 **troffen. Die über die Sparvorgabe hinausgehenden frei werdenden Mittel sind in die**  
35 **konzeptionelle Ertüchtigung und Profilierung der verbleibenden Einrichtungen zu in-**  
36 **vestieren.**

37

38 Die **Summe** der durch Aufgabe bzw. Einstellung landeskirchlicher Investitionen **nicht zu**  
39 **tätigenden anstehenden baulichen Investitionen** beläuft sich auf mindestens **2.450.000,00 €**  
40 (in Bezug auf die KMF Schlüchtern wurde dabei die mindestnötige Investitionssumme von  
41 293.000,00 € eingerechnet).

42

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27

## **15. Krankenhausseelsorge**

### **15.0 Beschlussvorschlag**

**Die Landessynode möge beschließen:**

- 1. Im Bereich der „Krankenhausseelsorge“ werden die Sachkosten bis zum Jahr 2026 um 25 % linear in Höhe von 2 % pro Jahr gekürzt.**
- 2. Die „Krankenhausseelsorge“ wird bis zum Jahr 2026 so umstrukturiert, dass diese Einsparung durch Konzentration auf große klinische Zentren bzw. „fremdfinanzierte“ Stellen erreicht wird.**

### **15.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**

*Reduzierung der Sachkosten bis zum Jahr 2026 um 25 % durch eine lineare Kürzung von 2 % pro Jahr oder Konzentration auf große klinische Zentren bzw. „fremdfinanzierte“ Stellen.*

### **15.2 Erläuterung des Beschlussvorschlags**

Die Sachkosten spielen in diesem Bereich nur eine untergeordnete Rolle. Deshalb muss dieser Punkt mit der Aufgabe des PEP-Ausschusses zur Überprüfung der Funktionspfarrstellen verknüpft werden. Dabei sollte man sich auf die großen klinischen Zentren und fremdfinanzierte Stellen konzentrieren.

1 **16 Weltmission und Partnerschaft**

2

3 **16.0 Beschlussvorschlag:**

4

5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6

7 **1. Durch die Fusion dieses Arbeitsbereiches mit der EKHN sind durch Synergieeffekte**  
8 **Einsparungen von mindestens 25 % bis zum Jahre 2026 zu erzielen.**

9

10 **2. Bis 2017 ist der Landessynode durch die Arbeitsstelle über die Konzeption Bericht zu**  
11 **erstatten. Alle durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck finanziell ge-**  
12 **förderten Partnerschaften sind bis 2017 einer Aufgabenkritik zu unterziehen.**

13

14 **16.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**

15

16 *a) Durch die Fusion dieses Arbeitsbereiches mit der EKHN werden durch Synergieeffekte*  
17 *Einsparungen von mindestens 25 % bis zum Jahre 2026 erwartet. Die Einsparvorgabe in Hö-*  
18 *he von 1 % nominal gilt bis auf Weiteres.*

19 *b) Innerhalb der nächsten zwei Jahre ist durch die Arbeitsstelle eine Konzeption zu erarbei-*  
20 *ten. Alle landeskirchlich finanziell geförderten Partnerschaften sind einer Aufgabenkritik zu*  
21 *unterziehen und ggf. zu beenden.*

22

23 **16.2 Inhaltliche Erläuterungen**

24

25 **16.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung**

26

27 Der Kooperationsvertrag mit der EKHN wird zurzeit sukzessive umgesetzt. Die Kostenauftei-  
28 lung liegt bei 2/3 für die EKHN und 1/3 für die Evangelische Kirche von Kurhessen-  
29 Waldeck. Die Gebäudekosten für das Zentrum in Frankfurt werden gemäß Vertrag bei der  
30 EKHN liegen, da sich dieses Zentrum im Bereich der EKHN befindet. Aufgrund des Ab-  
31 schlusses des Kooperationsvertrages mit der EKHN gelten für dieses Arbeitsfeld die darin  
32 festgelegten Bedingungen.

33

34 **16.2.4+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

35

36 Es wird davon ausgegangen, dass durch die höheren Einsparvorgaben für diesen Kooperati-  
37 onsbereich mindestens die 25 % und somit ein Betrag von ca. 130.000,00 € auf der Basis von  
38 2010 eingespart werden können.

39

40

41

1 **17 Öffentlichkeitsarbeit**

2  
3 **17.0 Beschlussvorschlag**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

- 6  
7 **1. Die begonnene Neustrukturierung der Öffentlichkeitsarbeit wird fortgesetzt und die**  
8 **u. g. Einsparvorschläge werden umgesetzt.**
- 9  
10 **2. Einsparungen, die die Vorgabe bis 2026 übertreffen, werden für neue, noch nicht ab-**  
11 **sehbare Herausforderungen im Kommunikationsbereich wie auch für die Qualitäts-**  
12 **sicherung bestehender Aktivitäten vorgesehen.<sup>3</sup>**
- 13  
14 **3. Die Umsetzung der u. g. Einsparvorschläge werden vom Finanzausschuss im Rahmen**  
15 **der Haushaltsberatungen überwacht. Bezüglich der Pfarrstellenanpassung wird der**  
16 **PEP-Ausschuss beteiligt.**
- 17  
18 **4. Die Ergebnisse der vorgeschlagenen Abstimmungs- und Prüfaufträge (Jahreslo-**  
19 **sungs- und Bußtagskampagne, Überprüfung der Kooperation mit der EKHN im Pri-**  
20 **vatfunk und öffentlich-rechtlichen Rundfunk, und bei den Großprojekten Hessentag**  
21 **und Landesgartenschau) werden umgesetzt.**

22  
23 **17.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses:**

24  
25 *Die Öffentlichkeitsarbeit wird über einen Sonderhaushalt mit einem Volumen von ca. 1,6 Mil-*  
26 *lionen Euro finanziert. Dieser Haushaltsansatz spiegelt in weiten Teilen nicht die real anfal-*  
27 *lenden Kosten wider und wird regelmäßig weit überschritten. Es wird eine transparentere*  
28 *Darstellung der Haushaltsstelle Öffentlichkeitsarbeit gefordert. Leider sind auch in diesem*  
29 *Sonderhaushalt nicht alle anfallenden Kosten für diesen Arbeitsbereich enthalten. Es fehlen*  
30 *u. a. die erheblichen Personalkosten der theologischen Mitarbeiter, und der Sach- und Per-*  
31 *sonalkosten des Projekt/Eventmanagements. Die angekündigte Beendigung der Kooperation*  
32 *mit dem Kasseler Sonntagsblatt wird begrüßt.*

33 *a) Die Fortführung von „Blick in die Kirche“ ist kritisch zu prüfen.*

34 *b) Der gesamte Arbeitsbereich ist einer Aufgabenkritik zu unterziehen und den gesellschaftli-*  
35 *chen Realitäten und neuen Entwicklungen anzupassen. Dies ist ein permanenter Prozess und*  
36 *durch einen ständigen Ausschuss zu begleiten.*

37 *c) Finanziert werden neue Aufgaben durch eine interne Bereinigung. Sollten diese Mittel*  
38 *nach der Umschichtung nicht ausreichen, dann könnte dieser Bereich durch freiwerdende*  
39 *Mittel aufgrund der Gesamt-Konsolidierung bei neuen Herausforderungen aufgestockt wer-*  
40 *den.*

41 *(z. B. Verstärkung der Arbeitsbereiche Fundraising und Projektmanagement)*

42 *d) Die Kooperationen mit Einrichtungen der Öffentlichkeitsarbeit benachbarter Landeskir-*  
43 *chen ist auszubauen.*

44  
45  

---

<sup>3</sup> Insgesamt wird seitens des Sonderhaushaltsausschusses in den Arbeitsfeldern der Öffentlichkeitsarbeit ein maximales Einsparpotential von 632.000,00 € gesehen. Damit würde die Einsparvorgabe bis zum Jahr 2026 um über 100.000,00 € übertroffen.

1 **17.2. Erläuterung**  
2 **17.2.1 der Beratungsprozesse einschließlich vorgelegter Konzepte**  
3

4 Der Sonderhaushaltsausschuss orientierte sich in seinen Entscheidungen und Beratungen an  
5 folgender plausiblen Einschätzung der in der Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche lei-  
6 tend Tätigen: „Menschen nutzen heute die Medien auf andere Weise als vor 20 Jahren. Hinzu  
7 komme, dass der Kommunikationsbedarf generell steige. Bereits diese beiden Gründe sollten  
8 deutlich machen, dass die Öffentlichkeitsarbeit in dieser Zeit des Umbaus eigentlich ausge-  
9 baut werden bzw. stets in der Lage sein müsse, auf neue kommunikative und mediale Heraus-  
10 forderungen und Neuerungen zu reagieren. Würde die Öffentlichkeitsarbeit substantiell ge-  
11 schwächt, dann schwächen wir die kirchliche Präsenz in der Öffentlichkeit einschließlich mis-  
12 sionarischer Möglichkeiten sowie die Kommunikation des diakonischen Handelns der Kir-  
13 che.“  
14

15 Für die Öffentlichkeitsarbeit galt es zunächst, die vorhandenen, begrenzten Möglichkeiten zu  
16 optimieren. Daher hat die Landeskirche die Öffentlichkeitsarbeit nach zustimmenden Bera-  
17 tungen im „Sonderhaushaltsausschuss“ seit Dezember 2013 konzeptionell neu ausgerichtet  
18 und strukturell umgebaut (siehe Anlage). Zu diesem zeitlich vor den synodalen Beschlüssen  
19 zum Zukunftsprozess durch Evaluation des publizistischen Gesamtplans (2007 !) und exter-  
20 nen Empfehlungen eines Consulting-Unternehmens (Lischke) initiierten Umbauprozess ge-  
21 hört die Einrichtung eines Medienhauses seit Januar 2014 und eine weitere Untergliederung  
22 der Öffentlichkeitsarbeit in die Arbeitsbereiche „Pressestelle“ und „Großprojek-  
23 te/Sonderveranstaltungen“.

24 In einem zweiten Beratungsprozess ging es darum, sich noch während der Phase der struktu-  
25 rellen und konzeptionellen Neuorientierung mit den Einspar- und Neuausrichtungsvorschlä-  
26 gen zu befassen, die sukzessive bis in das Jahr 2026 realisiert werden können.

27 Die Einsparvorgabe des „Sonderhaushaltsausschusses“ lautet:

28 25 % sämtlicher dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit zuzurechnenden Kosten (Bezugsjahr 2010  
29 – ohne die dem Bildungsdezernat neu zugeordnete Medienzentrale und Büchereiarbeit) bis  
30 2026 einzusparen (519.500,00 €) sowie Planansätze transparent und realistisch darzustellen.  
31

32 Für den Fall, dass die Einsparvorgabe nach Neukonzeptionierung und Umsetzung der Aufga-  
33 benkritik erheblich übertroffen wird, schlägt die Öffentlichkeitsarbeit vor, freie Mittel als pro-  
34 jektbezogene Ressourcen für die zukunftsweisende Ausrichtung der Arbeit einzusetzen, z. B.  
35 für die Erprobung neuer Vertriebswege und zur Erweiterung des Verteilerkreises für das  
36 „*blick in die kirche-Magazin*“ (geschätzter Bedarf von 85.000,00 € bis 100.000,00 €) oder zur  
37 Erprobung einer Verknüpfung von Radio- und Online-Formaten (Bedarf von 50.000,00 €)  
38 oder zur Erprobung von landeskirchlichen Bewegtbildformaten (Bedarf von 100.000,00 €).

39 Bei der Umsetzung eines Konsolidierungs- und Neustrukturierungskonzeptes waren für die  
40 Öffentlichkeitsarbeit vier Leitsätze maßgeblich:

- 41 **1.** Priorität hat der Verkündigungsauftrag der Kirche in der Öffentlichkeit, d. h. in Pressear-  
42 beit, Rundfunk, Internet, Print und ihre Präsenz im öffentlichen Raum (z. B. durch Groß-  
43 projekte).
- 44 **2.** Massenattraktive Formate, die viele Menschen – auch die mit schwacher Bindung zur  
45 Kirche – erreichen, sollen erhalten bleiben.
- 46 **3.** Formate, in denen Kooperationen mit anderen Landeskirchen, Bistümern und Sendean-  
47 stalten bestehen, müssen daraufhin überprüft werden, ob – und wenn ja, wie – sie den  
48 neuen Bedingungen angepasst werden können.
- 49 **4.** Wenn aufgrund technischer Entwicklungen in Bereichen Mehrbedarfe abzusehen sind, um  
50 die Punkte 1 – 3 realisieren zu können, so sind diese bereits jetzt zu benennen und einzu-  
51 arbeiten.  
52

1 Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen und Empfehlungen und für Einzelbereiche der  
2 Öffentlichkeitsarbeit:

### 4 **17.2.2 Einsparempfehlungen**

#### 6 **1. Pressestelle**

7 1.1 Die Stellen der **Medienbeauftragten in den Sprengeln** sind sukzessive aufzuheben.  
8 In 2010 waren insgesamt vier halbe Stellen vorhanden. Eine halbe Stelle für den  
9 Sprengel Kassel wurde bereits aufgelöst. Von den drei halben Stellen werden zwei  
10 halbe Stellen schrittweise eingespart (2020/2021). Im Landeskirchenamt sollte im  
11 Frühjahr 2015 eine halbe Stelle für eine/n Beauftragte/n für interne Kommunikation  
12 zentral angesiedelt werden, die den Kontakt zu den Beauftragten für Öffentlichkeitsar-  
13 beit in den Kirchenkreisen pflegt, für das Intranet zuständig ist und die Kampagnen-  
14 kommunikation organisiert (ab 2020/2021 Einsparung von Personalkosten in Höhe  
15 von 95.000,00 € und Sachkosten in Höhe von 14.000,00 €).

16  
17 Diesem vorgelegten Konzept stimmt der „Sonderhaushaltsausschuss“ einschließlich  
18 der damit zu erzielenden Einsparungen bei Personal- und Sachkosten zu. Eine Ver-  
19 ständigung mit dem PEP-Ausschuss sollte wegen der Pfarrstellenanteile erfolgen.

20  
21 1.2.1 Durch die bereits erfolgte und vom Sonderhaushaltsausschuss befürwortete Kündi-  
22 gung der zentralen Abnahme von Abonnements des **Kasseler Sonntagsblattes** wird  
23 eine Einsparung von jährlich 35.000,00 € ab 2014 erzielt.

#### 25 **1.3 Werbung und PR**

26 Bei Verzicht auf die **Jahreslosungskampagne** ab 2016 wären jährlich Einsparungen  
27 von 10.000,00 € möglich. Die Jahreslosungskampagne findet nach Einschätzung des  
28 Sonderhaushaltsausschusses jedoch eine sehr positive Resonanz und Zustimmung in  
29 den Kirchengemeinden. Bei Wegfall eines eigenen Angebots würden die Kosten nicht  
30 generell wegfallen, sondern in die Haushalte anderer Körperschaften (KK und KiGem)  
31 verlagert, wenn vergleichbares Material auf dem Markt eingekauft werden muss.  
32 Dieser Einsparvorschlag soll deshalb nach Meinung des Sonderhaushaltsausschusses  
33 ausgesetzt und nach Nutzerabfrage (bis 2017) später entschieden werden (vgl. Ab-  
34 schnitt 1. – 3.).

35  
36 Das Budget für die **Buß- und Bettagskampagne** kann ab 2016 jährlich um 1.500,00 €  
37 gekürzt werden, wenn dies mit der Bayerischen Landeskirche als Partner abgestimmt ist.  
38 Dieses Kooperationsmodell könnte Vorbild für andere vergleichbare PR-Projekte sein.  
39 Eine entsprechende Überprüfung wird seitens des Sonderhaushaltsausschusses angeregt.

40  
41 Durch ein generelles Umdenken bei den **Verteilschriften** und Publikationen hin zu On-  
42 line-Formaten und den Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Medien-  
43 verband können 7.000,00 € eingespart werden. Die Kooperation mit dem Evangelischen  
44 Medienverband ist auszubauen. Die Steuerung des Haushaltstitels erfolgt gemäß Rats-  
45 beschluss durch die Öffentlichkeitsarbeit.

#### 47 **2. Medienhaus und Medienarbeit**

48 2.1 Auf die **Verwaltungsleitung des Medienhauses** wird zukünftig verzichtet. Der Leiter  
49 des Medienhauses übernimmt die Verantwortung vor Ort und die fachliche Unterstüt-  
50 zung sowohl im personellen als auch im finanziellen Bereich erfolgt durch das Landes-  
51 kirchenamt.

Korridor „Sonderhaushalte“  
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)

- 1 Der Sonderhaushaltsausschuss begrüßt, dass dadurch Dopplungen beseitigt werden. Die  
2 Einsparung von 25.000,00 €erscheinen realistisch.  
3
- 4 2.2 Von den drei vorhandenen **Printprodukten** (Tageszeitungsbeilage „blick in die kirche-  
5 Magazin“, Mitarbeitenzeitschrift „blick in die kirche“ und Gemeindebrief-Zeitung  
6 „blickkontakt“) wird das „blick in die kirche-Magazin“ als Premiumprodukt weiterge-  
7 führt. Seine Vertriebswege werden geprüft und dem Wandel des Print-Marktes ange-  
8 passt. Hier entsteht ggf. künftig ein Mehrbedarf. Im Einzelnen wird vorgeschlagen, den  
9 Druck des „blickkontakt“ im Laufe des Jahres 2015 einzustellen und das Angebot zu ei-  
10 ner Online-Plattform der Landeskirche für Texte, Fotos, Hörbeiträge und Videos weiter-  
11 zuentwickeln. Gemeinden und Mitarbeitenden können so Information und Material zeit-  
12 nah und aktuell bereitgestellt werden. Die Mitarbeitenzeitschrift „blick in die kirche“  
13 könnte bis 2022 ebenfalls in die Onlineplattformen der Landeskirche integriert werden.  
14 Der Sonderhaushaltsausschuss stimmt diesen Vorschlägen zu. Eine Gesamteinsparung  
15 von 176.000,00 €erscheint realistisch.  
16
- 17 2.3 Die Medienforschung zeigt, dass die Zielgruppe der „religiös Indifferenten“ mit den  
18 reichweitenstarken **Kirchensendungen im Privatfunk** am besten erreicht wird. Um die  
19 erheblichen Mietzahlungen für Studio und Räume im Medienhaus der EKHN sowie  
20 weitere Kosten am Standort Frankfurt (Dienstwohnung) zu vermeiden, wird von den  
21 Verantwortlichen der Öffentlichkeitsarbeit empfohlen, die Bürogemeinschaft mit der  
22 EKHN im Jahr 2022 aufzulösen (Einsparpotential von 65.000,00 €).  
23 Diesem vorgelegten Vorschlag stimmt der Sonderhaushaltsausschuss zu und votiert zu-  
24 gleich für die Beibehaltung der vertraglich vereinbarten Sendeverpflichtungen einschl.  
25 der bestehenden personellen Ausstattung.  
26
- 27 2.4 Im Bereich des **Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks** sollte die im Herbst 2013 begon-  
28 nene Kooperation mit der EKHN in 2023 ausgewertet werden. Durch diese entsteht zur-  
29 zeit ein Mehraufwand von 8.700,00 €jährlich für die Ausbildung der Sprecherinnen und  
30 Sprecher und für den gemeinsamen Rundfunkausschuss. Auch der Sachkostenaufwand  
31 von 20.000,00 € wäre ggf. zu reduzieren. Der Sonderhaushaltsausschuss würde den  
32 Wegfall des Mehraufwandes begrüßen.  
33
- 34 2.5 Für die **Online-Redaktion** wird aufgrund der Medienentwicklung mit Zustimmung des  
35 Sonderhaushaltsausschusses keine Kürzung, sondern eine crossmediale Arbeit auf wei-  
36 terhin finanziell schmalem Niveau vorgeschlagen.  
37
- 38 2.6 Die **epd gmbH** soll spätestens in 2026 aufgelöst werden. Aus dem gemeinsamen Desk  
39 in Frankfurt soll unter Verzicht auf einen eigenen festen Redakteur ausgestiegen wer-  
40 den.  
41 Der Sonderhaushaltsausschuss stimmt diesem Vorschlag generell zu, bittet jedoch zu prüfen,  
42 ob nicht ein früherer Ausstieg möglich ist und der angestellte Redakteur anderweitig in der  
43 Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eingesetzt werden  
44 kann. Die anvisierte Einsparung von 61.000,00 €könnte bereits früher erfolgen.  
45
- 46 **3. Großprojekte und Sonderveranstaltungen**  
47 Der Kooperationsvertrag für **Hessentage und Landesgartenschauen** mit der EKHN  
48 läuft Ende 2015 aus. Wird er trotz kritischer Einschätzung seitens der Öffentlichkeitsar-  
49 beit nach Ratsbeschluss verlängert, so wären die Konditionen mindestens dem üblichen  
50 Finanzierungsschlüssel (2:1) anzupassen. Das Gesamtbudget ist auf Reduzierung hin zu  
51 prüfen. Wird der Kooperationsvertrag nicht verlängert, findet eine Beteiligung an Groß-  
52 veranstaltungen nur noch auf dem Gebiet der Landeskirche statt, und dies mit reduzier-

Korridor „Sonderhaushalte“  
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)

tem Budget. Der Sonderhaushaltsausschuss geht nicht von einer unveränderten Fortschreibung des Kooperationsvertrages aus, sodass die im bisherigen Kooperationsvertrag vorausgesetzte halbe Projektstelle ab 2018 eingespart würde.

Die halbe Projektstelle für die **Reformationsdekade** endet 2017. Eine ¼ Sekretariatsstelle wurde bereits 2012 eingespart. Regionale Veranstaltungen und Veranstaltungen der Dezernate, die nicht vom Arbeitsbereich geplant und durchgeführt werden, sind künftig nicht mehr durch die Öffentlichkeitsarbeit finanziert. Nach Einschätzung des Sonderhaushaltsausschusses ist somit insgesamt bei allen Großveranstaltungen ein Einsparpotential von 161.000,00 € bis 2026 möglich.

#### 17.2.4.+5. personelle und finanzielle Auswirkungen

**Einsparvorgabe: 519.500,00 €**

##### 1. Pressestelle / Öffentlichkeitsarbeit:

###### 1.1. Medienbeauftragte in den Sprengeln:

Einsparpotential:

Personal: ab 2020/2021 95.000,00 €

Sachkosten: ab 2021 14.000,00 €

###### 1.2. Kündigung der bisherigen Abnahme von Abonnements des Kasseler Sonntagsblattes nach Aufhebung der Redakteursstelle:

Einsparung: ab 2014 35.000,00 €

###### 1.3. Werbung und PR:

Der Wegfall der Jahreslosungskampagne wird vorerst ausgesetzt. Entscheidung nach Evaluation einer (vorzunehmenden) Nutzerbefragung.

*Mögliche Einsparung:* 10.000,00 €

Das Budget für die Buß- und Bettagskampagne wird ab 2016 linear um 1.500,00 € pro Jahr gekürzt. Voraussetzung ist eine Anpassung der Kooperation mit der Bayerischen Landeskirche.

Einsparung: bis 2026 15.000,00 €

Bei den Verteilschriften wird linear gekürzt und auf Online-Formate umgestellt.

Einsparung: bis 2026 7.000,00 €

---

Einsparpotential Öffentlichkeitsarbeit: 176.000,00 €

##### 2. Medienarbeit und Medienhaus:

###### 2.1. Leitung Medienhaus:

Einsparpotential:

Verwaltungsleitung ab Mai 2014 25.000,00 €

###### 2.2. Printproduktion:

Einsparpotential:

Druck „blickkontakt“ ab 2015 6.000,00 €

Druck und Honorare „blick in die Kirche“ ab 2022 75.000,00 €

halbe Redakteursstelle ab 2022 35.000,00 €

halbe Sekretariatsstelle ab 2022 20.000,00 €

Korridor „Sonderhaushalte“  
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)

1	2.3. Privater Rundfunk:	
2	Einsparpotential ab 2022:	
3	Kooperation Bürogemeinschaft Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck/EKHN	
4		65.000,00 €
5		
6	2.4. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk:	
7	Die im Herbst 2013 begonnene Kooperation mit der EKHN sollte in	
8	2023 ausgewertet werden.	
9	Einsparpotential: ab 2024	8.700,00 €
10		
11	2.5. Online-Redaktion:	
12	keine Kürzung	
13		
14	2.6. Auflösung der epd-gGmbH	
15	Einsparpotential (Wegfall eines Redakteurs): spätestens in 2026	61.000,00 €
16		
17	<hr/>	
17	Einsparpotential Medienarbeit und Medienhaus	295.700,00 €
18		
19	3. Großprojekte und Sonderveranstaltungen:	
20		
21	Einsparpotential:	
22	Hessentag ab 2016	25.000,00 €
23	Landesgartenschau ab 2016	10.000,00 €
24	Beauftragte Hessentag und Reformationsdekade	95.000,00 €
25	¼ Sekretariatsstelle seit 2012	15.000,00 €
26	Zuschüsse für lokale Veranstaltungen ab 2015	16.000,00 €
27	<hr/>	
27	Summe:	161.000,00 €
28		
29	<b><u>Einsparpotential insgesamt:</u></b>	<b><u>632.700,00 €</u></b>

30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52

**Anlage:**  
AnlShA-17

1 **18 Archiv der Landeskirche**

2

3 **18.0 Beschlussvorschlag:**

4

5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6

7 **Der Konzeption der vorgeschlagenen personellen und finanziellen Einsparung mit ei-**  
8 **nem Gesamtvolumen von rund 80.000,00 € bis 2026 wird zugestimmt.**

9

10 **18.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**

11

12 *a) Reduzierung der Kosten bis zum Jahr 2026 um 25 %, lineare Kürzungen von 2 % pro*  
13 *Jahr.*

14 *b) Dieser Titel soll zukünftig nur noch originäre Archivpflege beinhalten (keine Publikatio-*  
15 *nen).*

16

17 **18.2 Inhaltliche Erläuterung**

18

19 **18.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung**

20

21 In einem Gespräch mit dem Landeskirchenamt wurde die neue Konzeption des Landeskirch-  
22 lichen Archivs durchgesprochen (siehe Anlage: AnlShA-18-Archiv).  
23 Das Landeskirchliche Archiv wird sich auf die originären Aufgaben fokussieren. Publikatio-  
24 nen werden nur noch im Umfange des kirchlichen Auftrages erfolgen.

25

26 **18.2.4–5 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

27

28 Im Rahmen der Ruhestandsversetzung wird die Stelle der Sekretärin im Jahre 2019 nicht wie-  
29 derbesetzt. Zudem werden zwei bisher bestehende Stellen nach dem Ausscheiden der bisheri-  
30 gen Stelleninhaber in niedriger dotierte Stellen umgewandelt und abgesenkt. Mit den dazu-  
31 kommenden Sachkosteneinsparungen wird die Einsparvorgabe von rund **80.000,00 €** bis 2026  
32 erreicht.

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48 **Anlage:**

49 AnlShA-18-Archiv

50

1 **19 Landeskirchenamt – Außenstelle Hofgeismar und Marburg**  
2

3 **19.0 Beschlussvorschlag**  
4

5 **Kein Beschlussvorschlag: Die Umsetzung des u. a. Konzeptes ist bereits er-**  
6 **folgt.**

7  
8 **19.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**  
9

10 *Die Außenstellen des Landeskirchenamtes in Hofgeismar und Marburg sind aufzuheben.*  
11

12 **19.2 Inhaltliche Erläuterung**  
13

14 **19.2.1–3. Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung**  
15

16 Die Außenstelle in Hofgeismar wurde in die Tagungsstätte integriert und die Außenstelle in  
17 Marburg ist bereits Teil der studentischen Arbeit in Marburg. Mit dem Eintritt des bisherigen  
18 Stelleninhabers in den Ruhestand wurde eine neue Konzeption gefunden, die eine gemeinsa-  
19 me Verwaltung des neuen Religionspädagogischen Institutes, des Vilmarhauses, von der Stu-  
20 dentengemeinde vorsieht.  
21

22 **19.2.4 – 5 Personelle und finanzielle Auswirkungen**  
23

24 Durch die Integration der Außenstellen in die jeweiligen Ämter sind für die neuen Rechtsträ-  
25 ger keine zusätzlichen Kosten verbunden.  
26  
27  
28

1 **20 Sprengelkassen**

2

3 **20.0 Beschlussvorschlag**

4

5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6

7 **Die Kosten für die Sprengelkassen sind im Rahmen einer Neuordnung der Sprengel-**  
8 **ebene zu reduzieren.**

9

10 **20.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**

11

12 *a) Eine Reduzierung der Kosten bis zum Jahr 2026 um 25 % ist zu erzielen.*

13 *b) Eine Reduzierung der Anzahl der Sprengel ist zu überprüfen.*

14

15 **20.2 Inhaltliche Erläuterung**

16

17 **20.2.1–3. Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung**

18

19 Die Reduzierung der Sprengel von vier auf drei ist erneut angesprochen worden, wodurch die  
20 Einsparvorgabe von 25 % wohl zu erreichen ist.

21 Gleichzeitig wird hier die Kollisionsproblematik im Propstamt zwischen Kirchenleitungs-  
22 funktion (regional Bischofsaufgaben) und Seelsorgefunktion für die Pfarrer im Sprengel an-  
23 gesprochen und eine Überprüfung dieser Aufgabenzuordnung angeregt.

24

25 **20.2.4+5. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

26

27 Wegfall einer Propststelle und Reduzierung der Kosten um rund **35.000,00 €**jährlich.

28

29

1 **Diakonie**

2 **Mitglieder der Arbeitsgruppe Diakonie:**

Oberlandeskirchenrat		Horst	Rühl	Vorsitzender
Arzt	Dr.	Franz	Ausmeier	
Pfarrer		Joachim	Bertelmann	
Diakon	Dr.	Ralph	Fischer	
Dekan		Ralf	Gebauer	
Diakon		Thomas	Klämt-Bender	
	Prof. Dr.	Christopher	Klug	
Pfarrer		Sven	Pernak	
		Edith	Ritte	
Pfarrer		Uwe	Steuber	
Diakonin		Kathrin	Rühl	
Pfarrerin		Martina	Tirre	
Gäste:				
<i>Pfarrer</i>	<i>Dr.</i>	<i>Volker</i>	<i>Mantey</i>	<i>Begleiter</i>
<i>Pfarrer</i>		<i>Wolfgang</i>	<i>Kallies</i>	<i>Geschäftsführer des Begleitausschusses</i>

3

4

5

6

1 **1.0 Beschlussvorschlag:**

2 **Die Landessynode möge beschließen:**

- 3
- 4 **1. Nach den vollzogenen Fusionen der regionalen Diakonischen Werke (rDW) soll die Zahl der**
- 5 **Diakoniefarrstellen angepasst und damit um drei halbe Pfarrstellen reduziert werden.**
- 6
- 7 **2. Die Fusion der rDW soll bis zum Jahr 2020 vollzogen werden.**
- 8
- 9 **3. Der Sitz der rDW soll sich in der Regel am Sitz der jeweiligen Kreisverwaltung befinden, um ei-**
- 10 **nen engen Kontakt zur kommunalen Gebietskörperschaft zu ermöglichen.**
- 11

12 **1.1 Beschlusstext 2013:**

13 *Regionale Diakonische Werke (rDW) sind gemäß Diakoniegesetz, sofern noch nicht umgesetzt,*

14 *auf Landkreisebene organisatorisch zusammenzuführen (Kooperation, möglichst Fusion).*

15

16 **1.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:**

17 Das Diakoniegesetz (DiaG) sieht pro Landkreis ein rDW vor (§ 17 Abs. 1 S. 1 DiaG); demnach wären in

18 drei Regionen noch Fusionen durchzuführen.

- 19
- 20 • Das rDW Oberhessen und das rDW Biedenkopf-Gladenbach fusionieren zum 01.01.2016 zum rDW
  - 21 Marburg-Biedenkopf.
  - 22 • Das rDW Kassel und das rDW Hofgeismar-Wolfhagen sind seit Ende 2014 in Kooperationsgesprä-
  - 23 chen, eine Fusion wird angestrebt.
  - 24 • Das rDW Hanau, das rDW Gelnhausen und das rDW Schlüchtern wurden zur Wiederaufnahme der
  - 25 Fusionsgespräche aufgefordert.

26 Danach würde sich die Zahl der rDW auf neun reduzieren.

27 Entsprechend der angestrebten bzw. vollzogenen Fusionsprozesse ist die Zahl der Diakoniefarrstel-

28 len anzupassen (§ 26 Abs. 2 und Abs. 4 DiaG):

- 29 • Main-Kinzig-Kreis (MKK): - 0,5 Pfarrstelle (spätestens 2021) Bemerkung: Der Vollzug der Fusion
- 30 sollte im Jahr vor dem Wegfall der Pfarrstelle abgeschlossen sein.
- 31 • Waldeck-Frankenberg: - 0,5 Pfarrstelle (fusioniert seit 1994)
- 32 • Kassel/Hofgeismar-Wolfhagen: - 0,5 Pfarrstelle. Bemerkung: Wegen der Größe des angestrebten
- 33 fusionierten Werkes in der Region Kassel sollte der Wegfall dieser Pfarrstelle genau geprüft wer-
- 34 den bzw. eine andere personelle Lösung in Erwägung gezogen werden.

35 Ein Wegfall von 3 x 0,5 Pfarrstellen entspricht einer Ersparnis von ca. 150.000,00 Euro.

36

1 **2.0 Beschlussvorschlag:**

2 **Die Landessynode möge beschließen:**

- 3 **1. Der Vorstand der Diakonie Hessen (DH) und das Landeskirchenamt werden gebeten, das Dia-**  
4 **koniegesetz (DiaG) und die Satzung der DH so anzupassen, dass sinnvolle Kooperationen in**  
5 **den Regionen gestärkt und verbindliche Regelungen getroffen werden. Dazu bieten sich zum**  
6 **Beispiel die Arbeitsgemeinschaften Diakonischer Dienste (AGDD) an. Die Synode empfiehlt**  
7 **deswegen, die Arbeit der AGDD verbindlich zu machen und die dafür notwendigen Anpassun-**  
8 **gen im DiaG und in der Satzung der Diakonie Hessen (DH) vorzunehmen. Entsprechende Ände-**  
9 **rungen sollen spätestens in 2020 der Mitgliederversammlung der DH und der Landessynode**  
10 **vorliegen.**
- 11
- 12 **2. Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, im Rahmen eines Organisationsentwicklungs-**  
13 **prozesses eine Konzeption für die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Diakonie in der**  
14 **Region erarbeiten zu lassen.**
- 15
- 16 **3. Umsetzungsziel für beide vorher genannten Punkte ist das Jahr 2021.**
- 17

18 **2.1 Beschlusstext 2013:**

19 *Angebote und diakonische Dienste der regionalen Diakonischen Werke sollten möglichst nicht in*  
20 *Konkurrenz zu gleichen Angeboten anderer Träger der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vorge-*  
21 *halten werden. Doppelstrukturen sind zu vermeiden, Kooperationen anzustreben.*

22

23 **2.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:**

24 Die Angebotspaletten in den städtisch und den ländlich geprägten Regionen unserer Landeskirche  
25 sind zu unterscheiden, um trotz aller Kürzungen weiterhin ein flächendeckendes diakonisches Ange-  
26 bot vorhalten zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Rückzug aus drittmittelfinanzierten  
27 Arbeitsbereichen aufgrund der Finanzierungsstruktur der rDW immer mit der Gefahr einer Schwä-  
28 chung der rDW und damit der Diakonie im Ganzen verbunden ist:

- 29 • In den meist ländlich geprägten Regionen (der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck)  
30 lassen sich keine Konkurrenzsituationen zu gleichen Angeboten anderer Wohlfahrtsverbände  
31 feststellen. Für eine gute, stabile Zusammenarbeit mit den Kommunen ist eine Intensivierung  
32 der Kommunikation (mit den Kommunen) anzustreben.
  - 33 • In städtischen Regionen wie im Main-Kinzig-Kreis und in Kassel ist eine Konkurrenz zu gleichen  
34 Angeboten anderer diakonischer Träger zu vermeiden und sind Kooperationen anzustreben  
35 (z. B. im Bereich „Sucht“).
  - 36 • Zukünftig sind die Kernaufgaben der rDW in Abgrenzung zur „freien Diakonie“, wie es zum Bei-  
37 spiel durch die hohe Nachfrage in der Flüchtlingsberatung gegeben ist, zu sichern.
  - 38 • Eine Vermeidung von Konkurrenzen in der Angebotspalette bringt effektiv keine Ersparnis.  
39 Durch Kooperationen in Arbeitsfeldern lassen sich Synergien schaffen, die allerdings nicht bezif-  
40 ferbar sind.
- 41
- 42
- 43

1 **3.0 Beschlussvorschlag:**

2 **Die Landessynode möge beschließen:**

- 3
- 4 **1. Die Diakonie Hessen wird gebeten, eine „AG Bildung“ einzurichten, der insbesondere die diako-**
- 5 **nischen Schulen im Bereich der Ersatzschulfinanzierung sowie die Evangelischen Hochschule**
- 6 **Darmstadt (EHD) angehören sollen. Diese soll für weitere diakonische Bildungsträger offen sein.**
- 7 **Über den Fortgang ist der Landessynode zu berichten.**
- 8
- 9 **2. Eine besondere Aufgabe dieser AG soll es sein, bis 2021 ein Konzept vorzulegen und folgende**
- 10 **Gesichtspunkte darin zu berücksichtigen:**
- 11 **a. Kooperationen und Verbundstudiengänge, um Synergieeffekte zu erlangen.**
- 12 **b. Gewinnung von Auszubildenden und Studierenden unter den Bedingungen des**
- 13 **demografischen und gesellschaftlichen Wandels für die kirchlichen und diakonischen Hand-**
- 14 **lungsfelder.**
- 15 **c. Ausbau des kirchlich-diakonischen Profils. Dazu gehört auch eine Profilierung der Ausbil-**
- 16 **dungsgänge im Hinblick auf eine kirchliche und diakonische Tätigkeit der Auszubildenden.**
- 17
- 18 **3. Allen kirchlich-diakonischen Akteuren wird nahegelegt, verstärkt mit den diakonischen Bil-**
- 19 **dungseinrichtungen in der Region zu kooperieren und hierfür geeignete Formen zu finden.**
- 20
- 21 **4. Das Landeskirchenamt unter Einbezug der Diakonie Hessen wird gebeten, das berufliche Profil**
- 22 **von Diakoninnen und Diakonen als explizit geistliches und soziales Amt der Kirche weiterzuent-**
- 23 **wickeln.**
- 24 **a. Dabei ist eine Stärkung des Amtes hinsichtlich seiner geistlichen Würde und seines pro-**
- 25 **fessionellen Auftrages anzustreben. Diese Stärkung soll Ausdruck finden in der Beauf-**
- 26 **tragung, der Vergütung und der sozialen Absicherung von Diakoninnen und Diakonen.**
- 27 **b. Dem entsprechend müssen Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt werden,**
- 28 **die neben der grundständigen Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon eine kontinuierliche**
- 29 **Qualifikation für das Diakonat in allen Bereichen und auf allen Ebenen von Kirche und Dia-**
- 30 **konie ermöglichen (vgl. Korridor Theologisches Personal, Kooperationsräume und Stellen**
- 31 **pool).**
- 32

33 **3.1 Beschlusstext 2013:**

34 *Die Sonderhaushaltsstellen Fröbelseminar und Hephata sind nicht von einer linearen Kürzung*

35 *auszunehmen.*

36 **3.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:**

- 37
- 38 • Die Sonderhaushaltsstelle Fröbelseminar ist Teil der Globalzuweisung an die Diakonie Hessen und
- 39 durch die Finanzvereinbarung zwischen den Kirchen (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- 40 (EKHN) und Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck) und der DH festgeschrieben
- 41 (siehe 4.0).
- 42 • Die Sonderhaushaltsstelle Hephata unterliegt der linearen Kürzung.
- 43 • Ein Ausbau der Kooperation zwischen Hephata und der EHD und des Angebots zur Ausbildung in
- 44 diakonischen und kirchlichen Berufen ist anzustreben, um weiterhin die Attraktivität (solcher Be-
- 45 rufe) für die Nachwuchsförderung zu erhalten.
- 46 • In allen Bereichen der gemeindlichen, kirchlichen und sog. freien Diakonie steigt die Bedeutung
- 47 multiprofessioneller Teams. Diese muss bei unterschiedlichen Berufsgruppen und Professionen
- 48 durch Kommunikation auf Augenhöhe geprägt sein.

1 **4.0 Beschlussvorschlag:**

2 **Die Landessynode möge beschließen:**

3  
4 **Frühzeitig vor Auslaufen der bestehenden Finanzvereinbarung zwischen den Kirchen und der Dia-**  
5 **konie Hessen werden Gespräche über eine Fortführung bzw. Anpassung zwischen den Partnern**  
6 **aufgenommen.**

7  
8 **4.1 Beschlusstext 2013:**

9 *Durch Fusion der Diakonischen Werke greifen auch in diesem Bereich die linearen Einsparungen*  
10 *von zunächst 1,65 % bei dynamischer Anpassung der Personal- und Sachkosten. Eine Anpassung*  
11 *an die Konsolidierungsaufgabe für andere Bereiche ist vorzunehmen.*

12  
13 **4.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:**

14 Eine Globalzuweisung sichert die Finanzströme kirchlicher Mittel an die DH und ist durch die Finanz-  
15 vereinbarung zwischen den Kirchen (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und Evangelische  
16 Kirche von Kurhessen-Waldeck) bis 2018 festgeschrieben. Etwaige Veränderungen in der Nachfolge-  
17 regelung können in enger Absprache mit der DH erfolgen. Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Si-  
18 cherheit der DH seitens der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck durch tiefgreifende Kür-  
19 zungsvorgaben ist zu vermeiden. Eine Reduzierung des Anteils der Evangelischen Kirche von Kurhes-  
20 sen-Waldeck an der kirchlichen Finanzierung der DH darf nicht zu einem Verlust der „Augenhöhe“ zu  
21 der EKHN führen und sollte dem üblichen Schlüssel bei gemeinsamen Finanzierungen der beiden  
22 Kirchen weiterhin folgen (2/3 zu 1/3).

23 Unter den schon gesetzten Rahmenbedingungen kommt es zu einer Kürzung von ca. 20 % bis zum  
24 Jahr 2026 bei gleichzeitiger Dynamisierung.

1 **5.0 Beschlussvorschlag 2015:**

2 **kein Beschlussvorschlag. Erklärung s. 4.2**

3

4 **5.1 Beschlusstext 2013:**

5 *Die Fortführung des Bau- und Beihilfeprogramms ist zu prüfen.*

6

7 **5.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:**

8 Das Bau- und Beihilfeprogramm ist seit der Fusion der DH Bestandteil der Finanzhilfen der DH, von  
9 denen eine Vielzahl von Mitgliedseinrichtungen der DH profitieren, insbesondere im Hinblick auf  
10 Weiterentwicklung und Innovationen. Die Höhe des kirchlichen Anteils an den Finanzhilfen ist Be-  
11 standteil des Vertrages zwischen den Kirchen und der DH (siehe 2.4.2).

12

13

14

1 **6.0 Beschlussvorschlag 2015:**

2 **Die Landessynode möge beschließen:**

3  
4 **Der Rat der Landeskirche beauftragt eine Arbeitsgruppe mit der Erstellung eines Rahmenkonzepts**  
5 **„Regionale Diakonie 2021“. Dabei soll ein Benchmarking für die Arbeitsfelder entwickelt werden,**  
6 **die in mehreren rDW vorgehalten werden (s. Anlage 1: Erklärung zu Benchmarking). Innerhalb die-**  
7 **ses Konzeptes ist zu klären, in welchem Verhältnis die rein kirchlich finanzierten Aufgaben zu den**  
8 **drittmittelfinanzierten stehen. Das Konzept wird dem Rat der Landeskirche und der Landessynode**  
9 **im Jahr 2020 vorgelegt. (vgl. 2.2.)**

10  
11 **6.1 Beschlusstext 2013:**

12 *Die Diakonieuweisungen für die regionalen Diakonischen Werke im gemeindlichen Teil des*  
13 *Haushaltes sind einer Sach- und Aufgabenkritik zu unterziehen. Kooperationen sind anzustreben,*  
14 *Konkurrenzsituationen zu vermeiden.*

15  
16 **6.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:**

- 17 • Da die Diakonieuweisung wie alle Mittel des landeskirchlichen Haushaltes der linearen Kürzung  
18 unterliegt, wird eine 25-prozentige Einsparung bis 2026 gewährleistet. Strategisch muss eine  
19 Schwerpunktsetzung innerhalb der kirchlich finanzierten Bereiche erfolgen.
- 20 • Da die Diakonieuweisung nicht allein für die rein kirchlich finanzierten Bereiche eingesetzt wird,  
21 sollte festgelegt werden, in welchem Verhältnis diese Bereiche zu denen stehen, die durch er-  
22 hebliche Drittmittel finanziert werden.

23

1 **7.0/8.0 Beschlussvorschlag:**

2 **Die Landessynode möge beschließen:**

3  
4 **In einem Zeitraum von fünf Jahren (d. h. bis 2020) soll dem Rat der Landeskirche eine Evaluation**  
5 **der „Trägerverbände Kindertagesstätten“ in den Modellregionen inklusive Wirtschaftlichkeitsprü-**  
6 **fung vorgelegt werden.**

7  
8 **7.1. u. 8.1 Beschlusstext 2013:**

9 *Priorisiert wird die Arbeit im Bereich der Kindertagesstätten. Deshalb bleibt die Diakoniezuzuweisung*  
10 *unangetastet. Jedoch ist auch in diesem Bereich das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht außer Acht zu*  
11 *lassen.*

12 *Trägern von Tagesstätten für Kinder ist Unterstützung durch organisatorische und verwaltungsmäßige*  
13 *Zusammenführung der Tagesstätten für Kinder in einer Region zu gewähren, z. B. durch Zweckver-*  
14 *bandsbildung oder kirchenrechtliche Vereinbarungen. Hier ergeben sich Professionalisierungs-effekte*  
15 *im Organisations- und Leitungsbereich, aber auch Verwaltungsvereinfachungen (Gremienreduzie-*  
16 *rung, Kostenminimierung, gemeinsamer Personalpool etc.).*

17  
18 **7.2 und 8.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:**

- 19
- 20 • Ab September 2015 greift für alle Träger die neue Fördersystematik/Landesförderung nach dem  
21 Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). 2016 werden die Zahlen der Landeszu-  
22 weisungen vorliegen und Konsequenzen für die Finanzierung bzw. Wirtschaftlichkeit der Einrich-  
23 tungen bewertet werden.
  - 24 • In einem Modellprojekt wurden Satzungen und Zweckverbandsstrukturen vor dem Hintergrund  
25 unterschiedlicher regionaler Anforderungen entwickelt. Die erarbeiteten Vorlagen werden allen  
26 Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt. In vier von fünf beteiligten Kirchenkreisen wird eine  
27 Zweckverbandsbildung derzeit konkret vorbereitet. Die Stellenanteile der dann für den ZV ge-  
28 schäftsführenden Pfarrer/Pfarrerin konnten für einen Erprobungszeitraum mit der Prälatin ver-  
29 einbart werden.
  - 30 • Die kirchenkreisbezogenen Prozesse in den fünf Kirchenkreisen sind zu dokumentieren. Die Grö-  
31 ße und die damit verbundene Praktikabilität der Verwaltungseinheiten sind in jedem Fall zu prü-  
32 fen, gelungene Verfahrensschritte und grundsätzliche Hindernisse sind zu bewerten.
  - 33 • Lässt sich eine Steigerung der Effektivität und Effizienz durch die Einrichtung eines Trägerver-  
34 bundes feststellen, sollten die möglichen Modelle weiter beworben werden.
- 35

1 **9.0 Beschlussvorschlag:**

2 **Die Landessynode möge beschließen:**

3  
4 **Diakoniestationen in verfasst kirchlicher oder anderer Trägerschaft ist eine Gesellschaftsform mit**  
5 **einheitlicher Struktur und einheitlichem Risikomanagement anzuraten. Dies soll unter Beratung**  
6 **und Begleitung durch die DH entwickelt werden. Der bestehende „Nothilfefonds für Diakoniestati-**  
7 **onen“ bildet ab 2018 den Grundstock zur Unterstützung für die entsprechenden Entwicklungen.**  
8 **Das Risikomanagement wird aus der Landeskirche in die einzelnen Gesellschaften verlagert.**

9  
10 **9.1. Ergänzung aus der AG Diakonie: Diakoniestationen in privatrechtlicher Trägerschaft**

11  
12 **9.2. Inhaltliche Erläuterung/Begründung:**

13 Viele Diakoniestationen sind in verfasst kirchlicher Trägerschaft. Laut Diakoniewgesetz sollen die Dia-  
14 koniestationen in andere Organisationsformen überführt werden (§ 5 Abs 4 DiaG).

15

1 **10.0 Beschlussvorschlag:**

2 **Die Landessynode möge beschließen:**

3  
4 **Das Landeskirchenamt wird beauftragt, bis 2017 in Zusammenarbeit mit der DH und den betroffenen diakonischen Einrichtungen eine neue Refinanzierungsstruktur der Leitungspfarrstellen zu erarbeiten. Nach dieser Systematik sollen die Gehälter der Leitungspfarrstellen ohne Personalnebenkosten stufenweise aus der Verantwortung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in die der diakonischen Einrichtungen verlagert werden** (vgl. Korridor Theologisches Personal, Funktionspfarrstellen).  
9

10  
11 **10.1** Ergänzung aus der AG Diakonie: Refinanzierung von Pfarrstellen mit Leitungsverantwortung in  
12 diakonischen Einrichtungen  
13

14 **10.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:**

- 15
- 16 • Aufgrund historisch gewachsener Strukturen zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhes-  
17 sen-Waldeck und den diakonischen Einrichtungen wurden Leitungspfarrstellen in unter-  
18 schiedlicher Weise gefördert (Rahmen 20 – 100 %).
  - 19 • Es erfolgt eine schrittweise Umstellung der Refinanzierung über mehrere Jahre, die neue Fi-  
20 nanzstruktur soll sich dabei spätestens ab 2026 folgendermaßen gestalten:
    - 21 • Das Gehalt wird vollständig durch die diakonischen Einrichtungen getragen.
    - 22 • Die Bildung der Pensionsrücklagen und die Beihilfezahlungen verbleiben bei der  
23 Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
    - 24 • Die Eingruppierung der Stellen richtet sich nach der Leitungsverantwortung.
  - 25 • Die dann zu 100 % gegenfinanzierten Stellen fallen aus dem Stellenplan der Prälatin. Je nach  
26 Größe der Einrichtung wird ein Grundgehalt festgelegt. Die Einrichtungen sind frei, Zulagen  
27 zuzulassen.
  - 28 • Aufgrund der zurzeit bestehenden unterschiedlichen Vereinbarungen mit den Einrichtungen  
29 kann nur ein ungefährender Schätzwert angegeben werden. Dieser liegt bei bis zu  
30 720.000,00 Euro.

1 **Mitglieder des Perspektivausschusses Mitarbeitende**  
 2 **(vormals Ausschuss für Umsetzungscontrolling):**  
 3

Bezeichnung/Funktion	Vorname	Name	beratend	Kommentar
Dipl. Kaufmann	Michael	Deubert		
Mitglied der LaKiMAV	Ulrich	Faß-Gerold	X	
Vorsitzende der MAV	Bärbel	Fehr	X	ausgeschieden zum 31. März 2015
Kirchenverwaltungsdirektor	Armin	Fuhrmann		
Pfarrer	Ralf	Hartmann		
Dekan	Wolfgang	Heinicke		Vorsitzender
Kirchenverwaltungsoberrat	Stephan	Heinisch		
Oberlandeskirchenrat	Rüdiger	Joedt		
Diakonin	Ute	Kaisinger- Carli		
Bezirkskantorin	Christiane	Kessler		
Vorsitzender der LaKiMAV	Andreas	Klenke	X	
Ethnologin	Silvia	Scheffer		Stv. Vorsit- zende
Mitglied des Aufsichtsrates Hephata Diakonie Hessi- sches Diakoniezentrum e.V.	Stephan	Wachsmuth		

**Gäste:**

Wolfgang	Kallies		Geschäftsführer des Begleitausschusses
Birgit	Nawrath		Firma Contract
Dr. jur. Hans Helmut Horn			Begleiter

**Protokoll:**

*Kirchenoberinspektorin* *Alexandra Best*

4  
5  
6

1 **1. Generelle Kürzungsvorgabe (B 1)**

2  
3 **1.0 Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

6  
7 **Die Landessynode nimmt die folgenden aufgabenkritischen Vorschläge zustimmend zur Kenntnis**  
8 **und beauftragt den Rat der Landeskirche, die zur Umsetzung notwendigen Schritte einzuleiten.**  
9 **Dabei berücksichtigt der Rat der Landeskirche die Anmerkungen des Landeskirchenamtes vom**  
10 **25. August 2015 (s. Anlage 1). Das Landeskirchenamt berichtet der Landessynode in angemessenen**  
11 **Abständen über den Fortgang der Umsetzung.**

12  
13 **1.1 Beschlusstext 2013:**

*Das Einsparvolumen in der Verwaltung und ihren Abläufen sowie beim nicht theologischen Personal, soweit nicht anderweitig erfasst, soll mindestens 25 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 2010 betragen. Dazu ist eine Aufgabenkritik unerlässlich.*

14 **1.2 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

15 Der Perspektivausschuss ist grundsätzlich verantwortlich für die Erarbeitung von Vorschlägen zur  
16 Minimierung der Aufwände für das gesamte nicht theologische Personal. Ziel ist die Einsparung von  
17 25 % der eingesetzten kirchlichen Eigenmittel gegenüber dem Vergleichsjahr 2010.

18 Die durch die Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Bildung des  
19 gemeinsamen diakonischen Werkes Diakonie Hessen tangierten Arbeitsbereiche (Religionspädagogik,  
20 Ökumene, Diakonie) haben eigene Einsparvorgaben zu realisieren. In der Regel lagen diese damit  
21 außerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses. Die evangelischen Kindertagesstätten sind ebenfalls  
22 von der Kürzung ausgenommen.

23 Unklare Aufgabenabgrenzung bestanden zum Ausschuss Sonderhaushalte insbesondere für die Kir-  
24 chenmusik und das pädagogisches Personal.

25 Der Perspektivausschuss Mitarbeitende dankt für die Fülle an aufgabenkritischen Vorschlägen, die  
26 von Kirchenkreisen, Kirchenkreisämtern und Landeskirchenamt erarbeitet wurden. Sie enthalten  
27 zahlreiche wertvolle Anregungen, die nun an unterschiedlichen Stellen in den Prozess der qualitati-  
28 ven Weiterentwicklung unserer Volkskirche eingespeist werden können.

29 Jeder Vorschlag wurde im Ausschuss auf Grundlage der vorliegenden Informationen beraten, zum  
30 Teil auch kontrovers diskutiert.

31 In die vorliegende Beschlussvorlage wurden ausschließlich Vorschläge aufgenommen, die bei  
32 einer deutlichen Mehrheit der Ausschussmitglieder Zustimmung gefunden haben. Diese Vorschläge  
33 wurden teilweise noch verstärkt oder präzisiert. Keinen Eingang in die Beschlussvorlage fanden  
34 Vorschläge, die:

- 35 - im Ausschuss entweder mehrheitlich auf Ablehnung stießen,
- 36 - aufgrund der dem Ausschuss vorliegenden Informationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht  
37 beschlussreif angesehen wurden oder
- 38 - die bereits an anderer Stelle bearbeitet werden.

39  
40 Die Vorschläge zum Bereich Bau und Liegenschaften wurden zwischen dem Perspektivausschuss und  
41 der AG Gebäude und Liegenschaften abgestimmt. Es wird zur Straffung des Gebäudemanagements  
42 auf B 6 verwiesen.

- 43  
44 1.2.1 Erläuterung der Ergebnisse  
45 1.2.2 Erläuterung der Empfehlungen  
46 1.2.3 Erläuterungen zur Umsetzung  
47 1.2.4 Personelle Auswirkungen  
48 1.2.5 Finanzielle Auswirkungen
- } s. nachstehende Tabelle

Vorschläge	Kommentar
<b>Dienst- und Besoldungsrecht</b>	
<p><u>1. Pfarrbesoldung: Wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehalts:</u> Der wohnungsbezogene Bestandteil wird an den Eigentümer des Gebäudes ausgezahlt und ist von diesem für die Bauunterhaltung zu verwenden.</p>	Vgl. Korridor „Theologisches Personal“, S. 32
<p><u>2. Strukturveränderung Gesamtverbände:</u> Gesamtverbände ohne eigene Anstellungsträgerschaft und wahrgenommene Gesamtverantwortung sind aufzulösen. Fusionen von Kirchengemeinden sind anzustreben.</p>	Zusatzversorgungsproblematik, Baubewirtschaftung
<p><u>3. Beihilfeleistungen:</u> Die Wirtschaftlichkeit der Beihilfearbeitung ist zu überprüfen durch Kostenermittlung der Beihilfearbeitung und Vergleich mit einzuholenden Angeboten Dritter, z.B. des Regierungspräsidiums und der Kommunalen Versorgungskasse Kassel</p>	
<b>Arbeits- und Schulrecht</b>	
<p>1. Kirchengesetzlich geregelte unmittelbare Anwendung des TV-L ist zu prüfen.</p>	Zu den beiden Vorschlägen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Stellungnahme des Perspektivausschusses nicht möglich (Komplexität, Beteiligungsrechte, Auflösung der ARK,...).
<p>2. Bildung von Mitarbeitervertretungen direkt gemäß § 5 MVG.EKD i.V.m. § 2 AG.MVG.EKD (d.h. keine Bildung auf Kirchenkreisebene) ist zu prüfen.</p>	
<b>Bildung</b>	
<p>1. In den Referaten: - Kinder- und Jugendarbeit - Wirtschaft, Arbeit und Soziales - Erwachsenenbildung werden je zwei Stellen eingespart.</p>	Einsparpotential von ca. 360.000 € p.a. Vgl. Übersicht Korridor „Sonderhaushalte“.
<p>2. Das Landeskirchenamt legt dem Rat der Landeskirche bis zum Sommer 2016 den Entwurf einer Konzeption eines „Gemeindepädagogischen Dienstes“ vor:</p> <p>a) Die Konzeption umfasst kirchliches Bildungshandeln in Kooperationsräumen. b) Die Konzeption beschreibt Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit in interprofessionellen Teams von Pfarrer/Pfarrerinnen, Gemeindeferenten/referentinnen, Diako-</p>	<p>zu 2. Zu berücksichtigen sind dabei z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- tatsächlich erreichte Zielgruppen</li> <li>- ggf. Teilnehmerzahlen</li> <li>- Relevanz für die Kirchengemeinden</li> <li>- Relevanz in der Öffentlichkeit</li> <li>- Vernetzungen usw.</li> </ul> <p>In der Konzeption ist zu präzisieren, welche Aufgaben auf landeskirchlicher Ebene und welche Aufgaben auf regionaler Ebene wahrzunehmen sind. Außerdem ist in der Konzeption die Steuerung und Koordinierung des „Gemeindepädagogischen Dienstes“ zu regeln.</p>

Vorschläge	Kommentar
<p>nen/Diakoninnen und Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen. c) Die Konzeption bezieht darüber hinaus die gesellschaftliche Dimension mit ein.</p> <p>Der Rat berichtet im Anschluss der Herbstsynode 2016 über die weitere Umsetzung.</p>	<p>Eine Aufhebung der Versäulung von Zielgruppen fördert die Orientierung an den gemeindlichen Bedarfen in den Kooperationsräumen.</p> <p>Ziel ist es, a) trotz zurückgehender Bewerber für kirchliche - insbesondere verkündigungsnahe - Berufe sicherzustellen, dass Menschen mit dem Evangelium in Berührung kommen, b) durch verlässliche Arbeitsstrukturen zur Nachwuchssicherung und Personalentwicklung beizutragen.</p>
<b>Büro unabhängiger Geschäftsstellen</b>	
<p>Das Wortprotokoll der Landessynode wird nicht mehr gedruckt, sondern auf elektronischem Wege veröffentlicht, z.B. als pdf-Datei im Intranet. Die Wortbeiträge aus den öffentlichen Verhandlungen der Landessynode werden ggf. auch frei zugänglich auf der Internetseite der EKKW dokumentiert.</p>	<p>zu 1: Einsparung von Personal-, Druck- und Portokosten Das Einsparpotential liegt bei ca. 10.000 €.</p>
<b>Diakonie – Kita</b>	
<p>1. Evangelische Kindertagesstätten</p> <p>a.) Alle Kitas erhalten Intranet-Zugang. b.) Kita-Software: Es wird eine Schnittstelle für die Programme kidkita und MACH eingerichtet. c.) Trägerverbände: Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen „zur Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten“ grundsätzlich nur noch für Einrichtungen, die entweder in einem Trägerverbund oder unter gemeinsamer Trägerschaft zusammengeschlossen sind.</p> <p>d.) Trägerverbände: Sofern Gesamtverbände als Träger von Kindertagesstätten auftreten, wird ihnen die Trägerschaft auch für Einrichtungen ermöglicht, die nicht zu den Gemeinden gehören, die den Gesamtverband bilden.</p>	<p>Zu c.) Über das Finanzausweisungssystem werden dazu finanzielle Anreize geschaffen. Eine Mindestgröße für Trägerverbände ist zu definieren, sobald die Erprobungsphase im Kita-Verband abgeschlossen ist. Ausnahmen sind zum Beispiel dort möglich, wo die Zahl der Kindertagesstätten in der Region zu gering ist um einen Zusammenschluss zu erlauben. Der PEP-Ausschuss entwickelt Vorschläge, um die geistliche Leitung der Trägerverbände im Pfarrstellenanpassungsprozess angemessen zu berücksichtigen.</p>

Vorschläge	Kommentar
<p>2. Regionale Diakonische Werke: Alle regionalen diakonischen Werke erhalten Intranet-Zugang.</p>	
<b>Finanzen und Organisation</b>	
<p><u>1. Statistikwesen</u> Das Statistikwesen ist neu zu strukturieren und zu evaluieren. Es werden nur noch Statistiken erstellt, für die eine externe Verpflichtung besteht.</p>	
<p><u>2. Aufstellung und Prüfung von Haushaltsplänen</u> Für kleinere Kirchengemeinden wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Hierbei ist eine Orientierung am Privatrecht entsprechend Handelsgesetzbuch ratsam. Die Rechtsstellung der Kirchengemeinden ist unaufgebbar. Genehmigungsvorbehalte sind auf Haushalte zu beschränken, in denen ein strukturelles Defizit besteht. Die Pflicht einer ordnungsgemäßen Aufstellung liegt beim Kirchenkreisamt.</p>	
<p><u>3. Ortskirchensteuer</u> Die Ortskirchensteuer wird abgeschafft.</p>	<p>Die parallele Einführung des freiwilligen Kirchgelds lässt höhere Erträge erwarten.</p>
<p><u>4. Einführung regionaler Pfarramtssekretariate</u> Regionale Pfarramtssekretariate sollen eingeführt werden.</p>	<p>vgl. auch Assistenzen und Aufgabenkritik fürs Gemeindepfarramt, Arbeitsplatzsicherheit</p> <p>Es ist ein Umfang von etwa 0,5 Stellen bei einer Zuständigkeit für 4-5 Pfarrstellen vorstellbar. Eine Präzisierung des Zuständigkeitsbereichs dieser Regionalen Pfarramtssekretariate ist erforderlich.</p> <p>Eine Einsparung durch diesen Vorschlag ist unmittelbar nicht gegeben, langfristig wird sie aber durch die Stärkung von Kooperationsräumen erzielt. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist zu beachten.</p>
<p><u>5. Konnexitätsprinzip</u> Verwaltungshandeln ist Folgehandeln. Der zu erwartende Gesamtaufwand ist bei der Neuschaffung von Aufgaben und Rechtsnormen zu benennen und im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.</p>	<p>Alle Beschlussvorlagen einschließlich Gesetzesvorlagen sollen stets auch die zu erwartenden Verwaltungskosten aufzeigen (analog hessisches Landesrecht).</p>

Vorschläge	Kommentar
<p><u>6. Vermögensaufsichtsgesetz u.a.</u> Das Vermögensaufsichtsgesetz, Finanzzuweisungsgesetz und weitere kirchengesetzliche Vorschriften sind mit dem Ziel einer weitergehenden Reduzierung der Genehmigungs- bzw. Anzeigetatbestände zu überarbeiten.</p>	<p>Genehmigungstatbestände sind auf das Mindestmaß zu beschränken. Anzeigetatbestände entfallen möglichst ganz.</p>
<p><u>7. Leistungskatalog für Aufgaben der Kirchenkreisämter</u> Ein Leistungskatalog für die Grundaufgaben der Kirchenkreisämter wird erstellt. Anhand des Leistungskatalogs wird der Personalbedarf festgestellt. Aufgaben, die in einzelnen Kirchenkreisämtern in zu geringem Umfang anfallen (zum Beispiel Erbbaurechtsfragen, Windkraftanlagen,...) sind an einer Stelle zu bündeln. Auf die im BSL-Gutachten festgestellten Ergebnisse wird zurückgegriffen.</p>	<p>Der Leistungskatalog legt fest - welche Grundaufgaben in welcher Tiefe erledigt werden - welcher Personalbedarf hierfür notwendig ist. Vgl. Korridor Gebäude, Liegenschaftsverwaltung</p>
<p><u>8. Leistungen Alten Rechts</u> a) Interne Verbuchungen zwischen unterschiedlichen kirchlichen Kassen werden weitestmöglich abgeschafft. b) Die Fortführung getrennter Rechtsträger (z.B. Pfarrei, Küsterei) ist zu prüfen.</p>	
<p><u>9. Konzentration und Bündelung der Zuständigkeiten für die landeskirchlichen Einrichtungen im Landeskirchenamt</u> Die bislang dezentrale Zuständigkeit (Finanzen, Personal) für einige ehemalige Sonderhaushalte wird in das Landeskirchenamt zurückgeführt.</p>	<p>Es werden Einsparungen im Bereich von 120.000 € erwartet.</p>
<p><u>10. Bibliotheken</u> Das Vorhalten eigenständiger Bibliotheken ist grundsätzlich zu überprüfen.</p>	<p>Die Dichte ist z.B. in Kassel und Umland regional sehr hoch. Es wird voraussichtlich zu einer umfangreichen Kostenersparnis durch Einsparung von Personal, Räumlichkeiten, Anschaffungen, etc. kommen.</p>
<p><u>11. Vorschüsse und Darlehen</u> Die Vergünstigungen für Mitarbeiter (Wohnungsfürsorge, KFZ-Darlehen, Personalkredite) werden abgeschafft.</p>	<p>Es ist eine Kostenersparnis von rund 30.000 € jährlich zu erwarten.</p>
<p><u>12. Ehrungen/ Ehrengaben</u> Die Gaben bei Alters- und Ehejubiläen entfallen; die Urkundenausfertigung bleibt bestehen. Die Zielgruppen sind zu überprüfen.</p>	<p>Die Einsparungen liegen bei rund 50.000 €. Gratulationsschreiben bleiben erhalten; diese sind mit einer Zielgruppenüberprüfung (bei Taufen, Eintritte, etc.) zu verbinden.</p>

Vorschläge	Kommentar
<p><u>13. Tarif angestellter Pfarrer</u> Die „BAT-Pfarrer“ sind in den TV-L zu überführen.</p>	<p>Ist bereits umgesetzt.</p>
<p><u>14. Straffung der Zuweisungen nach dem Erwachsenenbildungsgesetz und dem Kirchlichen Jugendförderplan</u> Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist zu straffen.</p>	<p>Einsparung jeweils fünf Wochenstunden Sachbearbeitung (ca. 5.000 €/Jahr)</p>
<p><u>15. Direktversand Personalabrechnungen</u> Es ist ein Prüfauftrag hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit eines Direktversandes der Personalabrechnungen zu erteilen (Dokumentenmanagementsystem, Digitalisierung).</p>	<p>Der direkte Briefversand ist bereits in Erprobung (Kirchenkreisamt Marburg), Umsetzung flächendeckend kann alsbald erfolgen. Erwarteter Einspareffekt: rund 10.000 €.</p>
<p><u>16. Zentrale Abrechnungsstelle für Personal- und Personalnebenkosten</u> Doppelstrukturen sind zu überprüfen.</p>	<p>Einsparpotentiale sind zu erwarten.</p>
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	
<p>1. Es werden keine Werbematerialien und Flyer mehr an die Pfarrämter / Kirchenkreisämter / Dekanate versandt. Die Bekanntgabe der entsprechenden Informationen erfolgt über das Intranet. Dort wird eine Bestellmöglichkeit für Werbematerial angeboten. Bei besonders wichtigen Materialien können Ansichtsexemplare in den Dekanaten vorgehalten werden.</p>	<p>zu Satz 1: Verringerung der Umweltbelastung durch erheblich reduzierten Papierausstoß; Verringerung der Portokosten.</p>
<p>2. Die Pfarrstellen für Öffentlichkeitsarbeit auf Sprengel Ebene („Medienbeauftragte“ der Sprengel) werden abgeschafft. Die Kirchenkreise erhalten ein Budget für Öffentlichkeitsarbeit, mit dem sie bei Bedarf Honorarkräfte beauftragen können.</p>	<p>Den Kirchenkreisen wird empfohlen, in Kooperation mit den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen zu prüfen, in wieweit der Einsatz von Honorarkräften erforderlich ist und ggf. Mittel im Haushalt des Kirchenkreises bereit zu stellen.</p>
<p>3. Die Herausgabe der Printausgaben „blickkontakt“ und „blick für Mitarbeitende“ soll geprüft werden. Ausschlaggebend ist die Akzeptanz bei den Zielgruppen, die in Form einer Befragung / Evaluation dokumentiert werden muss.</p>	<p>Das Einsparpotential liegt bei rund 5.900 € („blickkontakt“) und 75.000 € („blick für Mitarbeitende“). Vgl. Korridor „Sonderhaushalte“, Öffentlichkeitsarbeit</p>
<p>4. Eigenveröffentlichungen des Landeskirchlichen Archivs sollen aufgegeben werden.</p>	
<p>5. Alle Veröffentlichungen des Landeskirchenamtes sind grundsätzlich in elektronischer Form zu publizieren. Die Druckherausgabe im Einzelfall ist zu begründen.</p>	

Vorschläge	Kommentar
Die entsprechenden Kostenstellen sind um 50 % zu reduzieren.	
<b>Gottesdienst, theologisches Personal und Gemeindeentwicklung</b>	
<p>1. Die Kollektenordnung wird neu gefasst. Grundsätzlich sollen die Kollekten stärker als bisher in der Öffentlichkeit präsentiert und bekanntgemacht werden. Der Aufwand zur Erhebung und Verwaltung ist zu minimieren.</p> <p>Bei der Neufassung der Kollektenordnung sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <p>a.) Abschaffung der Wahlpflichtkollekten.  b.) Der Proporz der Kollekten beträgt zukünftig:  <math>\frac{2}{3}</math> für die Kirchengemeinden  <math>\frac{1}{3}</math> für die Landeskirche.  c.) Kirchengemeinden überweisen die landeskirchlichen Kollekten direkt an das LKA und die freien Kollekten ggf. an andere Empfänger.  d.) § 15, (3) der Kollektenordnung wird gestrichen (kodierter Einzahlungsbeleg; Bareinzahlung)  e.) Eine regelhafte Kollektenstatistik wird abgeschafft.  f.) Die Befassung der Kirchenkreisämter mit den Kollekten (z.B. §§ 15 u. 16 der Kollektenordnung; Aufsichtspflichten Kirchenkreis) ist aufzugeben.</p>	<p>zu 1:  Die medienwirksame Darstellung der Maßnahmen verantwortet die Sprecherin/ der Sprecher der Landeskirche.</p> <p>Die landeskirchlichen Kollekten sind für möglichst wenige Zwecke „für Notlagen und Nothilfen“ zu erheben. Aus diesen Mitteln ist analog der jetzigen Erntedankfestkollekte „Für Hungernde in der Welt und Opfer von Katastrophen“ in aktuellen Fällen akut Nothilfe zu leisten.  In der Kollektenankündigung kann auf bereits erfolgte Unterstützung in Notsituationen aus den Vorjahren verwiesen werden.</p> <p>Einsparvolumen:  ca. <math>\frac{1}{2}</math> Stelle in jedem Kirchenkreisamt = ca. 300.000,-- Euro, sowie erheblicher Gremienaufwand</p> <p>Für ausreichende Kontrolle ist dennoch zu sorgen.</p>
<p>2. Die Lektorenarbeit wird aus dem Referat „Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste“ gelöst und wie der Prädikantendienst beim Predigerseminar verortet. Zukünftig ist das Predigerseminar der „Lernort für den Verkündigungsdienst“.  Die Verantwortung verbleibt bei der Prälatin.</p>	<p>zu 2: Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme sind zu ermitteln. Einsparungen bei der Gremienarbeit werden dabei berücksichtigt. Vgl. Korridor „Sonderhaushalte“, Konzeption „Zentrum Verkündigung“.</p>
<p>3. Im Referat „Gemeindeentwicklung und miss. Dienste“ wird eine von zwei Stellen Pädagogische Mitarbeiter für das Arbeitsfeld ‚Kirchenvorstand und Kreissynoden‘ abgebaut.</p>	<p>Einsparvolumen: ca. 60.000,-- Euro</p>
<p>4. Die „große Revision“ nach § 2, Nr. 2 der geltenden Revisionsordnung wird zukünftig gemäß dem vorliegenden Musterrevisionsprotokoll ohne Unterstützung durch das LKA durchgeführt.</p>	<p>Einsparvolumen: ca. 30.000,-- Euro</p>

Vorschläge	Kommentar
<b>Bau- und Liegenschaften</b>	
1. Zuweisungsmittel für Baumaßnahmen	zu 1: siehe Ergebnispapier B 6.
2. Umfang der an die Kirchenkreise auszuschießenden Baumittel	zu 2: siehe Ergebnispapier B 6.
3. VFM (Visual Facility Management)	zu 3: siehe Ergebnispapier B 6.
4. Nicht doppikfähige und nicht sepafähige Programme werden umgehend ersetzt.	zu 4: Kostenübernahme muss vor der Beschlussfassung über einen Ersatz geklärt werden; Programme zur Liegenschafts- und Pachtverwaltung können gegebenenfalls von einer anderen Landeskirche eingekauft werden
5. Neuordnung und Straffung des Gebäudemanagements	zu 5: siehe Ergebnispapier B 6.
6. Für Spezialgebiete wie Windkraft, Solaranlagen, Mobilfunk trägt ein Amt (LKA oder ein KKA mit entsprechenden Kenntnissen) die Verantwortung (Genehmigung, Arbeitshilfen, Musterverträge, Checklisten).	zu 6: Ziel ist die Bündelung von Spezialwissen, das zum Beispiel bei Vertragsangelegenheiten oder zwecks anderweitiger Beratung zeitnah abgerufen werden kann  Vgl. Korridor Gebäude, Liegenschaftsverwaltung
7. Der Erwerb, die Veräußerung und weitere Verwendung von eigenen Grundstücken, sowie die Verwendung der Verkaufserlöse wird von den Kirchenvorständen selbständig entschieden. Das Landeskirchenamt ist nur noch für die rechtliche Prüfung der Verträge zuständig, Artikel 13 Absatz 4 Grundordnung.	Im Bereich des Kirchenlands und des Küstereivermögens wird lediglich eine juristische Prüfung der Verträge vorgenommen, in der auch das Augenmerk auf den Preis gerichtet und dieser im Bedarfsfall kritisch angemerkt wird. Im Bereich des Pfarreilandes bleibt der Istzustand unverändert.
8. Der Gebäudebestand ist auf allen Ebenen der Landeskirche weiter zu reduzieren.	
9. Es wird ein Gebäudebedarfsplan für Kirchen erstellt.	Vgl. Kategorisierung der Kirchen, Korridor Gebäude
10. Es werden keine separaten Baukostenabrechnungen mehr erstellt. Die Auswertung der Gewerke erfolgt wenn möglich über das MACH-System.	Ziel ist die Reduktion auf das rechtlich Notwendige.
11. Die Übergabe kirchlicher Friedhöfe an die Kommunen wird flächendeckend angestrebt.	
12. Pächterträge des Pfarreivermögens	Der durch die Kirchenvorstände angezeigte Mangel wird gesehen, ist derzeit und in diesem Rahmen allerdings nicht behebbbar.  Vgl. Korridor Gebäude / Liegenschaftsverwaltung

<b>Vorschläge</b>	<b>Kommentar</b>
13. Die Beteiligung an der Kostenträgerschaft für das Institut für Kirchenbau in Marburg (je ein Drittel EKD, EKHN, EKKW) wird aufgegeben.	Akzeptabel ist nur ein Umlagesystem auf alle Gliedkirchen der EKD
14. Die landeskirchlichen Dienstwohnungen werden bei Stellenneubesetzungen in der Regel in Mietwohnungen umgewandelt.	Vgl. Dienstwohnungen Korridor Gebäude Die am Markt zu erzielenden Mehreinnahmen werden auf 95.000 € jährlich geschätzt.

1  
2  
3  
4

Die Voten des Kollegiums des Landeskirchenamtes, des Kirchenkreisamtsleiterausschusses und der Vertrauensdekane sind mit ihren wesentlichen Inhalten im Anhang dokumentiert (s. Anlage 2).

1 **2. Perspektivausschuss Mitarbeitende (B 2)**

2  
3 **2.0 Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

- 6  
7 **1. Anstellungsträger für die Mitarbeitenden in der Verwaltung und mindestens in den Bereichen**  
8 **Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und Sekretariatsdienste ist vom 1. Januar 2018 an die Lan-**  
9 **deskirche, der Kirchenkreis oder ein Verband in vergleichbarer Mindestgröße.**
- 10  
11 **2. Die Einführung jährlicher Regionalkonferenzen für Personalverantwortliche ist spätestens ab**  
12 **dem Jahr 2018 zur Personalentwicklung für mehrere Kirchenkreise und der von ihnen gebilde-**  
13 **ten Verbände unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen durch die Kirchenkreisvorstände**  
14 **zu veranlassen. Für das Landeskirchenamt und seine Einrichtungen ist analog zu verfahren.**
- 15  
16 **3. Ab dem 1. Januar 2017 soll die Personalentwicklungsplanung für Pfarrerinnen und Pfarrer und**  
17 **für die weiteren Mitarbeitenden in der Landeskirche in einem Ratsausschuss beraten werden.**  
18 **Ziel soll sein, die Anforderungsprofile der kirchlichen Berufe auf der Grundlage der Aufgabenkri-**  
19 **itik weiter zu entwickeln. Der Aufgabenstellung ist bei der Neuberufung der Ausschüsse durch**  
20 **die 13. Landessynode Rechnung zu tragen.**
- 21  
22 **4. In Folge ist ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt „Personalberichterstattung“ ab der Früh-**  
23 **jahrstagung der Landessynode in 2019 einzuführen, der sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer als**  
24 **auch Mitarbeitende umfasst.**
- 25  
26 **5. Durch die generellen Kürzungsvorgaben von 25 % bis 2026 sind nach ersten überschlägigen**  
27 **Schätzungen insgesamt rund 250 Vollzeitäquivalente auf den verschiedenen Ebenen der Evan-**  
28 **gelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck abzubauen. Die Landeskirche richtet zur Finanzierung**  
29 **von dazu notwendigen Personalanpassungsmaßnahmen einen Fonds ein.**
- 30

31 **2.1 Beschlusstext 2013**

*Zur Verfolgung der Umsetzung der Kürzungsvorgabe setzt der Rat der Landeskirche für nicht theologisches Personal und Verwaltung einen zunächst bis zum Ende der Synodalperiode befristeten Ausschuss ähnlich dem PEP-Ausschuss für hauptberuflich Beschäftigte ein. Dieser prüft auch die Auswirkungen der Kürzungsvorgaben auf die Beschäftigungsverhältnisse und entwickelt Vorschläge zu flankierenden Maßnahmen der Umsetzung.*

32 **2.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

33 Alle im Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Beschäftigten wirken durch Wort  
34 und Tat am Verkündigungsauftrag der Kirche mit. Sie bilden unabhängig von ihrer Stellung und ihrer  
35 Tätigkeit eine Dienstgemeinschaft. Als verlässliche, attraktive und gute Arbeitgeberin ist sich die  
36 Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ihrer Verantwortung für ihre Beschäftigten bewusst.  
37 Deshalb schafft sie die Voraussetzungen für zukunftsfähige Strukturen der Personalbewirtschaftung  
38 und -entwicklung. Hierzu gehört auch ein Führungskonzept für Führungskräfte. Sie bezieht die Kom-  
39 petenzen und Erfahrungen der Beschäftigten in die notwendigen Veränderungsprozesse mit ein. In  
40 Achtung vor der Leistung jeder/jedes Beschäftigten verpflichtet sie sich dabei zu einem respektvollen  
41 Umgang mit den Betroffenen. Zur Vermeidung individueller sozialer Härten bei unvermeidlichem  
42 Personalabbau entwickelt sie begleitende Maßnahmen und stellt die dafür notwendigen Mittel zur  
43 Verfügung.

1 2.2.1 Erläuterung der Ergebnisse

2 Anpassung der Anstellungsstrukturen

3 Anstellungsträger für die Mitarbeitenden in der Verwaltung und mindestens in den Bereichen Kir-  
4 chenmusik, Jugendarbeit, Gemeindepädagogik, Sekretariatsdienste ist vom 1. Januar 2018 an der  
5 Kirchenkreis (Kirchenkreis neuer Form gem. Ratsbeschluss v. 13. März 2009), das Landeskirchenamt  
6 oder ein Verband in vergleichbarer Mindestgröße (Personalraum). Geringfügige Beschäftigungsver-  
7 hältnisse können auf Gemeindeebene belassen werden. Dabei werden auch die Vorgaben und Be-  
8 lange der Zusatzversorgung berücksichtigt. Das bestehende Finanzzuweisungssystem ist dahinge-  
9 hend zu überprüfen und ggf. anzupassen.

10 Entwicklung einer integralen Personalentwicklung

11 Die Arbeitsergebnisse des Ausschusses Personalentwicklungsplanung Pfarrer und des Perspektivaus-  
12 schuss Mitarbeitende werden zeitnah zusammengeführt. Auf dieser Grundlage werden die Anforde-  
13 rungsprofile der kirchlichen Berufe – insbesondere im Blick auf die Ergebnisse der Aufgabenkritik –  
14 gemeinsam weiterentwickelt.

15 Zukünftig werden jährlich Regionalkonferenzen für die Personalentwicklung mehrerer Kirchenkreise  
16 und der in ihnen gebildeten Verbände unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen durchgeführt.  
17 Regelmäßig handelt es sich dabei mindestens um die Kirchenkreise eines Landkreises und die von ihnen  
18 gebildeten Zweckverbände für das regionale diakonische Werk und das Kirchenkreisamt.

19 Für die Mitarbeitenden in landeskirchlicher Anstellung wird eine eigene Regionalkonferenz für Per-  
20 sonalentwicklung gebildet.

21 Die Regionalkonferenzen stellen die Durchlässigkeit untereinander sicher, um anlassbezogene Perso-  
22 nalanpassungsmaßnahmen zu ermöglichen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

23 2.2.2 Erläuterung der Empfehlungen

24  
25 2.2.3 Erläuterungen zur Umsetzung

26 Für die erforderlichen Personalanpassungsmaßnahmen wird ein transparentes, zeitlich gestuftes  
27 Verfahren vereinbart (s. Anlage: 3 „Verfahrensschema für Personalanpassungsmaßnahmen“).

28 2.2.4 Personelle Auswirkungen

29 Siehe oben.

30  
31 2.2.5 Finanzielle Auswirkungen

32 Durch die generellen Kürzungsvorgaben von 25 % bis 2026 sind nach ersten überschlägigen Schät-  
33 zungen insgesamt rund 250 Vollzeitäquivalente auf den verschiedenen Ebenen der Evangelischen  
34 Kirche von Kurhessen-Waldeck abzubauen. Die Landeskirche richtet zur Finanzierung von dazu not-  
35 wendigen Personalanpassungsmaßnahmen einen Fonds ein.

36 Daraus finanziert werden zum Beispiel die Übernahme von Weiterbildungskosten zur Qualifizierung  
37 bei internem Stellenwechsel; Mittel zur Überbrückung, wenn eine Weiterbeschäftigung bei einem  
38 anderen Träger zeitlich versetzt möglich ist; Vorruhestandsregelungen; Outplacement oder Abfin-  
39 dungen.

40 Für die Inanspruchnahme der Mittel werden Regelungen erlassen.

41

42

1 **3. Größenordnung von Organisationseinheiten (B 3)**

2 **3.0 Beschlussvorschlag:**

3  
4 **Die Landessynode möge beschließen:**

- 5  
6 **1. Der Landessynode, dem Rat der Landeskirche und dem Landeskirchenamt sind nur solche Strukturveränderungen von Kirchenkreisen, regionalen diakonischen Werken und Kirchenkreisämtern zur Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen, die**
- 7 **a. den Kriterien des Ratsbeschlusses vom 13. März 2009 entsprechen,**
  - 8 **b. mindestens das gesamte zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehörige Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt umfassen und**
  - 9 **c. Vorschläge zu allen drei Aspekten (Kirchenkreise, Kirchenkreisämter und regionale diakonische Werke) enthalten.**
- 10  
11 **2. Bis Ende 2015 nicht beschlossene Veränderungen in der Grundlinie des Ratsbeschlusses legt der Rat der Landeskirche bereits in der Frühjahrstagung 2017 der Landessynode zur Entscheidung vor. Dazu wird das Landeskirchenamt beauftragt, kurzfristig entsprechende Vorschläge dem Rat der Landeskirche vorzulegen.**
- 12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19

20 **3.1 Beschlusstext 2013**

21 *Die begonnenen Strukturveränderungen des Reformprozesses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck werden gemäß Beschluss des Rates der Landeskirche vom 13.03.2009 bis Ende 2015 konsequent fortgesetzt. Bis dahin nicht vollzogene Veränderungen legt der Rat bis spätestens 2017 der Landessynode zur Entscheidung vor.*

22 **3.2 Inhaltliche Erläuterungen / Begründung**

23 **3.2.1 Erläuterung der Ergebnisse**

24 Für nahezu alle anstehenden Prozesse zur Steuerung der Personalstellen, zum Umfang von vorzuhaltenden Verwaltungsdienstleistungen und zur Schaffung eines gemeinsamen Personalentwicklungsraums ist die Kenntnis der äußeren Rahmenbedingungen für die zum Handeln Herausgeforderten unabdingbar. Die Unklarheit über gebietsmäßige Zuordnungen der kirchlichen Körperschaften erschweren (und verhindern teilweise) die Weiterentwicklung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck als Organisation.

25  
26  
27  
28  
29  
30 Die Neustrukturierungen im Bereich der Landkreise Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg haben gezeigt, dass die klare Orientierung an den kommunalen Grenzen sinnvoll und dem Prozess förderlich ist.

31  
32  
33 Vor der kommunalen Gebietsreform in den 70er-Jahren waren die Grenzen der evangelischen Kirchenkreise mit den Grenzen der Landkreise weitgehend identisch. Es kann in weiterer Zukunft sinnvoll werden, die Kirchenkreise wieder so an den Landkreisen zu orientieren, dass jeder Kirchenkreis einem Landkreis entspricht. Wegen der gegenwärtigen Vielzahl der Kirchengemeinden im Bereich eines Landkreises erscheint dies jetzt noch nicht sinnvoll. Einer Entwicklung in die angedeutete Richtung (1 Kirchenkreis je Landkreis) – wenn diese notwendig und gewollt ist – steht der Beschluss nicht im Wege.

34  
35  
36  
37  
38  
39  
40 Der Beschluss verhindert, dass am Ende der Freiwilligkeitsphase für Strukturveränderungen bis Ende 2015 unabgestimmte und schwer zu korrigierende Teillösungen genehmigt oder beschlossen werden. Er gibt den vor Ort Handelnden klare Orientierung und Handlungssicherheit, ohne die Freiwilligkeitsphase zu verkürzen. Er würdigt die Anstrengungen der Kirchenkreise, die sich in bisherigen

1 Strukturveränderungen im Rahmen des Ratsbeschlusses von 2009 und im Vertrauen auf kongruentes  
2 Leitungshandeln der Landessynode bewegt haben.

3 3.2.2 Erläuterung der Empfehlungen ---

4

5 3.2.3 Erläuterungen zur Umsetzung ---

6

7 3.2.4 Personelle Auswirkungen.

8 Die personellen Auswirkungen können derzeit nicht näher beziffert werden. Die Erfahrungen aus  
9 bisherigen Zusammenlegungen können herangezogen werden.

10

11 3.2.5 Finanzielle Auswirkungen:

12 Das Einsparpotential ist derzeit nicht bezifferbar. Die Erfahrungen aus bisherigen Zusammenlegungen  
13 können herangezogen werden.

14

15

1 **4. Detaillierung Haushaltsgliederung, Budgetzwang, Abrechnungssysteme überarbeiten**  
2 **(B 4)**

3  
4 **4.0 Beschlussvorschlag:**  
5

6 **Die Landessynode möge beschließen:**  
7

8 **Die Landessynode stellt fest, dass durch das im April 2015 verabschiedete „Kirchengesetz zur Ände-**  
9 **rung des Haushalts- und Rechnungswesens nach Einführung der Doppelten Buchführung in Kon-**  
10 **ten“ wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen für eine weniger aufwändige Finanzverwaltung**  
11 **geschaffen wurden. Die Landessynode erwartet, dass die Verantwortlichen in Leitung und Verwal-**  
12 **tung der Landeskirche wie der Kirchenkreise die aufwandsreduzierenden Möglichkeiten des Geset-**  
13 **zes nutzen und fördern, ggf. auch weitere Vorschläge zur Erreichung dieses Ziels unterbreiten.**  
14

15 **4.1 Beschlusstext 2013**

*Es ist zu prüfen, inwieweit der Detaillierungsgrad der Kontierungen im Abrechnungssystem ohne erheblichen Informationsverlust grober gestaltet werden und dadurch Erfassungs- und Auswertungsaufwand verringert werden kann. Zudem ist zu prüfen, inwieweit Teilbudgets übertragbar gestaltet werden können.*

16 **4.2 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

17 Der Prüfgegenstand bezieht sich auf operative Verwaltungsabläufe im Bereich Finanzverwaltung.  
18 Hierfür ist eine hohe Detailkenntnis erforderlich. Nicht zuletzt aufgrund der Zusammensetzung des  
19 Ausschusses war eine unmittelbare Auftragserledigung nicht möglich.

20  
21 4.2.1 Erläuterung der Empfehlungen  
22

23 4.2.2 Erläuterungen zur Umsetzung

24 Zu dem oben genannten Gesetz hat das Landeskirchenamt in seiner Sitzung vom 16. Juni 2015 eine  
25 Ausführungsverordnung beschlossen. Sie sollte nach vier Jahren einer Überprüfung und ggf. Überar-  
26 beitung unterzogen werden.  
27

28 4.2.4 Personelle Auswirkungen  
29

30 4.2.5 Finanzielle Auswirkungen

31 Einsparungen aufgrund geringerer Aufwände in der Finanzverwaltung  
32  
33  
34

1 **5. Verkleinerung Leitungsgremien (B 5)**

2  
3 **5.0 Beschlussvorschlag:**

4  
5 **Die Landessynode möge beschließen:**

- 6  
7 **1. Die Zusammensetzung und Größe der Organe gemäß 5.2.1 Nr. 1 wird zur Kenntnis genommen.**
- 8  
9 **2. Die Zahl der Propststellen ist zu reduzieren. Der Rat der Landeskirche legt der Landessynode bis zur Herbstsynode 2017 ein entsprechendes Kirchengesetz vor.**
- 10  
11  
12 **3. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche überprüfen von ihnen eingesetzte Gremien nach den Grundsätzen unter 5.2.3 mit Rücksicht auf die jeweiligen Amtszeiten auf Größe und Notwendigkeit.**
- 13  
14  
15

16 **5.1 Beschlusstext 2013**

17 *Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, eine Verkleinerung der kirchenleitenden Gremien zu prüfen und ggf. in die Wege zu leiten.*

18 **5.2 Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

19 Der vom Rat der Landeskirche zur Vorbereitung und Bearbeitung der Strukturbeschlüsse der Landessynode eingesetzte Perspektivausschuss Mitarbeitende (PAM) hat sich bei der Bearbeitung der Vorgaben der Landessynode das Ziel einer mindestens 25-prozentigen Reduzierung der Gremienaufwände gesetzt. Die Empfehlungen der Organisationsuntersuchung im Landeskirchenamt vom 19. Juli 2004 sind zu berücksichtigen.

22 Der Begriff der „kirchenleitenden Gremien“ wird allgemein im Sinne der Art. 89 ff Grundordnung definiert und umfasst die Landessynode, den Bischof, die Pröpste, den Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt (d. h. das Kollegium der Dezernenten unter Leitung des Bischofs).

25 Mit einem erweiterten Begriffsverständnis „kirchenleitender Gremien“ gilt dieser auch für Kirchenkreise und Kirchengemeinden und ist in diesem erweiterten Begriffsverständnis auch vom Ausschuss bearbeitet worden:

- 28 - Im Bereich der Kirchenkreise ist zu überprüfen, inwieweit eine Reduzierung der Mitglieder der Kreissynoden zu noch arbeitsfähigeren Strukturen führen kann. Die Erfahrungen der Erprobungsregelungen gemäß Artikel 85a sind in diese Überlegungen einzubeziehen.
- 31 - Die Anzahl der Ausschüsse regelt Artikel 74. Die Anzahl der Ausschüsse liegt weitestgehend in der Entscheidungshoheit der Kreissynoden.
- 33 - Die Größe der Kirchenvorstände ist in Artikel 14 und 15 hinreichend geregelt. Eine Verkleinerung steht nicht zur Diskussion.

34  
35  
36 **1.2.1 Erläuterung der Ergebnisse**

- 37  
38 1) Bei den nachstehend genannten kirchenleitenden Institutionen besteht kein weiterer Veränderungsbedarf:

39  
40  
41 Landessynode

42 Sie ist durch die Novellierung des Art. 91 durch Kirchengesetz vom 27.11.2008 in ihrer Zusammensetzung grundlegend geändert worden. Seitdem wählen die Kreissynoden je angefangene 15.000 Mitglieder ihres Kirchenkreises einen Landessynodalen.

44 Dadurch werden künftig Veränderungen in der Größe eines Kirchenkreises zum benannten Stichtag berücksichtigt, sodass bei sinkenden Mitgliederzahlen die Zusammensetzung der Landessynodalen entsprechend geändert wird.

46  
47

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51

Bischof bzw. Bischöfin

Das Leitungsamt kann naturgemäß nicht verringert werden. Die Aufhebung dieses Leitungsamtes widerspräche den Verhandlungen bei der Verabschiedung der Grundordnung.

Rat der Landeskirche

Er setzt sich gem. Art. 128 GO zusammen aus zehn Mitgliedern von Amts wegen (Bischof, seine ständigen Vertreter, Pröpste und Synodalvorstand) und acht weiteren Synodalen. Eine Reduzierung des Gremiums erfolgt bei einer Verringerung der Propststellen. Verringert sich die Zahl der Synodalen nach Art. 91 GO, ist eine entsprechende Reduzierung der in den Rat zu wählenden Synodalen zu prüfen, dabei muss die Gewichtung aus Mitgliedern von Amts wegen und gewählten weiteren Synodalen beachtet werden.

Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt hat bereits im Sommer 2004 einen Veränderungsprozess eingeleitet. Bestand es bis dahin aus je sechs theologischen und juristischen Mitgliedern unter Leitung des Bischofs, so wird bei Ausscheiden von Dezernenten diese Zusammensetzung bis auf je drei theologische und juristische Mitglieder zuzüglich des (später hinzugekommenen) Landespfarrers Diakonie unter Leitung des Bischofs verringert. Damit erfolgt faktisch eine Kürzung um fast 50 % der Dezernentenstellen. Die Reduzierung erfolgt unter Berücksichtigung der biographischen Amtszeiten der derzeitigen Stelleninhaber.

2) Propstamt

Gegenwärtig bestehen vier Propststellen. Im Rahmen der beschlossenen strukturellen Veränderungen (Verringerung der Pfarrstellen und Strukturbeschluss des Rates zu den Kirchenkreisen) ist die Anzahl der Propststellen nach Abschluss der Strukturveränderungen auf Kirchenkreisebene zu reduzieren.

Gleichzeitig entwickelt der Rat der Landeskirche ein Verfahren, mit dem die Auflösung der Sprengel als Organisationseinheit für landeskirchliche Arbeitsbereiche erreicht wird.

3) Kirchenkreise

Im Bereich der Kirchenkreise ist zu überprüfen, inwieweit eine Reduzierung der Mitglieder der Kreissynoden im Rahmen des Strukturprozesses unter Sicherstellung arbeitsfähiger Strukturen möglich ist. Die Erfahrungen der Erprobungsregelungen gemäß Art. 85a sind in diese Überlegungen einzubeziehen.

Dies gilt auch für die Anzahl der Ausschüsse nach Art. 74 GO, deren Anzahl weitestgehend in der Entscheidungshoheit der Kreissynoden liegt.

Die Größe der Kirchenvorstände ist in Art. 14 und 15 hinreichend geregelt. Ergänzende Regelungen sind nicht erforderlich.

4) Weitere Ausschüsse und Gremien

Eine Liste des Landeskirchenamtes vom 18.12.2001 weist die Vorhaltung von mindestens 118 Ausschüssen und Kammern aus (Organisationsuntersuchung im Landeskirchenamt, Abschlussbericht, Anlage zu 7.4 Gremienarbeit)

1 5.2.3 Erläuterungen zur Umsetzung

2

3 Eine Überprüfung der Gremien ist nach folgenden Grundsätzen (Aufgabenkritik) durchzuführen:

4 Bestehen für ein Gremium

5 - fachliche und

6 - strukturelle Erfordernisse (z. B. Entscheidungskompetenz)?

7 Wenn nein, ist das Gremium aufzulösen.

8 Wenn ja, sind insbesondere Mitgliederzahl, Sitzungshäufigkeit und -dauer zu prüfen und effizienter  
9 zu strukturieren.

10 Projektbezogene Arbeitsgruppen und Gremien werden nur befristet eingerichtet bzw. fortgeführt.

11 5.2.4 Personelle Auswirkungen

12

13 5.2.5 Finanzielle Auswirkungen

14 Das Einsparpotenzial ist derzeit nicht zu beziffern. Eingespart werden administrative Aufwände der  
15 Sitzungsvorbereitung und Personalkosten durch im Einzelfall vorzunehmende Stellenreduzierungen.

16

17

1       **6.       Gebäudemanagement (B 6)**

2  
3       **6.0       Beschlussvorschlag:**

4  
5       **Die Landessynode möge beschließen:**

6  
7       **Das Gebäudemanagement wird dem beigefügten Ergebnispapier (siehe Anlage 4, B 6 Gebäudema-**  
8       **agement S. 1 bis 3) entsprechend gestrafft.**

9  
10  
11       **6.1       Beschlusstext 2013**

*Der Rat der Landeskirche möge prüfen, ob und wie das Gebäudemanagement gestrafft und vereinfacht werden kann.*

12  
13       **6.2       Inhaltliche Erläuterungen / Begründung**

14       6.2.1   Erläuterung der Ergebnisse

15       Nach der vorliegenden Übersicht (siehe Anlage 5) über die Volumina der Bauvorhaben der letzten  
16       fünf Jahre liegen im Mittel über 85 % aller Bauprojekte unter 150.000 €.

17       6.2.2   Erläuterung der Empfehlungen

18       6.2.3   Erläuterungen zur Umsetzung

19       6.2.4   Personelle Auswirkungen

20       Nach der Ordnung für das kirchliche Gebäudemanagement betreut ein Gebäudemanager rund 400  
21       Gebäude.

22       Derzeit werden neben den 6,0 von der Landeskirche zu finanzierenden Stellen für Gebäudemana-  
23       ger/-innen 2,75 Stellen aufgrund der Vereinbarungen mit den Kirchenkreisen ausfinanziert.

24       Bei einer Gebäudereduktion sieht das Konzept zum Gebäudemanagement eine Verlagerung der an  
25       freie Architekten vergebenen Leistungen hin zu Gebäudemanagern/-managerinnen vor, um Personal  
26       halten zu können.

27       6.2.5   Finanzielle Auswirkungen

28       Das Einsparpotenzial ist derzeit nicht zu beziffern. Durch das schlankere System werden Schnittstel-  
29       len in erheblichem Umfang eingespart. Doppelte Fassungen werden ausgeräumt.

1       **7.     Effizienz von Datenerfassungs- und Abrechnungssystemen überprüfen (B 7)**  
2

3       **7.0    Beschlussvorschlag:**  
4

5       **Die Landessynode möge beschließen:**  
6

7       **Die Landessynode nimmt den bisherigen Umsetzungsstand zur Kenntnis. Der Auftrag ist weiter zu**  
8       **verfolgen.**  
9

10       **7.1    Beschlusstext 2013**

11       *Der Rat der Landeskirche soll die Effizienz von Datenerfassungs- und Abrechnungssystemen prüfen.*  
12       *(B7)*

13       **7.2    Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

14       Der Perspektivausschuss Mitarbeitende empfiehlt, die zu erwartenden Ergebnisse aus der Aufgaben-  
15       kritik unter dem Aspekt der Effizienz von Datenerfassungs- und Abrechnungssystemen einer Über-  
16       prüfung zu unterziehen.

17       Sachlich muss der Verbesserung der Abläufe die Zweckkritik vorausgehen.

18       7.2.1   Erläuterung der Empfehlungen

19       7.2.2   Erläuterungen zur Umsetzung

20       Es wurden bereits Maßnahmen zur Überprüfung der Effizienz der Datenerfassungs- und -ab-  
21       rechnungssysteme begonnen. Hier sei beispielsweise das Projekt zur Überprüfung der Zusammenar-  
22       beit der Zentralen Abrechnungsstelle für Personal- und Personalnebenkosten (ZAPP) im Landeskir-  
23       chenamt und den Personalsachbearbeitungen der Kirchenkreisämter genannt.

24       Nach finaler Analyse der aufgabenkritischen Vorschläge und dem Auftrag zur Umsetzung wird in der  
25       Ablaufkritik weiter darauf zu achten sein, dass beispielsweise die technischen Möglichkeiten der  
26       Einmalerfassung von Daten und deren Nutzung durch verschiedene Bearbeiter konsequent genutzt  
27       werden. Diesbezügliche Arbeitsgruppen sind durch Mitarbeitende der verschiedenen Verwaltungse-  
28       benen zu besetzen. Die vergleichende Untersuchung der Kirchenkreisämter aus 2012 ist zugrunde  
29       zu legen.

30       7.2.4   Personelle Auswirkungen

31       7.2.5   Finanzielle Auswirkungen  
32  
33  
34  
35

1 **8. Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik (B 8)**  
2

3 **8.0 Beschlussvorschlag:**  
4

5 **Die Landessynode möge beschließen:**  
6

- 7 **1. Vor einer abschließenden Entscheidung über eine (teilweise) Auslagerung der Abteilung IuK zur**  
8 **ECKD ist ein IT-Gesamtkonzept für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zu erstellen.**  
9 **Dies wird unverzüglich durch den Rat der Landeskirche beim Landeskirchenamt in Auftrag ge-**  
10 **geben. Dabei sind die unterschiedlichen landeskirchlichen Ebenen angemessen zu beteiligen.**  
11  
12 **2. Aufgrund der Komplexität der IT-Anforderungen wird eine externe fachliche Begleitung veran-**  
13 **lasst.**  
14

15 **8.1 Beschlusstext 2013**

16 *Der Rat der Landeskirche lässt prüfen, ob durch eine Verlagerung der Abteilung Informations- und*  
17 *Kommunikationstechnik zur ECKD Synergieeffekte zu erzielen sind.*

18 **8.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

19 **8.2.1 Erläuterung der Ergebnisse**

20 Bei diesem Prüfauftrag ist zu beachten, dass neben der Prüfung der reinen Verlagerung der  
21 IT-Dienstleistungen weitere Punkte darauf Einfluss nehmen und somit zwingend mitberück-  
22 sichtigt werden müssen.

23 Dies sind insbesondere:

- 24 - Langfristig angelegte IT-Konzeption
- 25 - Festlegung des Grades der Standardisierung
- 26 - Stabile Netzinfrastruktur
- 27 - Gewährleistung der Datenschutzstandards
- 28 - Flexible Einflussmöglichkeit der örtlichen Ebene
- 29 - Softwareeinsatz
- 30 - Praxistauglich zukunftsorientierte Anpassung der IT-Strukturen

31 Das IT-Konzept ist auf den notwendigsten Umfang zu begrenzen.

32 Ein Outsourcing des Sachgebiets Informations- und Kommunikationstechnik an einen  
33 Dienstleister kann sich voraussichtlich nur auf die technischen sowie administrativen Berei-  
34 che und nicht auf strategische und organisatorische Aufgaben erstrecken.

35 **8.2.2 Erläuterung der Empfehlungen**

36 **8.2.3 Erläuterungen zur Umsetzung**

37 **8.2.4 Personelle Auswirkungen**

38 **8.2.5 Finanzielle Auswirkungen**

39 Nach einer ersten überschlägigen Ermittlung erfordert die Erstellung dieser Konzeption min-  
40 destens 65 Personentage eines externen Beraters und in mindestens gleichem Umfang inter-  
41 ne Personalaufwände auf der Ebene der Landeskirche und der Kirchenkreise.  
42  
43  
44  
45  
46

1 **9. Weitere Kooperationen (B 10)**

2  
3 **9.0 Beschlussvorschlag:**

4 **Die Landessynode möge beschließen:**

5  
6 **Die Landesynode empfiehlt, Kooperationen nach folgenden Hinweisen und Empfehlungen auf- und**  
7 **auszubauen:**

8  
9  
10 **a) Evangelische Kirchengemeinden und Kirchenkreise bieten sich als Kooperationspartner an.**  
11 **Kirchengemeinden müssen prüfen, welche Kooperationsformen mit Kommunen, Schulen, römisch-**  
12 **katholischer und weiterer Kirchen, Vereinen und Gruppen sinnvoll sind, um**

13 **- kirchliches Engagement und Lebensqualität vor Ort zu erhalten und weiter zu entwickeln**

14 **- Kosteneinsparungen zu erzielen.**

15 **Bestehende kirchenrechtliche Hemmnisse sind auszuräumen.**

16  
17 **b) Die Möglichkeit von Förderungen durch Landes- und EU-Mittel (Leader-Projekte, Netzwerk**  
18 **Ländliche Räume u.a.) sind zu nutzen.**

19  
20 **c) Die Kirchenkreise haben Anreize zur Bildung von Kooperationen zu schaffen.**

21  
22 **9.1 Beschlusstext 2013**

*Der Rat der Landeskirche lässt prüfen, ob für Bereiche, in denen sich eine Kooperation mit der EKHN nicht sinnvoll realisieren lässt, Kooperationsmöglichkeiten auch mit der katholischen Kirche und/oder kommunalen Körperschaften oder Einrichtungen möglich sind.*

23 **9.2 Inhaltliche Erläuterungen / Begründung**

24 Erfahrungen aus der täglichen Arbeit zeigen, dass auf den verschiedensten Feldern bereits Koopera-  
25 tionen stattfinden. Hier sind im Besonderen die Kooperationen im Bereich der Schulen hervorzuhe-  
26 ben (z. B. Schulsozialarbeit, Nachmittagsbetreuung, Hort etc.), die durch ihre Refinanzierung mit dazu  
27 beitragen, Personalstellen zu erhalten.

28 Regelmäßige Kommunikationsformen können langfristig zu Kooperationen führen, in deren Folge  
29 sich Einsparungen ergeben. Vereinbarungen über Zusammenarbeit als tragende Grundlagen sollten  
30 das Ziel sein. Damit sollen gewachsene, gute Verbindungen nicht ersetzt, sondern gestärkt und sys-  
31 tematisiert werden.

32  
33 **9.2.1 Erläuterung der Ergebnisse**

34  
35 **9.2.2 Erläuterung der Empfehlungen**

36 Evangelische Kirchengemeinden bieten sich als Kooperationsplattform an und werden nach Möglich-  
37 keit von Bildungseinrichtungen begleitet. Damit ist Kirche präsent und als Volkskirche (im Sinne einer  
38 Kirche für alle) erfahrbar. Engagement und Angebote richten sich nicht nur an Kirchenmitglieder,  
39 sondern an die Gesellschaft. Kooperation bedeutet dann, der Stadt Bestes zu suchen. Zusätzlich und  
40 überregional ist die Evangelische Akademie Hofgeismar begleitender Ort zum Vor-, Nach- und Quer-  
41 denken.

42 Kernbereiche von Kooperation sind:

- 43 - gemeinsame Nutzung und Bewirtschaftung von Gebäuden
- 44 - Generationenarbeit, Flüchtlinge und Zuwanderung, Mobilität, Geselligkeit, Bildung, Kultur
- 45 und Inklusion.

1 9.2.3 Erläuterungen zur Umsetzung  
2

3 Anregung und Erfahrung durch folgende Beispiele mit vertraglichen Regelungen:

- 4 - Evangelische Kirchengemeinde – politische Gemeinde : gemeinsame Nutzung des Gemein-  
5 dehauses, Nutzungspauschale an Kirchengemeinde, dadurch Mehreinnahmen  
6 - Evangelische Kirchengemeinde – Katholische Kirchengemeinde durch gemeinsame Nutzung  
7 der Kirche nach Aufgabe eines eigenen Kirchengebäudes  
8 - Evangelische Kirchengemeinde – Verein : gemeinsame Nutzung des ehemaligen Pfarrhauses;  
9 Nutzungsrecht und Baukosten liegen beim Verein, Kirchengemeinde wird für 25 Jahre Bauun-  
10 terhalt freigestellt  
11 - Evangelische Kirchengemeinde – politische Gemeinde: gemeinsame Nutzung des Gemeinde-  
12 zentrums  
13 - Kirchengemeinde – Kommune: Kindertagesstätte  
14 - durch verändertes Kirchengesetz ermöglichte Form:  
15 Kirchengemeinde, Kirchenkreis und andere juristische Personen, insbesondere selbstständige  
16 kirchliche Körperschaften und Einrichtungen, können einen Zweckverband bilden. Kirchen-  
17 und Konfessionsgrenzen überschreitende Zweckverbände können gebildet werden.

18 Anregung und Erfahrung durch folgende Beispiele ohne vertragliche Regelungen:

- 19 - Religionsgemeinschaften – politische Gemeinde – Vereine: Runder Tisch Flüchtlinge gestal-  
20 tet gelingendes Zusammenleben am Ort  
21 - bereits bestehende regelhafte Kommunikationsformen mit Kommune bzw. Landkreis sind zu  
22 intensivieren und ggf. zu erweitern.

23 9.2.4 Personelle und finanzielle Auswirkungen

24 Es ist damit zu rechnen, dass Kooperationsvereinbarungen die Wahrnehmung vielfältiger und  
25 neuer Aufgaben mit weniger Mitteln ermöglichen.